Z 37
25
1820

4° Z 37
25/18 zu Bl. 218

<36613698020018

<36613698020018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1820.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Chronologisches Verzeichniß

der im Amts-Blatte der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1820, enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
	I. Ministerial-Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Staats-Behörden.			
d. 4. Januar	Wegen des Abschlusses des Liquidations-Geschäfts der Gehalts-Bons	4	1	29
d. 4. Januar	Präclusions-Termin zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der noch nicht eingelösten Russischen Bons	4	2	30
d. 31. Januar	Wegen Verwaltung des Staats-Schulden-Wesens	8	—	75
d. 7. Februar	Wegen nachträglicher Berichtigung der Vermögens-Steuer von Papieren	8	1	73
d. 12. Febr.	Die Nachweisung von den auf Wartegeld stehenden und gegen Diäten beschäftigten Beamten betreffend	8	2	74
d. 10. März	Wegen Empfangnahme der Valuta der zur Zahlung in baarem Gelde gestellten Lieferungs-Scheine	23	—	265
d. 5. April	Wegen Vernichtung mehrerer Staats-Papiere .	17	—	197
d. 12. May	Wegen Anmeldung und Liquidirung der aus den zum ehemaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen, jetzt Preußischen Provinzen reclamirten Forderungen an die diesseitigen Staats-Kassen aus dem Zeitraum bis zum Tilsiter Frieden	22	—	249
d. 19. May	Umschreibung der auf Gold gestellten Staats-Schuldscheine in Courant	24	—	273

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 24. August	Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen . . .	39	1	417
d. 2. Septbr.	Wegen Umtauschung der auf Gold lautenden Staats-Schuldscheine	39	2	425
d. 2. Septbr.	Wegen Erhebung des Betrages der gestempelten Tresorscheine und der unverzinslichen, au porteur lautenden Steuer-Anweisungen . . .	39	3	425
d. 29. Oktbr.	Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife und der Zoll-Ordnung, vom 26. May 1818	45	—	493
d. 11. Novbr.	Wegen der Kriegs-Anleihe pro 1745 . .	49	—	561
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums von Westpreußen.			
d. 21. März	Die ernannten Censoren betreffend . . .	13	1	149
d. 22. März	Den Debit einiger in Aarau erschienenen Druckschriften betreffend	13	2	150
d. 28. März	Ressort bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Censur-Gesetze . . .	14	—	157
d. 8. Juny	Competenz zur Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden der Verleger und Verfasser von Druckschriften gegen die Censoren . .	25	—	281
d. 18. Septbr.	Bestimmungen in Absicht der Qualification zur Anstellung im Königlichen Forst-Dienste, nach dessen verschiedenen Klassen . . .	40	—	433
	III. Verordnungen u. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums von Westpreußen.			
d. 23. Januar	Prüfung der Candidaten der Theologie . .	4	—	31
d. 27. Febr.	Wegen der von den Candidaten der Theologie beizubringenden Zeugnisse über erfüllte Militair-Pflicht	10	—	105

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 11. März	Die Schullehrer-Bildungs-Anstalt in Jenkau betreffend	12	—	133
d. 10. July	Wegen Prüfung der Candidaten der Theologie	30	—	340
d. 12. Oktbr.	Kraft's Deutsch-lateinisches Wörterbuch betreffend	42	—	453
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.			
d. 21. Dezbr. 1819	Vorschrift wegen der Fällung, Anweisung und Verabfolgung des Deputat- ꝛc Holzes .	3	1	17
d. 22. Dezbr.	Aufhören der Schaafpocken in Lagschau u. Uhlkau	1	1	2
d. 28. Dezbr.	Bezirks-Eintheilung in Hinsicht des Land-Hebammen-Wesens und Unterstützung der Land-Hebammen	2	1	9
d. 28. Dezbr.	Mittel, zersprungenen Glocken den Klang wiederzugeben	4	1	32
d. 29. Dezbr.	Zinsen Zahlung auf die zweiten Coupons III. der Staats-Schuldscheine . . .	1	2	2
d. 29. Dezbr.	Wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen an Militair-Personen	2	2	12
d. 30. Dezbr.	Wegen Bezeichnung der Strohm-Gefäße .	2	3	12
d. 3. Januar 1820	Verbot des Einbringens alter Kleider aus dem Auslande	4	2	34
d. 4. Januar	Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1820	2	4	13
d. 4. Januar	Schul-Angelegenheiten betreffend . .	3	2	18
d. 5. Januar	Uebersicht der Wirksamkeit des Vereins zur Militair-Blinden-Unterstützung in Marienwerder im Jahre 1819	3	3	19
d. 6. Januar	Wegen der Schaaf-Räude in Pogzau .	2	5	13
d. 8. Januar	Wegen Einsendung der Land Armen-Beiträge	3	4	23
d. 8. Januar	Die Einreichung der Subrepartitionen von den Beiträgen für die Graudenzer Besserungs-Anstalt und den Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1820 betreffend	3	5	24
d. 9. Januar	Ungültigkeit der Kundschaften der Handwerks-Gesellen als Reisepässe	4	3	33

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blatts.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 14. Januar	Die in Untersuchung begriffenen Militairpflichtigen Personen betreffend	4	4	33
d. 14. Januar	Wegen der Benefizien für Studirende	6	1	54
d. 15. Januar	Preise des überseeischen Salzes pro 1820	4	5	34
d. 16. Januar	Die Anwendung des Zink-Blechs zum Dachdecken und die Herabsetzung des Verkaufspreises desselben betreffend	4	6	35
d. 18. Januar	Gesuche bei dem Herrn Consistorial-Rath Offelsmeier betreffend	6	2	54
d. 21 Januar	Verbot der in England und Frankreich in deutscher Sprache, und in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen	5	1	45
d. 22 Januar	Die Anstalt zur Militair-Blinden-Unterstützung in Marienwerder betreffend	4	7	36
d. 23. Januar	Wegen des Deputat-Holzes der Schullehrer	7	1	66
d. 24 Januar	Liquidation der Servis-Foderungen	5	2	45
d. 24. Januar	Naturalisation des Juden Weinberger in Elbing	6	3	55
d. 27. Januar	Wegen eines Diebstahls in der Amts-Kassen-Stube zu Sobbowitz	5	3	46
d. 27. Januar	Vergütung für die Exportation des inländischen Branntweins, seewärts	8	1	75
d. 28. Januar	Die Bepflanzung der Straßen betreffend	5	4	47
d. 30. Januar	Schul-Angelegenheiten im Danziger Regierungs-Bezirke betreffend	6	4	55
d. 31. Januar	Wegen des Anschlagens der Hölzer	7	2	66
d. 1. Februar	Land-Gestüts-Sachen	6	5	57
d. 1 Februar	Ankündigung des von Henschel zum Andenken des Fürsten Blücher gefertigten Kupferstichs	7	3	67
d. 3 Februar	Einrichtung eines Haupt-, Zoll- und Steuer-Amts in Swinemünde	7	4	67
d. 4. Februar	Abgaben von dem nach dem Spanischen Amerika einzuführenden Getreide und Mehl	6	6	57
d. 4. Februar	Die Anträge auf Entlassung von Militar-Personen aus dem stehenden Heere vor zurückgelegter Dienstzeit	7	5	67

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 5. Febr.	Die Einlösung der Staats-Papiere betreffend	6	7	58
d. 5. Febr.	Wegen Ertheilung von Hausir Conzessionen	7	6	68
d. 5. Febr.	Bestrafung mehrerer Militair-Personen	7	7	68
d. 7. Febr.	Die Diäten der Medizinal-Personen betreffend	9	1	81
d. 7. Febr.	Taxmäßige Kosten ꝛc. der Kreis-Physiker von Gefangenen außerhalb ihres Kreises	9	2	81
d. 7. Febr.	Bezahlung der Kosten für die Visitationen der Material- und Droguerie-Laden und Apotheken	9	3	82
d. 8. Febr.	Wegen des den Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs bewilligten Gnaden-Monats	8	2	77
d. 9. Febr.	Das Sach-Register zum Amts-Blatte pro 1816—1819 betreffend	7	8	70
d. 12. Febr.	Wegen der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1819	9	5	83
		10	2	108
d. 12. Febr.	Die Transportkosten von Verbrechern und Vagabonden	9	7	96
d. 14 Febr.	Wegen der Schaafräude in Rexin	8	3	77
d. 16. Febr.	Verpflegung der einquartierten Gensd'armen	9	4	83
d. 16. Febr.	Mortifizirte Staats-Papiere betreffend	9	6	93
d. 16. Febr.	Veräußerung des Vorwerks Klein-Behlkau	9	8	97
		10	1	106
		11	1	125
d. 21. Febr.	Wegen der 1820 zu haltenden Jahrmärkte in Stargardt	9	9	99
d. 21. Febr.	Unterstützung der Hebammen	10	3	118
d. 23. Febr.	Wegen einiger zu Elementar-Schullehrer-Stellen geeigneten Individuen	11	2	127
d. 24. Febr.	Berichtigung der Reste aus der Compensations-Periode	10	4	119
d. 25. Febr.	Verbindlichkeit der Rendanten zum Ersatz fehlender Quittungs-Stempel	10	5	119
d. 26. Febr.	Einberufung der Landwehr und Kriegs-Reserve zu den jährlichen Uebungen	10	6	120
d. 27. Febr.	Wegen der Schaafpocken-Krankheit in Jarischau	11	3	127
d. 28. Febr.	Wegen des den Hinterbliebenen der Beamten und Pensionairs bewilligten Gnaden-Gehalts und Gnaden-Monats	11	4	127

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blatts.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 28. Febr.	Den Gewerbe-Betrieb der Maurer- und Zimmer-Gesellen auf Atteste der Meister betreffend .	11	5	128
d. 29 Febr.	Aufhebung des Haupt-Zoll-Amtes zu Elsterwerda bei Merseburg.	11	6	129
d. 1. März	Die Gültigkeit der Rechnungs-Belage betreffend	10	7	120
d. 2. März	Beibringung der Atteste beim Verkaufe des Holzes ꝛc.	12	1	134
d. 4. März	Verlegung der Transport-Station von Danzig nach Schöneck	11	7	129
d. 5. März	Auswechselung der Polnischen und Preußischen Militair- und Civil-Transportaten . .	11	8	130
d. 6. März	Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr .	12	2	134
d. 8 März	Wegen Berichtigung Königlicher Gefälle .	12	3	135
d. 9. März	Die Medaille auf die Errichtung des Sieges-Denkmals in Berlin betreffend . . .	12	4	135
d. 9. März	Verlornes Certifikat für d. Staatsbürger Hoffmann	12	5	136
d. 10 März	Die obere Verwaltung der Servis-Angelegenheiten betreffend	12	6	136
d. 10 März	Wegen des Jahrbuches d. Preußischen Landwirthschaft	12	7	136
d. 11. März	Personen-steuer-Angelegenheiten . . .	12	8	140
d. 11. März	Stempel- und Charten-Distribution für den Carthauser Landraths-Kreis betreffend . .	12	9	140
d. 12. März	Kirchen- und Haus-Kollekte für die Gemeinde zu Neuß	13	1	150
d. 12. März	Die Aufgreifung und Abführung der Bettler in die Corrections-Anstalt in Graudenz betreffend	14	1	158
d. 14. März	Wegen Beförderung der Baumpflanzungen .	12	10	141
d. 14. März	Naturalisirung der Dore Süßmann zu Elbing	12	11	142
d. 15. März	Das Ab- und Zuziehen des Gesindes zu Ostern d. J. betreffend	12	12	142
d. 16. März	Anwendung der Martini-Marktpreise bei Fourage-Lieferungs-Vergütungen . . .	12	13	142
d. 16. März	Bestrafung des verbotwidrigen Hausirens .	12	14	143
d. 17. März	Die Wegebesserung betreffend	12	15	144
d. 17. März	Collekte für das katholische Schulhaus in Münsterberg	13	2	150

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 27. März	Bestrafung der Uebertretung Feuerpolizeilicher Vorschriften	15	2	214
d. 1. April	Errichtung eines Armen-Vereins im Stargardtschen Kreise	15	3	214
d. 3. April	Wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze . .	16	1	230
d. 3. April	Die Beschädigung der Dünen-Pflanzungen betreffend	16	2	230
d. 3. April	Vorspann-Vergütung für Militair-Arrestanten	16	4	231
d. 6. April	Ausgebrochener Milzbrand zu Klein-Kladau .	15	4	215
d. 6. April	Beförderung der Baumpflanzung	16	3	230
d. 6. April	Nachweisung der von $18\frac{25}{26}$ rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Verwaltung	16	5	232
d. 7. April	Prüfung der Thierärzte	17	1	250
d. 8. April	Ertheilung von Pässen an, nach Frankreich Reisende	16	6	233
d. 9. April	Die Wahl der Landwehr-Offiziere betreffend .	16	7	234
d. 13. April	Feuer-Polizei	16	8	235
d. 13. April	Wegen der häufig vorkommenden Brände . .	16	9	236
d. 13. April	Fuhr-Societäts-Beiträge für 1822	16	10	236
d. 15. April	Bestrafung vorsätzlicher Brandstiftung . . .	18	1	265
d. 15. April	Die neue Forst-Einrichtung betreffend . . .	19	1	286
d. 17. April	Maaß- und Gewichts-Polizei	17	2	250
d. 17. April	Das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande betreffend	18	2	265
d. 22. April	Bestrafung unvorsichtiger Brandstiftung . . .	18	3	270
d. 22. April	Nähere Bestimmung des, zum Stempel Gesetze vom 7. März 1821 gehörigen Tarifs . . .	19	2	290
d. 24. April	Aufhebung der Klöster Pelplin und Carthaus .	18	4	270
d. 24. April	Auswechselung der alten Preußischen Scheidemünze	19	3	291
d. 25. April	Präclusio-Termin zur Einziehung der Danziger Münzen	19	4	291
d. 26. April	Verpachtung der Mühlbanzer Miethe-Wiesen .	18	5	271
d. 26. April	Ablösung der Militair-Pflicht im stehenden Heere durch ein- und dreijährige Dienste als Kurschmidt	20	1	311

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 27. April	Wegen einer neu erfundenen Hand-Feuerspritze	20	2	314
d. 29. April	Verpachtung des Amts Schöneck	19	6	292
d. 29. April	Wegen der Preußischen Landes- oder Handels-Flagge	20	3	315
d. 29. April	Theilnahme der Studirenden an unerlaubten Verbindungen auf Universitäten	20	4	315
d. 3. May	Schutzblattern-Impfungen im Jahre 1822 . .	19	7	293
d. 3. May	Einrichtung, das Verfahren bei Erhebung des Chaussee-Geldes zu vereinfachen	20	5	316
d. 7. May	Die Orts-Armenpflege betreffend	20	6	318
d. 8. May	Atteste der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend	20	7	319
d. 9. May	Warnung vor, der Gesundheit nachtheiligen Glaswaaren	20	8	320
d. 12. May	Bekanntmachung der, vom Prof. Hermbstädt zu haltenden Vorlesungen	21	1	329
d. 15. May	Den Ankauf der diesjährigen Remonte betreffend	21	2	329
d. 16. May	Prüfung der Schul-Amts-Candidaten . . .	21	3	332
d. 16. May	Vereinigung der Schul-Inspektionen mit den Superintendenturen	22	1	337
d. 17. May	Wegen des, an die Bezirks-Hebammen zu ertheilenden Sostrums und der ihnen zu machenden Anzeige von den Geburten	22	2	339
d. 19 May	Bestimmung der Anzahl der, in den Apotheken zu haltenden Lehrlinge	21	4	333
d. 20. May	Bestrafung einer Brandstiftung aus Fahrläßigkeit	22	3	340
d. 20. May	Bestrafung einer absichtlichen Brandstiftung . .	22	4	340
d. 23. May	Fernere Warnung vor, der Gesundheit schädlichen Glaswaaren	22	5	340
d. 23. May	Seebade-Anstalten in Zoppot und Brösen . .	23	2	350
d. 23. May	Empfehlung einiger Seminaristen zu Marienburg als Schullehrer	23	3	356
d. 24. May	Die Beschädigung der Baumpflanzungen betreffend	23	4	357

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 24. May	Verbot des Ankaufs von Militair-Effecten und Munition von Personen, die zu deren Verkauf nicht berechtigt sind	23	5	357
d. 26. May	Veräußerung des Guts Bojahn, Amts Brück .	22	6	341
d. 29. May	Kirchen- und Haus-Collecte zum Aufbau der Kirche zu Rawicz	24	1	367
d. 30. May	Die wahlfähigen Seminaristen betreffend . .	24	2	368
d. 31. May	Sicherheits-Maaßregeln gegen, ohne Legitimation herumziehende Leute	23	6	358
d. 31. May	Die diesjährigen Truppen-Uebungen betreffend	24	3	368
d. 31. May	Wegen der, dem Bürger Czwyklinski ertheilten Rettungs-Medaille	24	4	368
d. 2. Juny	Die Besitzveränderungen ländlicher Grundstücke betreffend.	29	1	431
d. 3. Juny	Bestrafung wegen absichtlicher Brandstiftung .	24	5	369
d. 3. Juny	Bewirkte Regulirung der Festungs-Rayons von Danzig	25	1	381
d. 6. Juny	Zahlung der Militair-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehalte	25	2	382
d. 9 Juny	Aufhebung einer Privat-Feuer-Societät . . .	25	3	383
d. 9 Juny	Wegen des Todtenscheins von dem Soldaten Denny	26	3	401
d. 14 Juny	Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen	25	4	383
d. 14. Juny	Abführung der Land-Armen-Beiträge für 1822	25	5	385
d. 14 Juny	Reglement für die Bade-Anstalt in Brösen . .	26	1	391
d. 17 Juny	In Feuer-Societäts-Angelegenheiten	26	2	396
d. 17. Juny	Bestrafung einer vorsätzlichen Brandstiftung .	26	3	397
d. 19. Juny	Wegen der, im verflossenen Jahre entstandenen neuen Etablissements	27	2	410
d. 21. Juny	Wegen der, den marschirenden Militairs zu ertheilenden Atteste über gehaltene Manns-zucht	27	3	411
d. 21. Juny	Warnung vor dem Karras- u. Renatschen Geheimmittel wider die Hundswuth	27	4	411

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 24. Juny	Erneuerung der Vorschriften wegen der, den Gensd'armen gebührenden Achtung bei Vollziehung ihrer Dienstpflichten	28	1	419
d. 24. Juny	Die Hebammen betreffend	28	2	422
d. 24. Juny	Bestrafung einer Hebamme wegen Dienst-Vernachläßigung	28	3	423
d. 25. Juny	Belobung derjenigen, welche sich beim Feuer-Löschen in Neuteichsdorf ausgezeichnet haben	28	4	423
d. 26. Juny	Chaussee Zoll Freiheit betreffend	28	5	423
d. 26. Juny	Dienst-Uebungen der, zur Landwehr ausgehobenen Artilleristen	28	6	424
d. 26 Juny	Bestrafung einer Unvorsichtigkeit mit Feuer . .	28	7	424
d. 28. Juny	Wegen Zahlung des Gnadengehalts oder Wartegelds an, zur Untersuchung und Bestrafung gezogene Invaliden	28	8	424
d. 28. Juny	Die Ueberweisung der, vor Ablauf der gesetzmäßigen Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassenen Individuen zur Landwehr betreffend	28	9	425
d. 28. Juny	Prämie für Entdeckung eines Brandstifters . .	29	2	441
d. 7. July	Einreichung der Feuer-Societäts-Catastra für 1824	29	3	441
d. 7. July	Berichtigung der Pränumeration für das Amts-Blatt	29	4	442
d. 12. July	Die Wahlfähigkeit zweier Schul-Amts-Candidaten betreffend	31	1	460
d. 14. July	Wegen Erstattung der Transportkosten . . .	30	—	451
d. 14. July	Sicherung der öffentlichen Brunnen, der steilen Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen	31	2	460
d. 15. July	Ansprüche der alten Soldaten-Familien auf Servis-, Brodt- und Kinder-Gelder . . .	31	3	461
d. 22. July	Erhebung der Forst-Einkünfte	32	1	468
d. 22. July	Wegen zum Militair-Dienste qualificirter Individuen, die weder natürliche noch Schutzblattern gehabt haben	32	2	469

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 23 July	Wegen des, in Erfurt errichteten Instituts für Apotheker	32	3	469
d. 23. July	Bestrafung eines Schulzen, der die Impflinge des Dorfs nicht zur Impfung ꝛc. ꝛc. begleitet	32	4	470
d. 25. July	Verlegung des Haupt-Zoll-Amts Eilenburg nach Gondewitz, Regierungs-Bezirks Merseburg	32	5	470
d. 25 July	Wegen des Schießens bei Hochzeiten auf dem Lande	32	6	471
d. 25. July	Bestrafung einer vorsätzlichen Brandstiftung .	32	7	471
d. 28. July	Einziehung der alten kupfernen Schillingsstücke	32	8	471
d. 29. July	Belobung des Musketiers Hinz wegen der Thätigkeit beim Feuer in Groß-Waldorf. . .	32	9	472
d. 29. July	Wegen der, vom Polizei-Rathe Merker herausgegebenen Schriften	32	10	472
d. 29. July	Wegen der neuen Etablissements zu St Albrecht, unter dem Namen Pfarrdorf	33	6	494
d. 31. July	Die Kosten zur Anschaffung der Gesetzsammlung betreffend	32	11	473
d. 31. July	Abschoß- und Abfahrts Geld-Angelegenheiten .	32	12	473
d. 31. July	Belobung des Okuziewski wegen Rettung eines Kindes	33	1	483
d. 3. August	Ausreichung der neuen Zins-Coupons auf Staats-Schuldscheine Series IV.	33	2	483
d. 6 August	Wegen freiwilligen Eintritts gedienter Jäger in das Jäger- und Schützen-Corps	34	1	500
d. 12. August	Die, in den Vorstädten Danzigs gewesenen, privilegirten Apotheken betreffend	35	1	510
d. 13. August	Wegen der, aus der Periode der freistädtschen Regierung Danzigs herrührenden Ansprüche an die Gemeine Danzigs und an die, zum Freistaate gehörigen Land-Gemeinen . .	35	2	511
d. 13. August	Die, in Gold zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beiträge betreffend	35	4	512
d. 15. August	Prüfung der Schul-Amts-Candidaten . . .	34	2	501

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 21. August	Prüfung der, zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Compagnie- oder Escadron-Chirurgen sich meldenden Individuen . .	35	5	513
d. 24. August	Den Schreib-Materialien-Bedarf für die Königl. Regierung betreffend	36	1	526
d. 28. August	Armen-Pflege	36	2	527
d. 29. August	Berechnung der Etats-Ausfälle pro 1823 . .	37	1	531
d. 4. Sptbr.	Die Versendung des Arseniks betreffend . . .	38	1	547
d. 6. Sptbr.	Erhebung des Chaussee-Zolles von Klein-Katz bis Hochwasser	37	2	532
d. 7. Sptbr.	In Paß-Polizei-Angelegenheiten	38	2	549
d. 9. Sptbr	Wegen der ausgebrochenen Lungenseuche im Dorfe Grabau	39	1	563
d. 10. Sptbr.	Ankauf von Proviant- und Fourage-Bedürfnissen	37	—	539
d. 10. Sptbr.	Zahlung von 15 pCt. Agio für die, in Courant gezahlten Witwen-Pensions-Beiträge . .	39	2	563
d. 12. Sptbr.	Das Wernersche Lehrbuch über das Orgelwerk betreffend.	39	3	563
d. 12. Sptbr.	Die Wahlfähigkeit eines Schul-Amts-Candidaten zum Schullehrer-Amte betreffend. . . .	40	1	582
d. 13. Sptbr.	Wegen der, dem Stadt-Chirurgus Meermann in Dirschau nachgelassenen Betreibung leichter innerer Kuren	39	4	564
d. 13. Sptbr.	Verwaltung der Westpreußischen Straf- u. Besserungs-Anstalt in Graudenz.	40	3	583
d. 15. Sptbr.	Wahlfähigkeit des Seminaristen Arend zu Jenkau	39	5	564
d. 16. Sptbr.	Münz-Verbrechen betreffend	39	6	564
d. 17. Sptbr.	Aufgehobener Brücken-Zoll bei Elbing auf der Kunststraße nach Marienburg	39	7	565
d. 19. Sptbr.	Wegen einer neu erfundenen Hand-Feuerspritze	40	2	582
d. 19. Sptbr.	Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere durch ein- und dreijährigen Dienst als Kurschmidt.	41	1	591

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 25. Sptbr.	Einziehung der Domainen-Gefälle	41	2	593
d. 26. Sptbr.	Die Paß-Formulare betreffend	41	3	594
d. 28. Sptbr.	Die Versicherung bei den in- und ausländischen Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten betreffend	41	4	597
d. 29. Sptbr.	Die Mahl-Steuer nach dem Gesetze vom 30. May 1820 betreffend	40	4	589
d. 2. Oktbr.	Revision und Berichtigung der Rechnungen bis incl. 1821	42	1	604
d. 7. Oktbr.	Remonte-Ankauf in Neustadt	41	5	597
d. 7. Oktbr.	Auflösung der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse in Danzig	42	2	604
d. 7. Oktbr.	Versicherung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude in der Feuer-Societät	42	3	605
d. 7. Oktbr.	Errichtung eines Denkmals für Franke, Stifter des Waisenhauses in Halle	43	1	613
d. 8. Oktbr.	Die Pferde-Räude zu Raikau betreffend . . .	43	2	615
d. 10. Oktbr.	Allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse . .	42	4	605
d. 10. Oktbr.	Mahl- und Schlacht-Steuer und deren Communal-Zuschlag	42	5	606
d. 10. Oktbr.	Den Verkehr mit Salz betreffend	43	3	615
d. 11. Oktbr.	Anzeige einer herauszugebenden Gedichte-Sammlung zu wohlthätigen Zwecken	43	4	616
d. 13. Oktbr.	Die Zueignung von Druckschriften betreffend .	43	5	618
d. 14. Oktbr.	Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung der Kirche in Garlitz	44	1	624
d. 15. Oktbr.	Den Bedarf an Amts-Blättern für 1824 betreffend	43	6	618
d. 16. Oktbr.	Verbot der Pässe zu unbestimmten, nicht speciell ausgedrückten Reisezwecken	44	2	625
d. 18. Oktbr.	Wegen Diäten und Fuhrkosten in Impfungs-Angelegenheiten	44	3	626
d. 20. Oktbr	Wegen der unter dem Rindviehe ausgebrochenen Krankheit im Dorfe Bobau	44	4	626

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 24. Oktbr.	Wegen der ausgebrochenen Schaaf-Pocken im Flatauer Kreise, Regierungs-Departements Marienwerder	44	5	626
d. 24. Oktbr.	Wegen des Martini-Jahrmarkts in Dirschau .	45	1	635
d. 24. Oktbr.	Wegen der Sporteln der Domainen- und Intendantur-Aemter	47	1	651
d. 25. Oktbr.	Daß die Postillons im Dienste das Horn führen sollen	45	2	635
d. 28. Oktbr.	Die Reclamationen an den Französischen Aversional-Fonds betreffend	46	1	643
d. 28. Oktbr.	Wegen eines, in Neuteich fehlenden Arztes und Wundarztes	46	2	644
d. 28. Oktbr.	Die Apotheke in Neuteich betreffend	46	3	644
d. 29. Oktbr.	Veränderung der Arzenei-Taxe für $18\frac{2}{4}$ . .	46	4	644
d. 29. Oktbr.	Wahlfähigkeit einiger Seminaristen im Lehr-Institute zu Jenkau	46	5	645
d. 29. Oktbr.	Kosten bei Transporten von Bettlern, Vagabonden, Inquisiten ꝛc. ꝛc.	47	2	652
d. 30. Oktbr.	Unerlaubte Vermehrung des Maischraumes betreffend	46	6	646
d. 3. Novbr.	Belobung wegen Auszeichnung durch thätige Hülfe bei dem Feuer in Marienau	47	3	654
d. 5. Novbr.	Notaten-Beantwortung über gelegte Jahres-Rechnungen	47	4	655
d. 7. Novbr.	Schemata zu den Bau-Entreprise-Contrakten .	47	5	655
d. 10. Novbr.	Fortschaffung der polizeiwidrigen Schornsteine auf dem platten Lande	47	6	656
d. 11. Novbr.	Anschaffung eines vorschriftmäßigen Gift-Verkauf-Buchs von den Apothekern	47	7	656
d. 14. Novbr	Empfehlung der Schrift: die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche	49	1	671
d. 17. Novbr.	In Post-Angelegenheiten	48	1	663
d. 17. Novbr	Collecte zum Wiederaufbau der Elementar-Schule und des Waisenhauses in Oels	50	—	688

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 18. Novbr	Bestrafung einer Unvorsichtigkeit mit Feuer . .	48	2	664
d. 18. Novbr	Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Grabau	49	2	672
d. 19. Novbr.	Wegen Unterhaltung der Dienst-Wohnungen .	49	3	672
d. 21. Novbr.	Veräußerung des Guts Woitostowo	48	3	664
d. 21. Novbr.	Martini-Marktpreise pro 1823	49	4	678
d. 22. Novbr.	Die Behandlung der, auf Reclamation der Behörden vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem stehenden Heere zu entlassenden Leute betreffend , ...	51	1	702
d. 26. Novbr.	Die Vertilgung der Ratten und Mäuse betreffend	51	2	703
d. 4. Dezbr.	Wegen der, im Lauenburgschen Kreise in Pommern ausgebrochenen Schaafräude . . .	51	3	704
d. 4. Dezbr.	Die Verlängerung des Termins zum Verbrauche des ältern Stempel-Papiers betreffend . .	52	1	713
d. 5. Dezbr.	Wegen der, mit dem 1. Januar 824 verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Documenten .	51	4	704
d. 9. Dezbr.	Wegen eines, der St Trinitatis-Kirche zu Danzig vermachten Kapitals	52	2	713
d. 13. Dezbr.	Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen	52	—	719
	V. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.			
1822. d. 10. Dezbr.	Aufforderung an die Unter-Gerichte, wegen der, im Großherzogthum Posen zu bewirkenden Insinuationen sich an die Königlichen Friedens-Gerichte zu wenden	1	1	12
d. 13. Dezbr.	Die Justiz-Verwaltung in Kielau, Cissau und Hochredlau betreffend	1	2	12

***

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 17. Dezbr 1823.	Wegen zu stellender Fuhren für die Gerichts-Personen und Aerzte bei Local-Terminen, in Criminal- und Untersuchungs-Sachen . .	2	—	26
d. 3. Januar	Einsendung der Obductions- und Sections-Verhandlungen	4	—	49
d. 6. Januar	Subhastation des adelichen Guts-Antheils Zakrzewo	6	—	71
d. 17. Januar	Die Gensd'armen betreffend	7	1	86
d. 30 Januar	Den Erbschafts- und Kauf-Stempel betreffend	7	2	87
d. 18. März	Wegen Bestrafung des Holz-Diebstahls . . .	15	—	215
d. 16. April	In Forst-Untersuchungs-Sachen	18	—	271
d. 18. April	Beschäftigung und Versorgung der Invaliden .	19	—	296
d. 6. May	Verkauf des Guts Rudnikowo	22	—	342
d. 8. May	Verpachtung des Vorwerks Groß-Watkowitz .	21	—	338
d. 13. May	Die Verträge über Zerstückelung von Erbpachts-Grundstücken ꝛc. ꝛc. betreffend	23	2	361
d. 3. Juny	Wegen stempelpflichtiger Documente	25	—	385
d. 20. Juny	Die Besitzveränderungen ländlicher Grundstücke betreffend.	29	1	442
d. 8. July	Ausmittelung der Vermögens-Umstände der Angeschuldigten	29	2	443
d. 8. July	Anzeige, wenn mit einem Gnadenthaler oder Wartegeld versehener Invalide zur gerichtlichen Haft gezogen worden.	30	—	452
d. 15. July	Die Berechtigung der Mennoniten zum Besitz nichtmennonitischer Grundstücke betreffend . . .	32	—	472
d. 2. Sptbr.	Aufbewahrung der Duplicate der Kirchen-Bücher in den Gerichts-Registraturen	38	—	550

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 5. Sptbr.	Betrag der Transports- und Verpflegungs-Kosten während des Transports der Verbrecher an die Inquisitoriate	39	—	565
d. 10. Oktbr.	Veränderung einiger Jurisdictions-Bezirke . .	44	—	627
d. 12. Novbr.	Anzeige der Vermögens-Umstände der Angeschuldigten	49	—	678
d. 28 Novbr.	In Untersuchungs-Sachen über Zoll- und Steuer-Defraudationen	51	—	706
	VI. Bekanntmachungen des Königlichen General-Commando's in Preußen.			
d. 25. April	Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betreffend	19	—	297
—	Bestimmung, daß die Cavallerie-Offiziere, welche die Armee Uniform haben, nicht mehr weiße, sondern blaue Röcke ꝛc. ꝛc. tragen sollen .	31	—	462
d. 24. August	Daß verabschiedete Offiziere die Uniform nur ohne Achselstücke tragen dürfen	36	—	527
	VII. Bekanntmachungen auswärtiger und sonstiger Behörden.			
1822. d. 30. Oktbr.	Sechster Jahres-Bericht der Friedens-Gesellschaft in Westpreußen	3	1	35
d. 23. Dezbr.	Wegen des verlornen Passes des Handlungsdieners Loreck	4	1	49
d. 24. Dezbr.	Die Reisepässe ins Ausland betreffend . . .	4	2	50

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 29. Dezbr.	Uebersicht der Militair-Blinden-Unterstützung beim Schluße des Jahres 1822	3	2	37
d. 31. Dezbr.	Festsetzung der Forst-Gerichts-Tage beim Landgerichte zu Stargardt	3	6	44
1823.				
d. 28. Januar	Bestrafung des Cohn wegen unbefugten Verkaufs von Arzeneien	8	8	132
d. 10. Febr.	Bestimmung der Forst-Gerichts-Tage beim Land- und Stadtgerichte zu Putzig	9	3	147
d. 10. Febr.	Bestimmung der Forst-Gerichts-Tage beim Land- und Stadtgerichte zu Schöneck	10	4	156
d. 26. Febr.	Wegen Umschreibung der Magdeburgischen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine . . .	12	1	187
d. 3. März	In allgemeinen Wittwen-Kassen-Angelegenheiten	12	2	189
d. 5. März	Bestimmung der Forst-Gerichts-Tage beim Landgerichte zu Carthaus	12	8	194
d. 1. April	In Landgestüts-Angelegenheiten	16	4	245
d. 5. May	Bestimmung der Forst-Gerichts-Tage beim Landgerichte zu Neustadt	24	5	377
d. 9. May	Bestimmung der Forst-Gerichts-Tage beim Land- und Stadtgerichte zu Berent	21	4	336
d. 10. May	Eröffnung des zoologischen Museums zu Königsberg	24	1	371
d. 2. Juny	Bekanntmachung der Commission zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig	23	2	364
d. 3. Juny	Bekanntmachung der Festungs-Bau Commission zu Thorn	24	4	377
d. 5. Juny	Die Dauer des Jahrmarkts in Heiligelinde betreffend	26	2	400

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 10. Juny	Wegen Verification der Papiere, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffend . .	27	—	412
d. 21. Juny	Bekanntmachung der Königl. General-Commision zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Marienwerder . .	31	—	462
d. 30. Juny	Festsetzung der Forst-Gerichts-Tage beim Landgerichte zu Marienburg	30	2	456
d. 1. July	Bekanntmachung der adelichen Westpreußischen General-Feuer-Societäts-Direktion wegen der vorgefallenen Brandschäden vom 1. Dezember 1821 bis dahin 1822	30	1	453
d. 2. July	Bekanntmachung der Danziger Retablissements-Commission	29	1	445
d. 18 July	Bestimmung der Forst-Gerichts-Tage beim Land- und Stadtgerichte zu Dirschau	34	2	504
d. 3. August	Der Friedens-Gesellschaft in Westpreußen siebenter Jahres-Bericht	39	—	572
d. 4 Sptbr.	In allgemeinen Wittwen-Kassen-Angelegenheiten	38	2	555
d. 20. Sptbr.	Der Königl. Regierung zu Trier Aufforderung zur Legitimation wegen des, im Depositorio befindlichen Geldes für verkaufte Confiscate	47	2	658
d. 7. Oktbr.	Bekanntmachung der Westpreuß. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wegen der Diäten-Zahlungen	43	—	619
d. 12. Oktbr.	Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg wegen Regulirung der Communal-Kriegs-Schulden des vormaligen Bromberger Präfectur-Departements und wegen Ernennung eines Departements-Actors . .	44	—	627

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 9. Novbr.	Der Königl. Regierung zu Magdeburg Aufforderung an die, welche Ansprüche an die aufgehobenen Zünfte und Gewerke haben . .	48	2	668
d. 14. Novbr.	Der Königl. Regierung zu Erfurt Bekanntmachung in derselben Angelegenheit	49	2	683
d. 25. Novbr.	Der Königl. Regierung zu Minden Bekanntmachung in derselben Angelegenheit	50	1	688
—	Ueber die Bestandtheile des Seewassers bei Zoppot	50	—	694

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 26. —

Danzig, den 29sten Juny 1820.

Gesetzsammlung.

Siebentes Stück.

No. 599. Instruktion wegen Errichtung der Untergerichte in den mit dem Preußischen Staate vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen. Vom 4. May 1820.

» 600. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. May 1820., daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

» 601. Verordnung wegen des Zwang-Gebrauchs der Extrapostfuhren. Vom 26. May 1820.

» 602. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. May 1820. wegen eines festzusetzenden Präclusions-Termins für die gestempelten Tresorscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer ausgestellten Anweisungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Ausmittelung der in Rußland gestorbenen und verbliebenen Militair-Personen betreffend.

Der mit der Einziehung von Nachrichten über die in Rußland gebliebenen, zu der Französischen Armee gehörig gewesenen Hannöverschen, Preußischen ꝛc. ꝛc. Militair-Personen be-

Digitized by Google

auftragte Hannöversche Lieutenant Meyer hat jetzt auch ein Verzeichniß von 2734, größtentheils Deutsche, zum Theil auch Polnische Namen führenden Individuen, deren Vaterland nicht hat ausgemittelt werden können, mitgetheilt, und ist davon eine Abschrift bei der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin niedergelegt und derselben aufgegeben worden, Jedem, der rücksichtlich seiner Angehörigen daraus Auskunft verlangen sollte, solche zu ertheilen.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums und stellen denjenigen, die hiebei ein Interesse haben sollten, anheim, sich deshalb an die gedachte Königl. Polizei-Intendantur zu wenden. Danzig, den 9. Juny 1820. I. Abtheilung.

(No. 2.) Denselben Gegenstand betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat uns einige gedruckte Exemplare von dem durch den Hannöverschen Lieutenant Meyer angefertigten II. Verzeichnisse, enthaltend die von demselben in verschiedenen Kaiserlich-Russischen Gouvernements gesammleten Nachrichten über 3814, seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißte Preußische Unterthanen, welchem Verzeichnisse der Nachtrag von Notizen über 107 Individuen derselben Gattung beigefügt ist, die jedoch nicht von dem Lieutenant Meyer an Ort und Stelle eingezogen, da sich seine Reise nicht über die Gouvernements Archangel, Tobolsk und Orenburg erstreckt, sondern aus den Berichten und Listen, welche die Statthalter jener Provinzen den obigen Behörden eingereicht haben, von dem Meyer ausgezogen und geordnet worden sind, übersandt.

Wir haben ein Exemplar dieses Verzeichnisses, so wie eine besondere Nachweisung von den sich jetzt noch in Rußland aufhaltenden, aus den Preußischen Departements gebürtigen Individuen dem hiesigen Polizei-Präsidio, desgleichen erstere den Landräthlichen Officien zu Elbing, Marienburg und Stargardt mit der Weisung zugehen lassen, sie in ihren Büreau's niederzulegen, so daß sie von jedem, der ein Interesse bei der Sache hat, eingesehen werden können, und bringen solches im Verfolg der im 29. Stücke unseres Amts-Blattes pro 1819 enthaltenen frühern Bekanntmachung vom 6. July v. J. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, damit jeder sich in vorkommenden Fällen an die genannten Behörden wenden und von ihnen die nöthige Auskunft erbitten kann. Danzig, den 13. Juny 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 3.) Die Vaccination betreffend.

Da durch die an einigen Oertern in unserm Departement ausgebrochenen Menschenpocken, wie die dabei angestellten Untersuchungen, es ergeben haben, daß entweder die polizeilichen Behörden nicht die vorschriftsmäßigen Listen über die impffähigen Kinder vollständig aufgenommen, oder die Medizinal-Personen diese nicht alle in ihrem Wirkungskreise vaccinirt haben, so wiederholen wir unsere, im vorjährigen Amts-Blatte, Seite 508 erlassene Verfügung, diesen Gegenstand betreffend, hiedurch, mit der Verwarnung, daß wir, wenn sowohl die Polizei-Behörden als Medizinal-Personen derselben nicht strenge nachkommen, und Fälle des Ausbruchs von Menschenpocken an einem Ort, von demjenigen, der sich eine Vernachläßigung dabei hat zu Schulden kommen lassen, alle durch die Untersuchung und Heilung der Kranken verursachten Kosten, und außerdem noch eine verhältnißmäßige Ordnungs-Strafe einziehen werden.

Die impfenden Personen verpflichten wir, die Austheilung der Impfungs-Atteste an die Eltern der geimpften Kinder und vor allen Dingen die Revision der Geimpften nicht zu versäumen. Danzig, den 16. Juny 1820. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Gründung eines zoologischen Museums bei der Universität zu Königsberg.

Mit Bezug auf die in unserm diesjährigen Amts-Blatte No. 21. pro May sub No. 1. Seite 233 wegen Gründung eines zoologischen Museums bei der Universität zu Königsberg durch den Herrn Professor v. Baer, bereits enthaltene Bekanntmachung, theilen wir eine abermalige Aufforderung des letztern an die Freunde der Naturgeschichte in Preußen zur Bereicherung des vorgedachten Museums mit, und empfehlen sämmtlichen Behörden und Einwohnern unsers Departements, besonders den Bewohnern der Seeküste, den Forst-Bedienten, Physikern und Jagd-Liebhabern dringend die möglichste Unterstützung desselben.

Danzig, den 16. Juny 1820. I. Abtheilung.

„Aufforderung
an die Freunde der Naturgeschichte in Preußen.

Erst wenige Tage sind seit der Bekanntmachung der Gründung unseres zoologischen Museums verflossen, und schon sind sehr erwünschte Beiträge von mehreren Seiten eingegangen. — Von dem Herrn Grafen zu Eulenburg eine Sammlung Conchylien,

Digitized by Google

vom Herrn Ober-Forstmeister Jester ausgestopfte inländische Säugethiere und Vögel; vom Herrn Oberförster Weinreich in Preuß. Eylau ausgestopfte Vögel; vom Herrn Professor Schweiger eine Sammlung von Corallen, Corallinen, Seesternen und Fossilien, Thierresten; vom Herrn Oberförster Baron v. Stein zu Schetricken ein eben erlegter Taucher. — Von anderen Seiten sind günstige Anerbietungen gemacht worden, so daß das Museum, für diese Theilnahme dankend, einem fernern Gedeihen mit Zuversicht entgegen sehen kann. Darum hält Unterzeichneter es für Pflicht, hier noch einige Bitten als Ergänzung der ersten Aufforderung auszusprechen:

1) Bei der Einsendung von Thieren, die in Preußen erlegt sind, dieses ausdrücklich zu bemerken, und bei denen, die nicht häufig vorkommen, gefälligst auch den Fundort speziell anzugeben.

   Es sollen nemlich, damit für die Zukunft das Museum wissenschaftliche Authorität habe, die aufbewahrten Stücke das Preußische Zeichen nur dann erhalten, wenn die vorhandenen Exemplare selbst aus Preußen sind.

2) Wo das Schießgeld verlangt wird, dieses besonders zu bemerken, eine Quittung gefälligst mitzuschicken und anzugeben, ob die Zahlung nicht in Königsberg geschehen kann, z. B. für die Herren Forst-Beamten an die darauf Bezug habende Abtheilung der Königl. Regierung.

3) Auf bloße Einsendungen keine weitere Beantwortung als die Erstattung der Unkosten zu erwarten. Ein von Zeit zu Zeit zu machender Bericht wird zeigen, was eingegangen ist. Anfragen werden aber speziell beantwortet.

In Hinsicht der Art der Einsendung der verschiedenen Gegenstände bemerken wir nur, daß das Museum diese, wenn es möglich ist, auch zur anatomischen Untersuchung zu benutzen wünscht und deswegen bittet, dieselben, so weit es thunlich ist, unverletzt einzusenden. Kleinere Thiere werden am besten in Brandtwein conservirt. Es ist nicht nöthig, einen starken Spiritus dazu zu nehmen, wie man häufig glaubt. Dieser würde nur die Kosten unnütz vermehren, ja, für die kleineren Seethiere, (die sogenannten Mollusken z. B.) ist er nicht einmal vortheilhaft; nur für sehr thranreiche Fische oder für Gegenstände, die nicht mehr frisch sind, ist er unentbehrlich.

Man lege solche Dinge in Gläser mit weiter Mündung, (bei uns Einmach-Gläser genannt,) fülle diese mit Brandtwein bis oben an, und binde eine doppelte

Digitized by Google

Lage von Blasen, die vorher eine halbe Stunde in Wasser erweicht worden sind, darüber. Waren die Stücke der Blase gehörig erweicht, und werden sie mit einem Bindfaden um den Rand des Glases fest zugebunden, so kann man sicher seyn, daß während des Transports nichts ausfließt. Ein solches Glas muß dann in ein hölzernes Kästchen gepackt werden. Wenn mehrere Gläser zugleich übersendet werden, so ist es nöthig, die Zwischenräme mit Sägespähnen, Werg oder Papierschnitzel auszufüllen. Größere Thiere werden am besten geschont, wenn man sie mit etwas Stroh umgiebt und so in einen Sack steckt, oder in grobe Leinwand einnäht. Nur wenn größere Thiere im Sommer erlegt sind, und es sich voraussehen läßt, daß sie mehr als 3 bis 4 Tage unterweges seyn werden, bittet man sie vorher auszuweiden, weil dadurch die Fäulniß verzögert wird, und die Bauchhöhle mit etwas Werg auszufüllen, damit keine ausfließende Jauche das Fell besudele. Schon bestehende Sammlungen von Conchylien, getrockneten Krebsen u. s. w. wird man leicht in Baumwolle oder Werg verpacken.

Königsberg, den 28. May 1820.

v. Baer,
Professor."

(No. 5.) Wegen der Schleusen- und Dammgelder in Elbing.

In dem unterm 27. April c. im 19. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes zur Kenntniß des Publikums gebrachten neuen Tarife von den Schleusen- und Dammgeldern, welche von den durch die Schleusen und Bäume des Kraffohl-Kanals nach Elbing passirenden Gefäßen und Holztraften in Gemäßheit des mit Rußland geschlossenen Handels-Traktats gezahlt werden sollen, ist ein Schreibfehler eingeschlichen, welcher hiedurch in folgender Art berichtiget wird.

Es werden nemlich die zu Gunsten der Hafen-Bau-Kasse von jeder Last eines Schiffs-Gefäßes zu entrichtenden 22 gr. 9 pf. Preußisch nicht von den nach Elbing, sondern nur von den von Elbing nach Pillau oder Königsberg gehenden Gefäßen erlegt, wogegen der Satz von 45 gr. Preuß. für jedes von Königsberg kommende Schiffs-Gefäß, welches den Kanal direkte, ohne Elbing zu berühren, passirt, stehen bleibt.

Danzig, den 17. Juny 1820. II. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 6.) Die Besserungs- und Straf-Anstalt in Graudenz betreffend.

Nachstehende Uebersicht des Resultats von der Verwaltung der Besserungs- und Straf-Anstalt in Graudenz für die Jahre 1818 u. 1819 wird hiedurch, dem Reglement gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 20. Juni 1820.

I. Abtheilung.

Extract

aus den Rechnungen der Königl. Westpreußischen Besserungs-Anstalt in Graudenz für den Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis ultimo Dezember 1819.

A. Von eingebrachten und verpflegten Häuslingen.

An erwachsenen Bettlern und Vagabonden	von den Städten		vom platten Lande		Summa	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
waren nach der Rechnung Ende Dezember 1817 im Bestande	31	11	18	15	49	26
während des Zeitraums vom 1. Januar 1818 bis ult. Dezember 1819 sind eingeliefert	178	37	16	16	194	53
Summa der vom 1. Januar 1818 bis ult. Dezember 1819 aufgenommenen Personen	209	48	34	31	243	79
Davon sind						
in dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 b. ult. Dezb. 1819 a. in ihre Heimath entlassen oder in Dienst untergebracht	158	36	15	22	173	58
b. gestorben	6	1	1	—	7	1
c. auf Kosten des Instituts in Kranken-Häusern verpflegt	4	2	1	1	5	3
Summa des Abgangs	168	39	17	23	185	62
Bis zum letzten Dezember 1819 demnach in der Anstalt verblieben	41	9	17	8	58	17
Es sind demnach im Durchschnitt eines Jahres						
a. aufgenommen	105	24	17	15	243	39
b. entlassen	84	19	9	4	186	23
c. gestorben	3	1	1	—	4	1

Digitized by Google

An Kindern von Bettlern und Vagabonden.	von den Städten		vom platten Lande		Summa	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Kinder waren ult. Dezember 1817 im Bestande	—	—	1	1	1	1
vom 1. Januar 1818 bis ult. Dezember 1819 sind in der Anstalt aufgenommen . .	5	5	1	2	6	7
Summa .	5	5	2	3	7	8
Davon sind						
a. in Dienst und in die Lehre gegeben .	—	—	—	—	—	—
b. mit ihren Eltern entlassen . . .	3	5	1	1	4	6
c. auf Kosten des Instituts zur Erziehung untergebracht	2	—	1	—	3	—
d. gestorben	—	—	—	1	—	1
Summa des Abgangs . .	5	5	2	2	7	7
Also Ende Dezember 1819 im Institut verblieben	—	—	—	1	—	1
Im Durchschnitt demnach während des Laufes eines Jahres aufgenommen . . .	2	2	1	1	3	3

B. Von der Geld-Einnahme und Ausgabe.

	Bezeichnung der Einnahme- und Ausgabe-Titel.	Rthlr.	gr.	pf.	Summa. Rthlr.	gr.	pf.
	Nach den abgelegten Rechnungen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 18.8 bis ult. Dezbr. 1819 eingekommen						
1	An Bestand ult Dezember 1817 . .	3401	23	14½			
2	An Landes-Beiträgen und Kollekten-Geldern	39101	3	9			
3	Durch Verdienst der Arbeiter . .	1278	41	9			
4	Für verkauftes Wollgespinnst u. wollene Fabrikate	2593	70	3			
5	An Zinsen von ausgethanen Bestandsgeldern	780	—	—			
6	Durch Erbschaft von verstorbenen Häuslingen	2	11	9			
7	An freiwilligen Beiträgen . . .	—	—	—			
8	An extraordinairer Einnahme . .	7572	5	5½			
	Summa der Einnahme .	—	—	—	54733	65	14

Digitized by Google

	Bezeichnung der Einnahme- und Ausgabe-Titel.	Rthlr.	gr.	pf.	Summa. Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	—	—		54733	65	14
	Ausgabe in dem oben bemerkten Zeitraum.						
1	An Besoldungen	5305	6	9			
2	Speise-Kosten	3090	12	16½			
3	Bekleidungs-Kosten	835	79	11			
4	Kosten für die außerhalb des Instituts zur Erziehung untergebrachten Kinder . .	690	12	—			
5	An Wirthschafts-Bedürfnissen. . . .	3214	22	—			
6	An Unterhaltungs-Kosten der Gebäude und Geräthschaften	1736	57	12			
7	Prämien, Transport- u. Verpflegungs-Kosten der eingebrachten Vagabonden	486	74	7½			
8	Zur Unterstützung der entlassenen u. in Kranken-Anstalten untergebrachten Häuslinge	2701	73	6½			
9	Medizin-Kosten	231	62	16			
10	Ueberverdienst der Häuslinge . . .	56	88	3			
11	Zum Ankauf der rohen Materialien Behufs der Spinnerei	2515	27	12½			
12	An Prozenten für die Rezeptur der Gelder .	591	4	—			
13	Schreibmaterialien, Druckkosten u. Buchbinderlohn	120	—	—			
14	Postporto	218	15	—			
15	An Vorspann-Geldern und Diäten . .	51	60	—			
16	An Gnadengehalt für invalide Soldaten .	643	75	—			
17	Insgemein und Extraordinair, imgleichen an niedergeschlagenen u. zurückgezahlten Landes-Beiträgen, so wie zur Mitunterhaltung des Provinzial-Hospitals in Schwetz	3269	63	1¼			
18	An die Kasse des Provinzial-Zuchthauses in Graudenz als Zuschuß zur weitern Verrechnung gezahlt	10810	54	7½			
	Summa der Ausgabe .	—	—		42366	68	12½
	Nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme bleiben Ende Dezember 1819 im Bestande mit Einschluß von 8000 Rthlr. in Pfandbriefen.	—	—	—	12366	87	1½

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 27. —

Danzig, den 6ten July 1820.

Gesetzsammlung.

Neuntes Stück.

No. 607. Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juny 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30. May 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Privat-Verlag der Kalender betreffend.

In Verfolg der im 25. Stücke unseres Amts-Blattes vom Jahre 1816, pag. 302 enthaltenen Bekanntmachung vom 10. Dezember 1816 wegen des Privat-Debits der Kalender, bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. April c. die Königliche Kalender-Deputation von dem Verlage der von derselben bisher herausgegebenen Volks-Kalender entbunden ist, und ihr also bloß noch die Herausgabe der Kupfer-Kalender, als: des historisch-genealogischen, des Berliner Taschen-Kalenders und der beiden Etui-Kalender, bei denen bisher noch keine Concurrenz statt gefunden hat, obliegt, alle übrige Kalender dagegen der Privat-Industrie überlassen bleiben sollen.

Bei dieser Bewilligung sollen die Kalender-Verleger gegenwärtig pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltungs-Kosten des Kalender-Wesens übernehmen, und des

Digitized by Google

Königes Majestät haben zu dem Ende in gedachter Cabinets-Ordre zu befehlen geruhet, unter sie eine Summe von mindestens 1500 Rthlr. jährlich zu vertheilen.

Nach Maaßgabe der Anzahl der im vorigen Jahre im ganzen Preuß. Staate so wohl von der Kalender-Deputation als von den Privat-Verlegern gedruckten Kalender hat nun jeder Verleger zu diesem Behufe, außer dem Stempel-Betrage, welcher der bisherige bliebt,

Acht Thaler für 1000 Kalender in Quarto,

Zwei Thaler für 1000 Stück in Octavo und Duodecimo, und

Einen Thaler für 1000 Stück Comtoir-Kalender

zu zahlen. Quantitäten unter 1000 werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zuläßig.

Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privat-Verleger für die ihnen von der Kalender-Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nemlich die astronomischen Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie bisher gezahlt haben, und die in der oben beregten Bekanntmachung vom 10. Dezember 1816 speziell angegeben sind, gänzlich wegfallen, und werden diese Artikel von nun an einem jeden, der Kalender drucken will, (wozu es ferner keiner besondern Concession von der Königl. Kalender-Deputation bedarf,) unverweigerlich von derselben verabfolgt werden.

Zugleich sind hiebei folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

Wer eine oder mehrere Sorten von Kalendern drucken lassen will, hat der Königl. Kalender-Deputation solches möglichst früh im Jahre anzuzeigen, mit dem Bemerken, ob er ein Manuscript zu einem Quart-, Octav- oder Duodez-Kalender verlangt, welchen Umfang er seinem Jahrmarkts-Verzeichnisse zu geben gedenkt und ob er die Genealogie gebraucht oder nicht. Es werden ihm dann spätestens gegen Ende des May's die astronomischen Artikel und das Jahrmarkt-Verzeichniß, und spätestens im August die Genealogie, die ersteren handschriftlich oder im Steindruck, die letzteren gedruckt zugesendet werden.

In Ansehung der Jahrmarkts-Verzeichnisse verlangt die Königl. Kalender-Deputation, daß die Verleger, die schon Kalender herausgegeben haben, derselben jedesmal ein mit Papier durchschossenes Exemplar ihres zuletzt gedruckten Verzeichnisses zuschicken, das dann nach den von den Königl. Regierungen offiziell mitzutheilenden Verzeichnissen berichtiget werden wird. Uebrigens sind die Verleger gehalten, die Jahrmarkts-Verzeichnisse und die Genealogie nirgend wo anders herzunehmen, als von der Königl. Kalender-Deputation.

Digitized by Google

In Ansehung des astronomischen Theils des Kalenders steht es den Verlegern frei, sich Kalender in jeder beliebigen Form anderweitig anfertigen zu lassen, und haben sie solche vor dem Abdruck der Königl. Kalender-Deputation zur Genehmigung und etwaniger Abänderung einzureichen, damit sich kein Aberglaube oder Aberwitz in dieselben einschleiche.

Was die Post-Artikel betrifft, so hat ein jeder Verleger, der dergleichen in seinen Kalender bringen will, sich solche von dem nächsten Königl. Post-Amte zu erbitten, ohne dessen Genehmigung und Revision er kein Verzeichniß von Post-Cursen drucken lassen darf. Einer besondern Censur für diese offiziellen Artikel bedarf es weiter nicht. Eine ganz andere Bewandniß hat es aber mit den Aufsätzen gemischten Inhalts, die zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums bestimmt sind, als: Erzählungen, Anekdoten, Räthsel, Lieder, moralische und wirthschaftliche Aufsätze u. s. w. Diese werden von nun an nicht mehr wie bisher durch die Königl. Kalender-Deputation, sondern durch die von dem Königl. Ober-Präsidio einer jeden Provinz zu ernennenden Censoren censirt werden.

Die Gelder endlich, welche die Privat-Verleger der Kalender nach den oben bestimmten Sätzen zu zahlen haben, werden zugleich mit den Stempel-Gebühren an die Regierungs-Haupt-Kasse des Departements, in welchem die Verleger wohnen, eingezahlt und von dieser an die Königl. Kalender-Deputation abgeführt. Restitutionen dieser Gelder für die etwa nicht abgesetzten Exemplare können nicht statt finden.

Diejenigen, welche also den Verlag der Kalender zu unternehmen wünschen, werden aufgefordert, sich hiernach genau zu achten. Danzig, den 4. Juny 1820.. I. Abtheilung.

(No. 2.) Aufforderung an die Devonenten von Pfandbriefen und Staats-Schuldscheinen beim Cautions-Depositorio der hiesigen Königl. Regierung.

Alle diejenigen, welche bei unserm Cautions-Depositorio Behufs ihrer zu bestellenden Dienst-Cautionen Pfandbriefe oder Staats-Schuldscheine niedergelegt haben, werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Zins-Coupons pro Johannis d. J. bei vorgedachtem Depositorio in Empfang zu nehmen. Eben so werden die Deponenten, die Pfandbriefe eingeliefert und davon im Weihnachts-Termine vorigen Jahres die Stück-Coupons ausgeliefert erhalten haben, hiedurch angewiesen, die auf anderweitige vier Jahre von den resp. Landschaften empfangenen Coupons zu unserm Cautions-Depositorio einzuliefern.

Danzig, den 23. Juny 1820. II. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 4.) Wegen Bestrafung eines Dienstknechts, der sich Unvorsichtigkeit mit Feuer hat zu Schulden kommen lassen.

Durch ein vom Königl. Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen abgefaßtes Erkenntniß ist ein Dienstknecht, welcher zu einem am 24. Januar d. J. im Dorfe Schiddelkau gewesenen Brande dadurch Veranlassung gegeben, daß er eine blecherne, nächstdem gedffnete Laterne mit Licht in dem Pferdestalle seines Brodtherrn an einen Ständer so gehängt hatte, daß 2 Fuß über der Laterne die Decke des Stalles sich befand, auf dem Heu und Stroh lag, von welchem Halme herabhingen, zu 6monatlicher Gefängniß-Strafe verurtheilt worden. Dies wird zur Warnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Danzig, den 27. Juny 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Bestrafung entdeckter Baumfrevel betreffend.

Zwei Einsaaßen aus dem Bezirke der Intendantur Tiegenhof, welche sich erlaubt haben, Aeste und Zweige von Weidenstämmen an der Landstraße, und selbst Stämme abzubrechen und zu entwenden, sind nach Vorschrift des Wege-Reglements vom 4. May 1796 zu 4wöchentlicher Wegebesserungs-Arbeit und zum Ersatz der entwendeten Bäume verurtheilt worden, welches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Danzig, den 28. Juny 1820. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen der Preis-Vergütung für confiscirtes Salz.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar c. a. (Gesetzsammlung No 2., No. 582.) die Salz-Verkaufs-Preise überall in der ganzen Monarchie gleichgestellt worden, wird nunmehr auch die Preis-Vergütung für das confiscirte Salz, welches den Faktoreien überwiesen werden muß, allgemein auf Vier Pfennige für das Pfund hiemit bestimmt.

Diese Prämie wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember v. J. vertheilt, und es werden daher davon in solchen Salz-Defraudations- und Contraventions-Fällen, wo die Thäter entsprungen, oder nicht ermittelt werden, oder unvermögend sind, auch die Prozeßkosten, imgleichen die Entrichtungen für Stempel-Papier oder Enregistrement nicht abgezogen, sondern sie fallen entweder den öffentlichen Fonds zur Last, oder sind niederzuschlagen; auch müssen die Faktoreien nicht bloß alsdann, sondern in allen Fällen bei Ablieferung des Salzes in dieselben alle Kosten des Abwiegens, Verpackens, Verbleiens und des Transports selbst tragen.

Digitized by Google

Diese von Seiten der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen ergangene Bestimmung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 29. Juny 1820.
II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei

Steckbriefe.

No. 1. Der Dienstknecht und Landwehrmann Joseph Lukowski, aus Spangawsken in Westpreußen gebürtig, ist am 2. Juny d. J. von dem Einsaaßen Edelmannski zu Groß-Weide, Domainen-Amts Mewe, entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Mewe an das Domainen-Amt daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, pockennarbig. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 24 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Knecht. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Jacke, dunkelblau. Weste, desgleichen. Hosen, weiß leinene. Stiefeln, schwarz lederne. Huth, runder, filzener. Halstuch, kattunes. Hemde, weiß leinenes.

No. 2. Der in der beifolgenden Person-Beschreibung näher bezeichnete Leo Herz, angeblich aus Zweibrücken, hat vor ungefähr 3 Jahren an einem Engländer einen bedeutenden Juwelen-Diebstahl verübt, und seine Spur ist vor kurzem von dem Bestohlenen in Italien entdeckt worden, jedoch wieder verloren gegangen.

Da es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Leo Herz seinen Weg durch die Königl. Preuß. Staaten nehmen könnte, um sich wo möglich in einem Ostsee-Hafen nach Amerika einzuschiffen, so fordern wir sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden hiedurch auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und uns davon sogleich Anzeige zu machen.

Danzig, den 28. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement
des sich so nennenden Löw Herz.

Religion, jüdisch. Alter, ungefähr 45 Jahre. Gestalt, groß und stark. Gesichtsfarbe, mehr roth als blaß. Haare, kurz und kraus. Backenbart, schwarz, mit grau gemischt. Größe, 5 Fuß 10 Zoll Englisches Maaß. Augen, dunkel. Besondere Kennzeichen: pockennarbig; trägt kleine Ohrringe. War zuletzt mit einem Paß von Augsburg versehen.

Vermischte Nachrichten.

Es soll das baufällige und keiner Reparatur mehr fähige katholische Kirchen-Gebäude zu Schadwalde unter dem Beding des Abbrechens, der Fortschaffung der Materialien und der Planirung des Platzes an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Werth dieser Materialien ist auf . . . . . 521 Rthlr. 60 gr. 9 pf.
abgeschätzt worden, und kommt, wenn die Abbrechungs-
Kosten in Abzug kommen mit . . . . . 107 " — " — "

auf 414 Rthlr. 60 gr. 9 pf.

zu stehen.

Wer nun dieses Kirchen-Gebäude zu kaufen geneigt ist, hat sich in dem auf

den 29. July a. c.

anberaumten Licitations-Termin allhier einzufinden und sein Gebot zu verlautbaren.

Zur Nachricht für entfernte Kauflustige wird bemerkt, daß das qu. Kirchen-Gebäude hart am Nogath-Ufer steht und die Materialien daher zu Wasser fortgeschafft werden können. Marienburg, den 26. Juny 1820.

Der Landrath des Marienburger Kreises.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Ladekopp, Intendantur-Amts Tiegenhof, ist der Candidat des Predigtamtes Herr Carl Gottlieb Sawatzky aus Danzig von dem Kirchen-Patrone gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätiget.

Danzig, den 16. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Der Rendant der Dünen-Bau- und Hebammen-Instituts-Kasse Riebel hieselbst ist zugleich zum Rendanten der Gebühren-Kasse der General-Commission zur Regulirung der grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und des Revisions-Collegii bestimmt worden. Danzig, den 24. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Unterförster Denso zu Czarno, Forst-Reviers Lassek und Forst-Inspektion Wilhelmswalde, ist als Unterförster nach Czeczinna, Forst-Reviers gleiches Namens in derselben Inspektion versetzt, und dem Unterförster Frick, bisher in Czeczinna, die Stelle des Denso in Czarno übertragen.

Danzig, den 29. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Berichtigung.

Im Amts-Blatte No. 26., pag. 291, Zeile 9 von oben lies: im Falle statt: und Fälle.

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.	pf.
		Uebertrag . .	52	47	49	9	67993	5	15
5 Tiegenhof		dem Flecken Tiegenhof an Reparatur-Kosten für beschädigte Feuerspritzen bei dem Brande zu Tiegenhagen am 12. Juni 1821	—	—	—	—	15	5	17
		Summa von Privat-Gebäuden .	52	47	49	9	68002	10	14
		B. Königliche Gebäude.							
Amt Putzig	Sagorsz	Unterförster-Haus .	1	—	—	—	630	—	—
		desgl. . . .	1	—	—	—	630	—	—
		Summa von Königlichen Gebäuden	2	—	—	—	1260	—	—
		Hierzu: von Privat-Gebäuden .	52	47	49	9	68002	10	14
		Summa Summarum	54	47	49	9	69262	10	14

Nachweisung.

Digitized by Google

III.

Nachweisung

der für das Kalender-Jahr 1821 von dem Westpreuß. Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden, im Marienwerderschen Regierungs-Bezirke vorgefallenen Brandschäden.

	Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.
	Behörden.	Wohnörter.	Abgebrannten.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr. gr.
			A. Privat-Gebäude.					
			1. In den Domainen-Aemtern und Intendanturen.					
1	Brattian	Neuhoff	Thomas Bankowski .	1	—	—	—	25 —
2	Cammin	Plötzig	Jacob Braß . . .	1	1	1	—	70 —
			Simon Zappa . . .	1	1	1	—	80 —
			Casimir Braß . . .	1	1	1	—	70 —
			Johann Rolla . . .	1	1	1	—	90 —
3	Culmsee	Archidiakonka	Erbpächter Ferbell . .	1	—	4	1 Speicher	5100 —
		Bißkupice	Die Gemeine . . .	1	—	—	—	60 —
		Ostaßewo	Franz Fatorski . . .	1	—	—	—	20 —
4	Engelsburg	Poln. Wangerau	Michael Janz . . .	1	1	—	—	14 —
5	Gollub	Pluskowenz	Erbpächter Keck . . .	1	—	—	—	400 —
6	Graudenz	Dragass	Jacob Finger . . .	1	1	1	—	500 —
		Wassarken	Christian Penke . .	1	1	1	—	150 —
7	Lautenburg	Guttowo	Amtmann Schloß .	4	—	—	—	600 —
		Trepki	Nicol. Pocikowski . .	1	—	—	—	60 —
8	Lebehnke	Krameke	Freischulz Klawitter .	1	2	3	—	380 —
		Plittnitz	Ludwig Paul . . .	1		1	—	70 —
9	Lippinken	Orzonowo	Lucas v. Luchorski . .	1	—		—	80 —
		Lissewo	Thomas Jarocki . .	1	1	—	—	200 —
		Pnewitten	Woytek Czerwinski .	1	—		—	300 —
			Seiten-Betrag	22	10	14	1	8395 —

	Namen der Behörden.	Wohnörter.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Haus.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro. Rthlr.	gr.
			Uebertrag	22	10	14	1	8385	—
			Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.						
10	Löbau	Hartowiec	Martin Kirschnick . .	—	—	—	1 Windmühle	100	—
		Rübno	Peter Karbowski . .	1	1	1	—	70	—
11	Lonkorreck	Lonkorreck	Jacob Löffelbein . .	Schneidemühle 1 Mahlmühle 1				200	—
		Mrowicko	Woiciech v. Loga . .	1	—	—	—	30	—
12	Marienwerder	Gr. Bandken	Gottfried Hillwig . .	1	—	1	—	200	—
		Ellerwalde	Carl Klann	1	1	1	—	200	—
		Rothhoff	Mich. Gogga	1	1	1	—	500	—
		Stobbendorff	Heinrich Siebert . .	1	1	2	—	1000	—
13	Mewe	Sprauden	Johann Backowski . .	—	1	2	—	450	—
14	Neuenburg	Montassek	Martin Muehlcke . .	1	—	1	—	20	—
		Sanskau	Peter Rachau	1	—	1	—	100	—
		Weyde	Johann Fenski . . .	1	—	1	—	300	—
		Unterberg	Peter Lankau	1	1	1	—	200	—
				unter einem Dache					
15	Ostrowitt	V. Lalkau	Erbpächter Jancke . .	1	—	—	—	300	—
16	Rehden	Blezinken	„ Keck . . .	1	—	—	—	500	—
		Schwetz	„ Schulz . .	1	—	—	—	200	—
17	Roggenhausen	Gr. Schönbrück	„ v. Wierzbicki	1	—	—	—	20	—
18	Schlochau.	Kramske	Krüger Görcke . . .	1	—	—	—	20	—
		Neukirch	Lorenz Scheffts . . .	1	1	1	—	80	—
			Martin Rostamkowski .	1	1	—	1	50	—
			Johann Bublitz . .	1	1	1	—	80	—
			Andreas Szirocki . .	1	1	1	—	70	—
			Martin Sieg . . .	1	1	1	—	70	—
			Seiten-Betrag	42	21	30	4	13155	—

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.
Behörden.	Wohnörter.	Abgebrannten.	Häuser.	Scheunen.	Ställe	Andere Gebäude.	Rthlr. gr.
		Uebertrag	42	21	30	4	13155 —
		Noch in den Domainen-Aemtern und Intendanturen.					
19 Schwetz	Brattwien	Wittwe Zemke . . .	1	1	1	—	600 —
20 Strasburg	Jablonowo	Müller Kaßewski . .	1	—	—	1 Mühle	450 —
	Stoßewo	Florian v. Jezierski .	—	—	—	1 Schmiede	150 —
21 Stuhm	Montauerweide	Johann Hennig . . .	1	1	1	—	400 —
	Posilge	Michael Neumann . .	1	—	1	—	400 —
		Salomon Grossmann .	1	—	—	—	700 —
	Gr. Ußnitz	Jacob Restien . . .	1	—	1	—	100 —
22 Tuchel	Bruckniewo	Johann Otto . . .	1	—	—	—	30 —
23 Unislaw	Kl. Ezyste	Frey u. Bißwange . .	1 incl. Stall				500 —
	Friedrichsbruch	Adam Neumann . .	1 dito				150 —
		Heinrich Janzen . .	1	1	1	—	450 —
			unter einem Dache				
		Wittwe Kohnert . .	1 incl. Stall				150 —
	Wilhelmsbruch	David Dittmann . .	1	—	—	—	130 —
		2. In den adelichen Gütern.					
1 Culmer Kreis	Zegartowitz	Besitzer v. Sulerzycki .	1	—	—	—	200 —
		Derselbe . .	—	1	2	—	2300 —
2 Schwetzer	Junkerhoff	Die Königl. Posthalterei	—	—	1	—	1630 —
	Fidhnau	George Janz . . .	1	1	1	—	250 —
		Jacob Richter . . .	1	1	1	—	250 —
	Michelau	Michael Götzke . . .	1	—	—	—	90 —
3 Strasburger	Kantylla	Besitzer Kasyrzykowski	—	1	2	—	450 —
		Seiten-Betrag	58	28	42	6	23525 —

Digitized by Google

	Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.	
	Behörden.	Wohnörter.	Abgebrannten.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.
			Uebertrag	58	28	42	6	22535	—
			3. In den Städten.						
1	Bischofswerder	Für ruinirte Feuer-Lösch-Geräthe .		—	—	—	—	32	60
2	Conitz	dito dito		—	—	—	—	176	89
		Dunkershagen	Besitzer von Beyer . .	1	1	2	—	670	—
3	Culmsee	Für Lösch-Geräthe		—	—	—	—	30	—
			Wittwe Kilper . . .	—	—	1	—	40	—
4	Pr. Friedland		Wittwe Schmidt . .	—	1	—	—	20	—
			Joh. Gottfr. Joppen .	—	1	—	—	30	—
			Daniel Harbart . . .	—	1	1	—	80	—
			Christian Timm . .	—	1	—	—	70	—
			Christian Kreisch . .	—	1	—	—	50	—
5	Rehden		Mathias Dostall . .	1	—	—	—	30	—
6	Strasburg	Michelau	Thomas Jakubowski .	1	1	1	—	130	—
7	Schwetz		Bäcker Scholtz . . .	1	nebst Speicher			100	—
			Wittwe Schwalke . .	—	1	—	—	20	—
			Friedrich Schatzhauer .	—	2	—	—	150	—
			Andreas Schmetter .	—	1	—	—	20	—
			Manasse Rosenthal .	—	1	—	—	100	—
			Michael Topolinski .	—	1	—	—	30	—
			Adam Szmanowski .	—	1	—	—	150	—
			Bartl. Rozlawski . .	—	1	—	—	20	—
			Seiten-Betrag	62	43	47	6	24484	59

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.	
Behörden.	Wohnörter.	Abgebrannten.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.
		Uebertrag	62	43	47	6	24484	59
		Noch in den Städten.						
Noch Schwetz		Ludwig Bille	—	1	—	—	100	—
		Andreas Fulke	—	1	1	—	150	—
		August Koffmann	—	1	—	—	50	—
		Gottlieb Fätzki	—	1	—	—	100	—
		Die Apotheke	—	1	—	—	100	—
		Greim	—	1	—	—	50	—
		Friedrich Kutscher	—	1	—	1 Speicher	100	—
		Kutscher jun.	—	1	—	—	50	—
		Tobias Will	—	1	—	1 Speicher	150	—
		Andreas Rudnitzki	—	1	—	—	30	—
		Alexandrowicz	—	1	—	—	30	—
		Gerlowski	—	1	1	—	60	—
		Wittwe Feldkeller	—	1	1	—	30	—
		Christian Jacubik	—	1	—	—	50	—
		Greim	—	1	—	—	200	—
		Striebner	—	1	1	—	500	—
		Carl Burbaum	—	1	—	—	20	—
		Martin Kich	—	1	—	—	50	—
		Darr	—	1	—	—	50	—
		Wittwe Neumann	—	1	—	—	35	—
		Splittgerber	—	1	—	—	300	—
		Johann Neumast	—	1	—	—	5	—
		Friedrich Schaltz	—	1	—	—	50	—
		Michael Kowallick	—	1	—	—	35	—
		Seiten-Betrag	62	67	51	8	26779	59

Digitized by Google

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.	
Behörden.	Wohnörter.	Abgebrannten.	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.
		Uebertrag	62	67	51	8	26779	59
		Noch in den Städten.						
Noch Schwetz		Greim	—	1	—	—	30	—
		Roynowicz	—	1	—	—	50	—
		Zacharias	—	1	—	—	50	—
		Eichhorn	—	1	—	—	20	—
		Johann Wardacki	—	1	—	—	20	—
		Wittwe Rasch	—	1	—	1 Speicher	1120	—
		Iperzynski	—	1	—	—	50	—
		Amtmann Haak	—	1	—	—	150	—
		Johann Friedr. Klahn	—	1	1	—	100	—
		Fabrikant Greim	—	1	1	—	250	—
8 Thorn	Ottoczyn	Johann Fenske	1	—	1	—	150	—
	Stewken	Friedr. Schmidt	1	1	2	—	500	—
	Seyde	Michael Buoniewski	—	1	1	—	75	—
	Zlotterie	Die Gemeine	—	—	—	1 Kapelle	25	—
		Ueberhaupt für Privat-Gebäude	64	79	57	10	29369	59
		B. Königliche Gebäude.						
1	A. Lonkorreck	B. Lonkorreck Das Königl. Brau- und Brandhaus u. d. Mastst.	—	—	—	3	3600	—
		Im Ganzen	64	79	57	13	32969	59

Digitized by Google

IV.

Spezielle

der im Danziger Regierungs-Bezirke einzuziehenden

Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1821.	Davon ist der Beitrag zu 2½ Kupferpf. vom Thaler.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse.	b. von Beamten und Pächtern.	c. aus städtischen Communal-Kassen.
	rthlr.	rthlr. sgr. pf.	rthlr. sgr. pf.	rthlr. sgr. pf.	rthlr. sgr. pf.
I. Domainen- und Intendantur-Aemter.					
1 Berent	83910	582 21 3	8 2 6	— — —	— — —
Kgl. Forst-Gebäude	11955	83 — 7½	83 — 7½	— — —	— — —
2 Bordzichow	44755	310 23 11½	— — —	— — —	— — —
wie zu 1.	19065	132 11 10½	132 11 0½	— — —	— — —
3 Brück	72350	502 12 11	— — —	— — —	— — —
wie vor	6375	44 8 1½	44 8 1½	— — —	— — —
4 Carthaus	151,435	1051 18 11½	56 28 4	— — —	— — —
wie vor	23215	161 6 5½	161 6 5½	— — —	— — —
5 Elbing	964,515	6698 — 7½	113 5 10	— — —	— — —
wie vor	5705	39 18 6½	39 18 6½	— — —	— — —
6 Marienburg	1,611,460	7024 — 10	33 22 6	— — —	— — —
wie vor	4060	28 5 10	28 5 10	— — —	— — —
7 Pelplin	151,265	1050 13 6½	17 7 8½	— — —	— — —
wie vor	5210	36 5 5	36 5 5	— — —	— — —
8 Putzig	111,760	776 3 4	— — —	98 1 8	— — —
wie vor	15740	109 9 2	109 9 2	— — —	— — —
9 Schöneck	113,860	790 20 10	— — —	154 8 1½	— — —
wie vor	7275	50 15 7½	50 15 7½	— — —	— — —
10 Sobbowitz	134,410	933 12 1	— — —	168 22 6	— — —
wie vor	11349	78 4 4½	78 24 4½	— — —	— — —
11 Subkau	260,605	1809 22 8½	— — —	211 24 2	— — —
wie vor	1275	8 25 7½	8 25 7½	— — —	— — —
12 Stargardt	91510	635 14 7	— — —	— — —	— — —
wie vor	5630	39 2 11	39 2 11	— — —	— — —
13 Tiegenhoff	656,795	4561 2 3½	31 28 4	— — —	— — —
Summa von den Aemtern	3,965,484	27538 2 6	1073 9 9½	632 26 5½	— — —

Nachweisung
Feuer-Societäts-Beiträge pro 1821.

d. von Privat-Eigenthümern. rthlr.	sgr.	pf.	Versicherungs Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben. rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes zu 3 Preußische Pf. vom Thaler oder $\frac{2}{3}$ Silbergroschen vom Thaler. rthlr.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sg.	pf.	b. von Beamten u. Pächtern. rtl.	sg.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen rtl.	sg.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
573	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
310	23	$11\frac{1}{2}$	750	1	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	8	Der Beitrag aus Kön. Casse ist für zwei Salzspeicher.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
502	12	11	2700	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
994	20	$7\frac{1}{2}$	1455	2	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6584	24	$9\frac{1}{3}$	23616$\frac{2}{3}$	43	22	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	22	$\frac{1}{2}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6990	8	4	35990	66	19	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	19	$5\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1033	5	10	4140	7	14	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	14	$5\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
678	1	8	1340	2	14	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	14	$5\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
636	12	$8\frac{1}{2}$	6940	12	25	$6\frac{2}{3}$	—	—	—	4	11	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	8	14	$5\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
764	19	7	13445	24	26	$11\frac{1}{3}$	—	—	—	11	17	$2\frac{2}{3}$	—	—	—	13	9	$8\frac{2}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1597	28	$6\frac{1}{2}$	1900	3	15	$6\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	$6\frac{2}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
635	14	7	2825	5	6	$11\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	$11\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4529	3	$11\frac{1}{3}$	20200	37	12	$2\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	12	$2\frac{2}{3}$	Im Bereich dieses Amts sind keine Forst-Dienst-Gebäude vorhanden.
25331	26	3	115201$\frac{2}{3}$	213	10	$1\frac{1}{6}$	—	—	—	15	28	4	—	—	—	197	11	$9\frac{1}{6}$	

Digitized by Google

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1821. Rtlr.	Davon ist der Beitrag zu ½ Kupferpf. vom Thaler. rthlr. sgr. pf.			Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rthlr. sgr. pf.			b. von Beamten und Pächtern. rthlr. sgr. pf.			c. aus städtischen Communal-Kassen. rthlr. sgr. pf.		
	II. Städte.													
1	Berent . . .	15355	105	18	11½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Danzig													
	a. von der Stadt und Territorio	66760	463	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. von d. Territorio des Landkreises	1,390,350	9655	0	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. von d. Halbinsel Hela im Neustädter Kreise	3100	21	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dirschau . . .	143,442	1010	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Elbing	98130	681	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Marienburg . .	251,535	1746	23	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Neustadt . . .	42220	293	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Neuteich . . .	141,690	983	23	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Putzig	49080	340	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Schöneck . . .	45935	318	29	9½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Stargardt . .	111,540	774	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Tolkemit . . .	16970	117	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der Städte	2,378,105	16514	18	6½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Adliche Güter.													
1	Danziger Stadt-Kreis. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	desgl. Land-Kreis	157,380	1092	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Neustädter Kreis	21555	149	20	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Carthauser —	4285	29	22	8½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Berendter —	16950	117	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Stargardter —	34950	242	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Marienburger —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Elbinger —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa . .	235,120	1632	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

d. von Privat-Eigenthümern.			Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben.	Betrag des Receptions-Gelds zu 3 Preußische Pf. vom Thaler oder $\frac{2}{3}$ Silberpfennige vom Thaler.			Ist zu erheben									Bemerkungen.
							a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten u. Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.			d. von Privat-Eigenthümern.		
rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	rthlr.	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	
106	18	$11\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
463	18	4	10550	19	16	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	16	$1\frac{1}{3}$	
9655	6	3	78100	145	5	$6\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	5	$6\frac{2}{3}$	
21	15	10	2600	4	24	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	$5\frac{1}{3}$	
1010	—	—	4300	7	28	$10\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	28	$10\frac{2}{3}$	
681	13	9	23100	42	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	23	4	
1746	23	$1\frac{1}{2}$	805	1	14	$8\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	$8\frac{2}{3}$	
293	5	10	2150	3	29	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	29	$5\frac{1}{3}$	
983	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
340	25	—	12920	23	27	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	27	$9\frac{1}{3}$	
318	29	$9\frac{1}{2}$	900	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	
774	17	6	1105	2	1	$4\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	$4\frac{2}{3}$	
117	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16514	18	$6\frac{1}{2}$	136830	253	11	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	253	11	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe Stadt Danzig.
1092	27	6	17450	32	9	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	9	$5\frac{1}{3}$	
149	20	$7\frac{1}{2}$	965	1	23	$7\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	$7\frac{1}{3}$	
29	22	$8\frac{1}{2}$	300	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	8	
117	21	3	4160	7	21	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	21	$1\frac{1}{3}$	
242	21	3	3000	5	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	16	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1632	23	4	25875	47	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	27	6	

Digitized by Google

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1821.	Davon ist der Beitrag zu ½ Kupferpf. vom Thaler.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse.	b. von Beamten und Pächtern.	c. aus städtischen Communal-Kassen.
		rthlr.	rthlr. sgr. pf.	rthlr. sgr. pf.	rthlr. sgr. pf.	rthlr. sgr. pf.
	IV. Verschiedene Königliche Gebäude.					
1	Reg.-Conf.-Haus in Danzig nebst Nebengebäuden .	76410	530 18 9	530 18 9	— — —	— — —
2	Posthaus in Danzig	15000	104 5 —	104 5 —	— — —	— — —
3	Prov.-Heb.-Institt.-Gebäude daselbst	13000	90 8 4	90 8 4	— — —	— — —
4	See-Packhofs-Gebäude daselbst .	3020	20 29 2	20 29 2	— — —	— — —
5	Salz-Magazin-Gebäude daselbst .	7000	48 18 4	48 18 4	— — —	— — —
6	Gebäude d. Königl. Gen.-Salz-Direct. zu Neufahrwasser	79400	551 11 8	551 11 8	— — —	— — —
7	Die zur Hafen-Verwaltung gehörigen Gebäude daf.	11090	77 — 5	77 — 5	— — —	— — —
8	Die zur Accise-Verwaltung gehörigen Gebäude daf.	22935	159 8 1½	159 8 1½	— — —	— — —
9	Die Gebäude d. Kgl. Normal-Schule zu Marienburg	1600	11 3 4	11 3 4	— — —	— — —
10	Die Dienst-Gebäude auf dem Königl. Torf-Etablissem. Moosbruch . .	3340	23 5 10	23 5 10	— — —	— — —
	Militair-Gebäude					
11	zu Elbing . . .	4025	27 28 6½	— — —	— — —	27 28 6½
12	= Marienburg .	7500	52 2 6	6 7 6	— — —	45 25 —
	Seiten-Betrag .	254,520	1696 20 —	1622 24 5½	— — —	73 23 6½

d. von Privat-Eigenthümern. rthlr. sgr. pf.	Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben. rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes zu 3 Preußische Pf. vom Thaler oder 2½ Silbergroschen vom Thaler. rthlr. sgr. pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl. sg. pf.	b. von Beamten u. Pächtern. rtl. sg. pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen. rtl. sg. pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	1040	1 27 9⅓	1 27 9⅓	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Der Beitrag aus Kön. Casse ist für das mit 900 rtlr. versicherte Gebäude der Montirungskammer.
— — —	1040	1 27 9⅓	1 27 9⅓	— — —	— — —	— — —	

Digitized by Google

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1821.	Davon ist der Beitrag zu 2½ Kupferpf. vom Thaler.			Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rthlr.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.	rthlr.	sgr.	pf.
	Uebertrag .	254,520	1696	20	—	1622	24	5½	—	—	—	73	23	6½
	Noch Militair Gebäude													
13	zu Stargardt .	15550	197	29	7	73	7	11	—	—	—	34	21	8
	Accise-, Zoll- und Waage-Gebäude													
14	zu Elbing .	201,60	140	—	—	128	26	8	—	—	—	11	3	4
15	= Marienburg .	300	2	2	6	2	2	6	—	—	—	—	—	—
	Thorschreiberei-Gebäude													
16	zu Danzig . .	3245	22	16	½	22	16	½	—	—	—	—	—	—
17	= St. Albrecht .	530	3	24	7	3	24	7	—	—	—	—	—	—
18	= Langefuhr . .	360	2	15	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—
19	= Elbing . . .	750	5	6	3	5	6	3	—	—	—	—	—	—
20	= Marienburg .	1265	8	23	6½	8	23	6½	—	—	—	—	—	—
21	= Dirschau . .	900	6	7	6	6	7	6	—	—	—	—	—	—
22	= Stargardt .	550	3	24	7	3	24	7	—	—	—	—	—	—
	Summa . .	287,950	1999	19	7	1880	1	½	—	—	—	119	18	6½
	Wiederholung.													
I.	Domainen- u. Intendant.-Aemter	3,965,484	27538	2	6	1073	9	9½	632	26	5½	—	—	—
II.	Städte . . .	2,378,105	16514	18	6½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	Adliche Güter .	235,120	1632	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Verschiedene Königliche Gebäude	287,950	1999	19	7	1880	1	— ½	—	—	—	119	18	6½
	Im Ganzen .	6,866,659	47685	3	11½	2953	10	10	632	26	5½	119	18	6½

Digitized by Google

d. von Privat-Eigenthümern. rthlr. sgr. pf.	Versicherungs-Quantum wovon Reception-Beitrag zu erheben. rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes zu 3 p. curische Pf. vom Thaler oder $\frac{2}{3}$ Silber-pfennige vom Thaler. rthlr. sgr. pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl. sg. pf.	b. von Beamten u. Pächtern. rtl. sg. pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen. rtl. sg. pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
— — —	1040	1 27 $9\frac{1}{3}$	1 27 $9\frac{1}{3}$	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Die Kämerei-Casse zahlt den Beitrag für die mit 5000 rl versicherte Kön. Casernen
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	Die städtsche Commune trägt den Beitrag für den Krahn welcher mit 1600 rl. versichert ist.
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	3245	6 — $3\frac{1}{3}$	6 — $3\frac{1}{3}$	— — —	— — —	— — —	
— — —	550	1 — $6\frac{2}{3}$	1 — $6\frac{2}{3}$	— — —	— — —	— — —	
— — —	300	— 20 —	— 20 —	— — —	— — —	— — —	
— — —	750	1 11 8	1 11 8	— — —	— — —	— — —	
— — —	1265	2 10 $3\frac{1}{3}$	2 10 $3\frac{1}{3}$	— — —	— — —	— — —	Das Wasserthor-Gebäude ist Privateigenthum und mit 362 tlr. assecurirt, pro 1822 ist demnach der Beitrag nicht mehr aus Kön. Casse zu zahlen.
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
— — —	7210	13 10 $6\frac{2}{3}$	13 10 $6\frac{2}{3}$	— — —	— — —	— — —	
25831 26 3	115201$\frac{2}{3}$	213 10 $1\frac{1}{6}$	— — —	15 28 4	— — —	197 11 $9\frac{1}{6}$	
16514 18 $6\frac{1}{2}$	136830	253 11 8	— — —	— — —	— — —	253 11 8	
1632 23 4	25875	47 27 6	— — —	— — —	— — —	47 27 6	
— — —	7210	13 10 $6\frac{2}{3}$	13 10 $6\frac{2}{3}$	— — —	— — —	— — —	
43979 8 $1\frac{1}{2}$	285116$\frac{2}{3}$	527 29 $9\frac{1}{6}$	13 10 $6\frac{2}{3}$	15 28 4	— — —	498 20 $11\frac{1}{6}$	

Digitized by Google

(No. 2.) Wegen Ermittelung des Ab- und Zuganges der Kriegsreserve und Landwehr.

Zufolge der mit dem hiesigen Königl. Landwehr-Brigade-Commando getroffenen Uebereinkunft sind, zur Notirung des Ab- und Zuganges der Krieges-Reserve und Landwehrmänner, sämmtliche Kreis-Feldwebel in unserm Departement durch die betreffenden Herren Landwehr-Bataillons-Commandeurs angewiesen worden, sich an jedem Mittwoch an ihren Stations-Orten bestimmt aufzuhalten, an diesem Tage alle Meldungen der zur Kriegsreserve und zur Landwehr gehörigen Mannschaften über Veränderungen ihres Aufenthalts-Ortes anzunehmen und die Bescheinigungen darüber auszustellen. Es werden daher alle zur Kriegesreserve und Landwehr gehörigen Individuen aufgefordert, sich am nächsten Mittwoche nach der stattgehabten Veränderung ihres Wohnortes desfalls zu melden, und werden diejenigen, die diese Vorschrift unterlassen, besonders die Kriegsreservisten, wenn sie dem betreffenden Kreis-Feldwebel nicht unter Vorzeigung ihres Krieges-Reserve-Passes von ihrem gewöhnlichen Aufenthalts-Orte Anzeige machen, von den Militair-Behörden wegen gezeigten Ungehorsams zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in den Monaten November und April, so wie während der Zeit des Geschäfts der Kreis-Ersatz-Commissionen statt, indem in den ersten Monaten die Feldwebel mit Bereisung ihrer Bezirke, in dem andern Zeitraume aber durch die Herren Bataillons-Commandeurs beschäftigt sind.

Außerdem können die Meldungen auch bei dem Herumreisen der Feldwebel in ihren Bezirken zur Erleichterung der einzelnen Individuen geschehen.

Die Herren Landräthe werden zugleich verpflichtet, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu halten und die betreffenden Individuen durch die Orts-Behörden darnach instruiren zu lassen.

Danzig, den 9. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Das Aufhören der Lungen-Fäule unter dem Rindvieh zu Voroschau betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. August v. J. (Amtsblatt pro 1821 Seite 465.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lungenfäule unter dem Rindvieh zu adelich Voroschau, Stargardter Kreises, aufgehört hat.

Danzig, den 14. Februar 1822. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 28. —

Danzig, den 13ten July 1820.

Gesetzsammlung.

Zehntes Stück.

No. 608. Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preußischen Staaten vereinigten Herzogthum Sachsen. Vom 16. Juny 1820.

609. Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, betreffend. Vom 16. Juny 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1) Die rückständigen Invaliden-Gnaden-Gehälter aus der Periode vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Departements für die Invaliden vom 12. Juny d. J., in welcher diejenigen Invaliden, welche aus der Periode vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 noch Rückstände an Gnaden-Gehalt haben, oder deren Erben aufgefordert werden, ihre diesfallsigen Ansprüche bis zum 1. Januar 1821 anzumelden und gehörig geltend zu machen, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Interessenten gebracht. Danzig, den 24. Juny 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

„Publikandum.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnellern Beendigung des Zahlungs-Geschäftes der rückständigen Gehälter von den Invaliden-Compagnien und der Gnaden-Gehalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 die Theilnehmer zu einem, auf den 1. Januar 1821 festzusetzenden Präclusions-Termine zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter würden gehört, und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden. Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hiedurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen, in sofern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königl. Regierungen ihres Bezirkes, in so weit sie sich aber hier, oder in dem Bezirke der hiesigen Königl. Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement sobald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12. July 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.

(gez.) v. Schlieffen. (gez.) v. Stach.“

(No. 2.) Wegen Aufzeichnung der in den verschiedenen Kreisen sich aufhaltenden, aus anderen Preuß. Departements gebürtigen militairpflichtigen Individuen.

Zur Berichtigung der Stamm-Rollen ist es nothwendig, daß bei den jährlichen Revisionen der waffenfähigen Mannschaften alle in dem einen oder dem andern Kreise unseres Regierungs-Bezirkes sich aufhaltenden militairpflichtigen Individuen gleichfalls genau ver-

Digitized by Google

zeichnet werden, welche aus einem fremden Regierungs-Departement der Monarchie gebürtig sind.

Wir fordern daher sämmtliche Orts Obrigkeiten auf, alle in ihrem Bereiche befindliche Individuen dieser Categorie gleichfalls zur Revision der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, und machen es besonders den Herren Landräthen zur angelegentlichsten Pflicht, dieselben gehörig zu verzeichnen und uns mit dem 1. Januar jeden Jahres eine Nachweisung derselben, nach dem folgenden Schema gefertiget, und nach den verschiedenen Regierungs-Departements besonders abgetheilt, einzureichen. Die erste Nachweisung dieser Art erwarten wir ganz unfehlbar bis zum 1. Januar 182·. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Herren Landräthe unseres Bezirkes sich einander alle Nachrichten von den aus einem Kreise in den andern innerhalb unseres Departements verzogenen Leuten alljährlich mittheilen müssen. Indessen erwarten wir im obigen Termine eine Anzeige, daß dies geschehen sey. Danzig, den 24. Juny 1820. I. Abtheilung.

Schema.

Laufende No.	Namen.	Geburtstag.	Maaß		Geburtsort.	Regierungs-Departement, in welchem derselbe belegen ist.	Aufenthalts-Ort.
			Zoll.	Strich			

Kreis, in welchem derselbe belegen ist.	Stand oder Gewerbe.	Ob er bereits gedient.	Waffenart, zu der er sich eignet.	Häusliche Verhältnisse.	Qualification zum Militair-Dienste.	Bemerkungen.

(No. 3.) Die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die baare Auszahlung der am 1. July d. J. fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons No. 3. der Serie III. wie gewöhnlich in den beiden Monaten July und August d. J. statt finden wird, und zwar:

Digitized by Google

Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, daß er damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine verwiesen wird.

Zugleich bringen wir unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J., wonach während der beiden Monate July und August c. auch die Ausreichung der bisher unabgeholt gebliebenen Coupons-Serie III. und II. bei der Controlle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Documente, wieder statt finden wird, hiedurch in Erinnerung.

Berlin, den 12. Juny 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Juny 1820. II. Abtheilung.

(No. 4.) Den mehrjährigen Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere betreffend.

Die von einigen Truppentheilen geäußerte Meinung:

„als sey es nicht erlaubt, Leute bei ihrem ersten Engagement zum Dienst auf länger als 3 Jahre anzunehmen,"

hat Sr. Majestät zu der Erklärung Veranlassung gegeben,

daß dieses unbedenklich statt finden könne, in sofern Jemand freiwillig sich zur längern Dienstzeit erbietet.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung, welche Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii der Armee bereits bekannt gemacht worden ist, im Auftrage des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 13. Juny c. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 30. Juny 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen einer erhängt gefundenen unbekannten Mannsperson.

In dem Gesträuche hinter Königshagen, Intendantur-Amts Elbing, auf der Grenze des Dorfes Trunz, etwa 30 Schritte rechts von der nach Königsberg führenden Chaussee, hat der Eigenkäthner Peter Hack aus Trunz am 21. July c. des Abends zufällig eine unbekannte Mannsperson, von etwa 25 bis 30 Jahren, erhängt gefunden.

Digitized by Google

Die gerichtliche Obduction der Leiche dieses Mannes ist erfolgt, und es hat sich nach dem ärztlichen Gutachten keine Spur ermittelt, welche auf einen etwa an demselben verübten gewaltsamen Tod durch einen Andern, führen könnte.

Der Verunglückte, dessen Persons- und Kleidungs-Beschreibung aus dem unten abgedruckten Extracte aus der Obductions-Verhandlung hervorgeht, ist in Elbing und der ganzen Umgegend nicht gekannt; es sind bei ihm auch keine Papiere vorgefunden, die über sein Herkommen sprechen.

Wir bringen daher diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. July 1820. I. Abtheilung.

Extract
aus der Verhandlung d. d. Trunz, den 22. Juny 1820.

Bekleidet war die erhängt gefundene unbekannte Mannsperson:

1) mit einem dunkelgrau melirten tuchenen, ziemlich groben Ueberrock mit bezogenen Knöpfen, grauer Leinwand im Leibe und weißer Leinwand in den Aermeln gefüttert,
2) mit einer grau tuchenen und mit ziemlich grober Leinwand gefütterten Weste mit einer Reihe gelben erhabenen Knöpfen,
3) mit hellblau tuchenen, mit weißer Leinwand gefütterten Hosen über die Stiefeln, an beiden Seiten mit drei erhabenen Nähten,
4) mit ein Paar zwei-nähtigen Stiefeln, welche bis über die Wade gingen. Darunter keine Strümpfe.
5) mit einem, eben nicht feinen Leinwands-Hemde, worin sich kein Zeichen befand, und an dessen Aermeln zwei blaue Bandstreifen mit Knopflöchern, welche mit einem Faden zugebunden waren, sich befanden,
6) einem feinen Castor-Huthe mit einem schwarz seidenen Bande, woran eine kleine Schnalle, inwendig mit rothem Saffian und weiß seidenem Futter versehen, worauf die No. 16. stand.

Außerdem fanden sich noch vor:

a) ein weiß cambrines halbes Halstuch, in der einen Ecke roth gezeichnet P. S.,
b) ein grobes weiß und roth gewürfeltes Tuch, schwarz gezeichnet E. B.

Diese beiden Tücher waren geknüpft und von einander geschnitten, die Ecken dieser Tücher mit dem Zeichen versehen, wurden hier ad Acta genommen.

Digitized by Google

Die Beschreibung des Körpers selbst betreffend, so scheint der Verstorbene ein Mensch von etwa 25 bis 30 Jahren gewesen zu seyn. Der Körper war kräftig und wohl genährt, etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, das Gesicht war mehr oval, das Kinn rund, die Lippen etwas aufgeworfen, der Mund mittel-groß, die Nase kurz und abgestumpft, die Vorderzähne vollzählig, die Augen, so weit zu erkennen war, mochten dunkelfarbig gewesen seyn, die etwa 2 Zoll langen Kopfhaare, der starke und auf die Backen hingeschorne Backenbart, so wie die Augenbraunen und Augenwimpern waren dunkelbraun. Der starke Hals war mehr kurz und die Schultern hoch. Besondere Merkmale und Kennzeichen waren an dem ganzen Körper nicht zu finden ꝛc. ꝛc.

(No. 6.) Wegen Ertheilung der Päße an ausländische Handwerks-Gesellen.

Die Königliche Regierung zu Marienwerder hat auf den Grund einer Circular-Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. Dezember v. J. den zur Aushändigung von Eingangs-Päßen für ausländische Handwerks-Gesellen berechtigten Behörden ihres Departements erlaubt, die gedachten Eingangs-Päße nach einem besondern, unten abgedruckten, die für die Handwerks-Gesellen nöthigen Warnungen und Vermerke enthaltenden Formulare auszufüllen, wovon die Polizei-Behörden unseres Departements benachrichtiget werden, weil dies eine Abweichung von den Vorschriften der Paß-Instruktion vom 12. July 1817, Tit. I. §. 1. ist. Uebrigens werden von uns und unseren Unter-Behörden keine dergleichen abgeänderte Eingangs-Päße für ausländische Handwerks-Gesellen ertheilt werden, da der Fall, wo sie gebraucht werden könnten, hier nur selten eintritt. Für diese wenigen Fälle genehmigen wir aber, daß die zur Aushändigung solcher Eingangs-Päße berechtigten, mit von uns ausgefertigten Blanquets versehenen Polizei-Behörden die in oben beregtem Formular enthaltenen Warnungen und Vermerke in den Paß eintragen können. Danzig, den 4. July 1820. I. Abtheilung.

Königlich

Digitized by Google

H. J. No.

No.
des Paß-Journals.

Königlich Preußische Staaten.

Eingangs-Paß für ausländische Handwerks-Gesellen.

gültig auf

Signalement
des Paß-Inhabers.

1) Name
2) Stand
3) Vaterland
4) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5) Religion
6) Alter
7) Größe der Person
Fuß Zoll
8) Haare
9) Stirn
10) Augenbraunen
11) Augen
12) Nase
13) Mund
14) Zähne
15) Bart
16) Kinn
17) Gesicht
18) Gesichtsfarbe
19) Statur
20) Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Paß-Inhabers:

Stempel und Gebühren:

1	Stempel . . .	2 sgr.
2)	Gebühren . . .	8 "
3)	Insinuation . .	2 "
	zusammen	12 sgr.

Da der seines Gewerbes
ein Geselle aus von
über nach zu
reisen wünscht, und durch seinen Paß von
sein Wanderbuch von sich legitimirt,
auch in den beiden letzten Monaten
und unmittelbar vor seinem Eintritte ins Land sich zu
in Arbeit befunden hat, so ist demselben
der gegenwärtige Paß zur gedachten Reise auf Jahr
Monat Wochen gültig, ertheilt worden, und
werden alle Militair- und Civil-Behörden resp. ersucht und angewiesen, denselben frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ihm Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Uebrigens ist der Inhaber dieses Passes verpflichtet, in jedem Dorfe oder Stadt, wo er übernachtet, denselben von der Orts-Behörde visiren zu lassen. Er darf von der geraden Straße seiner Reisetour nicht abweichen, noch sich auf Nebenwegen herumtreiben; er muß sich ferner alles Bettelns oder Aussprechens enthalten, widrigenfalls derselbe in das Correktions-Haus in Graudenz, oder nach Befinden der Umstände über die Grenze gebracht werden wird; so wie derselbe auch verpflichtet ist, diesen Eingangs-Paß, der bei seinem Austritte in das Ausland alle Gültigkeit verliert, der Grenz-Polizei-Behörde zurückzugeben.

den ten 18

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Ausgehändigt den ten 18

Regierungs-Paß-Expedition

zu

Digitized by Google

(No 7.) Wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtscher Posten.

Se. Königl. Majestät haben nach der im 8. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 79, No. 606. enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. May d. J. den §. 157. der Städte-Ordnung,

wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtscher Posten, dahin zu erklären geruhet:

daß die frühere Verpflichtung der Magistrate, zu den besoldeten städtschen Unter-Bedienten-Stellen keine andere, als Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß, daß aber dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in so weit Bezug finden kann, als Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Wir fordern daher die Magistrate in den großen Städten unseres Bezirkes, nemlich zu Danzig und Elbing auf, dieser Allerhöchsten Cabinets-Ordre in vorkommenden Fällen von Stellen-Besetzungen zu genügen, und beauftragen zugleich die Herren Landräthe, darauf zu halten, daß derselben von den Magistraten in den kleineren Städten überall nachgekommen werde. Danzig, den 4. July 1820. I. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen Sperrung der Passage über die Ferse-Brücke bei Jarischau, auf der Straße von Pogutken nach Stargardt.

Wegen des bevorstehenden Neubaues der sehr schadhaften Brücke über den Ferse-Fluß bei Jarischau, auf der Straße von Pogutken nach Stargardt, hat die Passage hier gesperrt werden müssen, und es ist daher von den Reisenden der Fluß entweder bei Rheinwasser oder bei der Pogutker Kirche zu passiren, welches hiedurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß nach Beendigung des Brückenbaues die Straße wieder geöffnet, und, daß solches geschehen, durch diese Blätter öffentlich angezeigt werden soll.

Danzig, den 7. July 1820. II. Abtheilung.

Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Im Betreff der anderweiten Verehelichung geschiedener Personen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Ehemann, dessen Ehe durch das erste Erkenntniß getrennt worden, sich vor beschrittener Rechtskraft desselben zur weitern Verheirathung bei dem Geistlichen des Orts gemeldet und von diesem, in dem Glauben, das Erkenntniß sey

Digitized by Google

rechtskräftig, auch öffentlich aufgeboten und getraut worden ist, wiewohl die Ehefrau gegen das Erkenntniß die Appellation eingewendet hat.

Zur Vermeidung solcher wiederrechtlichen Handlungen erhalten sämmtliche Gerichte hiedurch die Anweisung, bei der Eröffnung eines Ehescheidungs-Erkenntnisses nicht allein die vollständige Belehrung in Ansehung der dagegen zulässigen Rechtsmittel demselben schriftlich beizufügen, sondern sie auch den Parteien mit Sorgfalt bekannt zu machen und ihnen die Anweisung zu ertheilen, nach beschrittener Rechtskraft die Ausfertigungen der Erkenntnisse wieder einzureichen, damit das darüber erforderliche Attest jedesmal dem Urtel beigefügt und so den Parteien zurückgegeben werde.

Nur auf den Grund solcher mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Erkenntnisse kann daher von geschiedenen Personen eine neue Verehelichung bei dem Geistlichen in Antrag gebracht und von diesem das Aufgebot und die Trauung veranlaßt werden.

Marienwerder, den 17. Juny 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der Schuhmacher-Geselle Heimann Meyer, Sohn des Staatsbürgers Meyer aus Königsberg, dessen Persons-Beschreibung unten beigefügt ist, hat seinen ihm im Anfange des Monats Juny c. von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin auf 3 Wochen zur Rückreise nach Königsberg ertheilten Paß, der zuletzt unterm 19. v. M. in Tempelburg visirt worden, auf dem Wege zwischen Neustadt und Koliebken verloren, und da er hier gehörig legitimirt worden, einen anderweiten Reisepaß von dem Königlichen Polizei-Präsidio erhalten.

Wir fordern daher alle Polizei- und Orts-Behörden unseres Departements hiedurch auf, falls ihnen der verloren gegangene Paß des Heimann Meyer vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und an uns einzusenden.

Danzig, den 2. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement
des Schuhmacher-Gesellen Heimann Meyer.

Alter, 19 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Religion, mosaisch. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Nase, länglich. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, wenig. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel.

Digitized by Google

No. 2. Der im 46. Stücke unseres Amts-Blattes pro 1819 verfolgte Cantonist Johann Kottlenga aus Ostrowo, Amts Tuchel, ist nach einer in dem Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder enthaltenen Nachricht am 20. May c. ergriffen worden, welches den Polizei-Behörden unseres Departements, zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controllen, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 2. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Der im 19. Stücke unseres diesjährigen Amts-Blattes verfolgte, zu 6jähriger Festungs-Strafe verurtheilt gewesene Franz Sowiecki, alias Wiesniewski, auch Mierowski, ist nach der im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder befindlichen Benachrichtigung am 12. May c. im Dorfe Dackau, Amts Riesenburg, bei einem aufs neue verübten Diebstahle unter dem Namen Franz Szliwinski ergriffen und in das Schloß-Vogtei Gefängniß in Marienwerder abgeliefert worden, welches den uns untergeordneten Polizei-Behörden, zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controllen, bekannt gemacht wird. Danzig, den 2. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 4. Der unten näher bezeichnete Matrose Jakob Knuplo, aus Uleaborg in Finnland gebürtig, ist wegen Vagabondirens und verübter Straßen-Bettelei durch das hiesige Polizei-Präsidium über die Grenze nach Gollub auf den Transport gegeben worden. Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, gegen denselben, im Fall der Rückkehr über die Grenze, nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Danzig, den 4. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement des Jakob Knuplo.

Alter, 43 Jahre. Größe, 4 Fuß 6 Zoll. Haare und Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, blau. Bart, braun. Nase, klein. Mund, klein. Stirn, rund. Kinn, rund Gesicht, klein und rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Zähne, gelb. — Religion, lutherisch.

Kleidung: runder Huth, schwarzes Halstuch, graue Weste mit weißen knöchernen Knöpfen, graue leinene Hosen.

Digitized by Google

No. 5. Daß der unten näher signalisirte Flößerknecht Jakob Michnowski, aus Dobrzyn in Polen gebürtig, wegen mangelnder Legitimation und verübten Betruges durch das hiesige Polizei-Präsidium per Transport über die Grenze geschafft worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 5. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, bläulich. Nase und Mund, klein. Wangen, voll. Bart, weißlich. Kinn und Gesicht überhaupt, rund. Zähne, gesund. Statur, untersetzt. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Beine, gerade. Gesundheits-Zustand, gut. Besondere Kennzeichen: schwacher Bart.

Persönliche Verhältnisse: Alter, angeblich 26 Jahre. Geburts- und letzter Wohnort, Dobrzyn, an der Weichsel. Gewerbe, Flößak. Sprache, Polnisch. Religion, katholisch.

Kleidung: Huth, runder, schwarzer. Jacke, blau leinene und weiß leinene. Halstuch, roth und weißes. Weste, blau leinene. Beinkleider, grau tuchene. Fuß-Bekleidung, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Bekanntmachung

über den Betrag und die Verwendung der nach der Pulver-Entzündung am 6. December 1815 zu Danzig eingegangenen Unterstützungs-Beiträge.

Groß wie das Unglück war die Hülfe; denn außer dem landesväterlichen Geschenke Sr. Majestät des Königs von . . . . 10,000 Rthlr.

und dem Ertrage der zur Wiederherstellung des Hospitals und der Kirche zu St. Jakob und Bartholomäi bestimmten Landes-Kollekte von . . . . . 40,062 — 54 gr. 12 pf.

wurden von Behörden und Privatpersonen, in- und außerhalb des Preußischen Staats, oft mit den rührendsten Ausdrücken des herzlichsten Wohlwollens begleitet, zur Unterstützung der Verunglückten eingesandt . . . . . 65,702 — 82 — 7 —

und diese . 115,765 Rthlr. 47 gr. 1 pf.

nebst dem von der Königlichen Regierung und Privatpersonen geschenkten Feuerungs-Materiale, Lebensmitteln, und den von würdigen Frauen gesammelten Kleidungsstücken und Geräthen, insofern es die Verwendung des Königlichen Geschenks und der Landes-Kollekte galt, unter Leitung der Königlichen Regierung, sonst aber von einem aus

Digitized by Google

den Herren Aycke, Gibsone, Götz, Höne, Krüger, Lanckau, Lammers, Maclean, Muhl und Schultz gebildeten Verein, auf folgende Weise verwandt:

Es konnten nemlich

a. zur Herstellung beschädigter Kirchen, Klöster und öffentlichen Anstalten, nach dem größern oder kleinern Bedürfniß	4300 Rthlr.		
b. zur Unterstützung der Verwaltung des St. Jakobs-Hospitals 4000 Rthlr. und zur Herstellung der Gebäude desselben 9037 Rthlr. 79 gr. 6 pf. also .	13,037 —	79 gr.	6 pf.
c. zu der vom Königl. Ministerium des Innern beschlossenen Einrichtung der gänzlich verwüsteten, dem Hospitals-Vermögen lästigen, und ganz entbehrlichen ehemaligen Hospitals-Kirche zu St. Jakob zur Aufnahme der öffentlichen, ihres Locals durch die Folgen des Krieges beraubten Bibliothek und der Navigations-Schule	13,858 —	55 —	15 pf.
d. zur völligen Wiederherstellung der St. Bartholomäi-Kirche und deren Umgegend	17,453 —	35 —	12 —
e. zur Entschädigung für 518 Privatgebäude in Gaben von 12 bis 1750 Rthlr.	41,614 —	59 —	$2\frac{3}{7}$ —
f. zur Unterstützung von 1213 Familien mit Lebensmitteln, Feuerung, Betten und Kleidung (insofern die Geschenke davon nicht ausreichten), mit Arzenei und Verpflegung der Verwundeten und Kranken, zur Versorgung mit Geräthen u. Handwerkszeug und mit Geld bis zu Anfang des neuen Erwerbs	10,671 —	61 —	$1\frac{3}{7}$ —
hergegeben, und			
g. zur fortwährenden Unterstützung derer, die theils durch Verwundung, theils durch den Verlust ihrer Ernährer in eine hülfsbedürftige Lage versetzt sind . bestimmt werden, wodurch denn nebst den für Verlust an den Geldsorten, Verwaltungs- Bau-Aufsichts- Bothen-Kosten, Porto u. s. w. in Ausgabe gestellten	11,780 —	47 —	$14\frac{1}{7}$ —
	3048 —	68 —	$4\frac{1}{2}$ —
die Summe der .	115,765 Rthlr.	47 gr.	1 pf.

Digitized by Google

No. 3. Gemäß höherer Bestimmung sollen die auf der Ablage am Ferse-Fluß unterhalb Schloß Kyschau aus dem Forst-Revier Okonin angefahrnen und aufgesetzt stehenden 1647½ Klafter kiehnen trockenes und gesundes Kloben-Brennholz an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist der Lizitations-Termin Mittwoch den 2. August d. J. des Vormittags von 10 Uhr an, an Ort und Stelle anberaumt.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich an obigem Tage in der Wohnung des Mühlen-Besitzers Herrn Arendt zu Schloß Kyschau einzufinden, und haben die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten und der Nachweisung gehöriger Sicherheit, entweder im Ganzen oder auch in kleineren Quantitäten, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird noch bemerkt, wie dieses Holz auf dem flößbaren Ferse-Fluß nach Stargardt, Eichwalde und Mewe verflößt werden kann.

Philippi, den 3. Juli 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der Schulam's-Candidat August Wilhelm Gröning aus Danzig, ist von dem hiesigen Magistrat zum Schullehrer in Klein-Waddorf ernannt und von uns hiezu heute bestätiget worden. Danzig, den 26. Juni 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der ehemalige Ober-Bäcker George Simon Henselmann zum Schullehrer in Bonschken, Berenter Kreises.

Der Bürger und Hutmachermeister Gabriel Erdmann Schulz aus Danzig zum Schullehrer zu Buschkau, Carthauser Kreises.

Der Schullehrer Carl Reimer aus Melslatein zum Schullehrer zu Bartkam im Elbinger Territorio.

Digitized by Google

Von dem Handbuche zur praktischen Kenntniß des Zoll- u. Verbrauchs-Steuerwesens im Königl. Preuß. Staate, vom Herrn Regierungs-Rath Brandenburg, sind noch einige Exemplare zu 1½ Rthlr. bei dem unterzeichneten Comtoir zu haben.

Danzig, den 11. Juli 1820.

Das Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Digitized by Google

(No. 4.) Die den Universitäten und deren Instituten ꝛc. zustehende Postfreiheit betreffend.

„Die Bestimmungen über die,

den Universitäten und deren Instituten, als anatomischen und zoologischen Museen, Bibliotheken, Sternwarten, Antiquitäten, Mineralien, physikalischen und sonstigen wissenschaftlichen Sammlungen zustehende Portofreiheit

waren bisher schwankend und besonders bei dem Gewichte der frei zu befördernden Gegenstände, von einander abweichend.

Um auch hierbei ein gleichmäßiges und um so eher genau zu beobachtendes Verfahren eintreten zu lassen, werden, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, alle und jede bisher dieserhalb erlassene Verfügungen hiemit aufgehoben und nachfolgende Grundsätze

wegen der den obgedachten Instituten zustehenden Befreiung von Erlegung des einländischen Porto's,

bis über die Portofreiheit allgemeine Bestimmungen erfolgen, hierdurch festgesetzt.

I. Die Correspondenz dieser Institute, in so weit sie ihre eigene Angelegenheiten und allein ihr eigenes Interesse betrifft, wird unter der Bezeichnung:

„allgemeine Universitäts-Sache,"

portofrei befördert. Bei den abzusendenden Sachen genügt die Beidrückung des Dienstsiegels, bei den ohne Dienstsiegel eingehenden, wenn das distribuirende Postamt Zweifel hat, das gleichmäßig besiegelte Attest des Rectors oder Vorstehers des betreffenden Instituts, zum Anerkenntnisse der Portofreiheit.

II. Alle Gelder, die aus Königlichen Kassen oder aus den Fonds der säcularisirten Güter an die Universitäten und deren Institute gesandt werden, sind portofrei — nicht aber die an einzelne Empfänger gerichteten — vielmehr bleibt es deren Pflicht, die Gelder bei den Kassen, auf welche sie angewiesen sind, zu erheben, oder die Kosten der Versendung zu übernehmen. Ebenmäßig müssen Zahlungen aus den Universitäts- und Instituten-Kassen, aus diesen selbst erhoben werden, und bleiben die etwanigen Versendungen dieser Art portopflichtig.

Digitized by Google

der Expedition oder des Journals zu setzen. Die Postämter haben sodann nur diese zu bemerken, welchemnächst dann immer der Sache, ohne sonstige Weitläuftigkeit und Aufenthalt, sehr leicht wird nachgegangen werden können. Es ist besonders daran gelegen, auch hierbei den Behörden und dem Publico jede Weiterung zu ersparen, die ohne Verletzung des Postinteresse, legend vermieden werden kann."

Vorstehendes Circular des Königl. General-Post-Amts, welches uns von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugefertigt worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den uns untergeordneten Behörden aufgegeben, ihrem Schriftwechsel mit den Universitäten und deren Instituten auf das Couvert die Nummer der Expedition oder des Journals zu setzen.

Danzig, den 14. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Verkauf von Kiefern-Samen betreffend.

In mehreren Forst-Revieren des hiesigen Regierungs-Bezirks ist vorzüglich guter, rein abgeflügelter und ganz frischer Kiefern-Samen (von Pinus Sylvestris Lin.) in nicht unbedeutenden Quantitäten von einigen hundert Pfunden zu verkaufen. Kaufliebhaber werden ersucht, ihren Bedarf und den Preis, welchen sie zu geben gedenken, baldigst anzuzeigen, damit wir mit denselben in weitere Unterhandlung treten können.

Der Samen wird entweder hier in Danzig, oder wenn es den Käufern näher und bequemer seyn sollte, in den Wohnsitzen der Oberförster abgeliefert.

Danzig, den 16. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Veräußerung des Vorwerks Czarnoczyn-Ofen.

Das Königliche Vorwerk Czarnoczyn-Ofen bei Schöneck soll mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, auch Ländereien, enthaltend 842 Morgen 12 □Ruthen Magdeburgischen Maaßes, von Johannis dieses Jahres ab, verkauft oder vererbpachtet werden. Zur Steigerung des Kauf- oder Erbstands-Geldes ist von dem Departements-Rath ein Termin auf den 15ten März dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Bürgermeisters Röpke in Schöneck angesetzt worden.

Digitized by Google

Die Veräußerungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur und beim Amte Schöneck zu Pogulken eingesehen werden.

Diejenigen, welche die erforderliche Sicherheit im Termin nachzuweisen im Stande sind, werden aufgefordert, ihr Gebot zur Erwerbung dieses Guts abzugeben, indem der Zuschlag von der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii abhängig ist, und der Meistbietende, bis solche eingeholt ist, an sein Gebot gebunden bleibt. Im Fall nicht annehmliche Anerbietungen zur Veräußerung geschehen sollten, kann auch auf Zeitpacht des Gutes geboten werden.

Danzig, den 22. Februar 1822. II. Abtheilung.

(No. 7.) Den Jahrmarkt in Tiegenhof betreffend.

Der zum 25. v. M. im Flecken Tiegenhof angestandene Jahrmarkt, welcher an diesem so wie den folgenden Tagen aus erheblichen Gründen nicht hat Statt finden können, ist mit unserer Genehmigung auf Montag, den 25, März c. verlegt worden, und wird an diesem Tage daselbst abgehalten werden. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Februar 1822. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's in Preußen.

Dem Unterzeichneten ist vom Königlichen Kriegs-Ministerium ein Kaiserlich Oesterreichischer Abschied für einen Unteroffizier Friedrich Mayen zugefertigt worden. Derselbe hat in genannten Diensten bei den Linien-Infanterie-Regimentern Würtzburg und Jordis im Ganzen 2 Jahr und 4 Monat gedient. Er soll, da er aus Altpreußen und zwar aus Tilse gebürtig, später in diesseitige Militair-Dienste getreten und als Premier-Lieutenant von der Landwehr verabschiedet seyn.

Da nun gedachter Mayen durch die Militair-Behörden bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen Sechs Wochen bei Unterzeichnetem zu melden und den obgedachten Abschied in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Nach Verlauf dieser Zeit wird dieser Abschied dem Königlichen Kriegs-Ministerium zurückgesendet werden.

Königsberg, den 20. Februar 1822.

Der commandirende General des Ersten Armee-Corps.
v. Borstell.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der dem Schneidergesellen Johann Friedrich Beckmann zur Reise nach Posen von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig unterm 31. October 1821 ertheilte Paß sub No. 1472. ist demselben zwischen den Culmischen Kämmerei-Dörfern Podwitz und Kölln verloren gegangen; welches zur Vorbeugung eines etwanigen Mißbrauchs hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der vorbenannte Paß ungültig ist.

Culm, den 3. Februar 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Magistrat.

No. 2. Der Töpfergeselle Friedrich Kolck aus Saalfeld in Westpreußen gebürtig, hat seinen von dem Magistrat zu Marienwerder unter dem 14. d. M. erhaltenen Wanderpaß auf der Straße nach Schlawe und nahe bei Stolp selbst, am 26. dieses verloren. Da gegen ihn kein Verdacht der Veruntreuung obwaltet, so ist er nach angestellter Untersuchung mit einem Wanderpaß wieder versehen worden, welches zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche bekannt gemacht wird.

Stolp, den 28. Januar 1822.

Königl. Polizei-Direktorium.

No. 3. Der Posamentiergeselle Johann Friedrich Carlguth, versehen mit einem Paß d. d. Thorn, den 12. December v. J. und von hier aus visirt nach Danzig, ist von seiner Tour abgewichen, hat sich vagabondirend und bettelnd herumgetrieben und nach Stolpmünde begeben, woselbst er seinen Paß verloren haben will. Er ist bei seiner Rückkehr

Digitized by Google

anhero arretirt und nach abgehaltener Untersuchung in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Neustettin abgeliefert werden, welches zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche mit obiger Masse, bekannt gemacht wird.

Stolp, den 30. Januar 1822.

Königl. Polizei-Direktorium.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Nicolaus Rogowski, welcher von der Inspection des Land-Armen-Hauses zu Neustettin auf den Transport hieher gegeben war, ist durch die Fahrlässigkeit des Schulzen zu Fitschkau, im Carthausschen Kreise, entsprungen.

Der Rogowski wurde schon mehrmals als Vagabond aufgegriffen. Bei seiner letzten Verhaftung hatte er sich den Namen van Pitte beigelegt, früher ist er unter den Namen Nicolaus van der Velden, Nicolaus van Wyck, Nicolaus Bruns passirt. Sein Hang zum Herumstreichen scheint unwiderstehlich zu seyn, welches schon daraus abzunehmen ist, daß er sich aus der hiesigen Provinz entfernt hat, da er doch in einem Dienste auf dem platten Lande untergebracht war und nöthigenfalls in die hiesige städtsche Armen-Anstalt, in der er schon früher gewesen ist, wieder aufgenommen werden konnte. Wahrscheinlich treibt er sich jetzt als Vagabond und Bettler im Lande herum. Die uns untergeordneten Behörden und die Gensd'armerie werden daher auf den Nicolaus Rogowski aufmerksam gemacht und angewiesen, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, ihn anzuhalten und an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst abzuliefern, auch uns davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 20. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familiennamen, Rogowski. Vornamen, Nicolaus. Geburtsort, Danzig. Religion, katholisch. Alter, 59 Jahr. Größe, 5 Fuß. Haare, braun mit grau untermischt. Stirn, frei und faltig Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, kurz und dick. Mund, mittel. Bart, grau. Zähne, gelb und vollständig. Kinn, breit. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Deutsch und Holländisch.

Besondere Kennzeichen: Bruchschaden in der linken Leistengegend, und mehrere blau eingeätzte Figuren auf den Armen.

Digitized by Google

Bekleidung: 1) Einen alten bräunlichen Tuchrock. 2) Eine grautuchene Jacke. 3) Dergleichen Hosen. 4) Schwarz leinenes Halstuch. 5) Grautuchene Mütze. 6) Geflickte Schuhe, und ein Bündel mit alten Kleidungen und alten runden Huth.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Gemäß höherer Bestimmung sollen 1865 Klaftern kieferne Scheite auf der Ablage am Ferse-Fluß bei Schloß Kyschau im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Der Termin hiezu ist

Freitag, den 8. März d. J. des Morgens um 10 Uhr

in der Mühle zu Schloß Kyschau anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, und haben die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten, entweder in größern oder kleinern Quantitäten, mit Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, wie es in dem Licitations-Termin den Herrn Käufern auch überlassen bleibt, entweder die Verflößung des Holzes auf dem Ferse-Fluß selbst zu übernehmen, oder ihre Gebote dahin abzugeben, daß solches für Königliche Rechnung auf die zu bestimmenden Punkte verflößt werden kann.

Philippi, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Das zum Domainen-Amte Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst soll zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen.
" Gärten	15	—	96	—
" Landstraßen	3	—	134	—
" Wurthen	91	—	70	—
" Wiesen	24	—	13	—
" Hüthung	65	—	158	—
" Hof- u. Baustellen	2	—	71	—
und an Wegen, Gräben ꝛc.	15	—	89	—
zusammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Digitized by Google

Der Licitations-Termin ist auf den 20. März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amte Neustettin eingesehen werden können.

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Cöslin, den 5. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder, der bisherige Amtssitz, wozu

1302	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
43	—	167	—	Gärten,
270	—	45	—	Wiesen,
429	—	152	—	Weide-Ländereien,
40	—	39	—	Gewässer,
200	—	50	—	Unland

gehören, soll veräußert oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk wird noch mit verkauft, das an den Vorwerks-Grenzen belegene Etablissement No. IX. welches

41	Morgen	135	□Ruthen	Acker,
5	—	105	—	Wiesen,
—	—	16	—	Graben,
1	—	4	—	Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben, sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Oberkrüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen.

Der Acker ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude sind größtentheils massiv gebaut und befinden sich, einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz an der

Digitized by Google

Weichsel und ein und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städtchen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise.

Von Danzig ist solches 15½ Meilen, von Elbing 12½ Meilen entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön.

Der Boden ist flach und eben und dabei abträgig.

Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Producte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei, so wie die Berechtigung zur kleinen und mittleren Jagd in den Vorwerks-Feldmarken ist mit diesem Vorwerk verbunden.

Der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schenkhäuser soll dem Vorwerk, jedoch nur einstweilen, gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden.

Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen und aller andern, nicht besonders bestimmten Verhältnisse in die Cathegorie der Ritter-Gutsbesitzer.

Außer einer Grundsteuer von 279 Rthlr. ist das mindeste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Licitation ausgegangen wird, 30,004 Rthlr. in baarem Gelde.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4948 Rthlr. in baarem Gelde. Außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 Rthlr. und ein jährlicher Erbpachts-Canon von 1392 Rthlr. vierteljährig pränumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstandsgeld sind lediglich ein Gegenstand der Licitation.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt

2052 Rthlr. 42 gr. und des Brau- und Brennerei-Geräths

980 — 38 —

Ein jeder Licitant muß Sicherheit von 5000 Rthlr., bevor er zur Licitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Licitations-Termin ist auf den 10ten April dieses Jahres im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung in Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklich guten Beschaffenheit dieses Vorwerks an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registra-

Digitized by Google

sur, der Königl. Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll der Bet auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pacht-Bedingungen sind in der hiesigen Registratur, so wie auch im Domainen-Amte Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig, und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone befindlich und werden jedem, der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April c. wird die Fischerei in den zur Benutzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen, und zwar in dem großen Lessenschen See, in demjenigen Theil des Kuchnia-Sees, welcher außerhalb den Grenzen des adelichen Guts Rogathen liegt, in dem großen und kleinen Platky-See, in so weit diese Seen vom Amte Roggenhausen benutzt werden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht zur Licitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht zugelassen werden will, muß, bevor er bietet, eine Caution von 5000 Rthlr. bestellen, oder als ein sicherer Mann bekannt seyn. Wer auf die Pacht bietet, muß 2000 Rthlr. deponiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Da das im Intendantur-Amte Berendt belegene Erbpachts-Vorwerk Alt Grabau, für welches jährlich 190 Rthlr. Zins gezahlt worden sind, in dem, zur Vererbpachtung desselben von Martini 1821 bis dahin 1822 am 21. Januar a. c. hieselbst angestandenen Termin wegen Mangels an Pachtliebhabern nicht verpachtet ist, so haben wir zu diesem Behufe einen nochmaligen Termin auf

den 14. März c.

in unserm Gerichtszimmer angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden, und hat der Meistbietende den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Er muß jedoch Sicherheit für das auf dem Vorwerke befindliche Inventarium bestellen, und die Pacht in halbjährigen Ratis

Digitized by Google

pränumerando zahlen, und die übrigen Bedingungen sollen den Licitanten in termino bekannt gemacht werden.

Berendt, den 18. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Thiel ist als vierter Assessor bei dem in Marienburg neu gebildeten Königl. Land-Gerichte bestätiget worden.

Marienwerder, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Januar 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen													
		pro Scheffel												weiße			graue									
														pro Scheffel												
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	19	6	—	27	10	—	17	—	—	12	2	—	19	6	—	19	6	—	12	—	—	12	—	2	7	6
2	Elbing .	1	27	6	1	2	—	—	17	—	—	13	—	—	23	6	—	25	—	—	13	—	—	16	—	1	25	10
3	Marienburg	1	13	—	1	—	6	—	13	—	—	11	—	—	29	—	—	29	—	—	10	—	—	20	—	2	9	—
4	Stargardt	1	6	—	—	25	4	—	13	—	—	9	—	—	17	—	—	17	—	—	8	—	—	12	—	1	15	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Danzig, den 20sten July 1820

Gesetzsammlung.

Achtes Stück.

No. 603. Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Sardinien. Vom 18. Februar 1820.

„ 604. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. May 1820. wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden, excludirt gewesenen Pensions-Mitglieder.

„ 605. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. May 1820. daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichts-Vergehen der Denunciant erhalten soll.

„ 606. Declaration des §. 157. der Städte-Ordnung wegen Berücksichtigung invalider Militair-Personen bei Besetzung städtscher Posten. Vom 29. May 1820.

(Das 9te und 10te Stück ist schon in den vorhergehenden Nummern angekündigt.)

Eilftes Stück.

No. 610. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Groß-Herzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschau. Vom 1. Juny 1820.

„ 611. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. July 1820. die resp. Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die rückständigen Invaliden-Gnaden-Gehälter aus der Periode vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Departements für die Invaliden vom 12. Juny d. J., in welcher diejenigen Invaliden, welche aus der Periode vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 noch Rückstände an Gnaden-Gehalt haben, oder deren Erben aufgefordert werden, ihre diesfallsigen Ansprüche bis zum 1. Januar 1821 anzumelden und gehörig geltend zu machen, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung der Interessenten gebracht. Danzig, den 24. Juny 1820. I. Abtheilung.

„P u b l i k a n d u m.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruhet, daß zur schnellern Beendigung des Zahlungs-Geschäftes der rückständigen Gehälter von den Invaliden-Compagnien und der Gnaden-Gehalts-Rückstände für die Invaliden in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, aus der Zeit vom 1. September 1806 bis Ende Februar 1809 die Theilnehmer zu einem, auf den 1. Januar 1821 festzusetzenden Präclusions-Termine zur Anmeldung ihrer Forderungen unter der Verwarnung öffentlich aufgefordert werden sollen, daß sie nach Ablauf dieser Frist damit nicht weiter würden gehört, und das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden. Indem das unterzeichnete Departement diesen Allerhöchsten Befehl hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert dasselbe zugleich diejenigen Invaliden oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Rückstände, ungeachtet der schon seit einigen Jahren eingeleiteten Nachzahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hiedurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen, in sofern sie außerhalb Berlin wohnen, bei den Königl. Regierungen ihres Bezirkes, in so weit sie sich aber hier, oder in dem Bezirke der hiesigen Königl. Regierung aufhalten, bei dem unterzeichneten Departement sobald als möglich und noch vor Ablauf dieses Jahres einzureichen.

Wer die Frist bis Ende dieses Jahres ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von der Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen, wogegen jeder Theilnehmer, der sich mit seinen gegründeten Ansprüchen noch im laufenden Jahre meldet, auf Befriedigung sicher rechnen darf, wenn auch wegen der nothwen-

Digitized by Google

digen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach die Zahlung erfolgen kann.

Berlin, den 12. Juny 1820.

Königl. Preuß. Departement für die Invaliden.
(gez.) v. Schlieffen. (gez.) v. Stach."

(No. 2.) Die Existenz der Räude unter der Stargardter Schaafheerde betreffend.

Da nach einem Berichte des Königl. Landraths-Amts Stargardt vom 24. v. M. die Räude unter den Schaafen der Stadt Preuß. Stargardt ausgebrochen ist, auch bereits die vorschriftsmäßigen diesfälligen polizeilichen Maaßregeln eingeleitet worden sind, so wird solches hiedurch zur Warnung bei dem diesfälligen Verkehr mit Stargardt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 1. July 1820. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die vacant werdenden Kreis-Chirurgen-Stellen in Preuß. Stargardt und Carthaus betreffend.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ihre Qualification als Kreis-Chirurgen und wo möglich als Geburtshelfer vorschriftsmäßig nachweisen können und auf einen dergleichen Posten reflectiren, hiedurch aufgefordert werden, sich zu den in unserm Regierungs-Departement vacanten Kreis-Chirurgen-Stellen des Stargardter und Carthauser Kreises bei uns zu melden. Das mit einer solchen Stelle verbundene Gehalt beträgt jährlich 100 Rthlr. und täglich 1 Rthlr. 8 ggr. Diäten bei Geschäfts-Reisen, außer den Emolumenten bei den gerichtlichen und übrigen Untersuchungen. Danzig, den 4. July 1820. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Bestrafung zweier Knechte, die sich Unvorsichtigkeit mit Feuer haben zu Schulden kommen lassen.

Zwei Knechte aus Schmechow bei Neustadt haben dadurch, daß sie im Stalle des Vorwerkes daselbst unvorsichtig mit Lichte umgingen, Veranlassung dazu gegeben, daß sämmtliche Wirthschafts-Gebäude dieses Vorwerkes mit mehreren Pferden, Schweinen, Rindvieh, Futter und Saaten verbrannt sind. Wegen dieser, mit Uebertretung eines Polizei-Gesetzes verbundenen Unvorsichtigkeit sind die beiden Knechte durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 16. v. M zu sechs-

Digitized by Google

der nächsten Ersatz-Aushebung ersetzt, und bis dahin bei den Truppen als manquirend geführt, in sofern sie nicht durch Freiwillige zu ersetzen seyn sollten ꝛc. ꝛc. Berlin, den 1. Juny 1820.

(gez.) v. Schoeler.“

(No. 6.) Wegen Ausbruchs des Milzbrandes unter dem Viehe in Klein-Molsau, Stargardtschen Kreises.

Mit Hinweisung auf unsere Verfügung im Amts-Blatte pro 1819, Stück 27., No. 5. wird hiedurch bekannt gemacht, daß unter dem Rindviehe zu Klein-Molsau, Stargardtschen Kreises, der Milzbrand ausgebrochen, auch die erforderliche Sperre für Rindvieh, Dünger und Rauchfutter schon nach §. 140., 141. und 142. des Patents und der Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2. April 1803, angeordnet ist. Danzig, den 8. July 1820. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preuß. Unterthanen.

In dem Archive des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, bei den Kreis-Justiz-Commissionen zu Jastrow und Conitz, bei den Land- und Stadt-Gerichten zu Danzig, Thorn, Culm, Strasburg und Lobau, bei dem Stadt-Gerichte zu Elbing und bei dem Groß-Werder-Vogtei-Gerichte zu Marienburg sind Exemplare des zweiten alphabetischen Verzeichnisses der in verschiedenen Russischen Gouvernements gesammelten Nachrichten über die seit dem letzten Kriege gegen Rußland vermißten Preußischen Unterthanen niedergelegt worden, woselbst dieses Verzeichniß von jedem, der es wünscht, eingesehen werden kann. Marienwerder, den 4. July 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Dem von dem 4. Infanterie-Regimente hieselbst verabschiedeten Soldaten Friedrich Bohl, in Mietau geboren, dessen Signalement unten beifolgt, ist sub No. 650. von dem hiesi-

Digitized by Google

gen Polizei-Präsidio ein Paß über Neustadt und Stolpe nach Stettin am 22. v. M., auf 6 Monate gültig, ausgefertiget worden.

Nach einer von dem Landräthlichen Officio zu Memel eingegangenen Benachrichtigung ist Bohl am 30. Juny c. dort angekommen, hat seine Absicht, in seine Heimath zu gehen, erklärt, und da er nichts weiter als seinen Regiments-Abschied vorgezeigt auch angegeben, daß er hier keinen Paß erhalten, einen Ausgangs-Paß ausgefertiget erhalten. Es ist nun wohl gewiß, daß derselbe den ihm hier ertheilten Paß entweder verloren oder sonst gemißbraucht hat.

Wir geben daher sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements auf, falls ihnen der Paß des Bohl vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und an uns einzusenden.

Danzig, den 13. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Hier folgt das Signalement.

Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Geburtsort, Mietau. Religion, lutherisch. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, voll. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Kennzeichen: etwas blatternarbig.

Steckbrief.

Der Complice des in Stargardt sitzenden Mörders Bahr, der mit seinem rechten Namen Martin Gans heißt, der unter dem Namen Frank im vorigen Jahre aus dem Gefängnisse in Stargardt ausgebrochen ist, jetzt den Namen Carl Jacobi führt und sich für einen Jäger ausgiebt, hat sich in Verbindung mit anderen Dieben in der Nacht vom 12. bis zum 13. May von neuem eines gewaltsamen Einbruchs in Call's schuldig gemacht, sich aber seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Wollstein an das Königl. Friedens-Gericht daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Digitized by Google

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, dunkelblond. Augen, grau. Nase, etwas gebogen. Mund, klein. Bart, ein kleiner Stutzbart. Besondere Kennzeichen: Derselbe ist mit einem Reisepasse aus Pr. Friedland versehen, in welchem seine Beischläferin Friederika Moritz als Ehefrau aufgeführt ist. Auch hat er als gewesener Jäger vom Herrn v. Sandern ein falsches Attest.

Bekleidung: Mantel, grau tuchener. Jacke, gelb kattune. Weste, gelb gestreifte. Hosen, grün nanquine. Stiefeln, ordinaire. Mütze, viereckige, von grauem Tuch, mit schmalen Baranken besetzt. Halsbinde, schwarz seidene. Effecten, die derselbe bei sich hat: Derselbe trägt gewöhnlich eine Flinte, deren Schloß mit einem rothen Tuche umbunden ist, und hat eine gestrickte Jagdtasche.

Vermischte Nachrichten.

Es soll die Errichtung eines auf 111 Rthlr. 63 gr. 9 pf. veranschlagten neuen Glockenstuhls bei der katholischen Kirche zu Notzendorf an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Wer diesen Bau zu übernehmen geneigt ist, wird ersucht, in dem

auf den 29. July a. c.

angesetzten Licitations-Termine sich allhier einzufinden.

Marienburg, den 4. July 1820.

Der Landrath des Marienburger Kreises.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juny 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. gr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen graue pro Scheffel rtl. gr. pf.	Kartoffeln pro Scheffel. rtl. gr. pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner a 110 Pfd. rtl. gr. pf.	Stroh pro Schock. rtl. gr. pt.
1	Danzig .	1 72 —	1 10 9	— 67 —	— 52 9	1 54 —	1 54 —	— 60 13	— 83 9	4 16 —
2	Elbing .	2 13 9	1 13 9	— 69 —	— 54 —	1 25 9	1 25 9	— 30 —	— 37 —	3 15 —
3	Marienburg	1 60 —	— 87 —	— 58 —	— 51 —	1 25 9	1 25 9	— 36 —	— 72 —	2 30 — *)
4	Stargardt	1 45 —	1 15 —	— 76 9	— 63 —	1 45 —	1 45 —	— 42 —	— 60 —	— — — **)

*) Das Stroh wird hier nur in Bunden zu 12 bis 13 Pfd. zu Markte gebracht.

**) Stroh kam nicht zu Markte.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 30. —

Danzig, den 27sten July 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Die Stadt Nordenburg in Ostpreußen hatte, wie dies bereits aus öffentlichen Blättern bekannt ist, am 13. Juny d. J. das Unglück, daß in der Nacht mitten in derselben ein Feuer entstand, wodurch, bei einem anhaltenden starken Winde, mehr als 100 Wohnhäuser und andere Gebäude in Asche gelegt wurden. Die ohnehin armen Einwohner, welche bereits im Jahre 1771 ein gleiches Schicksal erlebten, sind von allen Habseligkeiten entblößt, und selbst die sonst wohlhabendsten an den Bettelstab gebracht.

Mit Vertrauen wenden wir uns an den bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unseres Departements und besonders unserer hiesigen Mitbürger, und ersuchen sie, den unglücklichen Einwohnern jenes Orts jetzt ihre helfende Hand um so mehr zu reichen, als auch diese einst gern dazu beitrugen, das Elend zu mildern, welches vor wenig Jahren eine schwere Zeit über diesen Ort und seine Umgegend verbreitete.

Der Herr Prediger Mrongovius hier am Orte ist von dem Superintendenten Mattern zu Barten ersucht worden, sich der Einsammlung der Beiträge zu unterziehen, und wird nächstdem über die eingekommenen Summen zu seiner Zeit öffentlich Rechenschaft geben. Danzig, den 16. July 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 2.) Wegen Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse.

Im 11. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung ist nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre enthalten, welche hiemit nochmals, obgleich sie schon im 29. Stücke unseres diesjährigen Amts-Blattes als Gesetz angekündigt ist, zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird:

„Da es die Ordnung in dem Staatshaushalte nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19. Dezember 1812, aus den in dem Zeitraume vom 1. März 1812 bis 1. Januar 1813 gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, sobald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

1) Die Inhaber von Compensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden innerhalb der ersten 3 Monate nach der Bekanntmachung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter oder folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Cessions-Urkunden, anmelden.

2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Compensations-Anerkenntnisse können diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von 3 Monaten, noch ferner zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Cessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation noch nicht statt finden, da die Grundsätze, wie hiebei zu verfahren, noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die ersten Inhaber die resp. Anmeldungs- und Liquidations-Frist und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldungs-Frist von 3 Monaten verstreichen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präcludirt seyn.

Digitized by Google

3) Das Ministerium des Schatzes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche, ohne daß darüber Compensations-Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegs-Forderungen und Leistungen aus dem Eingangs gedachten Zeitraume aufgestellt werden können.

4) Nach Publication dieser Meiner Ordre können Compensations-Anerkenntnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr cedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch stattfinden sollten, sind für nichtig zu achten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 1. July 1820.

Friedrich Wilhelm.“

An

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten

v. Hardenberg.

In Verfolg dieser Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre hat das hohe Schatz-Ministerium durch die Verfügung vom 9. d. M. Folgendes festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, imgleichen diejenigen, welche, ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edicte vom 19. Dezember 1812, Ansprüche machen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der in der Cabinets-Ordre bestimmten 3monatlichen Frist bei derjenigen Regierung anzumelden, in deren Departement, so wie es bis zur neuen Eintheilung im Jahre 1815 bestand, das Anerkenntniß ausgefertigt, oder die Lieferung geleistet ist, das heißt also, in Westpreußen bei der Königl. Regierung zu Marienwerder. Dieser Aufforderung wird die Verwarnung hinzugefügt, daß nach Ablauf der Frist keine weitere Forderung, weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das Edict vom 19. Dezember 1812 gegründet sind, zugelassen, vielmehr jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen für präcludirt geachtet werden soll.

2) Alle diejenigen, welch Compensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand besitzen, werden ebenfalls aufgefordert, diese Anerkenntnisse bei der Regierung, in de-

Digitized by Google

ren Departement, so wie es nach der frühern Eintheilung bestand, sie ausgefertigt sind, d. h. hier also bei der zu Marienwerder, innerhalb der in der Cabinets-Ordre bestimmten 3monatlichen Frist urschriftlich zu präsentiren und die Erwerbungs-Documente, wenn sie nicht auf dem Anerkenntnisse verzeichnet sind, beizufügen. Sollten die Besitzer der Anerkenntnisse die Anmeldungs-Frist verstreichen lassen, so kann aus denselben, wie auch die vorbehaltene Königl. Allerhöchste Bestimmung rücksichtlich der Angemeldeten ausfallen möge, kein Anspruch auf Abrechnung oder Vergütung stattfinden, sondern es sollen die Besitzer damit gänzlich präcludirt werden.

Wir bemerken zugleich ausdrücklich, daß die oben bezeichnete 3monatliche Anmeldungs-Frist, dem §. 4. der Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter vom 28. März 1811, (Gesetzsammlung pro 1811, No. 13.) gemäß, am 28. Oktober c. zu Ende geht.

Wir fordern daher alle Bewohner unseres Departements, die dabei interessiren, so wie die Behörden auf, sich hiernach ganz genau zu achten. Danzig, den 17. July 1820.

I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Wegen Prüfung der Candidaten der Theologie.

Allen in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben und jetzt in die Zahl der Candidaten des Predigtamts aufgenommen zu werden wünschen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Termin zu der nächsten Prüfung pro ministerio auf den 15. September c. angesetzt ist, und sie, wenn sie daran Theil nehmen wollen, sich bis zum 12. August bei uns zu melden, und dabei zugleich ihren Taufschein, curriculum vitae, die akademische Zeugnisse, das Testimonium, licentiam concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diöces sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch ein Zeugniß von ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen alsdann das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröffnet werden wird.

Danzig, den 10. July 1820.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

Digitized by Google

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen des Hypotheken-Wesens der Domainen-Erbpachts-Vorwerke.

Durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 14. April d. J. ist dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen die Führung der Hypotheken-Bücher über die in der Provinz von Westpreußen belegenen, in Erbpacht ausgethanen Domainen-Vorwerke beigelegt, jedoch demselben überlassen worden, bei Domainen-Vorwerken, welche unter der Gerichtsbarkeit größerer Untergerichte belegen sind, diesen die Regulirung des Hypotheken-Wesens und die Führung des Hypotheken-Buches zu delegiren, auch eine Delegation an die Untergerichte zweiter Klasse bei denjenigen Erbpachts-Vorwerken zu verfügen, deren Flächen-Inhalt nicht vier Hufen Culmisch Maaß beträgt. Dieser Verordnung gemäß hat das Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen beschlossen, den Land- und Stadt-Gerichten zu Danzig, Thorn, Culm, Graudenz, Strasburg und Löbau die Regulirung des Hypotheken-Wesens und die Führung des Hypotheken-Buches über die innerhalb ihrer Gerichts-Bezirke belegenen Domainen-Erbpachts-Vorwerke zu delegiren; jedoch werden diese Gerichte angewiesen, ganz unfehlbar binnen drei Monaten über die Regulirung des Hypotheken-Wesens der gedachten Grundstücke zu berichten, und damit von drei zu drei Monaten so lange fortzufahren, bis von sämmtlichen Grundstücken der gedachten Art das Hypotheken-Wesen völlig regulirt ist. Ferner hat das Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen die Hypotheken-Beilage-Acten über die anderen Domainen-Erbpachts-Vorwerke von den Gerichten, welchen bisher die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens obgelegen, erfordert, und wird, sobald dasselbe die Regulirung des Hypotheken-Wesens und die Führung des Hypotheken-Buches übernommen, den Besitzer jedes Erbpachts-Grundstückes davon in Kenntniß setzen, um seine Anträge hier anzubringen.

Marienwerder, den 16. Juny 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der entlassene Polnische Soldat Jakob Mischerowski ist, weil er seine Behauptung, aus Danzig gebürtig zu seyn, gar nicht hat beweisen können, mit der Epilepsie behaftet ist, und seither lediglich vom Betteln gelebt hat, als ein arbeitsunfähiger Aus-

Digitized by Google

länder von dem hiesigen Polizei-Präsidio über die Grenze nach Polen auf den Transport gegeben worden. Sämmtliche Polizei-Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den Mischerowski, sofern er in die Preußischen Staaten zurückkehren sollte, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Danzig, den 17. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Namen, Jakob Mischerowski. Stand, Polnischer Soldat. Vaterland, Westpreußen. Religion, katholisch. Alter, 34 Jahre. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, stumpf. Mund, gewöhnlich. Zähne, complet. Bart, blond. Kinn, spitz. Gesicht, voll. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank.

No. 2. Daß der unten näher signalisirte Johann Friedrich Bindahl, aus Bauske in Curland gebürtig, wegen mangelnder Legitimation von dem hiesigen Polizei-Präsidio über die Grenze nach Rußland auf den Transport gegeben und deshalb in Gollub an den Intendanten Riese abgeliefert worden ist, wird hiedurch zur Kenntniß sämmtlicher Polizei- und Orts-Behörden gebracht, um im Falle der Rückkehr gegen den Bindahl nach den Gesetzen zu verfahren. Danzig, den 18. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Zähne, voll. Kennzeichen: linker Beinbruch.

Steckbriefe.

No. 1. Der zu Putzig mittelst gewaltsamen Ausbruchs entsprungene und bereits durch das Amts-Blatt d. J. No. 16., pag. 192 steckbrieflich verfolgte Dieb George Litzau aus Reckau, Amts Putzig, ist, nachdem er am 14. May c. zu Cöln, Neustädter Kreises, ergriffen worden, von neuem seinem Begleiter auf dem Transporte zwischen Kolletschkau und Lenczitz im Walde entsprungen.

Indem wir uns auf das, in dem allegirten Amts-Blatte angegebene Signalement dieses Verbrechers beziehen, geben wir sämmtlichen Polizei-Behörden auf, mit erhöhter Aufmerksamkeit auf denselben zu vigiliren, und ihn, wo er sich betreten lassen sollte, sofort

Digitized by Google

zu arretiren und unter der sichersten Begleitung an das Land-Gericht zu Putzig, gefesselt, abliefern zu lassen. Danzig, den 15. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Es ist nicht möglich gewesen, den durch seine mehreren gewaltsamen Ausbrüche nun schon überall bekannten Knecht David Malzahn in seinen Ketten und Banden festzuhalten. Er ist eben wieder aus dem Gefängnisse ausgebrochen. Wir müssen daher alle resp. Militair- und Civil-Behörden abermals dringend und ergebenst ersuchen, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, und wo er sich betreten läßt, ihn anhero transportiren zu lassen.

Schievelbein, den 27. Juny 1820.

Das Patrimonial-Gericht über Creitzig.

Signalement.

Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarz blond. Stirn, flach. Augenbraunen, grau. Augen, grau. Nase, länglich Mund, proportionirt. Zähne, gesund. Bart, schwarz-blond. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich und mager. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, schwächlich. Sprache, Pommersch-platt Alter, 20 Jahre.

Bekleidung: Alter grau tuchener Rock mit besponnenen Knöpfen, schwarz-blau tuchene weite Beinkleider, blaue Weste von eigen gemachtem Zeuge, mit blanken Knöpfen oben in dreifacher Reihe und rothem Schnur besetzt, gestrickter wollener Trageriemen, runder Filzhuth und barfuß.

Mit Bezug auf den, im (Cöslinер) Amts-Blatte No. 27., pag. 234 abgedruckten (vorstehenden) Steckbrief des Patrimonial-Gerichts zu Creitzig vom 27. Juny c. wird hiedurch bekannt gemacht, daß wir, im Einverständnisse mit dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte, für die Wiederergreifung des mittelst dieses Steckbriefes verfolgten Knechts David Malzahn, weil er ein sehr gefährlicher und verschmitzter Verbrecher ist, auch als solcher schon allein in der Hinsicht erscheint, daß er dem Patrimonial-Gerichte zu Creitzig bereits zu mehreren Malen entwischt ist, eine angemessene Prämie zusichern.

Cöslin, den 22. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Auf höhern Befehl soll für die jüdische Gemeinde in Dirschau eine eigene Schule eingerichtet und zur Ertheilung des Unterrichts ein zum Elementar-Schullehrer

Digitized by Google

qualificirtes Subject angestellt werden. Demnach fordere ich die jüdischen Staatsbürger hiedurch auf, wenn sich jemand von ihnen der gesetzlichen Prüfung zu dieser Stelle unterwerfen und durch Vorzeigung vortheilhafter Atteste sich der Ertheilung eines Lehramts würdig machen kann, sich bei mir hiezu zu melden.

Stargardt, den 13. July 1820.

Der Landrath des Stargardter Kreises.

No. 2. Es sollen die zur Intendantur Marienburg gehörigen, mit dem 1. Januar 1821 pachtlos werdenden Fischereien:

1) in der Nogat, vom Königsdorfschen Abwege bis Sommerau und der sogenannten Tater-Kaule,
2) in der Nogat, in den Grenzen des Dorfes Wernersdorf,
3) in der Nogat, von der Montauer Spitze bis an den Weißbaum bei Wernersdorf,
4) separat in der alten Nogat zwischen Pieckel und Metritz,
5) in der Nogat, von dem sogenannten alten Brücken-Thore bis zum Königsdorfschen Abwege, und dann wieder von dem sogenannten gemauerten Kruge diesseits Willenberg bis zum Schönauschen Weißbaum und der damit verknüpfte Störfang von der Montauer Spitze bis an die Elbingsche Grenze,
6) in dem sogenannten Sorge-Strohm,
7) in der Weichsel auf der Marienburgschen Amtsseite bei Dirschau,

vom 1. Januar 1821 ab, auf anderweite 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, wozu der Licitations-Termin auf den 21. August c. festgesetzt ist. Pachtlustige werden demnach aufgefordert, in Termino um 9 Uhr Morgens in der Intendantur Marienburg zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und bis auf höhere Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen. Marienburg, den 14. July 1820.

Königl. Preuß. Intendantur.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer zu Campenau, Gottfried Brauer, ist von der Kirchen- und Schul-Gemeinde zu Stalle, Intendantur-Amts Marienburg, daselbst zum Organisten und Schullehrer gewählt und von uns hiezu heute bestätigt worden.

Danzig, den 10. July 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Berichtigung.

In No. 29. des Amts-Blattes d. J.,

pag. 331, Zeile 18 von oben lies: bei ihr statt: bei uns.

„ 333, „ 8 „ „ „ Klein-Malsau statt: Klein-Molsau.

C.

Besserungs-Anstalt zu Graudenz, und zwar
Bettlern und Vagabonden.

Gestorben						Auf Kosten des Instituts im Kranken-Hause zu Schwetz untergebracht						Entlaufen						Mithin im Jahre 1821 Abgang						Es sind demnach am Schlusse des Jahres 1821 noch im Bestande verblieben					
v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	1	1	—	2	1	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	48	11	36	5	84	16	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	4	1	20	4	56	11	10	1	66	12
5	1	1	—	6	1	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	64	14	40	6	104	20	56	11	10	1	66	12

der Bettler und Vagabonden.

Mit ihren Eltern entlassen						Auf Kosten des Instituts anderweit zur Erziehung untergebracht						Gestorben						Mithin überhaupt 1821 Abgang						Es sind demnach am Schlusse des Jahres 1821 noch im Bestande verblieben					
v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1

Digitized by Google

D.

Uebersicht
vom Geld-Zustande des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs- und Neben-Anstalten.

		Rthlr.	sr.	pf.	Rthlr.	sr.	pf.
	I. Geld-Einnahme.						
1	Bestand aus dem Jahre 1820, mit Einschluß von 6000 Rthlr. in Pfandbriefen und 3037 Rthlr. in Obligationen	13702	1	11			
2	Rechnungs-Defecte	719	4	10½			
3	Erstattete Vorschüße	358	21	6			
4	Landes-Beiträge und Collecten-Gelder						
	a) vom Danziger Regierungs-Bezirke	11881	34	12			
	b) „ Marienwerder dito	8678	70	17			
5	Zinsen von den ausstehenden Kapitalien und von den Pfandbriefen	570	—	—			
6	Arbeits-Verdienst der Häuslinge	902	36	4½			
7	Nachträglich eingekommener Arbeits-Verdienst der Häuslinge aus der Vorzeit	457	45	—			
8	Pachts-Gefälle von den Garten-Plätzen bei der Besserungs-Anstalt	30	4	9½			
9	An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	5	19	9			
10	Erlös durch den Verkauf von Fabrikaten	493	22	7¾			
11	Ueberverdienst der Häuslinge	295	6	1½			
12	Eine Obligation für ein ausgeliehenes Kapital von	1000		—			
13	Aus Königl. Kassen zum Besten der Land-Charité in Schwetz	330	33	10			
14	Insgemein	128	13	5½			
	Gesammt-Einnahme	—	—	—	40709	13	14
	II. Geld-Ausgabe.						
	A. Zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt in Graudenz.						
1	Besoldungen und Schreib-Materialien-Gelder der Beamten	2602	45	¼			
2	Postporto	103	30	4½			
3	Diäten- und Vorspann-Gelder	278	26	4½			
	Latus	2984	11	5¼			

Digitized by Google

		Rthlr.	gr.	pf	Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	2984	11	5½			
4	Verpflegung der Häuslinge	1833	24	11⅔			
5	Bekleidung derselben	49	60	5½			
6	Zu den Lagerstellen der Häuslinge	6	27	—			
7	Zu Geld und Bekleidungs-Unterstützungen der entlassenen Häuslinge	673	88	6¼			
8	Zum Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedarf, mit Einschluß des an die Beamten der Anstalt verabreichten Deputat Holzes, Lichtes und Oels	815	88	9			
9	Zur Reinigung der Leib- und Bettwäsche der Häuslinge	50	72	15			
10	Für Medizin, Bandagen und Charpie	106	78	16			
11	Zu Transport-Kosten und Prämien bei Einbringung der Häuslinge	231	73	11¼			
12	Zu verschiedenen kleinen Haus-Bedürfnissen	111	7	17			
13	An baulichen Unterhaltungs-Kosten	2598	19	14¾			
14	Zum Ankauf roher Materialien zur Verarbeitung	1552	76	4½			
15	Extraordinaria	1290		16½			
16	Ueberverdienst an entlassene Häuslinge	103	59	6			
	=				12943	43	15¾
	B. An die Land-Charité für unheilbare Kranken zu Schwetz.						
1	Zur baulichen Einrichtung und Erweiterung desselben	2438	38	4½			
2	Für angeschaffte Utensilien	90	49				
3	Administrations-Kosten	264	60				
4	Zur Kur und Verpflegung der Kranken	1422	84				
	=				5216	51	4½
	C. An das Taubstummen-Institut in Königsberg in Preußen.						
1	Für 6 Westpreußische Taubstummen	—	—	—	1350	—	—
	D. Für die Zuchtschule in Graudenz.						
1	Zum baulichen Bedürfnisse	529	8	—			
2	Zum Lehrbehuf und zur Unterhaltung der Zuchtschüler	523	26	5¼			
	=				1052	34	5½
	E. Gnaden-Gehälter der Westpreuß. Provinzial-Invaliden	—	—	—	2747	87	12½
	Latus	—	—	—	23310	37	2½

X

		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	—	—	—	23310	37	2½
	F. Fortlaufende Unterstützungen und erstattete Kur- und Verpflegungs-Kosten der dem Westpreuß. Landarmen-Fonds anheim gefallenen Individuen						
	a) des Danziger Regierungs-Bezirks . .	3477	30	2¾			
	b) » Marienwerder dito . .	1618	—	6			
	=				5095	30	8¾
	G. Besondere Ausgaben des Landarmen-Fonds.						
1	Vom vorjährigen Anlehn abschläglich abgezahlt . .	3000	—	—			
2	Ausgeliehen ein Kapital von	1000	—	—			
3	Beitrag zu den Verwaltungs-Kosten der Marienwerderschen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse .	289	65	9			
4	Rechnungs-Defecte	679	45	16¾			
5	Insgemein	105	—	—			
	=				5074	22	7¾
	Gesammt-Ausgabe	—	—	—	33480	2	1
	Vergleichung.						
	Die Gesammt-Einnahme des Landarmen-Fonds ist gewesen	40709	13	14			
	Die Gesammt-Ausgabe	33480	2	1			
	Mithin am Schlusse des Jahres 1821 ein Bestand verblieben von	—	—	—	7229	11	13
	und zwar:						
	in Pfandbriefen	2500	—	—			
	» zinsbaren Obligationen	4000	—	—			
	» baarem Gelde	729	11	13			
		wie oben					
	Außerdem besitzt der Landarmen-Fonds noch in unsicheren Obligationen, so wie in Vorschuß-Anforderungen an die Straf-Anstalt in Graudenz, zusammen	—	—	—	57414	—	—
	Ist dagegen aber auch auf das im Jahre 1820 gemachte Anlehn von 4000 Rthlr. noch . . . . schuldig geblieben.	1000	—	—			

Digitized by Google

(No. 2.) Oeffentliche Belobung.

Am 3. d. M. hat im Dorfe Jablau, Stargardtschen Kreises, ein bedeutender Brand statt gefunden, wodurch mehrere Gebäude vernichtet worden sind. Beim Retten und Löschen haben sich vorzüglich der Wirthschafts-Inspektor Wagner, der Schullehrer Wiekowski und die verehlichte Loode ausgezeichnet, welches zu ihrer Belobung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Außerdem aber verdient rühmlichst erwähnt zu werden die 13jährige Tochter des abgebrannten Schulzen Wendt, Dorothea Henriette, welche, die eigne Lebensgefahr nicht scheuend, sich mit vollem Bewußtseyn in die Flammen des brennenden und jeden Augenblick den Einsturz drohenden Hauses ihres Vaters stürzte, um ein darin zurückgebliebenes, noch nicht 1 Jahr altes Kind, ihre Schwester, von dem es nicht gewiß war, ob es in Sicherheit gebracht war, zu retten, was ihr auch gelang, obgleich die Wiege, worin dieses Kind sich befand, schon von den Flammen ergriffen war. Es ist ihr die bestimmte Rettungs-Prämie deshalb bewilligt worden.

Danzig, den 19. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Gewerbe-Steuer-Angelegenheiten.

Zur Nachricht des Gewerbetreibenden Publikums sowohl, als der Gewerbe-Steuer-Behörden machen wir bekannt, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanz Ministerii vom 9. July 1822, III. 13381. nicht zu den Gewerbe-An- und Abmeldungen, auch nicht zu den Gesuchen um Hausir-Gewerbe-Scheine, und eben so wenig zu den Hausir-Scheinen selbst ein Stempelbogen angewendet werden darf.

Danzig, den 24. July 1822. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, in No. 38. des Amts-Blattes pro 1821 enthaltene Steckbrief vom 13. September v. J. nach dem zur Zuchthaus-Strafe verurtheilten Matthias Gawrich, alias Stopolinski, wird auf den Grund der Bekanntmachung im 72. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Marienwerder hiedurch widerrufen, da der Gawrich wegen neuerdings in Conitzow begangener Diebstähle von dem Inquisitoriat daselbst zur Haft und Untersuchung gezogen ist.

Danzig, den 13. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

No. 2. Der, im 29. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes mittelst Steckbriefs vom 10. d. M. verfolgte, Deserteur Ignaz Kaschubowski, vom 5. Infanterie-Regimente ist wieder eingefangen und an das Regiment abgeliefert worden, welches den Polizei-Behörden und der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird. Danzig, den 24. July 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Sträfling, Ulahne Christian Gottlieb Pellesch aus Borkow bei Greifenberg in Hinter Pommern, welcher zur 8jährigen Festungs-Strafe verurtheilt gewesen, ist aus der Caserne zu Colberg entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Colberg transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 12. July 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 21 Jahre. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll, 2 Strich. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen und Augen, schwarz. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, kein. Kinn und Gesicht, spitz. Gesichtsfarbe, blaß.

Bekleidung: Tuch-Jacke mit rothem Kragen, graue Tuch-Hosen, blaue Tuch-Mütze mit rothem Besatz, barfuß.

No. 2. Der Füsilier Ferdinand Bayt auf Brunow, vom Füsilier-Bataillon des 9. Infanterie-Regiments (Colbergschen), aus Stargardt in Pommern, Saatziger Kreises, gebürtig, ist aus der Garnison zu Anclam entwichen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Anclam oder Stettin transportiren und an den Commandeur des gedachten Füsilier-Bataillons, Herrn Major v. Sydow, oder in Stettin an das Regiments-Commando abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort Anzeige davon zu machen. Berlin, den 16. July 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Digitized by Google

Signalement.

Alter, 19 Jahre 6 Monate. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, hellblond, etwas gekräuselt, militairisch verschnitten. Stirn, gewöhnlich. Augen, blau nicht sehr groß und lebhaft. Nase, klein, wohlgestaltet. Mund, gewöhnlich. Lippen, etwas erhöht. Bart, kein Kinn, länglich-rund. Gesicht, gut gebildet, oval. Gesichtsfarbe, gelb von der Sonne, doch gesund und frisch.

Bekleidung: Alte graue Soldaten-Jacke; alte blau tuchene Hosen, enge über die Stiefeln; alte Stiefeln oder Soldaten-Schuhe, die mit Riemen befestigt werden; neue wachsleinwandne, schwarze Mütze; schwarze Halsbinde.

No. 3. Der Pionier Friedrich Neumann, von der 7. Compagnie der 1. (Ostpreuß.) Pionier-Abtheilung, 21 Jahre alt, 8 Monate im Dienst, aus Liebstadt in Ostpreußen gebürtig, 5 Fuß, 4 Zoll, 2 Strich groß, von Profession ein Zimmermann, wird seit dem 1. d. M. vermißt und ist höchstwahrscheinlich desertirt. Indem wir das Signalement desselben unten beifügen, fordern wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie in unserm Departement auf, auf den Neumann ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur der 1. Pionier-Abtheilung, Herrn Hauptmann v. Wegern, abzuliefern.

An Fanggeld, Fuhrkosten und Geleits-Gebühren wird nichts, dagegen an Verpflegungs-Kosten für den Neumann pro Tag 2 Sgr. 6 pf. vergütet.

Danzig, den 17. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Charge, Pionier. Vor- und Zuname, Friedrich Neumann. Alter, 21 Jahre. Größe, 4 Zoll 2 Strich. Religion, evangelisch. Geburtsort, Liebstadt im Mohrunger Kreise. Profession, Zimmermann. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarzbraun. Nase, spitz. Mund, breit. Bart, keiner. Zähne, vollständig und weiß. Kinn, breit. Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, Deutsch, Ermländischen Dialekts. — Befand sich in der 2ten Klasse des Soldaten-Standes.

Vermerk: Bei der Entweichung hatte der ꝛc. Neumann an Bekleidungsstücken an: eine graue Tuchjacke, eine Halsbinde, ein Paar neue kurze Stiefeln, ein neues Hemde (Militair-Eigenthum), ein Paar weiß leinene Hosen, eine graue Tuch-Mütze (Privat-Eigenthum).

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da in dem, am 16. d. M. angestandenen, Termin wegen Behandlung der Anfuhr von 700 Klaftern buchene Scheite aus den Forst-Belaufen Schönholz und Neuesterkrug nach Danzig der Fuhrlohns-Betrag nicht so geringe erreicht worden ist, daß die Klafter buchene Scheite zu einem billigen Preise abgesetzt werden könnte, so ist nochmals ein Licitations-Termin zur Ausbietung dieser Anfuhr an den Mindestfordernden auf

den 14. August c.

hieselbst um 11 Uhr Vormittags angesetzt worden, zu dem diejenigen, die die Anfuhr zu übernehmen Willens sind, hiemit eingeladen werden.

Sobbowitz, den 18. July 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Montag, den 19. August 1822 Vormittags um 10 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Richter auf dem Stadtgraben, im Bezirke von der Riedewand bis zum Petershager Hospital, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung durch öffentlichen Ausruf verkaufen:

Eine Partie gesundes, starkes, fichtenes Langholz, von 40 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches nach Wunsch der Herren Käufer in Tafeln von 8 Stück oder auch Traftweise zugeschlagen,

und

so wie eine ähnliche Partie Holz, welche beim Bastion Bär liegt, an angesetzter Stelle in Tafeln von 8 Stück, bei nur irgend annehmbaren Gebote, bestimmt verkauft werden soll.

Personal-Chronik.

Nach dem Tode des zum Vicarius der Superintendentur des Danziger Werders gewählten Predigers Baumann ist von dem unterzeichneten Consistorio die interimistische Verwaltung dieser Superintendentur dem Prediger Herrn Friedrich Deschner zu Käsemark übertragen worden. Danzig, den 25. July 1822.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 32. —

Danzig, den 10ten August 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des freien Umherlaufens der Hunde in den Dörfern und auf den Feldern.

Obgleich schon vielfältig und namentlich im §. 10. des 3ten Titels und §. 54. des 4ten Titels der Forst-Ordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, desgleichen im Edikte vom 20. Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde, im Edikte vom 10. Januar 1717 und in anderen Gesetzen und Publicatis verordnet ist, daß auf den Feldern, in den Dörfern, auf den Landstraßen und Wildbahnen keine Hunde frei herumlaufen dürfen, sondern todt geschossen und die Eigenthümer derselben noch anderweitig bestraft werden sollen, so ist doch mißfällig bemerkt, daß diese Anordnung neuerlichst nicht gehörig beachtet wird. Um diesem Unfuge Einhalt zu thun, machen wir die Land-Bewohner auf diese früher schon erlassenen Verordnungen wiederholentlich aufmerksam, und speciell auf die, nach welchen alle herumlaufenden Hunde, ohne Ausnahme, mit einem Knüttel, der 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung stark ist, versehen seyn müssen, und weisen die Land-Ausreiter, imgleichen die Forst-Bedienten und die Gensd'armes gemessenst an, auf die Beachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu vigiliren, und alle ohne Knüttel auf dem Lande frei herumlaufenden Hunde zu erschießen und sich dagegen von dem Besitzer des Hundes

Digitized by Google

Einen Thaler Schießgeld durch die Orts-Behörde zahlen zu lassen. Es versteht sich dabei, daß in den Dörfern und an den Häusern das Schießen unterbleiben muß.

Da indessen die genaue Befolgung dieser Vorschrift auf die Hirten- und Schäfer-, desgleichen auf die Jagdhunde, so lange sie im Gebrauch sind, nicht Anwendung finden kann, so setzen wir noch fest, daß die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Jäger, so lange wie sie solche in ihren Geschäften und zur Beobachtung ihres Dienstes bei sich führen, hievon ausgenommen sind und nicht mit einem Knüttel beläsiget werden dürfen; dahingegen aber dieselben, sobald wie sie in dieser Art nicht mehr gebraucht und ins Dorf zurückgenommen werden, entweder an die Kette gelegt, oder eingesperrt, oder mit einem Knüttel von der vorhin bezeichneten Länge und Stärke versehen werden müssen.

Wir fordern nun die Herren Landräthe, Intendantur- und Domainen-Beamten und die Dominia hiedurch auf, den Dorfs-Schulzen, Dorfs-Geschworuen und Dorfs-Aeltesten es zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die in den Dörfern befindlichen Hunde bei Tage entweder an der Kette gehalten, oder doch nie anders als vorschriftsmäßig geknüttelt angetroffen werden, und müssen sie, sobald sie in ihrem Dorfe einen ungeknüttelten Hund gewahr werden, den Eigenthümer zu ermitteln suchen, ihn der vorgesetzten Behörde anzeigen, und soll alsdann der Eigenthümer zur Erlegung des oben bezeichneten Schieß-Geldes, oder wenn der Hund nicht geschossen worden ist, zu einer Strafe von Einem Thaler, wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte aber der Dorfs-Armen-Kasse anheim fällt, angehalten werden.

Sollten die Schulzen aber in Ausübung dieser ihrer Pflicht säumig befunden werden, so haben sie selbst die Strafe der Erlegung des Schieß-Geldes zu erwarten.

Uebrigens wird noch hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß kein Einwohner des platten Landes, wenn derselbe zur Stadt kommt, einen Hund anders als an der Leine in die Stadt mitbringen, so wie auch in den Städten kein Hund frei herumlaufen darf, und werden die Polizei-Behörden der Städte angewiesen, durch ihre Unter-Bedienten jeden, der hiergegen handelt, ermitteln zu lassen, damit er in Strafe genommen werden kann.

Danzig, den 23. July 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 2.) Kirchen-Collecte zur Wiederherstellung der katholischen Lieb-Frauen-Kirche zu Halberstadt.

Des Königes Majestät haben zur Wiederherstellung der katholischen Lieb-Frauen-Kirche zu Halberstadt eine Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Dem zufolge fordern wir die katholischen Geistlichen im Bezirke der hiesigen Regierung auf, diese Collecte den 3. September d. J., als am 14. Sonntage nach Trinitatis, in ihren Kirchen abhalten zu lassen, 8 Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen und den Betrag, mit beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 30. September c. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, oder, wenn nichts eingegangen seyn sollte, dies ihr unfehlbar anzuzeigen.

Danzig, den 28. July 1820. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Bestrafung entdeckter Baumfrevel betreffend.

Zur nähern Erklärung der in No. 27. des Amts-Blattes d. J. befindlichen Verfügung vom 28. Juny d. J. wird hiedurch bekannt gemacht, daß unter den darin benannten Einsaaßen der Intendantur Tiegenhof, welche sich den angezeigten Baumfrevel haben zu Schulden kommen lassen, nicht solche zu verstehen sind, welche Grundstücke besitzen, sondern Einlieger und Arbeitsleute. Zu dieser Erläuterung finden wir uns veranlaßt durch einen Bericht der Königl. Intendantur Tiegenhof, welche angezeigt hat, daß in der dortigen Gegend nur diejeingen, welche Hof und Land besitzen, Einsaaßen genannt werden, daß diese den Vorwurf: als hätte einer aus ihrer Klasse den Baumfrevel verübt, nicht auf sich kommen lassen wollen, und daß sie daher auf eine nähere Bestimmung des erwähnten Ausdrucks und auf deren öffentliche Bekanntmachung angetragen haben.

Gern willfahren wir hiemit dem Wunsche der Tiegenhöfschen Einsaaßen, die sich durch die abgegebene Erklärung selbst ehren, und welchen wir unsern Beifall dieserhalb hiemit öffentlich bezeigen. Danzig, den 4. August 1820. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der in unserm Amts-Blatte pro 1819, No. 48., pag. 592. verfolgte Deserteur Matthias Kidrowski vom 5. (4. Ostpreuß.) Infanterie-Regiment, ist in dem Polizei-Bezirke der

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf diesen Vagabonden vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle sofort unter sicherer Bedeckung durch das Groß-Herzogthum Posen und Schlesien über die Grenze fortzuschaffen und uns hievon Anzeige zu machen.

Danzig, den 5. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Person des Johann Bullas.

Haare, dunkelbraun, stark. Stirn, bedeckt. Augenbraunen und Augen, braun. Nase, klein. Mund, gewöhnlich, mit einem Lippenbart. Wangen, voll gelblich. Bart, braun. Kinn und Gesicht überhaupt, länglich. Zähne, gesund. Statur, gewöhnlich. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Beine, gerade. Gesundheitszustand, gut.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 21 Jahre. Geburts- und letzter Wohnort, Dorf Krakow, bei Lemberg in Gallizien. Gewerbe, Flößerknecht. Sprache, Polnisch. Religion, katholisch.

Bekleidung: Huth, alter, runder. Rock, blau tuchener, alter, Polnischer. Halstuch, rothes. Weste, blau tuchene, mit blanken Knöpfen. Beinkleider, grau leinene, lange. Fußbekleidung, Stiefeln.

No. 3. Die Königl. Regierung zu Bromberg hat Nachricht erhalten, daß der angebliche Maurer-Geselle Müller und das angebliche Fräulein v. Brixen, welchen der Magistrat zu Kwiczyszewo in der letzten Hälfte des Monats Juny 1820 Pässe zur Reise nach Thorn ertheilt hat, am 25. Juny d. J. auf einer entgegengesetzten Tour nach Nakel angetroffen worden, und da bei der Gelegenheit eine auffallende Uebereinstimmung mit dem im öffentlichen Anzeiger des Bromberger Regierungs-Bezirkes No. 25. und im Anzeiger der öffentlichen Sicherheits-Fürsorge No. 39., Steckbrief 528. und 529. enthaltenen Signalement gefunden, wovon hier eine Abschrift erfolgt:

Signalement des Andreas Horvatich.

Alter, 46 Jahre. Haare und Augen, schwarz. Schwarzer Backen- und Schnurr-Bart. Gesicht, braun. Statur, mittel. Sprache, Deutsch und Polnisch, aber keine gut. Besondere Umstände: Der Horvatich trägt meistens Stiefeln mit silbernen Sporen und war ehemals Bedienter.

Signalement der angeblichen Ehegattin Juliane v. Steeben.

Haare, braun. Gesicht, mager und eingefallen; hat einen scharfen Blick. Statur, groß und hager; spricht und schreibt geläufig und rein Deutsch. Besondere Umstände: trägt lange Kleider, welche nicht genau angegeben werden können.

Digitized by Google

so werden sämmtliche Sicherheits-Polizei-Behörden hiemit angewiesen, auf diese Personen aufmerksam zu seyn, welche sich in Nakel nicht eingefunden haben, sondern wahrscheinlich unter andern Namen in den hiesigen Regierungs-Bezirk begeben haben, und dieselben, im Fall daß sie ergriffen werden, zu verhaften und davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 21. July 1820.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Der jüdische Galanterie-Händler Simon Bluhme, aus Zempelburg gebürtig, in Wansburg sich aufhaltend, des Verbrechens eines Geld-Diebstahls schuldig, ist am $\frac{17}{18}$. July d. J. von der Bürger-Wache zu Stuhm entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, nach Marienwerder an E. Königl. Hochlöbl. Criminal-Senat daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz, kraus. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, groß. Mund, proportionirt. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, gesetzt. Füße, gerade.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 28 Jahre. Religion, mosaisch. Gewerbe, Material-Händler. Sprache, jüdisch und Deutsch.

Bekleidung: Rock, braun tuchener. Weste, gestreifte piquene, mit gelben Knöpfen. Hosen, blau tuchene. Stiefeln, ordinaire. Huth, schwarzer, runder. Halstuch, schwarz seidenes. Hemde, leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es sollen die zur Intendantur Marienburg gehörigen, mit dem 1. Januar 1821 pachtlos werdenden Fischereien:

1) in der Nogat, vom Königsdorffschen Abwege bis Sommerau und der sogenannten Tater-Kaule,

2) in der Nogat, in den Grenzen des Dorfes Wernersdorf,

3) in der Nogat, von der Montauer Spitze bis an den Weißbaum bei Wernersdorf,

4) separat in der alten Nogat zwischen Pieckel und Metritz,

Digitized by Google

5) in der Nogat, von dem sogenannten alten Brücken-Thore bis zum Königsdorfschen Abwege, und dann wieder von dem sogenannten gemauerten Kruge diesseits Willenberg bis zum Schönauschen Weißbaum und der damit verknüpfte Störfang von der Montauer Spitze bis an die Elbingsche Grenze,

6) in dem sogenannten Sorge-Strohm,

7) in der Weichsel auf der Marienburgschen Amtsseite bei Dirschau,

vom 1. Januar 1821 ab, auf anderweite 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, wozu der Licitations-Termin auf den 21. August c. festgesetzt ist. Pachtlustige werden demnach aufgefordert, in Termino um 9 Uhr Morgens in der Intendantur Marienburg zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und bis auf höhere Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen. Marienburg, den 14. July 1820.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 2. Nach der höhern Orts ergangenen Bestimmung sollen alle unbeständigen und sogenannten kleinen Fischereien in den Elbingschen Wasser-Grenzen des frischen Hafes, welche bisher immer auf Ein Jahr eingemiethet worden sind, vom 1. Januar 1821 ab, in besonders abgetheilten Wasserstrecken, jedoch nach der Stück-Anzahl der verschiedenartigen erlaubten Fischer-Netze, gleich auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Licitations-Termine dazu werden also hiemit auf die beiden Tage: Dienstag und Mittwoch, als den 29. und 30. August c. jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf der unterzeichneten Königl. Intendantur angesetzt, und zwar:

a) am ersten Tage: für alle unbeständigen und kleinen Fischereien der Fischer aus den Dorfschaften Jungfer, Grenzdorf, Neustädterwald, Heegewald und Stobbendorf, desgleichen aus Bollwerk und Terranova, und

b) am zweiten Tage: desgleichen für die Fischer vom hiesigen Fischer-Vorberg und aus Ziegelscheune, Reimansfelde, Succase und aus den beiden Städten Tolkemit und Frauenburg.

Digitized by Google

Die Fischerei-Pachtlustigen werden daher aufgefordert, sich in den obigen zwei Terminen persönlich hier zu melden, indem sonst auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die näheren Pacht-Bedingungen kann ein Jeder noch vorher entweder in der hiesigen Registratur oder auch bei dem Fischmeister Schulz Karsten in Jungfer, dem Wasser-Schulzen Möller in Vollwerk und dem Haf-Aufseher Lehnert in Succase erfahren.

Intendantur Elbing, den 25. July 1820.

No 3. Der Premier-Lieutenant und Regierungs-Calculator Albefeld zu Coblenz hat eine Spezial-Karte vom dortigen Regierungs-Bezirke, 1½ Bogen Velin-Royal groß, in Steindruck herausgegeben. Sie ist bei ihm für 20 ggr. Preuß. Courant zu haben.

Das Publikum wird auf diese Karte aufmerksam gemacht, und jeder, welcher sie zu erhalten wünscht und sich nicht selbst an den Herrn ꝛc. Albefeld wenden will, deshalb an den Kanzelei-Direktor Schlotte, welcher Subscribenten zu sammeln übernommen hat, gewiesen. Danzig, den 4. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der verabschiedete Wachtmeister Johann Gottlieb Foß ist zum Deposital-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Danzig ernannt worden.

Marienwerder, den 14. July 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 33. —

Danzig, den 17ten August 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des Serviſes für die zur allgemeinen Kriegs-Schule kommandirten Offiziere.

Die Beſtimmung des Vierten Departements im Königl. hohen Kriegs-Miniſterio vom 23. v. M. im Betreff des Serviſes für die zur allgemeinen Kriegs-Schule kommandirten Offiziere wird hiedurch zur Nachricht und Achtung der Servis- und Einquartirungs-Behörden gebracht. Danzig, den 4. Auguſt 1820. I. Abtheilung.

„Die zur allgemeinen Kriegs-Schule kommandirten Offiziere ſind Hinſichts ihrer Anſprüche auf die, nach §. 53. des Servis-Reglements bei Commando's gebührende viermonatliche Servis-Entſchädigung ſeither nicht gleichmäßig behandelt und dadurch der Antrag veranlaßt worden, daß hierunter ein gleichmäßig s Verfahren nach einem allgemeinen Grundſatze feſtgeſetzt werden möge.

Zu dieſem Ende iſt zuvörderſt von der allgemein geltenden Regel auszugehen, daß nemlich doppelte Servis-Zahlungen nicht ſtattfinden dürfen, und daß die Beſtimmung des §. 53. des Servis-Regulativs,

wonach kommandirte Offiziere ꝛc. ꝛc. in ihrer Garniſon, wenn die Dauer der Abweſenheit aus derſelben unbeſtimmt iſt, oder nicht den Zeitraum von

Digitized by Google

4 Monaten übersteigt, Natural-Quartier oder Servis behalten, und ihnen dagegen an dem Commando-Ort Natural-Quartier, und zwar bei zwei und mehreren Stuben die Hälfte des reglementsmäßigen Gelaßes gewährt werden soll,

nicht den Zweck hat, den kommandirten Offizieren einen Vortheil auf Kosten des Servis-Fonds zuzuwenden, sondern nur den Schaden von ihnen abzuwenden, den sie erleiden würden, wenn sie durch ihren Mieths-Contrakt verpflichtet sind, das gemiethete Quartier auch nach ihrem Abgange aus der Garnison zu bezahlen. Uebrigens werden die zur hiesigen Kriegs-Schule kommandirten Offiziere als zur hiesigen Garnison gehörig, betrachtet, und stehen mit denselben, Hinsichtlich ihrer Servis-Berechtigung, in gleicher Kategorie. Da nun ferner ihr Commando zur Kriegs-Schule nicht unbestimmt ist und länger als 4 Monate dauert, sie auch ihre Anherokunft vorhersehen können, so werden sie nur selten in dem Falle seyn, ihr Quartier in der Garnison nicht zu gehöriger Zeit kündigen zu können.

Berlin, den 23. July 1820.

Kriegs-Ministerium. Viertes Departement."

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

(No. 2.) Den Ausbruch der Schaafpocken-Krankheit in Czichen, Intendantur-Amts Berent, betreffend.

Da nach einem Berichte des Königl. Landraths-Amts zu Berent vom 5. d. M. zu Czichen, Intendantur-Amts Berent, die Schaafpocken-Krankheit unter den dortigen Schaafen ausgebrochen ist, so wird solches zur Warnung, und daß bereits die desfalls erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln eingeleitet sind, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. August 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen auswärtiger und anderer Behörden.

Compensations-Anerkenntnisse und Kriegs-Vergütungen aus der Periode vom 1. März bis ult. Dezember 1812 betreffend.

Behufs der Regulirung sämmtlicher Ansprüche, welche in Folge des Edikts vom 19. Dezember 1812 aus den in dem Zeitraume vom 1. März 1812 bis 1. Januar 1813 gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, haben des Königs Majestät die nachstehende, auch im 11. Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre unterm 1. v. M. zu erlassen geruhet:

„Da es die Ordnung in dem Staatshaushalte nöthig macht, daß alle Ansprüche, welche in Folge Meiner Verordnung vom 19. Dezember 1812 aus den in dem Zeitraume vom 1. März 1812 bis 1. Januar 1813 gemachten Kriegs-Lieferungen und Leistungen noch abgeleitet werden können, so bald als möglich regulirt werden, so bestimme Ich für diesen Zweck Folgendes:

1) Die Inhaber von Compensations-Anerkenntnissen, welche über Forderungen der vorgedachten Art ausgefertigt worden sind, es mögen sich solche in der ersten, zweiten oder folgenden Hand befinden, müssen selbige bei den betreffenden Behörden, innerhalb der ersten drei Monate nach der Bekanntwerdung Meiner gegenwärtigen Bestimmung, mit Vorzeigung der urschriftlichen Anerkenntnisse, und bei denen, welche sich in zweiter und folgender Hand befinden, mit den dazu gehörigen beglaubigten Cessions-Urkunden anmelden.

2) Die Inhaber der noch in erster Hand befindlichen Compensations-Anerkenntnisse können diese in der bisherigen Art, jedoch auch nur in der vorstehend bestimmten Frist von drei Monaten, noch ferner zur Vergütung in Lieferungs-Scheinen liquidiren.

Bei den Anerkenntnissen, welche durch beglaubigte Cessionen in die zweite und folgende Hand gekommen sind, kann eine solche Liquidation nicht stattfinden, da die Grundsätze, wie hiebei zu verfahren, noch nicht festgesetzt sind, und Ich Mir hierüber die weitere Bestimmung noch vorbehalte.

Wenn die ersten Inhaber die resp. Anmeldungs- und Liquidations-Frist, und die zweiten und folgenden Besitzer die Anmeldungs-Frist von drei Mona-

Digitized by Google

ten verstreichen lassen, so soll kein weiterer Anspruch aus diesen Anerkenntnissen auf Abrechnung, Vergütung oder auf Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen zur Liquidation zugelassen werden, und die Eigenthümer gänzlich damit präcludirt seyn.

3) Das Ministerium des Schatzes hat nicht allein hierüber, sondern auch nicht minder eine allgemeine Aufforderung mit gleicher Frist und gleichem Präjudiz zur Anmeldung und Liquidation von Ansprüchen zu erlassen, welche, ohne daß darüber Compensations-Anerkenntnisse ausgefertigt worden, noch wegen Kriegs-Forderungen und Leistungen aus dem Eingangs gedachten Zeitraume aufgestellt werden können.

4) Nach Publication dieser Meiner Ordre können Compensations-Anerkenntnisse, sie mögen in erster oder folgender Hand sich befinden, auf eine irgend verbindliche Art nicht mehr cedirt werden. Dergleichen Geschäfte, wenn sie dennoch stattfinden sollten, sind für nichtig zu erachten.

Sie haben hiernach das Nöthige durch die betreffenden Behörden zu veranlassen.

Berlin, den 1. July 1820.

Friedrich Wilhelm."

An

den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Zur Ausführung dieser Anordnungen hat das Königl. Schatz-Ministerium mittelst Erlasses vom 9. July c. nähere Festsetzungen getroffen, in Folge deren die unterzeichnete Königl. Regierung alle diejenigen, welche etwa noch Compensations-Anerkenntnisse in erster Hand besitzen, imgleichen diejenigen, welche, ohne Anerkenntnisse empfangen zu haben, aus dem Edikte vom 19. Dezember 1812 Ansprüche machen, hiemit auffordert, dieselben innerhalb dreimonatlicher Frist anzumelden, und zwar bei der unterzeichneten Königl. Regierung, in sofern die Anerkenntnisse im Departement der vormaligen Königl. Regierung von Westpreußen, so wie sie bis zum Jahre 1816 bestand, ausgefertigt, oder die Lieferungen in diesem Departement geleistet sind, andern Falls aber bei der competenten Regierung.

Der letzte Termin zur Anmeldung wird für die Bewohner des Marienwerderschen Regierungs-Departements auf den 23. November c. und für die Bewohner des Departe-

Digitized by Google

ments Danzig, so wie derjenigen Ortschaften, welche später an die Departements Cöslin und Bromberg abgetreten worden sind, da in den dortigen Amts-Blättern diese Verordnung später erscheint, auf den 6. Dezember c. hiemit festgesetzt, und findet nach Ablauf dieser Frist keine weitere Forderung statt, weder aus solchen Anerkenntnissen, noch aus Liquidationen, welche auf das Edikt vom 19. Dezember 1812 gegründet sind, vielmehr wird jeder daraus hergeleitete Anspruch auf Abrechnung, Vergütung oder Ausfertigung von Lieferungs-Scheinen für präcludirt geachtet werden. Eben so werden alle diejenigen, welche Compensations-Anerkenntnisse in zweiter und folgender Hand besitzen, aufgefordert, innerhalb der vorbenannten Frist diese Anerkenntnisse bei der unterzeichneten Königl. Regierung, wenn dieselben in ihrem ehemaligen, vorher näher angegebenen Departement ausgefertigt sind, andern Falls aber bei der competenten Regierung urschriftlich zu präsentiren und die Erwerbungs-Documente, in sofern sie nicht auf dem Anerkenntnisse verzeichnet sind, mit vorzulegen. Läßt aber der Besitzer die Anmeldungs-Frist verstreichen, so wird aus solchen Anerkenntnissen, wie auch die vorbehaltene Königl. Bestimmung Hinsichts der angemeldeten ausfallen mag, kein Anspruch auf Abrechnung oder Vergütung stattfinden, sondern die Besitzer sollen damit gänzlich präcludirt seyn.

Die Prüfung und Feststellung der Forderungen wird hier nach den Vorschriften der Instruktion vom 3. Januar 1816 geschehen, die Echtheit der eingereichten Anerkenntnisse wird aber zuvor von einem besonders dazu erwählten Commissarius geprüft, und ernennt die unterzeichnete Königl. Regierung hiezu den Rendanten der hiesigen Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, Herrn Kammerrath Schleemüller. Findet dieser gegen die Echtheit nichts zu erinnern, so wird das Anerkenntniß hier in Verwahrung genommen und den Präsentanten eine Empfangs-Bescheinigung ertheilt.

Sollten bei der unterzeichneten Königl. Regierung Anmeldungen erfolgen, die nicht hieher gehören, so werden sie an die competente Regierung verwiesen, zugleich aber über den Tag der Anmeldung Bescheinigungen ertheilt werden.

Marienwerder, den 4. August 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Der frühere Landwehrmann, jetzige Schlöffer Samuel Friedrich Fregin, welcher wegen Wahnsinns in dem hiesigen Stadt-Lazarethe detinirt wurde, hat am 17. July c. Gelegenheit gefunden, aus der Anstalt zu entspringen. Da er früher seinen Wohnort zu Pelplin hatte, woselbst seine Ehefrau sich gegenwärtig noch aufhält, so ist es wahrscheinlich, daß er dort hingegangen ist, oder sich in dieser Gegend umhertreibt.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, diesen Wahnsinnigen, wo er aufgefunden wird, sofort in Sicherheit zu bringen und ihn demnächst an das hiesige Polizei-Präsidium abliefern zu lassen.

Danzig, den 4. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Die zwei Lehrburschen Michael Benjamin Lamprecht und Jakob Benjamin Nötzel aus Graudenz, des Verbrechens des Entlaufens aus der Lehre schuldig, sind am 31. July d. J. von Graudenz, woselbst sie wegen früherer Vergehungen unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden, entwichen und sollen im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an den Magistrat daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement

1. des Michael Benjamin Lamprecht.

Beschreibung der Person: Größe, unter 5 Fuß. Haare, roth. Stirn, hoch und breit. Augenbraunen, röthlich. Augen, hellgrau. Nase, klein und stumpf. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesicht, breit und voll. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Füße, gewöhnlich. — Besondere Kennzeichen: hat Pockennarben im Gesichte.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 15 Jahre. Religion, lutherisch. Gewerbe, Korbmacher-Bursche. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, hellblau tuchene. Weste, wollene, roth und gelb gestreift. Hosen, grau leinene. Schuhe, 1 Paar. Mütze, grau tuchene, mit schwarzem Besatz. Ein Hemde.

2. Des Jakob Benjamin Nötzel.

Beschreibung der Person: Größe, 4 Fuß. Haare, hellblond. Stirn, rund. Augenbraunen, hellblond. Augen, hellblau. Nase, klein und oben breit. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund.

Digitized by Google

Gesicht, rund und voll. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Füße, gewöhnlich. — Besondere Kennzeichen: am rechten Fuße fehlen 2 Zehen, die er durch Frost verloren.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 14 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Bäcker-Bursche. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, grau leinene. Weste, dunkelblau tuchene, mit blanken Knöpfen. Hosen, grau leinene, lange. Schuhe. Halstuch, roth- und weiß-bunt kattunenes. Kein Huth oder Mütze.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da für das auf Antrag des Königlichen Fisci wegen rückständiger Prästationen mittelst Patents vom 4. August 1818 zur Subhastation gestellte Erbpachts-Vorwerk Mirotken, Amts Pelplin, wozu 46 Hufen 24 Morgen 119 □Ruthen Magdeb. und das daselbst gelegene ehemalige Unterförster-Etablissement mit der Erbpachts-Gerechtigkeit von 21 Morgen 119 □Ruthen Magdeb. gehört, welches erstere auf 7384 Rthlr. 68 gr. 8 pf. und letzteres auf 193 Rthlr. 12 gr. abgeschätzt ist, in dem am 27. März 1819 angestandenen peremtorischen Licitations-Termin kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so haben wir auf Antrag des Königlichen Fisci einen anderweitigen peremtorischen Licitations-Termin zum Verkauf dieser Erbpachts-Grundstücke und zugleich zur Subhastation nachstehender, im Dorfe Mirotken gelegenen Grundstücke:

a) des Kruges, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland, ein Wohnhaus und ein Gaststall gehört, abgeschätzt auf . 220 Rthlr. — gr.

b) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 66 Rthlr. 60 gr.

c) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 26 Rthlr. 60 gr.

d) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 4 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 40 Rthlr. — gr.

e) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 71 Rthlr. 60 gr.

Digitized by Google

f) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 78 Rthlr. 60 gr.

g) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 2 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 13 Rthlr. 30 gr.

h) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 2 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 13 Rthlr 30 gr.

auf den 30. September c.

zu Reszenzin, Amts Pelplin, angesetzt, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, sich alsdann zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe der vorgedachten Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Mewe, den 3. July 1820.

Königlich Preuß. Land-Gericht Pelplin.

No. 2. Nach der höhern Orts ergangenen Bestimmung sollen alle unbeständigen und sogenannten kleinen Fischereien in den Elbingschen Wasser-Grenzen des frischen Hafes, welche bisher immer auf Ein Jahr eingemiethet worden sind, vom 1. Januar 1821 ab, in besonders abgetheilten Wasserstrecken, jedoch nach der Stück-Anzahl der verschiedenartigen erlaubten Fischer-Netze, gleich auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet werden.

Die Licitations-Termine dazu werden also hiemit auf die beiden Tage: Dienstag und Mittwoch, als den 29. und 30. August c. jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf der unterzeichneten Königl. Intendantur angesetzt, und zwar:

a) am ersten Tage: für alle unbeständigen und kleinen Fischereien der Fischer aus den Dorfschaften Jungfer, Grenzdorf, Neustädterwald, Heegewald und Stobbendorf, desgleichen aus Bollwerk und Terranova, und

b) am zweiten Tage: desgleichen für die Fischer vom hiesigen Fischer-Vorberg und aus Ziegelscheune, Reimansfelde, Succase und aus den beiden Städten Tolkemit und Frauenburg.

Digitized by Google

Die Fischerei-Pachtlustigen werden daher aufgefordert, sich in den obigen zwei Terminen persönlich hier zu melden, indem sonst auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die näheren Pacht-Bedingungen kann ein Jeder noch vorher entweder in der hiesigen Registratur oder auch bei dem Fischmeister Schulz Karsten in Jungfer, dem Wasser-Schulzen Möller in Bollwerk und dem Haf-Aufseher Lehnert in Succase erfahren.

Intendantur Elbing, den 25. July 1820.

No. 2. Die Stadt Elbing bedarf eine höhere, so wie eine Elementar-Mädchenschule.

Personen beiderlei Geschlechts, welche sich unter den gesetzlichen Bestimmungen zur Unternehmung und Leitung dieser Anstalten eignen und denselben ausschließlich ihre ganze Zeit widmen können, werden eingeladen, ihre diesfallsigen Anträge bis zum 10. September d. J. in unserer Registratur auf dem Rathhause einzureichen.

Elbing, den 2. August 1820.

Die städtsche Schul-Deputation.

No. 3. Die mit dem 1. Januar c. pachtlos gewordene Abdeckerei-Nutzung in sämmtlichen, zum Bezirke der Intendantur Carthaus gehörigen Ortschaften, soll, nach dem mir von Einer Königlichen Hochverordneten Regierung gewordenen Auftrage, vom 1. September c. ab, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Ich setze hiezu den Licitations-Termin auf

den 29. d. M. des Vormittags

hieselbst an, und lade Pachtlustige hiemit ein.

Außer den bisher bestandenen Pachts-Bedingungen, die im Licitations-Termine näher werden bekannt gemacht werden, sind folgende neue Bedingungen festgestellt:

1) Wird dem Pächter kein Zwangsrecht zum Abledern des gefallenen Viehes gestattet, vielmehr jedem Eigenthümer überlassen, sein Vieh entweder selbst abzuledern, oder dieß beliebig, von wem er wolle, thun zu lassen.

Digitized by Google

2) Stehet es dem Pächter frei, das Local zum Betriebe seines Gewerbes nach Gefallen, so weit sich solches, den polizeilichen und wirthschaftlichen Vorschriften nach, dazu eignet, zu wählen, indem zu diesem Zwecke kein Gebäude mit überlassen werden kann.

3) Die in diesem Intendantur-Bezirke vorfallenden gerichtlichen Executionen muß der Pächter nach den ihm werdenden Anweisungen verrichten, und falls der Pächter kein Sachverständiger ist, werden diese Executionen durch einen Stellvertreter verrichtet werden.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt unter höherer Genehmigung.

Intendantur Carthaus, den 8. August 1820.

No. 4. Auf höhern Befehl soll das, keiner Reparatur mehr fähige katholische Kirchen-Gebäude zu Lindenau, mit der Verpflichtung des Abbrechens, der Fortschaffung der Materialien und des Schuttes und der Planirung der Baustelle, an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Werth dieses Gebäudes ist auf . . . . . 758 Rthlr. 52 gr. — pf.
abgeschätzt worden, und kommt, wenn die Abrechnungskosten
in Abzug kommen mit . . . . . 100 " 25 " 7 "

auf 658 Rthlr. 26 gr. 11 pf.

zu stehen.

Kauflustige werden ersucht, sich in dem auf

den 9. September a. c.

anberaumten Licitations-Termine allhier einzufinden.

Marienburg, den 5. August 1820.

Der Landrath des Marienburger Kreises.

No. 5. Gemäß höherer Bestimmung sollen die aus den Forsten der Inspektionen Wilhelmswalde und Philippi auf dem Schwarzwasser und Weichsel-Strome bis hieher geflößten 1600 und 1208 Stück kiefern Langhölzer, und zwar:

Digitized by Google

1402 Stück verschiedene starke Bauhölzer, von 45 bis 50 Fuß Länge, 10 bis 12 Zoll Zopfstärke

in Termino den 1. September dieses Jahres

auf der Weichsel beim Krüger Walter zu Klossowa, und

1402 Stück dergleichen Holz, wie vor,

in Termino den 2. September dieses Jahres

auf der Nogat im Kruge zu Wernersdorf, ohnweit dem hiesigen Forst-Hause, öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden hiedurch ersucht, sich in obigen Terminen und bestimmten Oertern von 9 Uhr Vormittags an, gefälligst einzufinden, und bemerkt wird, wie obiges Holz noch vor den Terminen in Augenschein genommen werden, auch in kleinen Partieen, nach dem Wunsche der Käufer, versteigert werden kann.

Montau, den 10. August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense July 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue				Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Danzig .	1	83	9	1	16	4½	—	68	9	—	54	—	1	54	—	1	54	—	—	56	—	—	28	—	4	73	9
2	Elbing .	2	27	—	1	24	—	—	72	—	—	54	—	1	27	—	1	27	—	—	55	—	—	54	—	3	—	—
3	Marienburg	1	57	—	1	—	—	—	57	—	—	51	—	1	22	—	1	22	—	—	38	—	—	72	—	2	30	— *)
4	Stargardt	1	45	—	1	22	9	—	78	—	—	64	9	1	52	9	1	52	9	—	42	—	—	84	—	— **)	—	—

*) Das Stroh wird hier nur in Bunden zu 12 bis 13 Pfd. zu Markte gebracht.

**) Stroh kam nicht zu Markte.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 34. —

Danzig, den 24ſten Auguſt 1820

Geſetzſammlung.

Vierzehntes Stück.

No. 615. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 7. Auguſt 1820, die Einrichtung des Abgaben-Weſens betreffend.

„ 616. Geſetz über die Einrich'ung des Abgaben-Weſens. Vom 30. May 1820.

„ 617. Geſetz wegen Einführung einer Klaſſen-Steuer. Vom 30. May 1820.

„ 618. Geſetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer. Vom 30. May 1820.

„ 619. Geſetz wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer. Vom 30. May 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) In Militair-Angelegenheiten.

Die von des Königs Majeſtät unterm 30. Juny d. J. an das Königl. hohe Miniſterium der Geiſtlichen Angelegenheiten und an das Königl. hohe Kriegs-Miniſterium erlaſſene Allerhöchſte Cabinets-Ordre, nach welcher die penſionirten Offiziere mit ihren Familien zu der Militair-Gemeinde ihres Wohnorts gerechnet werden ſollen, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 11. Auguſt 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

„Da die pensionirten Offiziere den Militair-Gerichtsstand beibehalten und hierin den im Dienste befindlichen Offizieren gleich geachtet werden, so bestimme Ich zur nähern Declaration des 3ten §., Artikels IV. im Militair-Kirchen-Reglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison- oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, auch zu der Militair-Gemeinde gerechnet werden sollen. Die Offiziere, welche ohne Pension ihre Dienst-Entlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civil-Gemeinden. Ich trage Ihnen auf, danach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 30. Juny 1820.

Friedrich Wilhelm."

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein
und
General-Lieutenant v. Hake.

(No. 2.) Die zum Neubau der evangelischen Kirche in Jungfer zusammen gebrachten freiwilligen Beiträge betreffend.

Zum Neubau der vor mehreren Jahren abgebrannten evangelischen Kirche in Jungfer, Elbinger Territorii, haben die zu dieser Kirche gehörenden Dorfschaften Jungfer, Reistelau, Hegewald, Neustädterwald, Walldorf, Lakendorf, Neu-Langhorst und Neudorf an freiwilligen Beiträge die sehr bedeutende Summe von 1110 Rthlr. 54 gr. zusammen gebracht.

Die unterzeichnete Regierung nimmt hieraus gern die Veranlassung, diese Handlung eines wahrhaft religiösen und frommen Sinnes, der zur Erreichung guter Zwecke auch schwere Opfer bereitwillig übernimmt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und als nachahmungswürdiges Beispiel aufzustellen. Danzig, den 11. August 1820. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen des aufgelöseten Proviant-Amts Marienburg.

Nach der an das Königl. Proviant-Amt Mewe von dem Vierten Departement im Königl. Krieges-Ministerio erlassenen Verfügung sind sämmtliche Akten des aufgelöseten Proviant-Amts Marienburg, welche bei demselben niedergelegt waren, dem hiesigen Königl. Proviant-Amte zur fernern Aufbewahrung zugesandt worden.

Digitized by Google

Es haben sich daher diejenigen Behörden, welche im Betreff der an das ehemalige Proviant Amt Marienburg geschehenen Lieferungen Atteste oder sonstige Nachrichten aus dessen Akten bedürfen, sich deshalb gegenwärtig an das Königl. Proviant-Amt zu Danzig zu wenden. Danzig, den 11. August 1820. I. Abtheilung.

(No. 4) Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 1820 betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung des hohen Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. July d. J. ist die erforderliche Anzahl der Exemplarien von der Veränderung der Arzenei-Taxe pro 1820 dato an die Herren Kreis-Physikern und Apotheker unseres Departements vertheilt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die dieserhalb unterm 8. July 1818 angeordneten Bestimmungen auch jetzt wieder in Kraft treten. Danzig, den 12. August 1820. I. Abtheilung.

(No 5.) Aufforderung an den zur Krieges-Reserve entlassenen Ulahnen David Reich.

Für den zur Krieges-Reserve angeblich nach Danzig entlassenen Ulahnen David Reich vom 7. (1. Rheinischen) Ulahnen-Regiment ist eine Traktaments-Forderung aus seiner Dienstzeit beim ehemaligen v. Schillschen Corps eingegangen. Da derselbe in Danzig nicht zu ermitteln ist, so fordern wir ihn auf, sich wegen Anweisung dieser Gelder durch das seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte vorgesetzte Landräthliche Officium zu melden und sich über seine Person gehörig zu legitimiren. Danzig, den 14. August 1820. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Ablieferung der Insignien fremder Orden beim Ableben der Inhaber derselben.

Auf höhere Veranlassung werden alle Behörden in unserm Bezirke, insonderheit die Gerichts-Behörden, auch alle Erben, die es angeht, aufgefordert, die Insignien fremder Orden beim Ableben der bisherigen Inhaber derselben, mit Bemerkung des Sterbetages, an uns zur weitern Beförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, einzusenden. Danzig, den 14. August 1820. I. Abtheilung.

X

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens.

Obgleich die dem Königl. Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen untergeordneten Gerichts-Behörden durch die Circular-Verfügung vom 27. Juny 1817 aufgefordert sind, die Einrichtung und Vollendung des Hypotheken-Wesens in ihren Gerichts-Bezirken mit der angestrengtesten Thätigkeit zu fördern und unverzüglich über die Lage desselben ausführlich zu berichten, so ist dieser Aufforderung doch nur von wenigen Gerichten genügt worden. Das Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen fordert daher die sämmtlichen Unter-Gerichte seines Departements, mit Ausnahme der Patrimonial-Gerichte, zu welchen aber die Gerichte über die vormaligen Mediat-Städte nicht gezählt werden, hiedurch auf, ganz unfehlbar binnen vier Wochen die jetzige Lage des Hypotheken-Wesens in ihren Bezirken umständlich anzuzeigen, und dieser Anzeige ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Grundstücke beizufügen, deren Hypotheken-Wesen berichtigt und in Absicht welcher die Einschreibung in die Hypotheken-Bücher bewirkt ist, so wie derjenigen Grundstücke, deren Hypotheken-Wesen noch unberichtigt, und in Absicht welcher die Einschreibung in die Hypotheken-Bücher noch nicht erfolgt ist. Mit diesem Berichte ist zugleich ein Gutachten darüber zu verbinden, ob nach dem §. 10. der Verordnung, die Erwerbung und Ausübung der Real-Rechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypotheken-Rechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypotheken-Wesen betreffend, vom 16. Juny d. J. schon jetzt die Bekanntmachung erfolgen könne, daß bei dem Gerichte das Hypotheken-Buch vollendet sey, und daher die in dem §. 9. der gedachten Verordnung ausgesprochene Suspension bei demselben aufhöre.

Diejenigen Unter-Gerichte, welche dieser Aufforderung binnen der bestimmten Frist nicht genügen sollten, werden nach dem Ablaufe derselben sofort durch Kosten-tragende Straf-Mandate erinnert werden. Jedes Gesuch um Verlängerung der bestimmten Frist muß zurückgewiesen werden, da das Ober-Landes-Gericht über die Lage des Hypotheken-Wesens bei den Westpreußischen Unter-Gerichten, einen ausführlichen Bericht an den Herrn Justiz-Minister zu erstatten angewiesen ist. Auch haben künftig alle, dem Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichts-Behörden, in Absicht welcher die in dem §. 10. der Verordnung vom 16. Juny d. J. angeordnete Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, von zwei zu

Digitized by Google

zwei Monaten, bei Vermeidung der obigen Androhung, über den Fortgang der Hypotheken-Einrichtung zu berichten.

Marienwerder, den 1. August 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung der Königl. Retablissements-Commission.

Die Zahlung der Retablissements- und Entschädigungs-Gelder betreffend.

Da nunmehr die Zahlung der dritten Rate zweiter Klasse der Retablissements-Gelder erfolgt ist, so wird sämmtlichen, auf diese Weise unterstützten Personen bekannt gemacht, daß die Zahlung der vierten Rate an Niemand eher geleistet werden soll, als bis der Betreffende

a) die Entschädigungs-Angelegenheit wegen seines verloren gegangenen Gebäudes bewirkt, und

b) nachgewiesen haben wird, daß er die erhaltenen Retablissements-Gelder zu dem Zwecke angewendet hat, wozu solche von ihm erbeten und ihm zugestanden sind.

Es hat daher jeder hiernach Interessirende sofort mit dem erforderlichen gerichtlichen Documente, woraus sein Eigenthums-Recht hervorgeht, bei demjenigen Mitgliede der Commission, welchem der Bezirk zugetheilt worden, worin das Grundstück gelegen ist, sich zu melden, und seiner Seits alles beizutragen, damit diese Angelegenheit zeitig beendigt werden kann.

Die Nachweisung der zweckmäßigen Verwendung der bereits erhaltenen drei Raten erfolgt gleichfalls bei dem, dem Bezirke vorstehenden Mitgliede, und muß, in soferne jene Gelder zum Ankauf eines Grundstücks bestimmt werden, durch Vorzeigung eines gerichtlichen Original-Kauf-Contrakts, und wenn die Unterstützung zum Ankauf von Mobilien und Geräthschaften gegeben war, durch Beibringung eines untersiegelten Attestes der Orts-Obrigkeit, also des Magistrats, des Bezirks-Vorstehers, oder des Dorf-Schulzen, und endlich, wenn der Ausbau eines schon vorhandenen Gebäudes der Zweck der Unterstützung war, durch Einreichung eines Attestes der Polizei-Behörde geführt werden.

Atteste, die nicht unumwunden sich aussprechen, können nicht angenommen werden, helfen also auch zu nichts.

Der äußerste Termin, bis wohin diesen Forderungen sub a. und b. genügt seyn muß, wird bis Ende November dieses Jahres bestimmt. Wer bis dahin dem nicht nach-

Digitized by Google

gekommen seyn sollte, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß die fernere Zahlung entweder nur ausgesetzt, oder als fortfallend angenommen wird, je nachdem es so anzusehen ist, daß er sein Eigenthum an das Grundstück entweder nicht ausführen kann, oder zum Nachtheil seiner Real-Gläubiger nicht darthun will, oder endlich die zweckgemäße Verwendung der erhaltenen Gelder nicht darzuthun vermag.

Sollte die jetzige Bekanntmachung noch irgend einen Zweifel übrig lassen, so wird sowohl auf schriftliche Anfrage bei der unterzeichneten Commission, als auch auf mündliche in ihrem Geschäfts-Locale im Königl. Regierungs-Gebäude zu jeder Zeit Auskunft gegeben werden.

In sofern Unmündige zu den Betheiligten gehören, so wird erwartet, daß ihre majorennen Mitinteressenten, oder die Vormundschaft dieser Aufforderung nachkommen werden.

Hiebei wird zugleich bekannt gemacht, daß Retablissements-Unterstützungen, die außer der zweiten Klasse erfolgen dürften, jeden Falls nur denjenigen Personen gezahlt werden können, die ihre Entschädigungs-Angelegenheit schon regulirt und sich also als unbezweifelte Eigenthümer ausgewiesen haben.

Danzig, den 1. August 1820.

Die Königliche Retablissements-Commission.

Sicherheits-Polizei

No. 1. Daß der durch Steckbrief im Amts-Blatte dieses Jahres No. 23., pag. 271 verfolgte, auf der Transport-Station Gdingen entsprungene Verbrecher Johann Hirsch aus Redischau wieder ergriffen und auf den Transport in das Criminal-Gefängniß zu Marienwerder gegeben ist, wird hiedurch sämmtlichen Polizei-Behörden, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht.

Danzig, den 11. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der Bürger und Weber-Meister Julius Wilhelm Mickley aus Stolpe, dessen Signalement unten angegeben ist, hat seinen, von dem dortigen Polizei-Direktorio am 26. July c. zur Reise über Neustadt und Danzig nach Riesenburg erhaltenen Paß auf dem

Digitized by Google

Wege zwischen Neustadt und dem Erbpachts-Gute Pelzau verloren und zur Fortsetzung seiner Reise einen neuen Paß erhalten.

Der vorberegte Reisepaß wird daher hiedurch für ungültig erklärt, und werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, ihn dem unbefugten Inhaber sofort abzunehmen und uns einzusenden. Danzig, den 12. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement
des Julius Wilhelm Mickley.

Vaterland, Preußen. Aufenthaltsort, Stolpe. Religion, evangelisch. Alter, 29 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, blond. Stirn, hoch bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, kurz, breit. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, klein, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schwächlich. Besondere Kennzeichen: engbrüstig, und kann nicht schreiben.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Stadt Elbing bedarf eine höhere, so wie eine Elementar-Mädchenschule.

Personen beiderlei Geschlechts, welche sich unter den gesetzlichen Bestimmungen zur Unternehmung und Leitung dieser Anstalten eignen und denselben ausschließlich ihre ganze Zeit widmen können, werden eingeladen, ihre diesfallsigen Anträge bis zum 10. September d. J. in unserer Registratur auf dem Rathhause einzureichen.

Elbing, den 2. August 1820.

Die städtsche Schul-Deputation.

No. 2. Die mit dem 1. Januar c. pachtlos gewordene Abdeckerei-Nutzung in sämmtlichen, zum Bezirke der Intendantur Carthaus gehörigen Ortschaften, soll, nach dem mir von Einer Königlichen Hochverordneten Regierung gewordenen Auftrage, vom 1. September c. ab, auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Ich setze hiezu den Licitations-Termin auf

den 29. d. M. des Vormittags

hieselbst an, und lade Pachtlustige hiemit ein.

Außer den bisher bestandenen Pachts-Bedingungen, die im Licitations-Termine näher werden bekannt gemacht werden, sind folgende neue Bedingungen festgestellt:

Digitized by Google

1) Wird dem Pächter kein Zwangsrecht zum Ablebern des gefallenen Viehes gestattet, vielmehr jedem Eigenthümer überlassen, sein Vieh entweder selbst abzuledern, oder dieß beliebig, von wem er wolle, thun zu lassen.

2) Stehet es dem Pächter frei, das Local zum Betriebe seines Gewerbes nach Gefallen, so weit sich solches, den polizeilichen und wirthschaftlichen Vorschriften nach, dazu eignet, zu wählen, indem zu diesem Zwecke kein Gebäude mit überlassen werden kann.

3) Die in diesem Intendantur-Bezirke vorfallenden gerichtlichen Executionen muß der Pächter nach den ihm werdenden Anweisungen verrichten, und falls der Pächter kein Sachverständiger ist, werden diese Executionen durch einen Stellvertreter verrichtet werden.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt unter höherer Genehmigung.

Intendantur Carthaus, den 8. August 1820.

No. 3. Gemäß höherer Bestimmung sollen die aus den Forsten der Inspektionen Wilhelmswalde und Philippi auf dem Schwarzwasser und Weichsel-Strome bis hieher geflößten 1600 und 1208 Stück kieferne Langhölzer, und zwar:

1402 Stück verschiedene starke Bauhölzer, von 45 bis 50 Fuß Länge, 10 bis 12 Zoll Zopfstärke

in Termino den 1. September dieses Jahres

auf der Weichsel beim Krüger Walter zu Klossowa, und

1402 Stück dergleichen Holz, wie vor,

in Termino den 2. September dieses Jahres

auf der Nogat im Kruge zu Wernersdorf, ohnweit dem hiesigen Forst-Hause, öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden hiedurch ersucht, sich in obigen Terminen und bestimmten Oertern von 9 Uhr Vormittags an, gefälligst einzufinden, und bemerkt wird, wie obiges Holz noch vor den Terminen in Augenschein genommen werden, auch in kleinen Particen, nach dem Wunsche der Käufer, versteigert werden kann.

Montau, den 10. August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektio.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 35. —

Danzig, den 31sten August 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Ueber die Impfung der Schutzblattern im Jahre 1819.

Die Vaccination hat auch im Jahre 1819 ihren erfreulichen Fortgang gehabt.

Die Gesammtzahl der in unserm Departement Geimpften beträgt 12151, und würde noch weit größer ausgefallen seyn, wenn nicht mehrere Polizei-Behörden und Dorf-Schulzen nachläßig bei der Aufnahme der Impf-Listen gewesen wären.

Den Medizinal-Personen müssen wir im Allgemeinen unsere vollkommene Zufriedenheit mit ihrem Eifer für diese große und wichtige Sache der Menschheit bezeigen, und es gereicht uns zu einem besondern Vergnügen, diejenigen hier namhaft zu machen, denen mit Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nachverzeichnete Prämien von uns zuerkannt sind, nemlich:

1) dem Kreis-Chirurgus Herrn Heine im Danziger Land-Kreise . . . 100 Rthlr. wegen 1417 Impfungen,
2) dem Kreis-Physikus Herrn Doctor Hasse zu Preuß. Stargardt . . 50 " wegen 823 Impfungen,
3) dem Kreis-Physikus und Medizinal-Rath Hrn. Doctor Lösch zu Marienburg 50 " wegen 699 Impfungen,

Digitized by Google

4) dem Kreis-Chirurgus Herrn Heine zu Elbing . . . . . 25 Rthlr.
wegen 634 Impfungen,

5) dem Kreis-Chirurgus Herrn Freundt zu Berent . . . . . 25 =
wegen 620 Impfungen,

6) dem Stadt-Chirurgus Herrn Fromm zu Schöneck . . . . . 25 =
wegen 575 Impfungen,

7) dem Kreis-Chirurgus Herrn Lange zu Neustadt . . . . . 25 =
wegen 531 Impfungen.

Der Herr Pfarrer Pathun zu Brusz, Amts Friedrichsbruch, hat sich auch im Jahre 1819 um unser Departement durch 1603 Impfungen allein in diesem Bezirke verdient gemacht, und wir können es uns nicht versagen, demselben für seine unermüdeten, alljährlich fortgesetzten Bemühungen bei diesem Geschäfte um so mehr öffentlich zu danken, da er alle Impfungen unentgeldlich verrichtet und bis jetzt auch noch jede Prämie zurückgewiesen hat.

Danzig, den 13. August 1820. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Aufnahme der gelernten Jäger in die Königl. Jäger-Bataillons.

Da sich Fälle ereignet haben, daß die gelernten Jäger sich öfters bei den verschiedenen Jäger-Bataillons zur Einstellung melden, ohne dazu angewiesen zu seyn, und sie, weil die Bataillons vollzählig waren, haben zurückgewiesen werden müssen, so ist ausdrücklich festgesetzt, daß die gelernten Jäger nicht ohne vorher erhaltene Erlaubniß und Anweisung von der vorgesetzten Kreis-Ersatz-Commission, oder von der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen bei einem der Jäger-Bataillons einkommen sollen, welches hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Danzig, den 14. August 1820. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Versteuerung der ganz gewöhnlichen fremden eisernen und metallenen Schnallen und Ringe betreffend.

„Zur Abstellung eingegangener Beschwerden über eine unrichtige Anwendung des Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarifs vom 26. May 1818 auf die fremden, ganz gewöhnlichen eisernen und metallenen Schnallen und Ringe, wird die Nomenclatur vom 4. July 1818, in Bezug auf diese Gegenstände dahin näher bestimmt, daß.

Digitized by Google

1) Schnallen und Ringe aus Gold, Platina, Silber, oder mit Gold- und Silber-Belegung, oder aus Semidor, Bronze, oder anderen feinen Metall-Gemischen, oder aus feinem Stahl, nach Abtheilung II., Art. 28., Lit. b. des Tarifs,

2) Schnallen und Ringe aus Kupfer, Messing, Zinn und gewöhnlichen Metall-Mischungen, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen mit Politur, die nicht zu den ganz ordinairen Gürtler-Schnallen und Ringen gehören, nach Abtheilung II., Art. 28., Lit. a.,

3) daß dergleichen ganz grobe Gürtler-Schnallen, Gürtler- und Gardinen-Ringe

a. aus Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen Metall-Mischungen als grobe Metall-Waaren, nach Abtheilung II., Art. 37., und

b. aus geschmiedetem Eisen als grobe Eisen-Waaren, nach Abtheilung II., Art. 8., Lit. e., pos. 2.,

zu versteuern sind.

Berlin, den 18. July 1820.

Ministerium des Handels. gez. v. Bülow. Finanz-Ministerium. gez. v. Klewitz.“

Vorstehende Bestimmung der Königl. hohen Ministerien des Handels und der Finanzen wird den Zoll- und Steuer-Behörden unseres Departements zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht. Danzig, den 21. August 1820. II. Abtheilung.

(No. 4) Wegen des Mäklerlohns der Gesinde-Vermiether.

Um für die Folge Streitigkeiten zu vermeiden, wird in Gemäßheit des §. 21. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 festgesetzt, daß, wenn von den Interessenten nichts anderes abgemacht seyn sollte, die Gesinde-Vermiether nachstehendes Mäklerlohn von den Herrschaften und dem Gesinde als Minimum zu fordern berechtiget seyn sollen:

1) In dem Stargardter, Berenter, Carthäuser und Neustädter Kreise in den Städten, wie auf dem Lande für einen männlichen Dienstboten

von der Herrschaft 30 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 15 = = =

für einen weiblichen Dienstboten

von der Herrschaft 24 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 12 = = =

Digitized by Google

2) Im Danziger Land-Kreise, im Marienburger Kreise incl. der Städte Marienburg und Neuteich, desgleichen auf dem platten Lande des Elbinger Kreises und in der Stadt Tolkemit für einen männlichen Dienstboten

von der Herrschaft 36 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 24 " " "

für einen weiblichen Dienstboten

von der Herrschaft 30 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 18 " " "

3) In den Städten Danzig und Elbing für einen Kammerdiener, Koch, Jäger, Marqueur, Kutscher und Tafeldecker, desgleichen für eine Köchin, ein Kammermädchen und eine Kinderfrau

von der Herrschaft 60 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 45 " " "

ferner für das übrige männliche Gesinde, als: Bedienter, Vorreiter, Hausknecht, Stallknecht, Reitknecht, Brenner- und Brauerknecht

von der Herrschaft 45 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 30 " " "

und endlich für das übrige weibliche Gesinde, als: Jungmädchen, Stubenmädchen, Budenmädchen, Scheuermädchen, Kindermädchen ꝛc. ꝛc.

von der Herrschaft 36 gr. Preuß. Courant, und
vom Gesinde . . 24 " " "

Danzig, den 23. August 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Steuer-Angelegenheiten betreffend.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Januar d. J., (Gesetzsammlung No. 579.,) deutet schon an, daß neben den, nach den Gesetzen vom 26. May 1818 und 8. Februar 1819 aufkommenden Zöllen und Steuern annoch einige Abgaben projektirt werden und zur Einhebung kommen sollen.

Nach dem nun publicirten Gesetze über die Einrichtung des Abgabe-Wesens vom 30. May d. J. und den Gesetzen wegen Einführung einer Klassen-Steuer, auch wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlacht-Steuer von demselben Tage, (Gesetzsammlung im 14. Stücke,) sind einige der neueren Abgaben geordnet, und durch die Allerhöchste Cabinets-

Digitized by Google

Ordre vom 7. August d. J. ist bestimmt, daß diese Gesetze unverzüglich zur Ausführung gebracht werden sollen.

In Betreff der Klassen-Steuer ist insbesondere festgesetzt,

daß solche in den drei oberen Klassen mit Vier, Zwei und Einem Thaler monatlich vom 1. July, in den sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1. September d. J. ab, unfehlbar eingezogen werden solle.

Diesemnach haben wir nun die Behörden, insbesondere wegen unverzüglicher Einhebung dieser Klassen-Steuer angewiesen, und wir machen die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam,

a) daß diese Steuer durch die Gemeinde-Behörden erhoben und zu der bestimmten Kasse abgeführt werden wird,

b) die Zahlung in den ersten 8 Tagen jeden Monats voraus und binnen drei Tagen nach der Aufforderung dazu, geleistet oder die executivische Beitreibung gewärtiget werden muß.

Gegen Entrichtung dieser neuen Steuern, welche die Eingangs gedachten Gesetze bestimmt haben, fallen die bisherige

a) Consumtions-Steuer, die Accise vom Gemahl, Fleisch und Brenn-Material, so wie die Land-Consumtions-Steuer vom Schlachtvieh,

b) Personen-Steuer aus dem Edikte vom 7. September 1811

hinweg, und diese Steuern dürfen vom 1. September d. J. ab, nicht mehr erhoben werden.

Alle mit Einhebung dieser letztgedachten Steuern bisher beauftragten Beamten weisen wir hiedurch zugleich an, vom 1. September d. J. ab, die genannten Steuern nicht weiter zu erheben.

Wir erwarten, daß die Behörden, welchen die Einhebung der Klassen-Steuer gesetzlich obliegt, wozu ihnen die Listen zukommen werden, und die Steuerpflichtigen sich nach obigen Bestimmungen achten und ihnen genügen werden, und fügen diesem bei, daß der Entrichtung der Klassen-Steuer das platte Land und die kleinen Städte des hiesigen Departements, ohne Ausnahme, unterworfen und folgende Städte nur, als:

a) Danzig und der Ort Neufahrwasser,

b) Elbing und

c) Marienburg

Digitized by Google

ausgenommen sind, in diesen Orten dagegen mit ihren Abgränzungen die Mahl- und Schlacht-Steuer nach dem Gesetze vom 30. May d. J. erhoben wird, und wegen Einhebung dieser Steuern die Behörden besondere Anweisung zu erwarten haben.

Danzig, den 26. August 1820. II. Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Retablissements-Commission.

Die Zahlung der Retablissements- und Entschädigungs-Gelder betreffend.

Da nunmehr die Zahlung der dritten Rate zweiter Klasse der Retablissements-Gelder erfolgt ist, so wird sämmtlichen, auf diese Weise unterstützten Personen bekannt gemacht, daß die Zahlung der vierten Rate an Niemand eher geleistet werden soll, als bis der Betreffende

a) die Entschädigungs-Angelegenheit wegen seines verloren gegangenen Gebäudes bewirkt, und

b) nachgewiesen haben wird, daß er die erhaltenen Retablissements-Gelder zu dem Zwecke angewendet hat, wozu solche von ihm erbeten und ihm zugestanden sind.

Es hat daher jeder hiernach Interessirende sofort mit dem erforderlichen gerichtlichen Documente, woraus sein Eigenthums-Recht hervorgeht, bei demjenigen Mitgliede der Commission, welchem der Bezirk zugetheilt worden, worin das Grundstück gelegen ist, sich zu melden, und seiner Seits alles beizutragen, damit diese Angelegenheit zeitig beendigt werden kann.

Die Nachweisung der zweckmäßigen Verwendung der bereits erhaltenen drei Raten erfolgt gleichfalls bei dem, dem Bezirke vorstehenden Mitgliede, und muß, in soferne jene Gelder zum Ankauf eines Grundstücks bestimmt werden, durch Vorzeigung eines gerichtlichen Original-Kauf-Contrakts, und wenn die Unterstützung zum Ankauf von Mobilien und Geräthschaften gegeben war, durch Beibringung eines untersiegelten Attestes der Orts-Obrigkeit, also des Magistrats, des Bezirks-Vorstehers, oder des Dorf-Schulzen, und endlich, wenn der Ausbau eines schon vorhandenen Gebäudes der Zweck der Unterstützung war, durch Einreichung eines Attestes der Polizei-Behörde geführt werden.

Atteste, die nicht unumwunden sich aussprechen, können nicht angenommen werden, helfen also auch zu nichts.

Der äußerste Termin, bis wohin diesen Forderungen sub a. und b. genügt seyn muß, wird bis Ende November dieses Jahres bestimmt. Wer bis dahin dem nicht nach-

Digitized by Google

gekommen seyn sollte, hat es sich selbst zuzuschreiben, daß die fernere Zahlung entweder nur ausgesetzt, oder als fortfallend angenommen wird, je nachdem es so anzusehen ist, daß er sein Eigenthum an das Grundstück entweder nicht ausführen kann, oder zum Nachtheil seiner Real-Gläubiger nicht darthun will, oder endlich die zweckgemäße Verwendung der erhaltenen Gelder nicht darzuthun vermag.

Sollte die jetzige Bekanntmachung noch irgend einen Zweifel übrig lassen, so wird sowohl auf schriftliche Anfrage bei der unterzeichneten Commission, als auch auf mündliche in ihrem Geschäfts-Locale im Königl. Regierungs-Gebäude zu jeder Zeit Auskunft gegeben werden.

In sofern Unmündige zu den Betheiligten gehören, so wird erwartet, das ihre majorennen Mitinteressenten, oder die Vormundschaft dieser Aufforderung nachkommen werden.

Hiebei wird zugleich bekannt gemacht, daß Retablissements-Unterstützungen, die außer der zweiten Klasse erfolgen dürften, jeden Falls nur denjenigen Personen gezahlt werden können, die ihre Entschädigungs-Angelegenheit schon regulirt und sich also als unbezweifelte Eigenthümer ausgewiesen haben. Danzig, den 1. August 1820.

Die Königliche Retablissements-Commission.

Sicherheits-Polizei

Dem Schuhmacher-Gesellen Johann Bongendy aus Königsberg, dessen Signalement unten beigefügt ist, ist sein d. d. Prenzlau, den 8. Juny c. ausgestellter Reisepaß nebst seinem Huthe auf dem Wege zwischen Tiegenhof und Neutich, woselbst er geschlafen hat, entwendet worden.

Da sich der Bongendy gehörig legitimiren konnte, so ist ihm ein anderweiter Paß zur Fortsetzung seiner Reise von dem Intendantur-Amte Tiegenhof ertheilt worden.

Wir fordern nun alle Polizei- und Orts-Behörden unseres Departements hiedurch auf, falls ihnen der entwendete Paß des ꝛc. Bongendy vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber sofort abzunehmen und an uns einzusenden.

Danzig, den 19. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Bongendy. Vorname, Johann. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahre. Größe, unter 5 Fuß. Haare, dunkelbraun. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, dick. Bart, keiner. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Topographie von unserm Regierungs-Departement ist gegenwärtig erschienen und in der hiesigen Wedelschen Hof-Buchdruckerei bei der Frau Wittwe Rathstock zu erhalten, welches wir hiedurch zur Kenntniß des Publikums bringen.

Danzig, den 23. August 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die früher im 8. Ulahnen-Regimente gedienten und von demselben entlassenen

Unteroffizier Lorenz Nenky, 32 Jahre alt, aus Danzig gebürtig,
Ulahn Philipp Bergisch, 33 Jahre alt, aus Aschaffenburg gebürtig,
— Heinrich Sabbor, 31 Jahre alt, aus Presburg in Ungarn gebürtig,
— Bernhard Webers, 32 Jahre alt, aus Waltrop in Westphalen gebürtig,
— Johann Webers, 35 Jahre alt, aus Calcar, Kreis Cleve, gebürtig,
Unteroffizier August Rosenberg, 35 Jahre alt, aus München in Bayern gebürtig,
Ulahn Wilh. Fabian, 36 Jahre alt, aus Willenhöfen bei Horde in Westphalen gebürtig,

welche sich theils im Besitz des eisernen Kreuzes oder St. Georgen-Kreuzes befinden, theils zur Ererbung dieser Kreuze berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen noch fehlenden Besitz- und Berechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Das unterzeichnete Regiment sieht sich daher genöthigt, die vorgenannten Personen hiedurch öffentlich aufzufordern:

von ihrem Leben und Aufenthalte recht baldige Nachricht dem Regimente zu geben, um ihnen demnächst die zu ihrer Legitimation nöthigen Zeugnisse zusenden zu können.

Bonn, den 31. July 1820.

Königl. Preuß. Achtes Ulahnen-Regiment (2. Rheinisches).

Der Obrist und Commandeur

Paulsdorf.

Personal-Chronik.

Der bisherige Protokollführer Johann Gottlieb Hausburg ist durch die Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 29. May a. c. als Actuarius bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Neuteich angestellt worden.

Marienwerder, den 1. August 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Digitized by Google

Extract
aus den Rechnungen des Königlich Westpreuß. Provinzial-Zuchthauses in Graudenz für den Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis Ende Dezember 1819.

C. Von eingebrachten und verpflegten Züchtlingen.

An Züchtlingen		von den Städten		vom platten Lande		Summa	
		männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
waren nach der Rechnung Ende Dezember 1817 im Bestande		63	24	97	37	160	61
vom 1. Januar 18 8 bis Ende Dezember 18 9 sind eingeliefert		200	29	184	59	384	88
Summa der am 1. Januar 1818 bis Ende Dezember 1819 eingelieferten Personen		263	53	281	96	544	149
Davon sind							
in dem Zeitraum vom 1. Januar 18 8 b. ult. Dezbr. 18 9	a. in ihre Heimath entlassen	206	30	136	60	342	90
	b. gestorben	8	2	25	3	33	5
	c. in d. Besserungs-Anstalt eingeliefert	12	2	17	2	29	4
Summa des Abgangs		226	34	178	65	404	99
Bis zum letzten Dezember 1819 demnach in d. Anstalt verblieben		37	19	119	31	140	50
Es sind hiernach im Durchschnitt während eines Jahres							
	a. aufgenommen	132	27	140	48	272	75
	b. entlassen	103	15	68	30	171	45
	c. gestorben	6	1	9	1	15	2
Kinder sind Ende Dezember 1817 im Bestande verblieben		2	—	1	—	3	—
Vom 1. Januar 1818 bis Ende Dezember 1819 geboren u. in d. Anstalt m. d. Eltern eingeliefert		4	6	3	3	7	9
Summa		6	6	4	3	10	9
Von diesen sind							
	a. mit ihren Eltern entlassen	2	5	1	3	3	8
	b. gestorben	2	—	1	—	3	—
	c. zur Erziehung untergebracht	—	1	1	—	1	1
Summa des Abgangs		4	6	3	3	7	9
Also Ende Dezember 1819 im Hause verblieben		2	—	1	1	3	1

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Verbot des Gebrauchs der portofreien Rubrik in portopflichtigen Sachen.

Von dem Ober-Landes-Gerichte ist mißfällig bemerkt worden, daß von mehreren Unter-Behörden des hiesigen Departements in durchaus portopflichtigen Sachen die portofreie Rubrik gebraucht worden.

Sämmtliche Unter-Behörden und Gerichte des hiesigen Departements werden deshalb gegen ähnliche, das Königl. Interesse beeinträchtigende Mißbräuche gewarnt, und haben dieselben zu erwarten, daß in einem jeden einzelnen, die diesfälligen Vorschriften übertretenden Falle gegen den Uebertreter die gesetzliche Strafe eintreten wird.

Marienwerder, den 2. Juny 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei

No. 1. Der Schuhmacher-Geselle Anton Hinzmann aus Wormditt, dessen Signalement unten beigefügt ist, hat den ihm vom Magistrate zu Wormditt unterm 4. Februar 1819 ertheilten Reisepaß am 2. dieses Monats in der Gegend von Mewe gegen den Paß eines Schornsteinfeger-Gesellen Franz Kleiner aus Warschau, dessen Signalement ebenfalls beigefügt wird, vertauscht.

Wir benachrichtigen hievon sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden mit der Aufforderung, dem ꝛc. Hinzmann den Paß des Franz Kleiner, falls er denselben vorzeigen sollte, sofort abzunehmen, denselben an uns einzusenden und dagegen den Paß des Hinzmann von hier zu erwarten.

Danzig, den 15. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement
des Schuhmacher-Gesellen Anton Hinzmann.

Alter, 17 Jahre 6 Monate. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, bloß. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein. Mund, klein. Zähne, weiß und voll. Bart, keiner. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank.

Digitized by Google

Des Schornsteinfeger-Gesellen Franz Kleiner.

Alter, 19 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, frei. Augenbraunen, schwarz. Augen, braun. Nase, stark. Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, braun. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Kennzeichen: zerbrochenes Brustbein.

No. 2. Der Schuhmacher-Geselle Anton Friese, dessen Signalement unten beigefügt ist, hat den ihm unterm 20. Februar d. J. vom Polizei-Direktorio zu Bromberg ertheilten, noch nirgends visirten Reisepaß auf der Straße von Conitz nach Preuß. Stargardt angeblich verloren. Wir machen die Polizei-Behörden unseres Departements hierauf aufmerksam, und fordern sie auf, falls ihnen der Paß des Friese produzirt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und an uns einzusenden.

Danzig, den 19. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Friese. Vorname, Anton. Stand, Schuhmacher-Geselle. Geburtsort, Bromberg Aufenthaltsort, unbekannt. Religion, katholisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll, 2 Strich. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, stumpf. Mund, gewöhnlich. Bart, keiner. Zähne, gesund und vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch.

No. 3. Der in No. 23. des diesjährigen Amts-Blattes, pag. 270 mit Steckbrief verfolgte Stuhlmacher-Bursche August Julius Leuchert aus Posen, ist, nach der Anzeige des hiesigen Polizei-Präsidii am 1. d. M. bereits in Danzig angehalten und am 2. auf den Transport nach Graudenz gegeben worden, welches den Polizei-Behörden, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 16. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Füsilier Johann Formella, vom Füsilier-Bataillon des 5. Infanterie-Regiments, 22 Jahre 5 Monate alt, 1 Jahr 7 Monate im Dienst, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelischer

Digitized by Google

Religion, aus Gorrenczin im Neustädter Kreise gebürtig, ist am 16. d. M. aus der Garnison in Danzig desertirt, und hat an Königl. Bekleidungsstücken eine alte Montirung, ein Paar neue und ein Paar alte Tuchhosen, ein Paar leinene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde, ein Paar Socken, ein Paar Stiefeletten, eine Halsbinde und eine Feldmütze mitgenommen.

Wir fordern alle Polizei- und Orts-Behörden hiedurch auf, auf den Formella ein wachsames Auge zu haben, und wo er sich betreten lassen sollte, ihn zu arretiren und unter der sichersten Begleitung an den Commandeur des 5. Infanterie-Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant Jochems in Danzig abliefern zu lassen.

Danzig, den 22. Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es werden aus der Königl. Forst-Inspektion Osche jetzt 600 Stück kiehnene Balkenhölzer von 40, 45, 50 bis 55 Fuß Länge und 12 bis 16 Zoll am Zopf stark, herunter geflößt, und sollen einzeln oder im Ganzen auf der Weichsel bei Kurzebrack, ohnweit Marienwerder, an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Forst-Inspektor Fick wird die Licitation im Commissions-Hause zu Kurzebrack

den 5. July d. J.

abhalten, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Die Bauhölzer sind von vorzüglicher Güte, und es wird dafür Gewähr geleistet, daß sie weder schwammig noch faul sind.

Marienwerder, den 9. July 1820.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Mittwoch, den 19. July d. J. Vormittags um 10 Uhr werden bei dem unterzeichneten Landgestüte 13 ausrangirte Beschäler und 2 Wallache öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pferde 3 Tage zuvor in dem Marstalle in Augenschein genommen werden können.

Marienwerder, den 13. Juny 1820.

Königl. Westpreuß. Landgestüt.

Digitized by Google

No. 3. Es soll der auf 1055 Rthlr. 19 gr. veranschlagte Neubau des katholischen Schul- und Organisten-Hauses zu Kunzendorf noch in diesem Sommer ausgeführet, und wenn dies nicht möglich seyn sollte, das neue Gebäude wenigstens unter Dach gebracht und der Bau im künftigen Frühjahr vollendet werden. Wer diesen Bau zu übernehmen geneigt ist, hat sich in dem auf

den 8. July a. c.

angesetzten Licitations-Termin allhier einzufinden und sein Gebot zu verlautbaren.

Marienburg, den 16. Juny 1820.

Der Landrath des Marienburger Kreises.

No. 4. Bei der von Gerichts wegen auf den Antrag der Gläubiger veranlaßten Sequestration des Erbpachtsgutes Parchau, im Bezirke der Intendantur Berent, im Carthauser Landraths-Kreise belegen, soll in Termino

den 17. July 1820

in dem benannten Erbpachtshofe von der unterzeichneten Behörde der Krug-Verlag mit Brandtwein und Bier der zu diesem Erbpachtsgute geschlagenen, früher zur Staroste Parchau gehörig gewesenen Kruge, dem Meistbietenden öffentlich auf ein Jahr verpachtet werden. Die Pacht-Bedingungen sind täglich in dem Intendantur-Amte Berent, auch in dem Erbpachtsgute Parchau einzusehen.

Der Pacht-Anschlag beträgt für die Brauerei 136 Rthlr. 32 gr. 8 pf. und für die Branntwein-Brennerei 100 Rthlr. 85 gr. 6¼ pf.

Beide können nach den Wünschen der Licitanten zusammen oder auch einzeln verpachtet werden.

Berent, den 22. Juny 1820.

Königl. Preuß. Intendantur.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Amtmann Heine zu Subkau den Amts-Raths-Titel durch ein Allerhöchst-Selbst vollzogenes Patent beizulegen.

Danzig, den 22 Juny 1820.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

Folgende Herren Candidaten der Theologie:

1) Carl Adolph Blech,
2) Carl Gottlieb Sawatzki und
3) Emanuel August Lebrecht Pohlmann

sind nach wohl überstandener Prüfung pro ministerio heute in die Zahl der zur Verwaltung des Predigtamtes wahl- und präsentationsfähigen Candidaten aufgenommen worden.

Danzig, den 13. Juny 1820.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

Der bisherige interimistische Schullehrer Braun zu Sandhof, Marienburger Kreises, ist nunmehro daselbst förmlich angestellt und bestätigt.

Der Schullehrer Manteufel aus Wielle zum Schullehrer in Alt-Paleschken.

Der bisherige interimistische Schullehrer Friedrich Podzellny zu Sietzenhütt, Intendantur-Amts Berent, ist daselbst förmlich als Lehrer angestellt und bestätigt.

Digitized by Google

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense May 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.				
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Danzig .	1	81	—	1	10	9	—	68	—	—	52	9	1	54	—	1	54	—	—	60	13	—	83	9	5	36	—
2	Elbing .	2	15	—	1	15	—	—	73	9	—	52	9	1	27	—	1	27	—	—	33	—	—	60	—	3	30	—
3	Stargardt	1	45	6	1	15	—	—	70	6	—	63	—	1	25	6	1	25	6	—	42	—	—	60	—	Stroh kam nicht zu Markte		
4	Marienburg	1	66	9	—	87	—	—	66	—	—	52	—	1	27	—	1	27	—	—	36	—	—	72	—	2	30	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 36. —

Danzig, den 7ten September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Wegen Zahlung des den Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire bewilligten Gnaden-Monats.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Finanzen hat mittelst hoher Verfügung vom 30. July 1820 zu bestimmen geruhet, daß die Zahlung der den Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. May 1816 außer dem Sterbe-Monat bewilligten Gnaden-Monats-Beträge von den Pensionen nicht nur den Wittwen und Descendenten der Pensionaire ohne förmliche Legitimation, sondern auch den Ascendenten, Kollateralen und dritten, nach der Cabinets-Ordre vom 15. November 1819 dazu qualificirten Personen in dem Falle geleistet werden soll, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat, und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. August 1820. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen des in der Filial-Kirche in Czarnilaß, Amts Preuß. Stargardt, zu Anfange des vorigen Monats stattgefundenen Diebstahls.

Aus der Filial-Kirche in Czarnilaß, im Amte Preuß. Stargardt, sind zu Anfange des vorigen Monats durch Beraubung die nachverzeichneten Kirchen-Apparate entwendet worden:

Digitized by Google

1) Ein kostbarer Meß-Ornat.

Derselbe bestand in einem feinen seidenen Stoff, dessen Grundfarbe seegrün war. In der Mitte befanden sich seidene Blumen von grüner, gelber und blauer Farbe, mit silberner Mitte eingewirkt. Um diesen Ornat befanden sich ungefähr 16 Ellen echte silberne Tressen von ¼ Zoll Breite, mit zackigen Rändern in der Stickerei und Linien und kleinen Würfeln in der Mitte,

2) ein anderer, ebenfalls kostbarer Ornat. Derselbe zeichnet sich aus durch carmesinrothe Grundfarbe, feinen seidenen Stoff, silberne Blumen und gelbe Blättern-Guirlanden, welche letztere goldene Früchte hatten und durch Tressen von der Länge und Würde, wie bei dem ersteren Ornat,

3) ein dritter Ornat, bestehend aus einem rosa seidenen Stoff, mit ordinairen plattirten Tressen,

4) ein vierter Ornat; ebenfalls von Seide, dunkel-rother Farbe und mit goldenen und gelb seidenen Mittel-Blumen,

5) ein fünfter Meß-Ornat.

Derselbe war von weißer Seide und hatte verschiedenartige Bouquetts, schmale geblümte Seitenkanten und plattirte Tressen,

6) die Tressen vom sechsten feierlichen Meß-Ornat. Sie waren ¼ breit, gekiepert und echt,

7) vom Vesper-Kasel die plattirten Tressen,

8) 13 Altar-Tücher von mittlerer Leinewand,

9) 3 leinene Meß-Alben,

10) 2 Meß-Alben von Cambray,

11) 1 Chor-Hemde von Mousselin,

12) 1 Chor-Hemde von Cambray,

13) 2 Ministranten-Chor-Hemden von ordinairer Leinwand,

14) 2 große Handtücher,

15) 1 altes, in schwarzes Leder gebundenes Evangelien-Buch,

16) eine schwarze grobe tuchene Sarg-Decke,

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, um, wenn das eine oder das andere dieser Effekten, oder sie sämmtlich irgendwo zum Verkaufe ausgeboten werden möchten, selbige anzuhalten und solchergestalt auf die gründliche Ausmittelung des Thäters oder der Thäter zu vigiliren und der nächsten betreffenden Behörde sofort Anzeige davon zu machen. Danzig, den 25. August 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der fiscalischen Strafen.

Da ungeachtet der durch die Amts-Blätter bekannt gemachten Aufforderung vom 12. November v. J. nur einige Untergerichte über die von ihnen eingezogenen fiscalischen Strafen Anzeige gemacht haben, und es den Anschein hat, daß mehrere Untergerichte die von ihnen erkannten fiscalischen Strafen für sich oder zu ihren Salarien-Kassen einziehen, so werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen angewiesen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. Oktober a. pr. bis ult. Juny a. c. von ihnen erkannten und eingezogenen fiscalischen Strafen, ohne Unterschied des Betrages, einzureichen, oder in soferne dergleichen Strafen in dem gedachten Zeitraume von ihnen nicht erkannt sind, davon Anzeige zu machen.

Dasjenige Gericht, welches mit der erforderten Nachweisung oder Anzeige zurück bleibt, soll sofort auf seine Kosten durch Strafbefehle erinnert werden. Diejenigen Unterrichter, welche Justitiariate verwalten, können die erforderte Nachweisung von ihren sämmtlichen Justitiariaten zugleich einreichen, oder die Anzeigen von sämmtlichen Patrimonial-Gerichten zugleich erstatten.

Uebrigens hat es zwar dabei, daß nach dem Reglement für den Magistrat und die Gerichte der Stadt Elbing vom 20. September 1773 die fiscalischen Strafen zu $\frac{1}{4}$ der Salarien-Kasse des Stadtgerichts zu Elbing und zu $\frac{3}{4}$ der Kämmerei daselbst zufließen, imgleichen dabei, daß nach dem Magistrats-Reglement für die Westpreußischen Städte, außer Elbing, vom 13. September 1773 die fiscalischen Strafen den Kämmereien, welche die Lasten der Jurisdiction tragen, gebühren, sein Bewenden; es sind aber sonst alle fiscalischen Strafen, ohne Unterschied des Betrages, für die Regierungs-Haupt-Kasse des Departements einzuziehen und an dieselbe abzuführen; auch sind die Quittungen darüber den betreffenden Akten beizufügen.

Sollte, wider Erwarten, ein Untergericht die fiscalischen Strafen für sich oder zu seiner Sportel-Kasse einziehen und nicht zu der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse abführen, so wird der schuldige Beamte zur Untersuchung gezogen und ohne Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Marienwerder, den 8. August 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

X

Digitized by Google

Sollte die jetzige Bekanntmachung noch irgend einen Zweifel übrig lassen, so wird sowohl auf schriftliche Anfrage bei der unterzeichneten Commission, als auch auf mündliche in ihrem Geschäfts-Locale im Königl. Regierungs-Gebäude zu jeder Zeit Auskunft gegeben werden.

In sofern Unmündige zu den Betheiligten gehören, so wird erwartet, daß ihre majorennen Mitinteressenten, oder die Vormundschaft dieser Aufforderung nachkommen werden.

Hiebei wird zugleich bekannt gemacht, daß Retablissements-Unterstützungen, die außer der zweiten Klasse erfolgen dürften, jeden Falls nur denjenigen Personen gezahlt werden können, die ihre Entschädigungs-Angelegenheit schon regulirt und sich also als unbezweifelte Eigenthümer ausgewiesen haben. Danzig, den 1. August 1820.

Die Königliche Retablissements-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Die Lehrburschen Carl Benjamin Küßner, Friedrich Wilhelm Küßner und August Julius Leuchert aus Graudenz, sind am 13. August d. J. von ihren Lehrmeistern in Graudenz, denen sie nach überstandener Strafzeit von der Königl. Inspektion der Besserungs-Anstalt daselbst übergeben waren, entwichen, und sollen im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an den Magistrat, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement

1. des Carl Benjamin Küßner.

Beschreibung der Person: Größe, unter 5 Fuß. Haare, dunkelblond. Stirn, etwas hoch. Augenbraunen, hellblond. Augen, hellblau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, keiner. Kinn, rund. Gesicht, rund, voll und gesund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein, corpulent. Füße, gesund. — Besondere Kennzeichen: hat an der Stirn eine Narbe.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 14 Jahre. Religion, lutherisch. Gewerbe, Lehrbursche. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, eine dunkelblau tuchene. Weste, eine dergleichen. Hosen, weiß leinene. Schuhe, schwarz lederne. Huth, schwarzer, von Filz. Halstuch, roth und weiß gestreift leinenes. Hemde, weiß leinenes.

Digitized by Google

2. Des Friedrich Wilhelm Küßner.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, hellgrau. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 18 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Lehrbursche. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Rock, dunkelblau tuchener, mit blanken Knöpfen. Jacke, dergleichen. Weste, blau tuchene, mit dito. Hosen, blau leinene, lange. Schuhe, 1 Paar. Huth, runder. Halstuch, gelb seidenes. Hemde, weiß leinenes.

3. Des August Julius Leuchert.

Beschreibung der Person: Größe, 4 Fuß 10 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, etwas hoch. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, hellblau. Nase, klein und stumpf. Mund, gewöhnlich, etwas stark. Kinn, rund. Gesicht, länglich und breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittelmäßig. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 17 Jahre. Religion, lutherisch. Gewerbe, Lehrbursche. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Ueberrock, grau tuchener. Jacke, grau nanquine. Weste, schwarz, weiß und roth kattune und eine gelb gestreifte. Hosen, dunkelgraue, lange. Halbstiefeln. Mütze, grau tuchene, mit rothen Schnüren und Schirm. Halstuch, blau baumwollenes. Hemde, weiß leinenes. Ein Paar lederne Handschuhe und 1 Schnupftuch.

No. 2. Der Sträfling Daniel Fenger, aus Ruda im Culmischen Kreise gebürtig, ist am 21. August d. J. von der Feste Graudenz entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an den Herrn Commandanten daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, braun. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Kinn, klein. Gesicht, breit. Gesichtsfarbe, roth, pockengrübig. Statur, stark.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 26 Jahre.

Bekleidung: Jacke, blau tuchene. Weste, mit messingnen Knöpfen. Hosen, grau leinene. Stiefeln, einnähtige, zum Umschlagen. Ordinairer Bauerhuth.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da für das auf Antrag des Königlichen Fisci wegen rückständiger Prästationen mittelst Patents vom 4. August 1818 zur Subhastation gestellte Erbpachts-Vor-

Digitized by Google

werk Mirotken, Amts Pelplin, wozu 46 Hufen 24 Morgen 119 □Ruthen Magdeb. und das daselbst gelegene ehemalige Unterförster-Etablissement mit der Erbpachts-Gerechtigkeit von 21 Morgen 119 □Ruthen Magdeb. gehört, welches erstere auf 7334 Rthlr. 68 gr. 8 pf. und letzteres auf 193 Rthlr. 12 gr. abgeschätzt ist, in dem am 27. März 1819 angestandenen peremtorischen Licitations-Termin kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so haben wir auf Antrag des Königlichen Fisci einen anderweitigen peremtorischen Licitations-Termin zum Verkauf dieser Erbpachts-Grundstücke und zugleich zur Subhastation nachstehender, im Dorfe Mirotken gelegenen Grundstücke:

a) des Kruges, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland, ein Wohnhaus und ein Gaststall gehört, abgeschätzt auf . 220 Rthlr. — gr.
b) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 66 Rthlr. 60 gr.
c) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 26 Rthlr. 60 gr.
d) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 4 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 40 Rthlr. — gr.
e) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 71 Rthlr. 60 gr.
f) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 3 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 78 Rthlr. 60 gr.
g) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 2 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 13 Rthlr. 30 gr.
h) des Käthner-Grundstücks, wozu die Erbpachts-Gerechtigkeit von 2 Morgen Magdeb. Gartenland gehört, abgeschätzt auf . . . . . 13 Rthlr 30 gr.

auf den 30. September c.

zu Reszenzin, Amts Pelplin, angesetzt, und es werden Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, sich alsdann zu melden und ihre Gebote abzugeben.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe der vorgedachten Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Mewe, den 3. July 1820.

Königlich Preuß. Land-Gericht Pelplin.

No. 3. Die Direction der Königlich Preußischen Offizier-Wittwen-Kasse fordert diejenigen von dieser Kasse excludirten Interessenten, welche auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 20. May 1820 der Anstalt wieder beitreten wollen, hiemit auf, den Antrag zu ihrer Wiederaufnahme so zeitig zu machen, daß solcher vor Ende des Monats September dieses Jahres bei der Direction eingeht, widrigenfalls nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre darauf weiter keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Wiederaufnahme selbst wird übrigens im Monat Dezember dieses Jahres erfolgen, weshalb alle Erfordernisse dazu spätestens bis Ende Dezember dieses Jahres vollständig berichtigt seyn müssen.

Berlin, den 11. August 1820.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.

von Winterfeld. Büsching.

Digitized by Google

No. 3. Auf den Grund der hohen Regierungs-Verfügungen vom 20. Juny und 29. July c. sollen vom 1. September dieses Jahres ab, auf Sechs nacheinander folgende Jahre, also bis ultimo August des Eintausend Achthundert und Sechs und Zwanzigsten Jahres in dem Distrikte der combinirten Domainen-Aemter Putzig und Starzin, Intendantur Brück, Stadt Putzig mit Kompino, und der zum Amte Sobbowitz im Sukczyner Schlüssel belegenen Ortschaften Groß- und Klein-Sukczin, Langnau und Schönwarling die Abdeckereien öffentlich verpachtet werden, jedoch unter der Haupt-Bedingung, daß

1) dem Pächter kein Zwangsrecht zum Abledern des gefallenen Viehes gestattet werden kann, sondern es vielmehr jedem Eigenthümer davon überlassen bleibt, das gefallene Vieh entweder selbst abzuledern, oder von einem andern, er sey auch wer er wolle, abledern zu lassen; dagegen
2) es dem Pächter frei steht, das Local zum Betriebe seines Gewerbes nach Gefallen, so weit sich solches nur, den polizeilichen Vorschriften nach, eignet, zu wählen, indem ihm zu dem Zwecke keine Gebäude mit überlassen werden können, und daß
3) im Fall der Erwerber kein Sachverständiger ist, die gerichtlichen Executionen auch durch einen Stellvertreter bewirkt werden können.

Zu dieser Verpachtung wird der Ausbietungs-Termin am 15. September c. hiemit in Neustadt auf dem Rathhause Vormittags um 10 Uhr festgesetzt wo ein jeder Liebhaber sich melden, zuvor die denselben vorzulegenden Pacht-Bedingungen einsehen, dann sein Gebot und Uebergebot verlautbaren kann, alsdann mit dem Bestbietenden der Contract, unter Voraussetzung höherer Genehmigung, abgeschlossen werden soll.

Smazin, den 21. August 1820.

Königl. Landes-Direktor.

No. 4. Funfzehn Klaftern eichene Glanz-Borke von vorzüglicher Güte, welche beim Unterförster in Bonskahutta bei Mirchau aufbewahrt liegen, sollen im Wege der Versteigerung an Ort und Stelle

am 14. September c. Vormittags um 10 Uhr

verkauft und bei annehmlichem Bott sogleich zugeschlagen werden. Die Borke wird auf Verlangen vom Unterförster in Bonskahutta jederzeit vorgezeigt werden.

Smolsin, den 27. August 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Carthaus.

Berichtigung.

Im Amts-Blatte No. 35., S. 386, Zeile 1 von oben ist statt: Heine zu lesen: Huye.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 39. —

Danzig, den 28sten September 1820

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung, (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 No. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist,) auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

„Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Digitized by Google

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser, und
Rechnungsrathe Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother."

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

„Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820 Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schidler."

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

Digitized by Google

O Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Courant.

No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die Kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S). Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons, laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-

Digitized by Google

Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königlichen Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen; so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck

Digitized by Google

hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro Anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königlich Preußischer wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.		
Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.				
1	100,000	100,000	Rthlr.	baar.
1	60,000	60,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10 000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25 000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,830	140	396,200	"	"
17,000	20	340,000	"	" und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000		991,200	Rthlr.	baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.		
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.				
1	100,000	100,000	Rthlr.	baar.
1	50,000	50,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,830	140	396 200	"	"
22,000	20	440,000	"	" und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000		1,081,200	Rthlr.	baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. .	1,093,050 Rthlr. baar.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. .	1,183,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. .	1,233,900 Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40 000	40 000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10 000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25 000	" "
100	200	20 000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.			
1	90,000	90 000	Rthlr. baar.
1	40,000	40 000	" "
1	20 000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
1	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. .	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	50,000	50,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5 000	10 000	" "
5	2 000	10,000	" "
10	1,000	10 000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396 200	" "
22,000	20	440,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. .	1,081 200	Rthlr. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.			
1	100.000	100,000	" "
1	60 000	60,000	" "
1	20,000	20 000	" "
2	5,000	10 000	" "
5	2 000	10 000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20 000	" "
2,830	140	396,200	" "
17,000	20	340,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. .	991,200	Rthlr. baar.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 41. —

Danzig, den 12ten Oktober 1820.

Gesetzsammlung.

Funfzehntes Stück.

No. 620. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. July 1820, enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. May 1820, wegen Wiederaufnahme der von 1808 bis 1814 excludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwen-Kasse.

„ 621. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30 August 1820, die Abtragung der Bergwerks-Steuern in den Rheinischen Provinzen betreffend.

„ 622. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. September 1820, die einstweilige Anwendung des Allgemeinen Landrechts, 20sten Titels, 2ten Theils, als Singular-Recht für den ganzen Militair-Stand betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Vieh-Krankheiten betreffend.

Da in Folge der anhaltenden nassen Witterung des verflossenen Sommers unter dem Viehe, besonders unter dem Rindviehe und den Schaafen, Krankheiten zu be-

Digitized by Google

fürchten sind, so wird hiedurch allen polizeilichen Behörden und den Vieh-Besitzern unseres Departements unsere diesfällige Verfügung vom 25. August 1816, (Amts-Blatt pro 1816, Seite 88,) hiedurch zur Nachachtung aufs neue in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 22. September 1820. I. Abtheilung.

(No. 2.) Heilung der Klauenseuche der Schaafe betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin hat nachstehende Verfügung erlassen:

„Der Kreis-Thierarzt Höring zu Muskau hat das Oxymel aeruginis nebst dem gebrandten Alaune bei der im Görlitzschen Kreise in der Lausitz unter den veredelten Schaaf Heerden herrschenden Klauenseuche mit besonderm Erfolge, und zwar vorzugsweise vor dem Kupfer-Vitriol angewendet, wie solches aus dessen Bericht vom 25. April d. J. mit mehrerem hervorgehet.

Auch hat der Departements-Thierarzt Gottlieb zu Liegnitz die vorzüglichern Erfolge des bei der Schaaf-Klauenseuche angewandten Oxymel aeruginis, vor dem zu gleichem Zwecke gebrauchten Kupfer-Vitriol, durch vielfach angestellte Versuche und Erfahrungen, die er aufs neue im Groß-Herzogthum Posen zu machen Gelegenheit gehabt hat, bewährt gefunden.“

Wir bringen dieses mit der Belehrung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Oxymel aeruginis oder Unguentum aegyptiacum als ein bekanntes, sehr altes Heilmittel, welches in jeder Apotheke zu haben ist, auf folgende Art selbst zubereitet werden kann.

Drei Unzen (6 Loth) gepulverten Grünspans werden mit 2 Pfund Essig bis auf den dritten Theil eingekocht, dann filtrirt, 2 Pfund abgeschaumten Honigs zugesetzt und das Ganze durch Einkochen auf 2 Pfund gebracht.

Wir fordern die öffentlichen Gesundheits Beamten unseres Departements hiedurch auf, bei vorkommender Klauenseuche unter den Schaafen gleichfalls das empfohlene Mittel zu versuchen und vom Erfolge an uns Bericht zu erstatten. Danzig, den 23. September 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 3.) Die Arzenei-Taxe betreffend.

Die von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über den Verkauf der Medikamente unter der Taxe, unterm 22. July 1819 ergangene Bestimmung wird hiemit nachstehend:

„Bei Ausarbeitung der Arzenei-Taxe hat nicht bloß die Absicht zum Grunde gelegen, das Publikum gegen Uebervortheilung von Seiten der Apotheker in Rücksicht der Preise zu sichern, sondern auch zu verhindern, daß die Apotheker nicht gegenseitig durch Erniedrigung ihrer Preise zum Nachtheil ihrer Waaren, ihren Absatz zu erweitern suchen. Es ist nemlich anerkannt, wie schwer in schon bereiteten Arzeneien die Güte der dazu verwendeten Mittel zu beurtheilen ist, und daher zu befürchten, daß das Publikum durch schlechte Arzeneien hintergangen wird, sobald die Apotheker, um Concurrenz zu halten, genöthiget werden, unter der Taxe zu verkaufen. Alle diese Rücksichten haben Veranlassung gegeben, die Grundsätze der Gewerbe-Freiheit keinesweges in ihrem Umfange auf die Apotheker anzuwenden, wie dies schon die Existenz der Arzenei-Taxe beweiset. Es muß daher auch ferner darauf gehalten werden, daß die Apotheker nicht unter der Taxe verkaufen dürfen, und muß von denselben, wenn sie für die Arzenei Bezahlung nehmen, jedesmal der Taxpreis der Arzenei auf das Recept gesetzt werden, und zwar selbst dann, wenn sie aus Mitleid mit dem Empfänger derselben, statt des Almosens, die Bezahlung zum Theil erlassen, in welchem Falle auch noch der wirklich bezahlte Preis auf dem Recept bemerkt werden muß. Daraus folgt denn aber von selbst, daß, wo die Verhältnisse des Empfängers der Arzenei der Behauptung eines Almosens widersprechen, der Apotheker in die gesetzliche Strafe genommen werden muß, wenn er unter der Taxe verkauft hat.“

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlaß desselben Ministerii vom 8. July c. a. Hinsichts des Abzugs bei Arzenei-Lieferungen für öffentliche Anstalten festgesetzt ist, daß, da die Apotheker bei Lieferungen von Arzeneien an solche öffentliche Anstalten stets unter der unmittelbaren Controlle des Arztes stehen, und letzterer sich unter allen Umständen sehr leicht von der vorschriftsmäßigen Güte der von ihm verschriebenen Arzeneien überzeugen und nöthigenfalls die erforderlichen Vorkehrungen gegen die Apotheker treffen kann, es keinem Bedenken unterliegt, bei Abschließung eines Arzenei-

Digitized by Google

Lieferungs-Contrakts an öffentliche Anstalten überhaupt einen höhern Abzug, als 25 Procent zu stipuliren.

Da sich die Apotheker häufig der obscuren Taxe bedienen, d. h. die Preise der Arzeneien mit Buchstaben und anderen willkührlichen Zeichen auf den Recepten vermerken, dies aber zu vielen Mißbräuchen führt und widergesetzlich ist, so bringen wir die in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. III., §. 2., sub d. bestimmt ausgesprochene Vorschrift,

daß die Taxe der Medikamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgter Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt seyn soll,

den Apothekern hiemit in Erinnerung, und werden jeden Contraventionsfall mit 5 Rthlr. bestrafen.

Alle Polizei-Behörden und Medizinal-Personen weisen wir hiemit an, darauf zu sehen, daß vorstehende Vorschriften genau befolgt werden. Danzig, den 27. September 1820. I. Abtheilung.

(No. 4.) Das Juden-Wesen betreffend.

Daß in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 12. September c. dem hiesigen Juden Leyser Jakobson das Staats-Bürgerrecht nachträglich ertheilt worden ist, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. September 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Zahlung des Chaussee-Geldes auf der Straße von Elbing bis Hütte.

Da die Chaussee auf dem Wege von Elbing nach Königsberg bis Hütte, auf eine Strecke von $2\frac{1}{2}$ Meilen, jetzt beendigt ist und befahren werden kann, so wird das tarifmäßige Chaussee-Geld auf diese Strecke vom 1. k. M. ab, erhoben werden, welches dem reisenden Publiko hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 2. Oktober 1820. II. Abtheilung.

(No. 6.) Die Arzenei-Taxe pro $18\frac{20}{21}$ betreffend.

Auf hohe Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. v. M. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Veränderungen der Arzenei-Taxe für $18\frac{20}{21}$ sich folgende Errata befinden:

Digitized by Google

a. Der herabgesetzten Preise:

1) Oleum cassiae cinnam. 1 Tropfen, muß heißen:

statt: alter Preis,	neuer Preis;	alter Preis,	neuer Preis.
3 gr.	2 gr.	1 gr. 3 pf.	1 gr. 2 pf.

2) Radic. Galangae pulv.

statt: alter Preis 3 gr. = 2 gr.

3) Radic. Rhei, statt: Unze = 3 j.

4) Syrupus Papaveris albi,

statt: alter Preis 1 gr. 8 pf. = 1 gr. 6 pf. und
neuer Preis 1 gr. 6 pf. = 1 gr. 4 pf.

b. In den erhöheten Preisen muß es statt:

Vanilla cum sacchari partibus heißen:

Vanilla cum sacchari partibus 3 (tribus).

Den sämmtlichen Apothekern im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung wird es hiernach zur Pflicht gemacht, sich überall nach dieser Berichtigung gemessenst zu achten und die Taxe hiernach zu rektifiziren. Danzig, den 2. Oktober 1820. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 36., Seite 397 des diesjährigen Amts-Blattes verfolgte Stuhlmacher-Bursche August Julius Leuchert aus Posen ist, nach Anzeige des hiesigen Polizei-Präsidii am 19. d. M. bereits in Danzig angehalten und wegen eines begangenen Diebstahls an das Land- und Stadtgericht hieselbst zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert worden, welches den Polizei-Behörden, zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controlle, hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 25. September 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Friedrich Wierzkowski, des Verbrechens von 46 Diebstählen schuldig, ist aus dem Preuß. Dorfe Jablonske der Verhaftung entwichen, hat seinen Weg angeblich

Digitized by Google

durchs Ermländische in die Gegend von Danzig genommen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiedurch aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und zur weitern Verfügung über ihn uns davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 2. Oktober 1820.

Königlich Preußische Regierung. I Abtheilung.

Signalement.

Beschreibung der Person: Alter, 45 Jahre. Haare, schwarz. Augenbraunen, schwarz. Augen, braun. Nase, kurz, etwas aufgeworfen. Zähne, gelb, wegen starken Tobackkauens. Bart, schwarz, er rasirt sich. Backenbart, klein und dunkelblond. Gesicht, rund, voll, stark und ausgeschlagen. Gesichtsfarbe, gesund und roth. Statur mittelmäßig, untersetzt und ziemlich beleibt. Sprache, Polnisch, Russisch, Deutsch, Litthauisch. — Besondere Kennzeichen: von dem Ende des einen Auges zieht sich eine Narbe über die Schläfe. Auf der einen Seite des Gesichts unter dem Auge eine Narbe, die sich über die Backe zieht; über der Stirn unter den Haaren eine Narbe. Alle diese Narben erhielt er bei Gelegenheit der Diebstähle. Sein Gang ist nicht der gewöhnliche männliche, sondern er geht in kurzen, schnellen Schritten. Uebrigens sieht er jünger als 45 Jahre aus.

Bekleidung: Jacke, blaue, oder Wallachische. Weste, mit rothen und weißen Streifen. Hosen, wie die Jacke. Huth, schwarzer. Halstuch, schwarz seidenes.

No. 2. Der Michael Zebrowski, des Verbrechens mehrerer Diebstähle schuldig, ist aus dem Gefängnisse in Calvaria entwichen, Complice des Friedrich Wierzkowski, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiedurch aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns zur weitern Verfügung über ihn davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 6. Oktober 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Beschreibung der Person: Alter, 45 Jahre. Haare, dunkelblond. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, dunkelgrau. Nase, aufgeworfen. Bart, kleiner hellblonder Schnurrbart. Gesicht, etwas schmal und glatt. Statur, mittelmäßig, untersetzt.

Bekleidung: Trägt sich gewöhnlich Litthauisch.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das zur Königl. Forst-Inspektion Sobbowitz gehörige ehemalige Unterförster-Etablissement in Alt-Grabau, Königl. Intendantur- und Landraths-Amts Berent, soll nach dem hohen Ministerial-Befehl vom 8 July und der Verfügung Königl. Regierung zu Danzig vom 6. September d. J. öffentlich zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden, wozu terminus auf den 4. Dezember d. J. in dem zu diesem Etablissement gehörigen Wohnhause in Alt-Grabau angesetzt und Acquisitions-Liebhaber eingeladen werden.

Dieses Etablissement besteht 1) in einem Wohnhause, 2) einer Scheune und 3) einem Stalle, welche sämmtlich in mittelmäßig gutem baulichen Stande; außerdem in 55 Morgen 120 □Ruthen Magdeb. Maaß Ackerland, Wiesen und Brücher, welche mit den Dorfs-Ländereien im Gemenge liegen. Die bestellte Winter-Saat muß dem jetzigen Zeitpacht-Besitzer vergütet werden.

Der Veräußerungs-Plan, Taxe ꝛc. ꝛc. können täglich in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Behörde inspicirt werden, und ist das Schulzen-Amt in Alt-Grabau angewiesen, jedem Acquisitions-Liebhaber auf Erfordern die zu diesem Etablissement gehörigen Grundstücke anzuweisen.

Der Bietende muß als sicher hier bekannt seyn oder hinlängliche Sicherheit nachweisen; auch für das abgegebene Meistgebot bis zur erfolgten hohen Genehmigung haften.

Berent, den 28. September 1820.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 2. Die Stelle eines Rendanten der hiesigen Kämmerei-Kasse, welche mit einem fixirten jährlichen Gehalte von 720 Rthlr. nebst 1 Achtel Brennholz verbunden ist, soll neu besetzt werden. Die uns obliegende Wahl zu dieser Stelle veranlaßt uns, im Kassen-Geschäfte erfahrne Männer, die diese Stelle anzunehmen gesonnen sind und eine Caution von 3000 Rthlr. selbst leisten können, aufzufordern, sich bei uns innerhalb 3 Wochen zu melden und ihre Atteste bei uns einzureichen.

Elbing, den 3. Oktober 1820.

Die Stadt-Verordneten.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Johann Peters aus Groß-Montau ist von der Schul-Societät Campenau, Intendantur-Amts Marienburg, und der bisherige Privatlehrer Joseph Lilienthal aus Georgendorf, Amts Stuhm, von der Schul-Gemeinde zu Wielbrandowo, Intendantur-Amts Pelplin, zum Schullehrer gewählt und von uns hiezu heute bestätiget worden. Danzig, den $\frac{12}{13}$. September 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 42. —

Danzig, den 19ten Oktober 1820.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Das, Leipzig und Merseburg 1820 im Ernst Kleinschen Commissions-Comptoir erschienene Deutsch-Lateinische Wörterbuch, Theil 1., von Kraft, welches sich nicht weniger durch die Fülle an Artikeln und Redensarten, als durch besondere Genauigkeit in der Autorität und in Sonderung der Begriffe vor den zeitherigen Werken dieser Art vortheilhaft auszeichnet, erscheint, dieser Vorzüge wegen, der ausgebreitetern Anwendung besonders werth, und wir nehmen in Folge einer ergangenen Bestimmung des Königl. Ministerii für den Cultus hiernach Veranlassung, dieses Werk der Aufmerksamkeit von Lehrern und Lernenden zum vorzugsweisen Gebrauche bei öffentlichen und Privat-Studien angelegentlich hiedurch zu empfehlen. Danzig, den 12. Oktober 1820.

Das Königl. Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Wegen der Darlehne aus Kirchen-Kassen an die Kirchen-Patrone, Pfarrer und Vorsteher.

Es ist häufig bemerkt worden, daß gegen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 641. und 642., Tit. II., Thl. 2. gefehlt wird. Diese bestimmen nemlich, daß das

Digitized by Google

Kirchen-Collegium, aus dem Pfarrer und den Vorstehern bestehend, dem Patrone, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchen-Gelder zum Darlehn geben oder überlassen dürfen, so wie dasselbe auch von Darlehnen gilt, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchen-Collegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

Wir bringen diese Vorschriften hiemit in Erinnerung und fordern die betreffenden Personen bei eigener Vertretung zur Befolgung auf, indem wir als geistliche Obern darauf mit Strenge achten werden. Danzig, den 6. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-Kirchen- und Schul-Commission.

(No. 2.) Wegen des invaliden Unteroffiziers Gottlieb Schröder.

Der invalide Unteroffizier Gottlieb Schröder ist von dem Königl. Krieges-Ministerio zum Eintritt in eine Garnison-Compagnie für qualificirt anerkannt und durch das Königliche General-Commando zu Königsberg der 3ten Regiments-Garnison-Compagnie zu Pillau zugewiesen worden. Da nun derselbe seinen ehemaligen Aufenthalts-Ort Kreuzburg verlassen und nach Marienburg sich begeben haben soll, aber auch hier nicht zu ermitteln ist, so fordern wir ihn hiedurch auf, sich bei des Königl. General-Majors und Brigade-Commandeurs, Herrn Prinzen zu Hohenzollern Durchlaucht hieselbst zu melden.

Zugleich geben wir sämmtlichen Behörden unseres Departements auf, in sofern ihnen etwas von dem Aufenthalte des Schröder bekannt ist oder wird, sogleich Sr. Durchlaucht davon Anzeige zu machen. Danzig, den 6. Oktober 1820. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Legitimationen der wandernden Handwerks-Gesellen betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 19. v. M. bestimmt, daß den völlig beglaubten Wander-Büchern der reisenden Handwerks-Gesellen aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preuß. Lande beigelegt werden, und deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen könne.

Wir fordern daher die Polizei-Behörden unseres Departements in Bezug auf die im 21. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes pag. 246 enthaltene Verfügung vom 13. May c. auf, sich hiernach zu achten, und bemerken, daß es wegen der Kundschaft der Handwerks-

Digitized by Google

Gesellen, die durchaus nicht als Pässe angesehen werden sollen, bei dem verbleibt, was der §. 14. der Paß-Instruktion vom 12. July 1817 und die Verfügungen vom 20. September 1817 und 9. Januar 1820, in den Amts-Blättern pro 1817., pag. 581 und pro 1820, pag. 33, anordnen. Danzig, den 8. Oktober 1820. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen des Gebrauchs der hiesigen städtschen Markt-Maaße.

Zur Vermeidung von Mißbrauch und Irrungen, welche, wie die Erfahrung zeigt, häufig bei der Anwendung der öffentlichen Stadt-Markt-Maaße hier vorkommen, wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß es gesetzlich Jedem frei steht, sich überall auf, wie außer dem Markte, seiner eigenen Maaße zu bedienen, sofern dieselben vorschriftsmäßig geeicht sind.

Danzig, den 9. Oktober 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Probenträger betreffend.

Es ist neuerlich bemerkt worden, daß die Befugniß der Probenträger hier beim Verkaufe des zu Markte kommenden Getreides in der Anwendung dieses Geschäfts häufig gemißbraucht wird.

Wir nehmen daraus Veranlassung, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß es von der Wahl eines jeden zu Markte kommenden Verkäufers von Getreide, es mag solches in Wagen oder Schiffs-Gefäßen von 10 bis 12 Last geladen seyn, abhängig ist, ob er sich bei Abschließung des Verkaufs seiner Waare der Dazwischenkunft eines Probenträgers bedienen will oder nicht, und daß kein Probenträger sich unterfangen darf, sich zur Besorgung solcher Geschäfte Jemandem aufzudringen. Danzig, den 9. Oktober 1820. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen des diesjährigen Martini-Jahrmarkts zu Neustadt.

Der diesjährige, auf den 11. November anstehende Martini-Jahrmarkt zu Neustadt wird hiemit, da dieser Tag auf einen jüdischen Sabbath fällt, auf den nächstfolgenden Dienstag, als den 14. November verlegt, welches zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht wird. Danzig, den 13. Oktober 1820. II. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 7.) Wegen Einzahlung der Königlichen Abgaben.

Die Rendanten der Königlichen Domainen-, Forst-, Kreis- und Steuer-Kassen werden hiedurch mit Bezug auf die frühern Vorschriften beauftragt, mit der sorgsamsten Thätigkeit für die Abführung der laufenden Gefälle und Einziehung der Reste zu sorgen und ihre Bestände und Überschüsse unausgesetzt und wenigstens alle 14 Tage an die Haupt-Kasse, ohne alle Zögerung, abzuliefern.

Wir empfehlen ihnen dringend, hierunter nichts zu verabsäumen, indem wir jede Vernachläßigung bei der Kassen-Verwaltung nachdrücklichst zu ahnden verpflichtet sind.

Danzig, den 13. Oktober 1820. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Nicolaus Victor aus Polen, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 11. Oktober d. J. von der Wache in Strasburg aus Fesseln entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Choyno an das Königliche Landraths-Amt Strasburger Kreises gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, wenig bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, länglich. Mund, mittel. Bart, rasirt. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, schlank. Füße, gerade. — Besondere Kennzeichen: auf dem Genick eine Blessur.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 24 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Ziegelstreicher. Sprache, nur Polnisch.

Bekleidung: Mantel, blau tuchener, zerrissener, mit Kragen. Hosen, hellblau tuchene, auch lederne Tragebänder. Stiefeln, ordinaire, mit kurzen Schäften. Huth, alter, schwarzer. Halstuch, schwarz seidenes. Hemde, weiß leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Zum Verkaufe der aus den Forsten der Inspektionen Wilhelmswalde und Philippi in die Nogat und Weichsel bis hieher geflößten kiefernen Langhölzer, von 45 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 12 Zoll Zopfstärke, werden abermals folgende Termine, als:

Digitized by Google

1) den 20. Oktober a. c. frühe Morgens im Kruge zu Kloſſowa, und
2) = 21. dito eben ſo im Kruge zu Wernersdorf

angeſetzt.

Kaufluſtige werden daher hiemit erſucht, ſich in obigen Terminen und beſtimmten Oertern von 9 Uhr Vormittags an, gefälligſt einzufinden, wobei bemerkt wird, wie obiges Holz noch vor den Terminen in Augenſchein genommen werden kann; auch kann ſelbiges in kleinen Partieen, nach dem Wunſche der Käufer, verſteigert werden.

Mentau, den 29. September 1820.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

No. 2. Das Königliche hohe Miniſterium des Handels hat mir durch ein Erfindungs-Patent vom 16. September d. J. das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf fünf und reſp. zehn Jahre lautende ausſchließliche Recht ertheilt, nach einer nachgewieſenen Methode Cementſtahl zu fabriciren. Indem ich dieſes hiedurch, gemäß der geſetzlichen Verordnung vom 14. Oktober 1815, öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, der Vorſchrift genügend, daß die Beſchreibung meines Verfahrens bei erwähntem hohen Miniſterio niedergelegt iſt.

Barmen, Reg.-Bez. Düſſeldorf, den 1. Oktober 1820.

Der Fabrikant B. A. Ehrenberg.

No. 3. Die Stelle eines Rendanten der hieſigen Kämmerei-Kaſſe, welche mit einem fixirten jährlichen Gehalte von 720 Rthlr. nebſt 1 Achtel Brennholz verbunden iſt, ſoll neu beſetzt werden. Die uns obliegende Wahl zu dieſer Stelle veranlaßt uns, im Kaſſen-Geſchäfte erfahrne Männer, die dieſe Stelle anzunehmen geſonnen ſind und eine Caution von 3000 Rthlr. ſelbſt leiſten können, aufzufordern, ſich bei uns innerhalb 3 Wochen zu melden und ihre Atteſte bei uns einzureichen.

Elbing, den 3. Oktober 1820.

Die Stadt-Verordneten.

Digitized by Google

No. 4. Dienstag, den 31. Oktober 1820,
Freitag, den 3. November —
Montag, den 6. dito —
Mittwoch, den 8. dito —

des Vormittags von 10 Uhr an, soll auf dem Holzhofe bei Praust eine bedeutende Quantität Büchen und kiefernes Brennholz zum öffentlichen Verkaufe gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Verkaufs-Termine dieses Holzes werden in der Wohnung des Herrn Schleusen-Meisters Neumann zu Prauster Schleuse abgehalten, zu welchen die Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden. Sobbowitz, den 3. Oktober 1820.

Der Königliche Forstmeister
v. Karger.

No. 5. Gemäß Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig ist zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung des Forst-Ortes, Kola-Wäldchen genannt, in der Begrenzung des Erbpachts-Vorwerkes Neufeldt gelegen, zur Forst-Inspektion Philippi und zum Fost-Revier Borsthal gehörig, im Bezirke des Carthausschen Landraths-Kreises und Berentschen Intendantur-Amtes, 4 Meilen von Carthaus, 2½ Meilen von Berent und 2 Meilen von Bütow entfernt, enthaltend 12 Morgen Magdeb. Roggen-Acker und 9 Morgen Magdeb. Weideland ein nochmaliger Licitations-Termin

auf den 24. November d. J.

von 9 Uhr Morgens ab, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Forst-Inspektion anberaumt, woselbst der Anschlag und die Verkaufs-Bedingungen oder die der Vererbpachtung täglich nachgesehen werden können, und werden Erwerbs-Liebhaber eingeladen, sich in dem bestimmten Termine und Orte gefälligst einzufinden, die Zahlungsfähigkeit oder gehörige Sicherheit nachzuweisen, und haben die Meistbietenden, nach eingeholter Genehmigung

Digitized by Google

des hohen Finanz-Ministerii, bis zum Eingange derselben an ihr Gebot gebunden, den Zuschlag zu gewärtigen.

Philippi, den 11. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer an der Armen-Schule in Elbing, Carl Friedrich Herrmann, ist von den mennonitischen Mitgliedern der Schul-Societät zu Tiegenhof zum Lehrer der höhern Klasse bei der dortigen Elementar-Schule gewählt und von uns hiezu heute bestätigt worden. Danzig, den 6. Oktober 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.				
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel			Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Danzig .	1	64	—	1	85	—	—	54	—	—	45	—	1	25	—	1	30	—	—	33	9	—	72	—	4	54	—
2	Elbing .	2	15	—	1	12	—	—	72	—	—	66	—	1	30	—	1	30	—	—	42	—	—	54	—	3	30	—
3	Marienburg	1	54	—	—	84	—	—	51	—	—	50	—	1	19	—	1	19	—	—	30	—	—	42	—	2	30	—
4	Stargardt	1	15	—	—	69	—	—	55	9	—	48	—	1	15	—	1	15	—	—	34	—	—	54	—	3	—	— *)

*) Das Stroh wird hier nur in Bunden zu 12 bis 13 Pfd. zu Markte gebracht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 45. —

Danzig, den 9ten November 1820.

Gesetzsammlung.

Siebenzehntes Stück.

No. 628. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September 1820, die Regulirung der Kriegs-Anleihe vom Jahre 1745 betreffend.

» 629. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September 1820, wegen Aufhebung des Indults in der Provinz Neu-Vorpommern.

» 630. Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. Oktober 1820, die Uebereinkunft mit der Kurhessischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, verschiedene Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der Tarife vom 26. May 1818 und der Zoll-Ordnung von demselben Tage erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26. May 1818 hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Digitized by Google

1) Der Artikel 1. beider Tarife ist, wie folgt, abgeändert:

Abfälle

a. von Gerbereien, (Leimleder,) von Seifensiedereien, Vitriol-Fabriken, Glashütten und von der Fabrikation der Salpetersäure

beim Eingange . . . . . frei,

beim Ausgange . . . . . 12 gr. vom Zentner,

b. Asche, (ausgelaugte,) Düngesalz, Hornspäne und Kalk-Asche

beim Eingange . . . . . frei,

beim Ausgange . . . . . 3 gr. von der Pferdes-Ladung.

2) Zu Artikel 8. des Tarifs B.:

Die Ausfuhr-Abgabe vom Eisenguß, in Gänsen und Maßeln, ingleichen von Roheisen ist aufgehoben, und es treten daher diese Gegenstände für die westlichen Provinzen der Ersten Abtheilung des Tarifs hinzu.

3) Zu Artikel 10.

a. für beide Tarife:

Die Ausfuhr-Abgabe von Glasur- und Hafnererz, (Alquifoux,) ist aufgehoben, und es gehört dieser Gegenstand daher zur Ersten Abtheilung;

b. für den Tarif A.:

Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgange links der Elbe auf 4 gr. von der Pferdes-Ladung oder von Zehn Zentnern herabgesetzt;

c. für den Tarif B.:

Die Ausfuhr-Abgabe von Erzen ist beim Ausgange über die Grenze von Wilnsdorf, (Regierungs-Bezirk Arnsberg,) bis Reutrisch, (Regierungs-Bezirk Trier,) aufgehoben.

4) Zu Artikel 14., Position c. beider Tarife ist wegen des fremden Weines in Fässern, welcher für die inländischen Wein-Handlungen für eigene Rechnung eingehet, ein Rabat an der Verbrauchs-Steuer von $\frac{1}{15}$ oder $6\frac{2}{3}$ pCent der Steuer bewilligt, welcher dadurch zur Anwendung kommt, daß bei der ersten Ausmittelung der Quantität der eingegangenen Weine der 15te Eimer, Behufs der Entrichtung der Verbrauchs-Steuer, der Anschreibung zum Lager oder der Ausstellung des Begleitscheins, abgesetzt wird.

Digitized by Google

5) Zu Artikel 14. ist die Position S. beider Tarife dahin berichtiget, daß an Verbrauchs-Steuer vom Taback, ohne weitern Unterschied, zu heben ist:

1) von unbearbeiteten Blättern und Stengeln vom Pfunde — gr. 8 pf.
2) = fertigem Taback und bearbeiteten Blätern = = 2 = 6 =

6) Zu Artikel 25. beider Tarife:
Gebrauchte Kleider und Wäsche, welche zum Handel eingeführt werden, entrichten die für neue fertige Kleider bestimmten Abgaben.

7) Zu Artikel 27. beider Tarife:
Der Position b. sind noch plattirte, gewalzte Kupfertafeln und Bleche beigefügt.

8) Zu Artikel 28. beider Tarife:
Die Verbrauchs-Steuer von kurzen Waaren ist dahin ermäßiget, daß solche von den unter Position a. genannten Gegenständen . . 2 gr. 8 pf. für das Pfund und von den unter Position b. . . . . 12 = — = für das Pfund beträgt, und zu der letztern Position sind auch Taschen-Uhren und Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden, (Art. 53. und 61. des Tarifs,) gezählt.

9) Zu Artikel 39., Position a. und b. beider Tarife:
Die Verbrauchs-Steuer vom fremden Papier ist, wie folgt, bestimmt:

a. graues Lösch- und Packpapier . . . . . frei,
b. ordinaires, kleines, halbweißes Druckpapier vom Zentner . — Rthl. 12 gr.
c. alle andere Papier-Gattungen, imgl. Pappdeckel vom Zentner 1 = 12 =

10) Zu Artikel 66. beider Tarife:
Der Position 1. zu c. sind beigezählt worden: Zeuge aus Wolle oder Haaren mit Leinen gemischt.

11) Zu § 36. der Zoll-Ordnung:
Die Lagerzeit auf den Zoll für solche Waaren, von welchen der Zoll mehr als 12 gr. vom Zentner beträgt, ist für die in diesem §. benannten Städte bis auf Zwei Jahre verlängert.

12) Zu §. 64. der Zoll-Ordnung:
Getreide zur Mehl- und Schrot-Bereitung nach auswärtigen Mühlen versandt, kann nach den Bestimmungen §. 63. behandelt werden.

X

Digitized by Google

Der Acker, der zu dem Vorwerke Stargardt gehört, ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Erbsen-Erbau geeignet, und befindet sich durch die musterhafte Wirthschafts-Führung des bisherigen Beamten, Amtmanns Würtz, in einem vorzüglichen Cultur- und Düngungs-Zustande, wozu der Klee- und Futter-Kräuter-Bau, wozu sich dieser Boden eignet, sehr nützlich gewirkt hat.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf diesem Vorwerke sind in gutem Zustande, und werden, in sofern solche Königl. Eigenthum und nicht von der Veräußerung ausgeschlossen sind, mit verkauft.

Das Vorwerk Wolla enthält leichtern Boden und die darauf noch befindlichen Gebäude sind baufällig.

Die Vorwerke liegen 6 Meilen von Danzig, 5 Meilen von Marienwerder, 3 Meilen von Mewe und 2 Meilen von Dirschau und Schöneck entfernt, und das neben der Stadt Stargardt befindliche, durch den Ferse-Fluß von dieser Seite getrennte Vorwerk Stargardt an den Straßen, die von Berlin über Conitz nach Königsberg und über Bromberg, Osche nach Danzig gehen.

Mit den Vorwerken Stargardt und Wolla wird auch die mittlere und kleine Jagd verkauft oder vererbpachtet werden, und mit dem erstern das Getränke- und Fabrikations-Recht in dem mit zu veräußernden Brau- und Brand-Hause dem Erwerber desselben überlassen.

Außerdem erhält der Erwerber auf Kündigung zeitpachtsweise den Getränke-Verlag der zwangspflichtigen Krüge in den Amts-Dörfern zu Bodau, Bukowitz, Dombrowken, Kokoschken, Pontzau, in dem Unter-Kruge zu Stargardt, zu Woa, Wissocka, Wollenthal und Zellgorsz.

Die Veräußerungs-Bedingungen, welche der Licitation der beiden Vorwerke zum Grunde gelegt werden sollen, sind von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellt, und können von den Erwerbungslustigen in der Regierungs-Registratur allhier nachgesehen werden; auch bleibt es jedem überlassen, sich eigene Local-Kenntnisse zu verschaffen, und sich in portofreien Briefen Abschriften der Bedingungen gegen Copialien zu erbitten.

Zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung der Vorwerke Stargardt und Wolla ist ein Licitations-Termin

auf den 6. Dezember dieses Jahres

Digitized by Google

von des Vormittags um 9 Uhr ab, angesetzt, welcher Termin in dem Regierungs-Gebäude allhier von dem Departements-Rath des Amts Stargardt abgehalten werden wird.

Ein Jeder, dem die Gesetze den Ankauf von Domainen-Grundstücken gestatten, ist befugt, bei der Licitation mitzubieten, nur muß derselbe die erforderliche Sicherheit in dem Termine vollständig nachweisen, und der Meistbietende hat eine angemessene, von dem Commissario zu bestimmende Summe in baarem Gelde oder in Staats-Papieren bei der Königlichen Kasse zur Sicherheit seiner Offerten niederzulegen.

Der Meistbietende bleibt an seine Offerte gebunden bis zum Zuschlage auf den Grund der Genehmigung E. Königl. Finanz-Ministerii, oder bis zur Verweigerung desselben.

Danzig, den 17. Oktober 1820. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Poststraße von Danzig über die Nehrung und Pillau nach Königsberg betreffend.

Auf den Grund der von dem Königl. General-Post-Amte veranlaßten Vermessung der Poststraße von Danzig über die Nehrung und Pillau nach Königsberg ist nach Maaßgabe der ermittelten Ruthenzahl die Entfernung

a.	zwischen	Danzig und Nikelswalde auf	. .	$2\frac{3}{4}$ Meilen,
b.	=	Nikelswalde und Stutthof =	. .	2 =
c.	=	Stutthof und Kahlberg =	. .	$2\frac{3}{4}$ =
d.	=	Kahlberg und Polski =	. .	$2\frac{1}{2}$ =
e.	=	Polski und Pillau =	. .	$3\frac{1}{4}$ =
f.	=	Pillau und Fischhausen =	. .	$1\frac{3}{4}$ =
g.	=	Fischhausen und Widitten =	. .	2 =
h.	=	Widitten und Königsberg =	. .	$2\frac{3}{4}$ =

die Total-Länge des ganzen Weges also auf . $19\frac{3}{4}$ Meilen

festgesetzt, und nach dieser Meilenzahl, welche $5\frac{1}{4}$ Meilen geringer als die bisher angenommene ist, die Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes vom 1. Oktober d. J. ab, angeordnet worden.

Vorstehende Bestimmung wird auf den Grund der Verfügung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 16. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. Oktober 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 3.) Militair-Vorspann betreffend.

Das 4te Departement des Königl. Krieges-Ministeriums hat bei Gelegenheit der Decharge einer Cantonnements-Fuhren-Vergütungs-Liquidation wiederholentlich bestimmt, daß dergleichen Liquidationen, die auf den Transport des Brodtes, der Victualien und Fourage für Cantonnements-Truppen Bezug haben, nach § 22. der Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, angelegt werden sollen.

Wir bringen sämmtlichen Landraths-Aemtern diese Bestimmung in Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 15. Oktober 1817 und 16. März 1819 über die Vorspann-Gestellung und Verpflegung der Truppen, mit dem Auftrage in Erinnerung, von jetzt ab, dergleichen Vorspann-Fuhren nur nach Anzahl des Gewichts und der Pferde-Zahl anzulegen und darauf zu halten, daß den Vorspann-Gestellern auch nur Quittungen ertheilt werden, die ganz genau die Pferde-Zahl und das Gewicht der transportirten Naturalien enthalten.

Danzig, den 29. Oktober 1820. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Behandlung der Gegenstände betreffend, die aus den aus dem Steuer-Verbande ausgeschlossenen Landestheilen in die geschlossenen eingeführt werden.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. August 1819, (Amts-Blatt No. 33. pro 1819,) bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß das Königl. Finanz-Ministerium per Rescriptum vom 15. Oktober d. J. verordnet hat:

daß auch die zu Erfurt gefertigten Westenzeuge aus baumwollenem Aufzuge und wollenem Einschlage, bei deren Versendung in das geschlossene Land, gegen diejenige Abgabe, welche auf baumwollene Waare angeordnet worden, eingelassen werden sollen.

Diese Abgabe beträgt 2 Rthlr. vom Zentner Brutto-Gewicht.

Danzig, den 2. November 1820. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nach der Anzeige des Königl. Polizei-Directorii zu Elbing vom 20. d. M. hat der unten signalisirte Tischler-Geselle Friedrich Köpke, aus Belitz im Meklenburg-Schwerinschen gebürtig, seinen vor ungefähr 11 Wochen in Greifswalde in Vorpommern erhaltenen, in

Digitized by Google

Stettin und Pommersch-Stargardt zur Reise nach Königsberg visirten Reise-Paß auf dem Wege von Marienburg nach Elbing verloren.

Wir machen den Polizei-Behörden unsers Departements dieses mit der Aufforderung bekannt, den sich etwa vorfindenden Paß des ꝛc. Köpke und dessen gegenwärtigen Inhaber anzuhalten, in sofern letzterer sich für den rechtmäßigen Paß-Inhaber ausgeben sollte, und uns davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 28. Oktober 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Namen, Köpke. Vorname, Friedrich. Geburtsort, Bellz im Meklenburg-Schwerinschen. Aufenthaltsort, wandert. Religion, lutherisch. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, stark. Mund, klein. Bart, blond. Zähne, voll. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel.

Vermischte Nachrichten.

Zur Verpachtung der Theerbrennerei in den Forst-Beläufen Lasseck und Kalemba, Forst-Reviers Lasseck, so wie in den Forst-Beläufen Czeszinna, Suchabrzesnitza und Linowcck, Forst-Reviers Czeszinna, ist ein Termin auf den 24. November d. J. Vormittags hieselbst angesetzt.

Die Benutzung der Theerschwelerei fängt vom 1. Januar 1821 an, und soll auf 3 oder 6 Jahre für jeden Forst-Belauf besonders an den Meistbietenden, unter dem Vorbehalte höherer Genehmigung, verpachtet werden.

Wilhelmswalde, den 24. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 46. —

Danzig, den 16ten November 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Verkauf der Vorwerke Stargardt und Wolla, Amts Stargardt, betreffend.

Die Königlichen Amts-Vorwerke Stargardt und Wolla sollen von dem 1. Juny 1821 ab, einzeln oder auch vereint, verkauft oder vererbpachtet werden. Hiezu gehören, und zwar:

1. zum Vorwerke Stargardt:

984	Morgen	101	Ruthen	Magdeb.	an	Acker,
62	"	21	"	"	"	Gartenland,
292	"	70	"	"	"	Wiesen,
276	"	75	"	"	"	Hütung,
229	"	134	"	"	"	Hof- und Baustellen, Gewässern, Drösch-Ländereien, Wegen ꝛc. ꝛc.
Summa 1845	Morgen	41	Ruthen	Magdeb.		

2. Zum Vorwerke Wolla:

312	Morgen	71	Ruthen	Magdeb.	an	Acker,
2	"	150	"	"	"	Gartenland,
57	"	76	"	"	"	Wiesen,
96	"	145	"	"	"	Brüchern,
44	"	58	"	"	"	Gesträuch.
54	"	14	"	"	"	Wegen, Unland, incl. eines Antheils an dem Spengawskischen See von 6 Morgen 163 Ruthen Magdeb.
Summa 567	Morgen	154	Ruthen	Magdeb.		

Digitized by Google

Der Acker, der zu dem Vorwerke Stargardt gehört, ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Erbsen-Erbau geeignet, und befindet sich durch die musterhafte Wirthschafts-Führung des bisherigen Beamten, Amtmanns Würtz, in einem vorzüglichen Cultur- und Düngungs-Zustande, wozu der Klee- und Futter-Kräuter-Bau, wozu sich dieser Boden eignet, sehr nützlich gewirkt hat.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf diesem Vorwerke sind in gutem Zustande, und werden, in sofern solche Königl. Eigenthum und nicht von der Veräußerung ausgeschlossen sind, mit verkauft.

Das Vorwerk Wolla enthält leichtern Boden und die darauf noch befindlichen Gebäude sind baufällig.

Die Vorwerke liegen 6 Meilen von Danzig, 5 Meilen von Marienwerder, 3 Meilen von Mewe und 2 Meilen von Dirschau und Schöneck entfernt, und das neben der Stadt Stargardt befindliche, durch den Ferse-Fluß von dieser Seite getrennte Vorwerk Stargardt an den Straßen, die von Berlin über Conitz nach Königsberg und über Bromberg, Osche nach Danzig gehen.

Mit den Vorwerken Stargardt und Wolla wird auch die mittlere und kleine Jagd verkauft oder vererbpachtet werden, und mit dem erstern das Getränke- und Fabrikations-Recht in dem mit zu veräußernden Brau- und Brand-Hause dem Erwerber desselben überlassen.

Außerdem erhält der Erwerber auf Kündigung zeitpachtsweise den Getränke-Verlag der zwangspflichtigen Krüge in den Amts-Dörfern zu Bobau, Bukowitz, Dombrowken, Kekoschken, Pontzau, in dem Unter-Kruge zu Stargardt, zu Woa, Wissocka, Wollenthal und Zellgorez.

Die Veräußerungs-Bedingungen, welche der Licitation der beiden Vorwerke zum Grunde gelegt werden sollen, sind von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellt, und können von den Erwerbungslustigen in der Regierungs-Registratur allhier nachgesehen werden; auch bleibt es jedem überlassen, sich eigene Local-Kenntnisse zu verschaffen, und sich in portofreien Briefen Abschriften der Bedingungen gegen Copialien zu erbitten.

Zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung der Vorwerke Stargardt und Wolla ist ein Licitations-Termin

auf den 6. Dezember dieses Jahres

Digitized by Google

von des Vormittags um 9 Uhr ab, angesetzt, welcher Termin in dem Regierungs-Gebäude allhier von dem Departements-Rath des Amts Stargardt abgehalten werden wird.

Ein Jeder, dem die Gesetze den Ankauf von Domainen-Grundstücken gestatten, ist befugt, bei der Licitation mitzubieten, nur muß derselbe die erforderliche Sicherheit in dem Termine vollständig nachweisen, und der Meistbietende hat eine angemessene, von dem Commissario zu bestimmende Summe in baarem Gelde oder in Staats-Papieren bei der Königlichen Kasse zur Sicherheit seiner Offerten niederzulegen.

Der Meistbietende bleibt an seine Offerte gebunden bis zum Zuschlage auf den Grund der Genehmigung E. Königl. Finanz-Ministerii, oder bis zur Verweigerung desselben.

Danzig, den 17. Oktober 1820. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Bevölkerungs-Liste für 1820 betreffend.

Die Herren Geistlichen werden in diesen Tagen eine gedruckte Verfügung von heute, die Anfertigung der Bevölkerungs-Liste für 1820 betreffend, statt bisher durch die Herren Superintendenten und Decane, jetzt durch die Herren Landräthe erhalten. Wie wir nun von jedem der Herren Geistlichen die genaueste Befolgung derselben erwarten, so sehen wir auch, im Falle einer oder der andere nicht mit dem erforderlichen Exemplar der Bevölkerungs-Liste versehen syn, oder das bis jetzt gebrauchte Formular nicht mehr Raum zur Ausfüllung pro 1820 haben sollte, der hiesfälligen schleunigen Anzeige entgegen, damit ihnen ein neues Formular vor dem Eintritte des neuen Jahres übersendet werden kann.

Danzig, den 25. Oktober 1820. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen eingegangener Unterstützungen für die Abgebrannten in Nordenburg.

Die fortgesetzte Sammlung des Herrn Predigers Mrongovius für die Abgebrannten in der Stadt Nordenburg hat neuerdings einen Ertrag von 15 Rthlr. ergeben, wie solche in der beifolgenden Nachweisung speciell aufgeführt sind, und ist der eingesandte Betrag zur weitern Vertheilung an den Herrn Landrath Dengel in Gerdauen, wie früher, von uns befördert. Danzig, den 30. Oktober 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

6 Rthlr. 15 gr. Preuß. Cour. von der Resource des freundschaftlichen Vereins,
4 » — » vom Herrn Superintendenten und Pfarrer Herrmann aus Klein-Katz bei Danzig,
4 » — » vom Danziger Schlösser-Gewerk an die abgebrannten Schlösser in Nordenburg,
— » 75 » Preuß. Cour. oder 4 Gulden Danziger von einer ungenannten Wittwe.

Sa. 15 Rthlr. — gr.

Darunter 7 Rthlr. Species,
7 » 15 gr. in Halbegulden-Stücken.

Summa 15 Rthlr.

(No. 4.) Wegen der in den Flecken und Dörfern zu setzenden Tafeln.

In der Bestimmung vom 18. September d. J. (Amts-Blatt No. 39.) wegen der in den Flecken und Dörfern zu setzenden Tafeln, ist

ad 1. angeordnet, daß die Tafeln $2\frac{1}{2}$ Fuß lang, 1 Fuß 10 Zoll hoch, mit schwarzer Oelfarbe gestrichen werden sollen.

Da indessen die Erfahrung es gelehrt hat, daß durch die Witterung und Nässe die schwarz angestrichenen Tafeln bald verlöschen und die weiße Schrift auf denselben dadurch unkenntlich wird, so fordern wir die resp. Behörden auf, darauf überall zu halten, daß die Tafeln weiß gestrichen und mit schwarzer Schrift versehen werden, welches sich sehr gut hält und längere Dauer verspricht. Danzig, den 31. Oktober 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Bestrafung eines Eigenkäthners, welcher einen polizeiwidrigen Schornstein aufgeführt hat.

Ein Eigenkäthner aus einem Dorfe der Intendantur Tiegenhof, welcher gegen die Vorschrift der Feuer-Ordnung vom 3. July 1770 und gegen das ausdrückliche Verbot der Obrigkeit in seinem neu erbauten Wohnhause einen in Holz geklebten Schornstein aufgeführt hat, ist zufolge des §. 11. des erwähnten Gesetzes in eine Polizei-Strafe von Zehn Thalern, welche bei seinem Unvermögen in vierzehntägige Gefängniß-Strafe verwandelt ist, und der Orts-Schulze, welcher diese polizeiwidrige Anlage gestattet hat, nach §. 29.

Digitized by Google

in eine Ordnungs-Strafe von Zwei Thalern genommen, auch das Einreißen des fehlerhaften Schornsteins bewürkt worden, welches hiedurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Danzig, den 1. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen einer verloren gegangenen Hausir-Conceſſion.

Dem Zwirnhändler Johann Krug aus Neuſtädterwald, Elbinger Kreiſes, iſt die ihm unterm 6. Dezember 1819 ertheilte Hausir-Conceſſion zum Betriebe des Handels mit Zwirn in dem diesſeitigen Regierungs-Departement verloren gegangen, zufolge deſſen demſelben jetzt eine neue Conceſſion von uns ausgefertigt worden iſt und erſtere hiemit für ungültig erklärt wird. Danzig, den 2. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 7.) Vorſchrift für die Zahnärzte betreffend.

Das nachſtehende Reſcript Eines Königl. hohen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. Oktober c.:

„Wenn gleich die Verordnung vom 11. Februar 1812 ausdrücklich beſtimmt, daß es den Zahnärzten nur nachgegeben werden ſoll, ihre Zahnpulver-Tinkturen und Mundwaſſer ſelbſt zu bereiten und zu dispenſiren, ſo gehen dennoch bei dem Miniſterio häufig Anfragen und Geſuche über die Zuläßigkeit beſonderer Niederlagen dieſer Zahnmittel ein. Das Miniſterium beſtimmt daher zur Vermeidung von ähnlichen Anträgen in Bezug auf obige Verordnung hiedurch nochmals, daß Niederlagen von dieſen Gegenſtänden um ſo weniger geſtattet werden können, als die Phyſici die beſtändige Aufſicht darüber führen ſollen, die Zahnärzte auch verpflichtet ſind, ihnen auf Verlangen die Ingredienzen, deren ſie ſich dazu bedienen, namhaft zu machen, welches nicht geſchehen kann, wenn dergleichen Mittel außer dem Wohnorte des Zahnarztes verkauft werden.

Berlin, den 7. Oktober 1820.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.“

Digitized by Google

wird hiedurch von Seiten der unterzeichneten Königl Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, dem Inhalte dieses Reskripts gemäß zu verfahren.

Danzig, den 3. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 8.) Die Behandlung der aus Erfurt eingehenden Gegenstände betreffend.

Der Bekanntmachung im Amts-Blatte No. 33. pro 1819 gemäß, vom 14. August 1819, können Putzschuhe aus der Stadt Erfurt gegen eine Ergänzungs-Abgabe von Vier guten Groschen vom Pfunde eingehen. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß als Putzschuhe alle diejenigen betrachtet werden sollen, welche aus seidenen, wollenen, baumwollenen Stoffen und aus Saffian gefertigt sind, die mithin jener Abgabe unterliegen. Nur schwarz kalblederne und roßlederne Schuhe gehören zu den ordinairen Schuhmacher-Waaren.

Hiernach ist also bei der Steuer-Erhebung zu verfahren.

Danzig, den 4. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 9.) Die Fourage-Verabfolgung an die Gensd'armerie betreffend.

Das Vierte Departement im Königl. Krieges-Ministerio hat unterm 24. Dezember v. J. bestimmt, daß die Fourage-Verabreichungen an die Gensd'armerie da, wo sie von den Quartierständen unmittelbar erfolgen, zu den jedesmaligen, im Amts-Blatte publicirten Markt-Preisen von Danzig liquidirt und gezahlt werden können, wogegen für die diesfallsigen Verabreichungen an marschirende Truppen, nach wie vor, die Martini-Marktpreise von Danzig competiren.

Wir machen solches den Behörden und Einwohnern unseres Departements hiedurch bekannt, und veranlassen erstere, die an die Gensd'armerie von den Quartierständen verabfolgte Fourage hiernach monatlich, mit den gehörigen Quittungen justificirt, bei den betreffenden Landräthl Officien zu liquidiren. Danzig, den 5. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 10.) Die Bestrafung der Baum-Beschädigung an den öffentlichen Straßen betreffend.

Auf unsere, durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 14. May 1811, (im Amts-Blatte No. 4. desselben Jahres,) wegen Bestrafung der Baum-

Digitized by Google

Beschädigungen an den Landstraßen, veranlaßte Anfrage, ist von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern unter dem 25. v. M. bestimmt worden, daß es bei den im Westpreuß. Wege-Reglement vom 4. May 1795 enthaltenen Festsetzungen sein Bewenden behalte, nemlich

diejenigen, welche muthwilligerweise die an den Wegen gesetzten Bäume verderben und behauen, nicht nur andere in deren Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4 bis 6wöchentlicher Wegebesserungs-Arbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zu verhältnißmäßiger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden sollen.

Danzig, den 6. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 11.) Wegen der Lieferungen in die Königl. Magazine.

Nach neueren Bestimmungen wird unsere Bekanntmachung vom 17. v. M. (Seite 436 bis 489 des Amts-Blattes,) dahin abgeändert, daß von den auf Abgaben-Rückstände zu liefernden Naturalien,

ad A. in Beziehung auf die Quantität,

ad a. der Roggen 80½ Berliner Pfund wiegen muß. Er kann aber auch bis zu 78 Pfund schwer abgenommen werden, und das Mindergewicht muß dann durch ein verhältnißmäßiges Uebermaaß ersetzt werden.

ad b. Der Hafer kann nicht unter 45½ Pfund Gewicht angenommen werden,

ad B. In Beziehung auf die Qualität:

ad c. Das Heu ist in Bunden, welche mit Ausschluß des Strohbandes nicht unter 15 Pfund wiegen, abzuliefern.

Danzig, den 7. November 1820. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Es ist zwar vorauszusetzen, daß eine jede Polizei-Behörde auch ohne Erinnerung bei vorkommenden Entweichungen von Arrestanten ein Exemplar des zu erlassenden Steckbriefes dem nächsten Gensd'armerie-Offizier mittheilen werde, um die desto schleunigere und allgemeinere Verfolgung des Entwichenen zu veranlassen. Indessen halten wir es auch für nöthig, hierauf die Kreis- und Local-Polizei-Behörden besonders aufmerksam

Digitized by Google

zu machen und sie zugleich aufzufordern, auch ihrer Seits nichts zu unterlassen, was zur Habhaftwerdung des Entwichenen führen kann.

Danzig, den 7. November 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der aus Rußland zurückgekehrte Bäcker-Geselle Johann Christian Vogler aus Hamburg, dessen Signalement unten beigefügt ist, hat seinen ihm angeblich vom Königl. Landraths Amte zu Memel vor 8 oder 9 Wochen ertheilten Eingangs-Paß auf dem Wege zwischen Trunz und Elbing verloren.

Wir benachrichtigen hievon die Behörden unseres Departements mit der Aufforderung, falls ihnen der Paß des Vogler vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und uns einzusenden.

Danzig, den 7. November 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Vogler. Vorname, Johann Christian. Geburtsort, Hamburg. Aufenthaltsort, wandert. Religion, lutherisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 6½ Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, platt. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, groß Mund, mittel. Bart, braun. Zähne, voll. Kinn, gespalten. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel.

Steckbriefe.

No. 1. Der Michael Wilke, aus Wulschau bei Neu-Stettin in Pommern gebürtig, des Vagabondirens schuldig, ist am 1. November d. J. aus dem Gefängnisse in Flatow entwichen und soll im Betretungsfalle aufs schleunigste zur Haft gebracht und unter sicherem Geleite nach Flatow an den Magistrat abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, mit Runzeln. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, kurz, eingebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, ½ ledig. Kinn, spitz. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Füße, gerade.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 58 Jahre. Religion, lutherisch. Gewerbe, Knecht. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Rock, dunkelblauer. Stiefeln, etwas alte. Huth, runder, etwas alter. Halstuch, roth sprenkliches. Hemde, leinenes. Effecten, die derselbe bei sich hat: einen dunkelblauen Mantel.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 47. —

Danzig, den 23sten November 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Warnungs-Anzeige, die Bestrafung eines Landmanns wegen unterlassenen Rettungs-Versuchs eines im Wasser verunglückten Menschen betreffend.

Ein Landbewohner ist wegen unterlassener Herausnahme eines im Wasser verunglückt gefundenen Menschen aus demselben, und wegen Nicht-Anwendung der vorgeschriebenen Rettungs-Versuche in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen, und diese Strafe nur in der Rücksicht auf die gedachte Summe ermäßigt worden, weil nachträglich als höchstwahrscheinlich ausgemittelt ist, daß der Verunglückte beim Auffinden schon ganz entseelt gewesen; solches wird hiedurch als Warnung wider ähnliche Lieblosigkeiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 1. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 2.) In Paß-Angelegenheiten.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mißfällig bemerkt, daß die Vorschrift im 3ten §. No. 6. des Paß-Edikts vom 22. Juny 1817, wonach den Ausländern der Eintritt in die Königlichen Staaten nur gegen Pässe der Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden gestattet werden soll, nicht überall mit der gehörigen Genauigkeit befolgt wird.

Digitized by Google

Wir fordern daher im Auftrage des gedachten Königl. hohen Ministerii die Polizei-Behörden unseres Ressorts, besonders aber die an den Grenzen, hiedurch auf, auf die strengste Befolgung jener Bestimmung zu halten, und die bloß mit Pässen der Local-Behörden versehenen Individuen an der Grenze unbedingt zurückzuweisen.

Danzig, den 6. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 3.) Zoll- und Steuer-Einrichtungen betreffend.

In Bezug auf die über das Verfahren bei Waaren-Versendungen im Inlande mit Berührung des Auslandes in dem Gesetze vom 26. May 1818 und der Zoll-Ordnung von demselben Tage, (§. 100—105.) gegebenen Vorschriften bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Finanz-Ministerium durch den Erlaß vom 18. Oktober d. J. angeordnet hat:

daß, wenn bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande, dahin durch das Ausland, die gesetzliche Bestimmung, solche als im freien Verkehr befangen zu behandeln, in Anspruch genommen wird, deren Transport-Art im Auslande nicht gewechselt werden darf; daher muß man sich entweder allein der Post, oder allein des Fracht-Fuhrwerks zur unmittelbaren Durchführung durch das Ausland bedienen, widrigenfalls die Waaren als fremde behandelt werden sollen.

Die Verwaltungs-Behörden hiesigen Departements werden hiedurch angewiesen, auf diese Bestimmung beim Eingange von Waaren aus dem Inlande durch das Ausland aufmerksam zu seyn und eventualiter darnach zu verfahren.

Danzig, den 10. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 4.) Einen zum Unterricht in der Geographie auf Subscription herauszugebenden Schul-Atlas betreffend.

Der Professor J. M. F. Schmidt, welcher sich bereits durch mehrere im Verlage der Kunst-Handlung Simon Schropp & Comp. in Berlin erschienene geographische Darstellungen vortheilhaft bekannt gemacht hat, beabsichtigt zum Elementar-Unterricht in der Geographie einen, nach zweckmäßiger Auswahl angeordneten Schul-Atlas auf Subscription herauszugeben. Der erste Cursus dieses Atlas ist bereits fertig und besteht aus dem Planiglobus und den Charten von Europa, Asia, Afrika, Amerika und Australien. Der zweite Cursus wird die specielle Ausführung der Hauptländer Europa's enthalten. Um

Digitized by Google

diese Charten, von welchen jede 22 Zoll breit und 26 Zoll hoch seyn wird, so gemeinnützig als möglich zu machen, und ihre Anschaffung auch den unbemittelten Schulen und Individuen zu erleichtern, hat der Herr ꝛc. Schmidt aus reinem Interesse für die gründliche Erlernung der Geographie die Zeichnungen zu diesen Charten unentgeltlich geliefert und dadurch die Kunst-Handlung Simon Schropp & Comp. in den Stand gesetzt, jede dieser illuminirten Charten, welche sich eben so sehr durch eine genaue und sorgfältige Bezeichnung der Gegenstände, als durch eine saubere und gefällige Ausführung empfehlen, zu dem wohlfeilen Preise von 10 ggr. zu verkaufen; ferner erbietet sich die gedachte Kunst-Handlung, obwohl sie von diesen Charten wegen des festgestellten wohlfeilen Preises in der Regel keinen Rabatt giebt, zum Besten unbemittelter Schulen und Individuen, immer anstatt drei Exemplare, auf welche subscribirt worden, vier Exemplare zu liefern, oder sich auch für jedes vierte Frei-Exemplar den Abzug in baarem Gelde gefallen zu lassen. Hiebei stellt es die mehrgedachte Kunst-Handlung in die Willkühr eines Jeden, auf Ein oder mehrere Exemplare zu subscribiren.

Indem wir Vorstehendes auf den Grund der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 12. v. M. hiedurch zur Kenntniß bringen, empfehlen wir die benannten nützlichen Charten insbesondere den Lehrern der Elementar-Schulen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande, wie auch den ländlichen Schul-Societäten im hiesigen Regierungs-Departement, und machen hiebei zugleich bekannt, daß wir dem Herrn Regierungs-Kanzlei-Direktor Schlotte hieselbst, dem Herrn Landes-Direktor v. Weiher zu Smazin und den Herren Landräthen zu Berent, Stargardt, Carthaus, Russoczyn, Marienburg und Elbing heute aufgetragen haben, die Subscriptions-Listen aufzunehmen, bei welchen sich also ein jeder Liebhaber melden kann.

Uebrigens sind zwei Exemplare der beregten Charten von Europa und Asia bei dem Herrn Kanzlei-Direktor Schlotte einzusehen. Danzig, den 10. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Verabfolgung und den Verkauf der Paß-Blanquets betreffend.

Im besondern Auftrage des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. Oktober a. c. werden hiedurch alle diejenigen Behörden, denen die Verabfolgung und der Verkauf von Paß-Blanquets anvertraut ist, angewiesen und persönlich verpflichtet, an keine Privat-Person, selbst wenn sie mit einem Attest einer Polizei-Behörde versehen ist, ferner-

Digitized by Google

ferner mit den vorhandenen Waaren und Material-Beständen, excl. der ausstehenden Activa,

den 16. Januar 1821

von des Vormittags um 9 Uhr ab, im Zimmer der unterzeichneten Regierung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufs- und Zahlungs-Bedingungen können nebst den speciellen Abschätzungen in der Regierungs-Registratur und auf der Eisen- und Stahl-Waaren-Fabrik selbst bei dem jetzigen Administrator täglich eingesehen, auch Abschriften davon, gegen Erstattung der Copialien, auf Verlangen der Kaufslustigen verabfolgt werden.

Bei erfolgendem annehmlichen Gebot, welches

1) sowohl auf alle vorbenannte Verkaufs-Objekte zugleich, als auch
2) auf die Gebäude und Grundstücke allein, und
3) auf die Geräthschaften, Material- und Waaren-Bestände, mit Ausschluß der Activa der Fabrik Silberhammer, einzeln angenommen wird, erfolgt der Zuschlag sogleich im anberaumten Licitations-Termine, und es sollen spätere Mehrgebote nicht weiter berücksichtiget werden.

Die Licitanten müssen ihre Zahlungsfähigkeit in dem Termine glaubhaft nachweisen, und der Meistbietende muß, zur Sicherheit der Offerte, eine Caution in baarem Gelde oder in Staats-Papieren niederlegen. Danzig, den 13. November 1820.

(No. 7.) Die Aufhebung einiger direkten Steuern betreffend.

In Verfolg des Abgaben-Gesetzes vom 30. May d. J., §. 9., litt. D., worin verordnet ist, daß gegen Einführung der neuen Steuern diejenigen direkten Steuern aufhören sollen, welche ihrer jetzigen Natur nach zu den Consumtions-, Personal- und Gewerbe-Steuern gehören, hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 11. September d. J. festgesetzt, daß vom 1. September d. J. ab,

a) das Personal-Schutzgeld,
b) das unfixirte Handwerks-Schutzgeld,
c) die unfixirte Trank-Steuer und
d) das Schutzgeld von den Pächtern

nicht weiter erhoben werden soll.

Digitized by Google

Indem wir dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die mit Einhebung dieser genannten Steuern beauftragten Königl. Special-Kassen auf, solche vom 1. September c. a. ab, nicht weiter zu erheben, was etwa pro September, Oktober und November c. schon erhoben seyn sollte, sofort zurückzuzahlen, und den Ausfall für die 4 Monate vom 1. September bis ult. Dezember c. a., mit specieller Benennung der wegfallenden Steuern, spätestens bis zum 1. k. M. bei uns zu liquidiren.

Danzig, den 14. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 8.) Gesetzliche Bestimmung wegen Desertion der Rekruten.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo Rekruten, die zum Militair-Dienst ausgehoben und vor der Vereidigung desertirt waren, bei ihrer Wiedereinfangung die Meinung geäußert haben, daß sie nicht straffällig zu seyn glaubten, weil sie noch nicht zur Fahne geschworen hätten.

Dies veranlaßt uns, den §. 468., Tit. 20., Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welcher ausdrücklich bestimmt, daß Enrollirte, welche bereits zum Kriegs-Dienst ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet sind, wenn sie austreten, als wirkliche Deserteurs behandelt werden sollen.

Zugleich verpflichten wir die Herren Landräthe, künftig den Rekruten bei der Aushebung diese gesetzliche Bestimmung noch besonders bekannt zu machen und sie vor den Folgen der Uebertretung derselben zu warnen. Danzig, den 14. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 9.) Wohlthätigkeit.

Die verstorbene Wittwe Anna Dorothea Schimpf geborne Kaminska hier, hat in ihrem unterm 6. Oktober 1819 gerichtlich verlautbarten Testament

zur Reparirung der hiesigen Carmeliter-Kirche und zur Instandsetzung ihrer Utensilien = Vier Hundert Acht und Zwanzig Thaler 51 gr. 7½ pf.,

zur Beischaffung der noch nöthigen Kirchen-Banken in der St. Brigittner-Kirche hieselbst = Zwei Hundert und Vierzehn Thaler 25 gr. 12⅝ pf,

der Königlichen Kapelle zur Aufnahme und Unterstützung armer Kinder in deren Kirche = Acht Hundert Sieben und Funfzig Thaler 12 gr. 15½ pf.,

Digitized by Google

dem hiesigen Stadt-Lazarethe zur Verpflegung seiner Kranken = Vier Hundert Acht und Zwanzig Thaler 51 gr. 5½ pf.

legatarisch vermacht.

Wir finden uns veranlaßt, dieses Beispiel edlen Gemeinsinnes und zweckmäßiger Wohlthätigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben den Magistrat zur Annahme dieser Vermächtnisse im Interesse der betheiligten Stiftungen auf den Grund höherer Genehmigung autorisirt. Danzig, den 14. November 1820. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Das zur Königlichen Forst-Inspektion Sobbowitz gehörige ehemalige Unterförster-Etablissement in Alt-Grabau, Königl. Intendantur- und Landraths-Amts Berent, soll nach dem hohen Ministerial-Befehl vom 8. July und der Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig vom 6. September d. J. öffentlich zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden, wozu terminus auf den 4. Dezember d. J. in dem zu diesem Etablissement gehörigen Wohnhause in Alt-Grabau angesetzt und Acquisitions-Liebhaber eingeladen werden.

Dieses Etablissement besteht 1) aus einem Wohnhause, 2) einer Scheune und 3) einem Stalle, welche sämmtlich in mittelmäßig gutem baulichen Stande; außerdem in 55 Morgen 120 □Ruthen Magdeb. Maaß Ackerland, Wiesen und Brücher, welche mit den Dorfs-Ländereien im Gemenge liegen. Die bestellte Winter-Saat muß dem jetzigen Zeitpacht-Besitzer vergütet werden.

Der Veräußerungs-Plan, Taxe ꝛc. ꝛc. können täglich in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Behörde inspicirt werden, und ist das Schulzen-Amt in Alt-Grabau angewiesen, jedem Acquisitions-Liebhaber auf Erfordern die zu diesem Etablissement gehörigen Grundstücke anzuweisen.

Der Bietende muß als sicher hier bekannt seyn oder hinlängliche Sicherheit nachweisen, auch für das abgegebene Meistgebot bis zur erfolgten hohen Genehmigung haften.

Berent, den 28. September 1820.

Königl. Preuß. Intendantur.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Oktober 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. gr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen graue pro Scheffel rtl. gr. pf.	Kartoffeln pro Scheffel. rtl. gr. pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl. gr. pf.	Stroh pro Schock. rtl. gr. pf.
1	Danzig .	1 45 —	— 79 9	— 59 4	— 43 9	1 14 9	1 14 9	— 33 9	— 60 9	4 39 9
2	Elbing .	2 15 —	1 9 —	— 67 9	— 52 9	1 18 —	1 31 9	— 36 —	— 54 —	2 75 —
3	Marienburg	1 40 9	— 80 —	— 51 —	— 51 —	1 20 9	1 20 9	— 24 —	— 55 —	2 30 — *)
4	Stargardt	1 15 —	— 72 —	— 54 —	— 4 —	— 75 —	— 75 —	— 27 —	— 45 —	4 — —

*) Das Stroh in Bunden zu 12 bis 13 Pfd.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 48. —

Danzig, den 30sten November 1820.

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur — Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt

der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft — Nähere Bestimmungen.

A. für den Handel.

a. jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts §§. 475. u. 483—487 Tit. 8. Thl. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

A.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b. Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa. wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln:

bb. wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3 bis 6) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht umherziehend Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a. Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b. Wer, gewerbsweise, meublirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c. Wer, gewerbsweise, ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

Digitized by Google

d. Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten und dergl. sind hierunter begriffen.

e. Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbs gehört nicht hieher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

C. Ausnahmen f. d. Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrodt verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodts nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a. Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b. Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zween Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen f. die Mühlen.

§. 14. a. Mühlenwerke, die blos für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b. nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c. Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

F. Ausnahme f. d. Fracht- u. Lohnfuhr-Gewerbe u. für Pferdeverleiher.

§. 16. a. Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b. Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

X

Digitized by Google

5. Ausnahme f. d. Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

1. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung um Gewerbe.

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, muß der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein.

§. 20. a. Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b. Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c. Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21 a. Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen seyn.

b. Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunal-Behörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Orts-Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze d. Gewerbesteuer u. Regeln d. Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.

B.

Digitized by Google

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei d. Vertheilung der Steuer.

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind, (§. 3.)
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a. In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.

b. In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, Gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a. Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und insoweit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b. Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a. den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b. Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit 5 Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c. Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

Digitized by Google

d. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e. Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a. Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrecht §§. 160—165. Tit. 6. Thl. II., welche diesem Gesetz unter C. anhangsweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

C.

b. In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B., leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten, und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a. Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den 3 ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreis-Behörde bewirkt.

b. Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunal-Aemtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen d. Kreis- und Kommunalbehörden.

§. 31. Den Kommunal-Behörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreis-Behörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunal-Behörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

Digitized by Google

§. 33. a. Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b. Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a. Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunal-Behörden verpflichtet.

b. Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c. Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d. die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e. Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, zu berichtigen.

f. Nach Ablauf dieser Frist wird zur Execution geschritten.

g. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Execution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert seyn.

h. Was der Steuerempfänger vorstehend (g) nicht nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Execution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Be-

Digitized by Google

schlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a. Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b. Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136—139 des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

D.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a. Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe d. Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a. In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes

Digitized by Google

werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20 Januar 1820 angewendet.

b. Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen. Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage A:

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug

aus dem Allgemeinen Landrechte Theil II., Titel 8., Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483.

Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren kaufmännische Rechte.

§. 484.

Eben dies gilt von Schiffs-Rhedern in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485.

Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, ingleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486.

Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualien-Händler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487.

Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Digitized by Google

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerksamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weissenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza, Suhl, Heiligenstadt, Münster, Rösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer, hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der

Digitized by Google

schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanz-Ministerii durch die Amts-Blätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadt-Rechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittel-Stadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanz-Ministerium entscheidet.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß. Vertheilung der Steuer.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden seyn kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hiedurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12.) bringt die Gesammheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch

Digitized by Google

Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaft der Communal-Behörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuersätze. 12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 30 Rthlr. jährlich oder monatlich 2 Rthlr. 12 gr.
bb) = = 2ten = 18 = = = = 1 = 12 =
cc) = = 3. u. 4. = 12 = = = = 1 = — =

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abtheil. 12 Rthlr. jährlich oder monatlich 1 Rthlr. — gr.
bb) = = 2ten = 8 = = = = — = 16 = Brandenb.
cc) = = 3. u. 4. = 6 = = = = — = 12 = =

c) die Sätze steigen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) = = 2ten = 6 = = = = 12 = =
cc) = = 3ten = 4 = = = = 8 = =
dd) = = 4ten = 2 = = = = 4 = =

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abtheil. 2 Rthlr. jährlich oder monatlich 4 gr. Brandenb.
bb) in der vierten Abtheilung 1 = = = = 2 = =

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. s. w. jedesmal um 12 Rthlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 12 Rthlr. jährlich oder monatlich 1 Rthlr. — gr.
bb) = = 2ten = 8 = = = = — = 16 = Brandenb.
cc) = = 3ten = 6 = = = = — = 12 = =
dd) = = 4ten = 4 = = = = — = 8 = =

Digitized by Google

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten oder 2ten Abtheil. 4 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.

bb) = = 3ten = 4ten = 2 = = = = 4 = =

c) die Sätze über 2 Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäcker-Gewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der, No. 10. bemerkten Art also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe,

= = zweiten = 6 = = = =

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnitts-Ertrage vom Kopfe mit Genehmigung des Finanz-Ministerii, von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich,

= = vierten = 4 = =

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich,

= = vierten = 2 = =

Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischer-Gewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäcker-Gewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthlr. und 6 Rthlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

Digitized by Google

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfangs und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thalern betragen. Die Sätze sind wie unter B c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Brandtwein-Schroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Locale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerks-Steuer ist

a) der Mittelsatz,

aa) in der 1sten Abtheil. 8 Rthlr. jährlich oder monatlich 16 gr. Brandenb.
bb) " " 2ten " 6 " " " " 12 " "
cc) " " 3. u. 4. " 4 " " " " 8 " "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1sten Abtheil. 4 Rthlr. jährlich oder monatlich 8 gr. Brandenb.
bb) " " 2. 3. u. 4. " 2 " " " " 4 " "

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

I. Für das Müller-Gewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt Gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachtem Ringe beweglich ist, (Paltrocken,) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet und auf demselben beweglich ist, (Bockmühlen,) zahlen monatlich eindrittel Thaler oder 8 gr. Brandenburgisch.

Digitized by Google

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In anderen Stampfwerken, (außer den Oelmühlen,) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im May zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengen Frostes, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Pausen vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 gr. Brandenburgisch.

Digitized by Google

K. Für die Schiffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffer-Gewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend, mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffs-Gewerbes, als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf, ohne Ausnahme, jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größern Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunst-Interesse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnortes selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feil bieten, steht es dem Finanz-Ministerio frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, den 30. May 1820.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage

Digitized by Google

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrechte Tit. 6., Theil II.

§. 160.

Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161.

Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162.

Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungs-Ursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163.

Die von der Korporation geschehene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164.

Wird die Wahl verworfen, so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165.

Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811.

§. 136.

Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht

Digitized by Google

Landwirthe und Land-Handwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu ersiehen.

§. 138.

Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

((No. 1.) Gewerbe-Steuer-Angelegenheit.

Im Verfolg des vorstehenden Gewerbe-Steuer-Edikts vom 30. May 1820 hat das Königl. Finanz-Ministerium das hier folgende Circular-Rescript de dato Berlin, den 10. November 1820, III. 20012, erlassen, laut welchem die Erhebung der Gewerbesteuer nach den neuen Bestimmungen des eben erwähnten Edikts mit dem 1. Januar 1821 anfangen, mit der des Behufs erforderlichen Steuer-Ermittelung und Vertheilung ꝛc. ꝛc. aber sogleich und auf das eiligste vorgegangen werden soll.

Indem wir dies es zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Königl. Landraths-Aemter, auch die Magistrate von den Städten der 1sten, 2ten und 3ten Abtheilung hiemit an, des allerschleunigsten, jedoch mit der möglichsten Zuverlässigkeit und Umsicht,

Digitized by Google

für das Jahr 1821 die Nachweisung von den Gewerbesteuerpflichtigen der Gemeinen, nach dem darin vorgeschriebenen Muster anzufertigen und fortzuführen, darnach sogleich die im Gesetze verordneten Steuer-Gesellschaften und Verbindungen zu bilden, hiernächst für die Ernennung und Bestellung derselben Abgeordneten, auch deren Stellvertreter so wie es das Gesetz vorschreibt, zu sorgen, den summarischen Betrag des einjährigen Gewerbesteuer-Satzes für jede Gesellschaft oder Steuer-Verbindung nach den Regeln aufzustellen, die die Beilage B. des Edikts enthält, sodann die Gewerbesteuer-Beiträge der einzelnen, durch das Gesetz steuerpflichtig erklärten Interessenten auf selbige resp. selbst, so weit es nach §. 30. und 9., Litt. D. des Edikts nöthig wird, zu vertheilen und von den Steuer-Gesellschaften unter sich durch ihre Abgeordneten vertheilen zu lassen, und hiernächst nach den vorgeschriebenen Mustern die Zusammenstellungen zu machen, die uns spätestens den 10. Dezember c. a. zur Revision und Feststellung eingereicht seyn müssen, wenn die unerläßliche Ausführung der Allerhöchsten Königl. Verordnung mit dem 1. Januar 1821, nicht verfehlt werden soll.

Alle Gewerbesteuern, welche die Gemeinen künftig durch ihre Orts-Erheber in den gesetzlich geordneten Raten einheben werden, werden eben so, wie die Klassen-Steuer, vom 1. Januar 1821 ab, an die betreffenden Steuer-Amts-Kassen abgeführt und nach den dazu vorgeschriebenen Mustern berechnet. Von den Steuer-Empfangs-Kassen werden selbige zu den Haupt-Steuer- und Zoll-Kassen, und aus diesen zur Regierungs-Haupt-Kasse fließen.

Wir erwarten vollständige und zuverläßige Ausarbeitungen, da das Gesetz im 31. §. die Communal-Behörden dafür verantwortlich macht, auch das Gesetz sowohl als das Circular-Rescript für das Verfahren bei Ermittelung und Vertheilung der Gewerbesteuer ꝛc. vollständige Vorschriften enthält, auf welche wir hiemit verweisen.

Zur 1sten Abtheilung gehört die Stadt Danzig, zur 2ten die Städte Elbing und Marienburg, zur 3ten haben wir nach Maaßgabe resp. der Civil-Einwohner-Zahl und der Gewerbsamkeit Dirschau, Stargardt, Schöneck und Neu-Fahrwasser aufgenommen, und in der 4ten Abtheilung Neustadt, Putzig, Berent, Neuteich und Tolkemit, auch die Vorstädte von Danzig

1) Langefuhr,
2) Neu-Schottland,
3) Schidlitz,
4) Alt-Schottland,
5) Stolzenberg und
6) St. Albrecht

Digitized by Google

als für sich bestehend, von der Gemeinde der Stadt Danzig abgesondert, jedoch die ersteren 5 Vorstädte, da sie innerhalb einer halben Meile von Danzig liegen, mit dem Vorbehalt belassen, daß die darin, so wie überhaupt die im Bezirke einer halben Meile von Danzig wohnenden Fleischer und Bäcker, wie das Gewerbesteuer-Edikt im 27. §., litt. b. vorschreibt, im Verfolg des §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. May d. J. dem Verein der Stadt Danzig beitreten müssen.

Danzig, den 23. November 1820. II. Abtheilung.

In der Circular-Verfügung vom 16. August d. J. wegen Hebung der Klassensteuer, ist bereits der 1. Januar 1821 als Zeitpunkt angegeben, von welchem ab, die Gewerbesteuer nach dem Gesetz vom 30. Mai d. J. erhoben werden soll. Dabei verbleibt es, und damit diese Steuer überall gleichmäßig verwaltet werde, werden der Königlichen Regierung folgende Vorschriften ertheilt:

1.

Sowohl bei der Abgrenzung des Regierungs-Bezirks in die 4 Abtheilungen, welche das Gesetz vorschreibt, als auch bei Bestimmung des von den Bäckern und Fleischern in der 1sten u. 2ten Abtheilung zu zahlenden Satzes von 6 pf. von der Einwohnerzahl, richtet sich die Königliche Regierung nach dem, was die Beilage B. zum Gesetze als Regel angiebt. Wenn besondere Umstände für einzelne Orte eine Abweichung begründen, jetzt oder künftig, ist an das unterzeichnete Ministerium Bericht zu erstatten. Es darf jedoch hierdurch das Geschäft der Aufnahme und Abschätzung für jetzt nicht aufgehalten, vielmehr müssen überall die Sätze, wie sie das Gesetz vorschreibt, angenommen werden.

2.

Da jeder, der ein Gewerbe, es mag steuerfrei oder pflichtig seyn, betreiben will, imgleichen der den Betrieb seines bisherigen Gewerbes im Orte aufgeben will, der Orts-Kommunal-Behörde davon Anzeige machen muß, (Gesetzsamml. §. 19), so kann und muß dieselbe hierdurch, und wie solches ohnehin schon zu ihren Obliegenheiten gehört, stets völlig unterrichtet seyn, von wem und in welchem Maaße ein Gewerbe getrieben wird. Es ist von ihr auch darüber eine Nachweisung zu führen, woraus eines jeden Gewerbetreibenden

a. Name und Vorname,
b. dessen Gewerbe,
c. zu welcher Zeit er solches angefangen, oder den Betrieb angezeigt habe, und
d. ob es dem Umfange nach steuerpflichtig sey oder nicht,

mit Zuverläßigkeit entnommen werden kann.

Digitized by Google

Erachtet die Kommunal-Behörde, um solche Nachweisung zuerst anzulegen, für nöthig, von allen Orts-Bewohnern, welche im bevorstehenden Jahre ein Gewerbe fortsetzen wollen, welches steuerpflichtig ist, oder seiner Gattung nach steuerpflichtig seyn kann, solches anzeigen zu lassen, so mag dazu von ihr eine Aufforderung, mit Bestimmung einer Frist, erlassen werden.

Es ist indessen wohl anzunehmen, daß jede Kommunal-Behörde die seitherigen Gewerbetreibenden im Orte genugsam kennt und mit Zuhülfenehmung der letztjährigen Gewerbesteuer-Aufnahme die Nachweisung anzulegen im Stande seyn wird.

Sowohl jetzt als künftig bleibt es aber erforderlich, daß der, welcher

a. ein Gewerbe zuerst anfangen will,

b. sein steuerfreies Gewerbe dahin ausdehnt, daß es steuerpflichtig wird,

c. sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt,

d. ein Gewerbe umherziehend betreiben will und dazu eines Gewerbescheins bedarf, und endlich

e. zur Fortsetzung seines Gewerbes im folgenden Jahre, aus polizeilichen Gründen, Zeugnisse beibringen muß, (Gesetz vom 7. September 1811. §. 131) in den drei ersten Fällen allemal sogleich, und in den beiden letztern, alle Jahr, zur Zeit, wenn die Aufnahme der Steuerrollen geschehen soll, Anzeige einreiche.

3.

Die Kommunal-Behörde muß jedem, der zum Betriebe eines Gewerbes am Orte sich gemeldet, darüber, daß er solches gehörig angezeigt habe, allemal eine Bescheinigung schriftlich ertheilen.

Sind gesetzlich begründete Hindernisse vorhanden, ihn zum Betriebe des Gewerbes im Orte überhaupt zuzulassen, oder hat derselbe, bevor er das Gewerbe anfangen kann, noch etwa besondere Eigenschaften zu erweisen, Legitimationen u. s. w. beizubringen, und solche seiner Eingabe beizufügen verabsäumt: so muß ihm darüber das Nöthige zugleich belehrend eröffnet werden. Eben so kann derjenige, welcher anzeigt, daß er sein Gewerbe zu betreiben aufhöre, eine schriftliche Bescheinigung der erfolgten Anzeige verlangen.

4.

Bevor die Aufnahme beginnt, müssen die §. 26. des Gesetzes benannten Gewerbe durch die Kreis- und Kommunal Behörden aufgefordert werden, ihre Abgeordneten und deren Stellvertreter, mit Beobachtung der im §. 28. des Gesetzes enthaltenen

Digitized by Google

Bestimmungen zu wählen. In den Städten muß die Wahl durch persönliche Zusammenkunft bewirkt werden, in den Kreisen kann der Landrath zu dem Ende einen Umlauf ergehen lassen, auf dem jeder seine Stimme abgiebt.

Entstehen Auslagen durch das Zusammenkommen der gewählten Abgeordneten in der 4ten Abtheilung, so sind solche aus der Gebühr der 4 pCent zu bestreiten.

In den 3 ersten Abtheilungen werden dergleichen Kosten nicht vorkommen.

Die Behörden, welche die Wahlen leiten, haben darauf zu sehen, daß dabei die Bestimmung n §. 28. des Gesetzes erfüllt werden.

Künftig müssen die Gesellschaften im Oktober ihre Abgeordneten für das folgende Jahr gewählt, oder die Bestätigung der bisherigen erklärt haben.

5.

Aus der zu 2. gedachten Nachweisung der Gewerbetreibenden läßt die Kommunal-Behörde alle diejenigen welche im nächstfolgenden Jahre ein steuerpflichtiges Gewerbe treiben wollen, in eine Liste, nach dem unter A. beiliegenden Muster zur Gewerbesteuer-Rolle, aufnehmen, und die Spalten 1, 4, 5. u. 6. ausfüllen.

A.

Diese Liste bildet die Grundlage der Gewerbesteuer-Rolle. Dieselbe muß in jedem Orte jetzt gleich, und künftig alljährlich im Oktober fürs nächstfolgende Jahr gefertigt werden.

Sobald die Fertigung geschehen ist, muß von den zur 4ten Abtheilung gehörigen Gewerbetreibenden, solche dem Landrathe des Kreises zugesandt werden, damit derselbe daraus, nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 31. des Gesetzes, die Liste für den ganzen Kreis zusammentragen lasse.

Künftig kann das Verfahren hierbei in der Art abgekürzt werden, daß der Einwohner selbst, nach der Hebe-Rolle des laufenden Jahres und den ihm bekannt gewordnen nachherigen Zu- und Abgängen, die Liste fürs folgende Jahr fertigt, dann der Landrath in der 4ten Abtheilung und die Kommunal-Behörde in den übrigen Abtheilungen durch Vergleichung mit der Nachweisung (zu 2.) und nach sonstigen Ermittelungen, solche prüft, ergänzt und das Weitere veranlaßt, die Gewerbesteuer-Rolle zu Stande zu bringen.

Die Steuerpflichtigen werden nach Folge und Maaßgabe der in der Beilage B. zum Gesetze aufgeführten steuerpflichtigen Gewerbsgattungen abgesondert, so daß zuerst zusammengestellt werde:

A. die Steuerpflichtigen vom Handel mit kaufmännischen Rechten,

B. die Steuerpflichtigen vom Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w.

Personen, die für mehrere Gewerbe steuerpflichtig sind, werden bei jeder betreffenden Gewerbsgattung besonders aufgeführt. Eben so wird jemand, der mehrere Comtoire, Laden ꝛc.

Digitized by Google

hat, für jedes derselben besonders verzeichnet. Bei den Gewerbetreibenden jeder Gattung ist möglichst die alphabetische Ordnung zu beobachten.

Wo die Gewerbetreibenden zahlreich sind, können mehrere Listen angelegt werden, so daß z. B. in die eine die Handeltreibenden, in die andere die Handwerker u. s. w. aufgenommen werden.

6.

Sobald die Listen der Steuerpflichtigen angelegt sind, wird durch Ausfüllung der übrigen Spalten die Steuer-Rolle zu Stande gebracht.

Des Endes wird bei den steuerpflichtigen Gewerbsgattungen A. B. C. D. E. u. H der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze der Steuerbetrag, welcher theils nach der Zahl der Gewerbetreibenden, theils aber nach der Volkszahl anzunehmen ist, summarisch ausgeworfen, wie in dem Muster zur Gewerbesteuer-Rolle anschaulich gemacht ist.

Bei Aufsetzung des Steuerbetrages der Bäcker und Fleischer in Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten der ersten beiden Abtheilungen ist die Volkszahl mit Inbegriff der Vorstädte und nächsten Umgebungen, so weit sie mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind, in Anwendung zu bringen.

Wo Militair garnisonirt, welches aus Magazinen mit Brodt verpflegt wird, ist selbiges bei der Bevölkerung in Abzug zu bringen.

Alsdann sind unverzüglich Auszüge aus der Steuer-Rolle, so weit die Gewerbetreibenden zu einer Steuer-Verbindung (Gesetz §. 26.) gehören, den Abgeordneten der Gesellschaften mitzutheilen, unter Festsetzung eines kurzen Termins, binnen welchem sie die Vertheilung der summarisch ausgeworfenen Beträge unter die einzelnen Contribuenten bewerkstelligen müssen. Zur Verhütung von Mißgriffen bei diesem für manche Abgeordneten vielleicht fremdartigen Geschäft, und um Aufenthalt vorzubeugen, können die Behörden den Abgeordneten das erstemal einen Deputirten zur Seite stellen, unter dessen Leitung, jedoch ohne allen materiellen Einfluß, das Geschäft vollzogen werde.

Wenn die Abgeordneten die Repartition vorgenommen und den von ihnen ausgefüllten, durch ihre Unterschrift legalisirten Auszug der Liste zurückgereicht haben, erfolgt die Uebertragung der einzelnen Beiträge in die Gewerbesteuer-Rolle.

Während die Abgeordneten ihr Repartitions-Geschäft besorgen, können die Behörden die Steuer-Veranlagungen für die Gewerbsgattungen B. F. G. H. I. K. bewerkstelligen.

Bei Vertheilung des summarischen Betrages für die Gewerbsgattungen B. u. H müssen die Aufnahme-Behörden die Bestimmung §. 30 b des Gesetzes, durch Zuziehung erfahrner und mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger versehener Gewerbsgenossen beachten.

Digitized by Google

Glauben sie von deren Meinung aus überwiegenden Gründen abgehen zu müssen, so bleibt ihnen zwar solches unbenommen, es sind aber dann, in der letzten Spalte der Rolle, die Gründe dafür anzugeben.

Handwerker, bei denen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt, z. B. Maurer und Zimmerleute, sind, wenn sie auch nur einige Zeit im Jahre zwei Gehülfen halten, für das ganze Jahr als steuerpflichtig zu achten.

Bei den Gewerbs-Gattungen F. G. I. und K. ist die Steuer für jedes einzelne Individuum nach Maaßgabe seines Gewerbes, oder der Beschaffenheit seiner gewerblichen Anlagen, wie das Gesetz es vorschreibt, in Ansatz zu bringen.

Um bei Brauereien und Brennereien die Steuer-Ansätze zu finden, sollen die Steuer-Aemter den Aufnahme-Behörden, auf deren Requisition, aus den Steuer-Registern den Geld-Betrag anzeigen, den jeder Brauerei- und Brennerei-Inhaber vom 1. Oktober des vorigen bis letzten September des laufenden Jahres gezahlt hat.

Es können auf 25 Rthlr. Braumalz-Steuer 36 Scheffel und auf 35 Rthlr. Branntwein-Steuer 48 Scheffel gerechnet werden.

7.

Auch von den Gewerbetreibenden, die umherziehen wollen, können die Landräthe in der 4ten Abtheilung und die Kommunal-Behörden in den übrigen Abtheilungen die Anmeldung annehmen und sie, begleitet mit ihrem Gutachten über die Zulässigkeit ihres Gesuchs und den erforderlichen Legitimationen, in die Rolle zuletzt aufnehmen, mit Auswerfung ihrer Gewerbesteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Für Personen, welchen die Betreibung eines umherziehenden Gewerbes gestattet wird, sind die Gewerbescheine nach beiliegendem Muster B. auszufertigen, mit einer für den ganzen Regierungs-Bezirk fortlaufenden Nummer zu versehen, und ist darüber ein besonderes Gewerbeschein-Register zu führen.

B.

Bei Aushändigung des Gewerbescheins hat der Steuer-Empfänger von dem Extrahenten des Gewerbescheins seinen Namen eigenhändig auf selbigem schreiben zu lassen, und daß es von ihm geschehen sey, auf dem Gewerbeschein zu vermerken, vor Einzahlung der Steuer für das ganze Jahr auch den Gewerbeschein nicht auszuhändigen.

Den Gewerbeschein für das abgelaufene Jahr muß er sich zurückgeben lassen und der Königl. Regierung einsenden.

Kein Gewerbe, welches umherziehend betrieben werden soll, darf vor dem Besitze eines Gewerbescheins angefangen werden. Um indessen Fremden, die ins Land kommen, ein an sich zulässiges Gewerbe umherziehend zu betreiben, den Aufenthalt zu ersparen, der da-

Digitized by Google

mit verknüpft ist, wenn dieselben erst die Zufertigung eines Gewerbescheins durch die Königliche Regierung abwarten sollen, kann dieselbe Landräthe in den Kreisen an der Gränze ermächtigen, in solchen Fällen Gewerbescheine zu ertheilen und ihnen zu dem Ende einen Vorrath von Blanquets zur Ausfüllung zufertigen. — Ueber die Verwendung der Blanquets ist der Königlichen Regierung mit der Zugangsliste, welche die Einnahme für die ausgegebenen Blanquets nachweisen muß, zugleich der Nachweis der ausgegebenen Blanquets selbst nach dem beiliegenden Muster unter C. zu liefern. C.

Es versteht sich, daß dergleichen Gewerbescheine so gut wie jeder andere nur gegen Entrichtung des vollen jährlichen Steuersatzes ausgehändigt werden dürfen, auch ihre Nummer haben und von der Königlichen Regierung genau kontrollirt werden müssen.

Die unentgeltliche Ertheilung von Gewerbescheinen für umherziehende Personen findet in der Regel zwar nicht statt; für Invalide, welche, um ihren nothdürftigen Unterhalt zu finden, als Leyermänner und Musikanten, oder umherziehend ein anderes Gewerbe seither betrieben haben, kann nach Bestimmung des Königs Majestät ausnahmsweise auch unentgeltlich der Gewerbeschein gegeben werden. Es müssen indeß auch die Hausirer, welche steuerfrei Gewerbescheine erhalten, in die Rolle aufgenommen werden, die zum Ansatz der Steuer bestimmte Spalte der Rolle wird aber bei selbigen durchstrichen und zur Seite (letzte Spalte der Rolle) bemerkt: „gratis ertheilt."

Uebrigens befreit der Hausir-Gewerbeschein keinen Inhaber von Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Paß-Reglements.

8.

Wenn das Aufnahme- und Abschätzungs-Geschäft beendigt ist, sind die Steuerrollen mit den Abschätzungs-Verhandlungen, den erforderlichen Legitimationen ꝛc. belegt, alsbald und künftig vor Ende des Monats November jeden Jahres an die Königliche Regierung einzusenden.

Die Königliche Regierung unterziehet sich, nach Empfang der Steuer-Rollen, deren Prüfung, wobei besonders zu beachten, daß der Mittelsatz bei den Gewerben, die einem solchen unterliegen, richtig angewandt sey, die gesetzlichen Abstufungen der Steuersätze und deren Minimum beobachtet worden; die Zuziehung der Abgeordneten der Gesellschaften und anderer Gewerbsgenossen nicht unterlassen sey; in den Fällen, wo die Behörden von dem Gutachten der zugezogenen Gewerbs-Genossen abgegangen

Digitized by Google

sind, ihre abweichende Meinung sich rechtfertige, bei den Gewerben, welche im Verhältniß zu ihrem Umfange oder nach der Beschaffenheit der Gewerbsanlagen besteuert werden sollen, dieser Maaßstab richtig zutreffe.

Nach den aus der Prüfung etwa hervorgehenden Veränderungen werden die Steuerrollen festgesetzt und von der Königlichen Regierung vollzogen.

Es läßt die Königliche Regierung eine Zusammenstellung nach dem Muster unter D. fertigen, und wenn solches geschehen, die Rollen mit den dazu gehörigen Gewerbescheinen ohne Verzug den Aufnahme-Behörden zurücksenden. Die Zusammenstellung der Rollen wird, wenn sie nach Eintragung der letzten Rolle geschlossen ist, dem Finanz-Ministerium spätestens bis zum 20. Dezember in doppelter Ausfertigung eingesandt.

D.

9.

Nachdem die Aufnahme-Behörden die Gewerbesteuer-Rollen von der Königlichen Regierung zurückerhalten haben, welches spätestens mit dem 20. Dezember geschehen seyn muß, machen sie die darin verzeichneten Personen mit dem sie treffenden Gewerbesteuersatze sogleich bekannt, mittelst Zettels, welcher jedem einzeln zuzusenden ist. Zu diesem Bekanntmachungs-Zettel liegt ein Muster unter E. hier bei.

E.

10.

Behufs der Erhebung müssen aus den Gewerbesteuer-Rollen Heberollen gefertigt werden.

Das bei der Klassensteuer-Instruktion vom 18. August d. J. gegebene Muster A. findet auch hier Anwendung. Die Fertigung der Heberolle aus der Gewerbesteuer-Rolle ist in den Städten der 3 ersten Abtheilungen das Geschäft des Ortsempfängers selbst. In der 4ten Abtheilung, wo es dieser Empfänger mehrere und doch nur Eine Steuerrolle giebt, muß der Einnehmer derjenigen Kasse, in welche die Steuer von den Ortsempfängern eingezahlt wird, das Ausziehen der nöthigen Heberollen aus derselben besorgen, und jedem Ortsempfänger das ihn Betreffende ohne Verzug zukommen lassen.

11.

Wegen der säumig gebliebenen Steuerpflichtigen wird ganz nach Vorschrift der Klassensteuer-Instruktion §. 5. verfahren. Eben so gelten auch für die Gewerbesteuer die Vorschriften jener Instruktion §§. 6. 7. 8a. 8b. 9. 10. u. 11., wobei jedoch bemerkt wird:

a §. 9. daß die Empfänger in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Orten die Gewerbesteuer für jetzt an diejenige Königliche Kasse abzuführen haben, welche mit Erhebung der:

Digitized by Google

Mahl- und Schlachtsteuer beauftragt ist; in den übrigen Orten aber an diejenige Kasse, wohin die Klassensteuer abgeliefert wird;

daß, bei fruchtlos gebliebener Exekution, falls die gänzliche Unvermögenheit des Steuerschuldigen zur Entrichtung der Steuer nicht als wahrscheinlich anzunehmen, die Kommunal Behörde befugt ist, die durch §. 35. des Gesetzes bestimmten Zwangsmittel zu ergreifen. zu §. 11.

12.

Am Schlusse eines jeden Halbjahres, also im Juny und Dezember, hat die Aufnahme-Behörde ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen und entweder ihrer Ueberzeugung nach völlig unbeitreiblichen oder doch zur Zeit noch nicht einziehbaren Beträge, (wozu sie sich des Musters D. zur Klassensteuer-Instruktion, zu bedienen hat,) dem Ortsempfänger zuzustellen, welcher selbiges mit den Geldlieferungen jener beiden Monate an die Königliche Kasse befördern muß. Diese sendet solches sogleich der Königlichen Regierung ein. In der 4ten Abtheilung müssen die Verzeichnisse von jener Kasse gesammelt, in ein Haupt-Restverzeichniß zusammengetragen und durch den Landrath vor Ende der Monate Juli und Januar der Königl. Regierung eingesandt werden.

13.

Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, müssen sich, mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Steuer-Rolle und unter Anführung der Gründe, nach §. 33 b des Gesetzes in der 4ten Abtheilung an die Kreis- und in den 3 ersten Abtheilungen an die Kommunal-Behörde wenden. Diese haben, nach Verschiedenheit der Fälle, mit diesen Reklamationen folgendermaaßen zu verfahren:

a. gehört der Reklamant zu einer der Gewerbsgattungen A. C. D. E., so ist die Reklamation zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft zur Erklärung vorzulegen.

Finden diese sie begründet, so muß die zugestandene Ermäßigung auf die gleich zu erwähnende Abgangs-Liste gebracht, für das folgende Jahr aber dagegen der aufzubringenden Steuer-Summe zugeschlagen werden. Wird z. B. der Gesammtbetrag der Steuer aller Gastwirthe von 120 durch Ermäßigung um 10 rthl. vermindert, so muß dieser Gesammtbetrag im folgenden Jahre geschlossen, (vorausgesetzt, daß die Zahl der Steuernden unverändert bleibe,) auf 130 rthl. angenommen und unter die Theilnehmer repartirt werden. Dergleichen Steuer-Abgänge hat übrigens die Königliche

Digitized by Google

Regierung zur Benutzung bei Prüfung der Rollen für das folgende Jahr besonders notiren zu lassen. In dem vorangeführten Falle bedarf es einer Beförderung der Reklamation an die Königliche Regierung nicht. Weigern sich hingegen die Abgeordneten auf die Reklamation einzugehen, so ist selbige der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

b. Gehört der Reklamant zu den Gewerbsgattungen E. F. G. H. I. K. u. L., so muß die Reklamation, wenn nicht die Ueberzeugung vorhanden ist, daß bei der Veranlagung ein faktischer Irrthum zum Grunde gelegen habe, unter welchen Umständen nur allein eine Herabsetzung der Steuer ohne Weiteres zulässig ist ungesäumt an die Königliche Regierung, mit dem Gutachten der Behörde begleitet, zur Entscheidung eingesandt, auch zu dem Ende ein vidimirter Auszug aus der Steuerrolle beigelegt werden.

14.

Eine Veränderung im Gewerbesteuersatze während des laufenden Jahres soll nicht veranlaßt werden, dadurch, daß etwa ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Steuersatz anwendbar wäre, oder umgekehrt ein Gewerbe so weit herabsinkt, daß es sich zu einer geringern Steuer eignen oder auch durch Beschränkung steuerfrei würde, sondern es sollen diese Veränderungen nur erst bei der Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtigt werden.

Es ist indeß nicht zu vermeiden, daß die jährliche Soll-Einnahme der Gewerbesteuer, welche sich aus der Zusammenstellung der Gewerbesteuerrollen bildet, dennoch im Laufe des Jahres durch Zufälligkeiten sich erhöhe oder vermindere.

Veranlassungen zur Erhöhung der Soll-Einnahme sind,

a. Wenn Gewerbesteuerpflichtige bei der Aufnahme übersehen worden,

b. Wenn Jemand im Laufe des Jahres ein steuerpflichtiges Gewerbe in einem Orte anfängt. (Ausnahme Bäcker und Fleischer, bei welchen Zugänge unberücksichtigt bleiben.)

c. Wenn Fremde ins Land kommen, und darin zulässige steuerpflichtige Gewerbshandlungen verrichten, oder auch

d. wenn sie einen Gewerbeschein zum Umherziehen erhalten.

Veranlassungen zur Verminderung sind:

Digitized by Google

aa. wenn auf geschehene Reklamation die Gewerbesteuer erlassen oder ermäßigt wird,

bb. wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe im Orte aufgiebt, oder durch eingetretenen Todesfall ein Gewerbe aufhört.

Für Bäcker und Fleischer ist der ausfallende Betrag zwar gleichfalls in die Abgangs-Liste zu verzeichnen, für das folgende Jahr dagegen aber nach dem zu 13. gegebenen Beispiel der Steuer-Summe wieder zuzuschlagen, welche jene Gewerbe aufzubringen haben. Ihnen stehet es dagegen frei, bei Vertheilung der Steuer-Summe auf die einzelnen Contribuenten für diejenigen der Gesellschaft, welche im Laufe des verflossenen Jahres neu hinzugekommen sind und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, durch die Abschätzung für das laufende Jahr die Steuer so zu stellen, daß der Erwerb des verflossenen Jahres dabei berücksichtigt wird.

Alle Erhöhungs- und eben so auch die Verminderungs-Fälle sind Beziehungsweise in die Zu- und Abgangs-Listen, zu welchen das Muster unter F. hierbei erfolgt, aufzunehmen. Es gilt dabei als Regel: F.

1) In den Fällen a. und d. tritt die Erhöhung vom Anfange des Kalender-Jahres ein.
2) In den Fällen b. und c. wird der Monat, in welchem das Gewerbe angefangen, für voll gerechnet.
3) In dem Falle aa. findet die Verminderung vom Anfange des Kalender-Jahres an, statt.
4) In dem Falle bb. wird der Monat, in welchem das Gewerbe aufhört, auch für voll gerechnet, und der Erlaß tritt erst mit dem folgenden Monate ein. Doch muß die Anmeldung vor dem 8ten Monats-Tage geschehen, widrigenfalls auch dieser Monat noch zahlbar bleibt.

Wer auf länger als einen Monat vorausbezahlt hat, wird bei vorkommenden Verminderungs-Fällen deshalb nicht ungünstiger behandelt.

Die Anfertigung der Zu- und Abgangs-Listen geschiehet in der 4ten Abtheilung von dem Rendanten der Königl. Kasse, welcher die Gelder empfängt, unter Aufsicht des Landraths.

Dem Landrathe müssen daher von den Orts-Behörden des Kreises die vorgekommenen Zu- und Abgänge angezeigt werden.

Digitized by Google

Für die Städte der 3 ersten Abtheilungen ist die Fertigung jener Liste Sache der Kommunal-Behörde.

Halbjährlich, und zwar zum 20. Juny und 20. Dezember werden die Zu- und Abgangs-Listen geschlossen und der Königl. Regierung eingesandt, welche sie auf den Grund der allgemeinen gesetzlichen und speziellen Bestimmungen zu prüfen, zu berichtigen, zu bestätigen und der Behörde zurückzufertigen hat, nachdem sie den Haupt-Betrag bei sich hat notiren lassen.

Wegen des dem Finanz-Ministerio zu liefernden Nachweises der Zu- und Abgänge, der Prüfuug ꝛc. ꝛc. der Rest-Verzeichnisse und ebenmäßigen Nachweises der erfolgten Niederschlagungen an Resten wird auf die Verfügung vom 18. August d. J., die Erhebung der Klassensteuer betreffend, zu 4 und 7 Bezug genommen. Es gilt übrigens auch für die Gewerbesteuer die Bestimmung §. 17. der Klassensteuer-Instruktion.

15.

Diejenige Kasse, welche von den Orts-Erhebern die Gewerbesteueuer einzuziehen hat, muß von dem Betrage unterrichtet seyn, welcher an sie abzuführen ist. Zu dem Ende hat die Königl. Regierung jeder solcher Kasse zeitig den betreffenden Extrakt aus der Zusammenstellung der Rollen zuzufertigen und in eben der Art auch mit den halbjährig von ihr bestätigten Zu- und Abgangs-Listen zu verfahren.

Uebrigens findet hier wegen des von gedachten Kassen zu führenden Conto's §. 20. der Klassensteuer-Instruktion Anwendung. Auch gilt hier die Vorschrift §§. 21. 22. und 23. jener Instruktion. Zu 23. wird indeß bemerkt, daß in den Städten, welche nicht unter dem Landrathe in polizeilicher Hinsicht stehen, bei fruchtlos gebliebener Execution, die Anzeige ohne Weiteres an die Königl. Regierung zu erstatten ist.

16.

Bei vorkommenden Contraventionen werden die Prozesse von der Aufnahme-Behörde instruirt und die Akten der Königl. Regierung zur Entscheidung eingesandt.

Nähere Bestimmungen hierüber, wie auch über die Verwendung der Strafgelder werden in einer allgemeinen Prozeß-Instruktion ertheilt werden.

17.

Wegen der erforderlichen Drucksachen wird auf §. 18. der Klassensteuer-In-

Digitized by Google

ſtruktion Bezug genommen. Die Koſten ſüe den Druck der künftig erforderlichen wenigen Gewerbſcheine und der Formulare, welche die Berechnung zwiſchen den Empfangs-Kaſſen und der Regierungs-Haupt-Kaſſe nothwendig macht, müſſen Beziehungsweiſe aus dem Bedürfniß-Fonds für das Collegium und dem allgemeinen Druckkoſten-Fonds entnommen werden.

18.

Der Ertrag der Gewerbeſteuer wird durch die gewöhnlichen Adminiſtrations-Extrakte von der direkten Steuer mit nachgewieſen.

Berlin, den 10. November 1820.

Finanz-Miniſterium.
v. Klewiz.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

III. 20,012.

Schema A.

Digitized by Google

(Ort) (Kreis) Gewerbesteuer-

Laufende Nro und Anzahl d. Steuerpflichtigen.	Mittel-Satz oder vom Kopf der Bevölkerung.	Aufzubringender Steuer-Betrag Rthlr.	Der Gewerbetreibenden Wohnung und Haus-Nummer.	Der Gewerbetreibenden Name und Vorname.	Gewerbe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
					A. Handel mit kaufmännischen Rechten
1	—	—	Marktstraße No. 7.	Aust. Heinrich u. s. w.	—
2					
3					
4					
5					
6					
u. s. w.					
100	18 Rthlr.	1800	—	—	—
			(In den 3 ersten Abtheilungen muß diese Spalte die Straße u. Haus No., in d. vierten Abtheil. d Wohnort des Gewerbetreibenden enthalten.)		
					B. Handel ohne kaufmännische Rechte
1					
2					
3					
u. s. w.					
150	6 Rthlr.	900	—	—	—
					C. Gast- Speise- und Schankwirthe
		in simili	—	—	—
					D. Bäcker.
1					
2					
3					
u. s. w.					
150	6 Pf. 12000 Seelen	250	—	—	—
					E. Fleischer
	in simili	—	—	—	—
					F. Brauerei-Eigner
1					
2					
3					
u. u. w.					
10	—	—	—	—	u. s. w.

Digitized by Google

A.

Rolle für das Jahr 18

Umfang des Gewerbes und Gründe für den in Vorschlag gebrachten Steuersatz.	Steuersatz jährlicher Rthlr.	Steuersatz monatlicher Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
7.	8.	9.		10.
Handelt mit Ellenwaaren in einem etwas mehr als mittelmäßigen Umfange	24	2	—	
— Summa	1800			
— Summa	900			
—	—			
— Summa	250			
—	—	—	—	Bemerkung. Durch eine Recapitulation am Schlusse der Rolle wird die Haupt-Summe gebildet.
— Summa	120			

Digitized by Google

B.

Gewerbe-Schein

Nro. ═══

gültig für das Jahr 18 und nicht länger.

(Wappen.)

Gegenwärtiger Gewerbe-Schein ist dem wohnhaft zu im Kreise auf sein Ansuchen ertheilt worden, und giebt ihm die Befugniß — — — —

— — — — — —

Allen, ihn und sein Gewerbe treffenden, polizeilichen Bestimmungen bleibt er unterworfen und muß sich an jedem Orte, wo er sein Gewerbe ausüben will, zuvor bei der Ortsobrigkeit melden.

den ten 18

Königliche Regierung.

(Stempel)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

In meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet.

(Ort) den ten

Der Steuer-Empfänger

N. N.

Bemerkung. Wenn bei dem Gewerbe Gehülfen zugezogen werden, müssen diese in dem Gewerbe-Schein namentlich aufgeführt werden.

Digitized by Google

C.

Nachweis der ausgegebenen Blanquets.

	Anzahl Stück.	Nummer der Blanquets.
An Blanquets sind eingegangen:		
mit der Verfügung der Königlichen Regierung vom ten 18	10	21 bis 30
Davon sind ausgegeben und nachgewiesen worden:		
Durch die Zugangs-Liste für das 1ste halbe Jahr .	5	21 bis 25
" " " " " " 2te " " . .	3	26 bis 28
zusammen	8	
Folglich in Bestand verblieben	2	29 und 30

Bemerkung.

Diese Nachweise wird den halbjährlichen Zugangs-Listen beigelegt. Die bei Einsendung der Zugangs-Liste für das 2te halbe Jahr noch vorhandenen Blanquets sind dieser Nachweise anzuschließen, und der Königlichen Regierung zurückzureichen, da die Blanquets, welche für das abgelaufene Jahr bestimmt waren, für das folgende Jahr nicht verwendet werden dürfen.

Digitized by Google

Bezirk der Königlichen

Zusammenstellung der Gewerbesteuer-

Laufende Nummer.	Namen der Städte und Kreise.	A. Handel mit kaufmännischen Rechten			B. Handel ohne kaufmännische Rechte			C. Gast-, Speise- und Schank-Wirthschaften			D. Bäcker-Gewerbe			Flei ner
		Anzahl der Gewerbetreibenden.	Mittel-Satz.	Steuer-Betrag. Rtl.	Anzahl der Gewerbetreibenden.	Mittel-Satz.	Steuer-Betrag. Rtl.	Anzahl der Gewerbetreibenden.	Mittel-Satz.	Steuer-Betrag. Rtl.	Volkszahl oder Anzahl der Gewerbetreibenden.	Vom Korse der Bevölkerung oder Mittel-Satz.	Steuer-Betrag. Rtl.	Volkszahl oder Anzahl der Gewerbetreibenden.
	I. Abtheilung.													
	Summe (der Steuer-Beträge.)													
	II. Abtheilung.													
	Summe													
	III. Abtheilung.													
	Summe													
	IV. Abtheilung.													
	Summe													
	Hierzu tritt die Summe der III Abtheil.													
	= II. =													
	= I. =													
	Haupt-Summe													

Digitized by Google

D.

Regierung zu N. N.

Rollen für das Jahr 18

E.		F.		G.		H.			I.	K.	L.			
Fischer-Gebe		Brauereien		Brennereien.		Handwerker.			Müller-Gewerbe.	Schiffer, Fracht u. Lohn Fuhrleute u. Pferde-Verleiher.	Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden	Summen der jährlichen Steuer	Davon gehen ab 4 pCt. Communal-Hebungs-Kosten mit	Bleibende Steuer.
Vom Kopfe der Bevölkerung oder Mittel-Satz.	Steuer-Betrag.	Anzahl der Gewerbetreibenden.	Steuer-Betrag.	Anzahl der Gewerbetreibenden.	Steuer-Betrag.	Anzahl der Gewerbetreibenden.	Mittel-Satz.	Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.	Steuer-Betrag.			
	Rtl.		Rtl.		Rtl.			Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr. pf.

Bemerkung.

Die Zusätze zu der aufzubringenden Steuer, (Conf. Verf. zu 13. u. 14.) sind unter dem Steuer-Betrag mit der Bemerkung: Zusatz, besonders aufzuführen und demnächst mit zur Summe zu ziehen.

Digitized by Google

E.

Nach der Gewerbesteuer-Rolle auf das Jahr 18 No. (der Steuer-Rolle) ist der (Name und Vorname) für den Betrieb des Gewerbes als (Gewerbe)

— — —

mit dem jährlichen Steuer-Betrage von Rthlr. in Ansatz gekommen, welche monatlich mit Rthlr. gr. und zwar jedesmal vor dem 8ten Monats-Tage abzuliefern ist.

(Ort) den ten 18

(Unterschrift der Behörde.)

F.

Zugangs-Liste (Abgangs-Liste) zur Gewerbesteuer-Rolle der Stadt (des Kreises) für das te Halbjahr 18

Laufende No.	Wohnung und Haus-No.	des Gewerbetreibenden		Zugang (Abgang)		Der Zugang (Abgang) hebt an mit dem Monat	Betrag des Zugangs (Abgangs) bis zum Jahres-Schlusse.
		Name und Vorname.	Gewerbe.	jährlich Rthlr.	monatlich Rthlr. gr.		Rthlr. gr.

Ursachen des Zugangs (Abgangs).

Digitized by Google

(No. 2.) Wegen Anlegung einer Glashütte im Forst-Reviere Mirchau.

In dem Forst-Reviere Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase, gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Cubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □ Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich oder in Erbpacht oder auch bloß in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forst-Grundstück liegt am Bukowoer-See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden. Danzig, den 20. November 1820.
II. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Jahres-Kassen-Abschlüsse.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 8. d. M. werden sämmtliche Rendanten der Special-Kassen und Recepturen, also auch diejenigen der indirekten Steuern in unserm Geschäfts-Bezirke angewiesen, ihre Bücher für das Jahr 1820 am 31. Januar 1821 abzuschließen. Denselben machen wir es zur dringendesten Pflicht, in sofern dies noch nicht geschehen ist, die Etats-Ausfälle ohne Anstand bei uns zu liquidiren, die über den Etat aufkommende extraordinaire Einnahme speciell nachzuweisen, bis zum 31. Dezember c. alle bis dahin fälligen Einnahmen beizutreiben und an unsere Haupt-Kasse abzuführen und ohne Rest abzuschließen. Denn der Zwischenraum von 4 Wochen nach Ablauf des Jahres bis zum Kassen-Abschlusse wird nur deshalb zugestanden, damit die Kassen Zeit behalten,

Digitized by Google

ihre Geschäfte für das abgewichene Jahr zu ordnen, die Abrechnungen mit unserer Haupt-Kass: zu reguliren und die Arbeiten zu den Jahres-Rechnungen vorzubereiten, außerdem aber auch noch, um diejenigen Gefälle, welche besonderer Verhältnisse wegen bis zum 31. Dezember c. nicht haben zur Kasse geschafft werden können, noch nachträglich beizutreiben.

Wir erwarten, daß die Rendanten alle gesetzlichen Mittel anwenden werden, um die rückständigen Abgaben noch einzuziehen, damit wir nicht genöthiget sind, den hierbei bewiesenen Mangel an Thätigkeit zu ahnden. Danzig, den 23. November 1820.

II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Knecht Johann Truszczinski, aus Polen gebürtig, des Verbrechens zweier Diebstähle verdächtig, ist am 14. November d. J. um 6 Uhr Morgens aus dem Gefängnisse zu Neuenburg entwichen und soll im Betretungsfalle aufs schleunigste zur Haft gebracht und gebunden nach Neuenburg an den Magistrat, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, braun. Stirn, rund. Augenbrauner, schwarz. Augen, grau. Nase, stumpf. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund, röthlich. Statur, mittel.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 27 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Knecht und Dreschet. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Jacke, blau tuchene, mit gelben, runden Knöpfen. Weste, desgleichen. Hosen, weiß leinene. Stiefeln, schwarz lederne. Hut, schwarzer, ordinairer. Halstuch, gelb seidenes. Hemde, weiß leinenes. Effecten, die derselbe bei sich hat: trägt noch eine weiß leinene Unter-Jacke.

Vermischte Nachrichten.

Freitag, den 1. Dezember 1820,
Dienstag, den 12. — —
Montag, den 18. — —
Dienstag, den 19. — —

des Vormittags von 11 Uhr an, wird auf dem Holzhofe bei Praust eine bedeutende Quantität Büchen und kiefernes Klobenholz zum öffentlichen Verkauf gegen gleich baare Bezahlung gestellt.

Diejenigen, die von diesem außerordentlichen Holze zu kaufen Willens sind, werden zu diesen Tagen in die Behausung des Herrn Schleusen-Meisters Neumann hiedurch eingeladen. Sobbowitz, den 15. November 1820.

Der Königliche Forstmeister
v. Karger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 7ten Dezember 1820.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September d. J. (Gesetzsammlung No. 628.) von den Maaßregeln in Kenntniß gesetzt, welche ergriffen werden sollen, um die Angelegenheiten der

Kriegs-Anleihe von 1745

in Ordnung und zum Abschlusse zu bringen. Die sämmtlichen noch nicht befriedigten Interessenten dieses Theils der Staats-Schuld werden deshalb hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche aus derselben nach Anleitung dieser Königl. Verordnung in der darin bezeichneten Art geltend zu machen.

Diejenigen, welche Beiträge zu dieser Anleihe nicht unmittelbar dem Staate, sondern an Magistrate, Stifte oder Vasallen gegeben haben, welche damals ermächtigt wurden, den ihnen zugeschriebenen Antheil, in sofern sie ihn aus eigenen Mitteln nicht aufbringen konnten, zu negotiiren, Schuld-Verschreibungen darüber auszustellen und die zur Sicherheit angewiesenen Accise-Gefälle zu verpfänden, müssen sich ungesäumt entschließen, ob sie sich deshalb an den Staat unmittelbar, oder an die Magistrate, Stifte oder Vasallen halten wollen, mit denen sie oder ihre Vorbesitzer contrahirt hatten. Von diesem Entschlusse haben sie demnächst schriftlich nicht bloß die Aussteller ihrer Verschreibungen, sondern auch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu unterrichten, damit erstere

Digitized by Google

danach ihre Maaßregeln ergreifen und sich deshalb an den Staat regreſſiren können. Wer dieſer Auflage bis zum

letzten März 1821

nicht genügt, der verliert dadurch die Befugniß zu wählen, und muß alsdann unbedingt als Staats-Gläubiger betrachtet werden.

Was dagegen das Verhältniß der Intereſſenten dieſes Darlehns betrifft, gleichviel ob ſie mit demſelben in Verbindung unmittelbar ſtehen, oder nach dem oben geſagten geſetzt werden, ſo ergeht an dieſe hiemit die Aufforderung, ihre diesfälligen Anſprüche der unten bemerkten Behörde zeitig und ſpäteſtens bis zum

letzten Junius 1821

anzuzeigen, den Betrag ihrer Forderung an Kapital und Zinſen zu liquidiren und die Original-Schuld-Verſchreibung, wo dergleichen aber nicht ausgeſtellt iſt, die in der erwähnten Cabinets-Ordre vorgeſchriebenen Legitimations-Stücke beizufügen. Wer innerhalb dieſer Friſt ſeine Anſprüche an den Staat aus der Krieges-Anleihe von 1745 bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden unterläßt, geht derſelben mit Eintritt des 1. Julius 1821 verluſtig.

Berlin, den 11. November 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des Verkaufs der Eiſen- und Stahl-Waaren-Fabrik zu Silberhammer.

Die, ½ Meile von Danzig und ½ Meile von Oliva, bei Strieß am Strieß-Fluſſe belegene Eiſen- und Stahl-Waaren-Fabrik zu Silberhammer ſoll, mit den dazu gehörigen Grundſtücken, beſtehend

A. an Gebäuden, aus

a) dem herrſchaftlichen Wohnhauſe,
b) 8 Handſchmieden, jede mit 2 Eſſen,
c) 12 Schmiede-Wohnungen,
d) mehreren Packkammern,
e) Pferde-, Vieh- und Holz-Ställen,
f) einigen Wohnungen,
g) einem Eiſenhammer mit 2 Gebläſen,
h) einer Schleifmühle mit ihren unbeweglichen Utenſilien

B. dem Hammer-Teich von 3 Morgen 81 □Ruthen;

C. dem Garten und 2 Morgen 26 □Ruthen Ackerland;

ferner mit den vorhandenen Waaren und Material-Beständen, excl. der ausstehenden Activa,

den 16. Januar 1821

von des Vormittags um 9 Uhr ab, im Zimmer der unterzeichneten Regierung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufs- und Zahlungs-Bedingungen können nebst den speciellen Abschätzungen in der Regierungs-Registratur und auf der Eisen- und Stahl-Waaren-Fabrik selbst bei dem jetzigen Administrator täglich eingesehen, auch Abschriften davon, gegen Erstattung der Copialien, auf Verlangen der Kauflustigen verabfolgt werden.

Bei erfolgendem annehmlichen Gebot, welches

1) sowohl auf alle vorbenannte Verkaufs-Objekte zugleich, als auch
2) auf die Gebäude und Grundstücke allein, und
3) auf die Geräthschaften, Material- und Waaren-Bestände, mit Ausschluß der Activa der Fabrik Silberhammer, einzeln angenommen wird, erfolgt der Zuschlag sogleich im anberaumten Licitations-Termine, und es sollen spätere Mehrgebote nicht weiter berücksichtiget werden.

Die Licitanten müssen ihre Zahlungsfähigkeit in dem Termine glaubhaft nachweisen, und der Meistbietende muß, zur Sicherheit der Offerte, eine Caution in baarem Gelde oder in Staats-Papieren niederlegen. Danzig, den 13. November 1820.

((No. 2.) Die Martini-Marktpreise betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. v. M. (Amts-Blatt, Seite 486,) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den am verwichenen Martini-Markt-Tage hieselbst stattgefundenen Durchschnitts-Preisen, nemlich:

a)	für den Scheffel Roggen mit	. . .	— Rthlr.	65	gr.	10 pf.
b)	" " " Hafer "	. . .	— "	36	"	13 "
c)	" " Centner Heu "	. . .	— "	56	"	10 "
d)	" das Schock Stroh "	. . .	4 "	16	"	1 "

der Geldwerth der in die Magazine auf Abgaben-Rückstände eingehenden Lieferungen vom 1. Januar k. J. ab, berechnet werden wird. Danzig, den 15. November 1820.

II. Abtheilung.

X

Digitized by Google

(No. 3.) Warnung gegen den Genuß des Fleisches von gefallenem oder Krankheitshalber getödtetem Rindvieh.

Die Königliche Regierung in Oppeln macht in ihrem Amts-Blatte a. c. No. 39., pag. 341 bekannt, daß der Hirte Huppos zu Dombrowka, Oppelnschen Kreises, im vorigen Monat August zugleich mit seiner Ehefrau verbotwidrig von dem Fleische eines am Lungenbrande gefallenen Rindviehstücks genossen, und sich dadurch bald nachher den Tod, seine Ehefrau aber eine lebensgefährliche Krankheit zugezogen hat.

Wir bringen diesen traurigen Fall zur Kenntniß der Einsaaßen unseres Verwaltungs-Bezirks als warnendes Beispiel, indem er den Beweis liefert, wie häufig noch hin und wieder die polizeilichen Gesundheits-Ordnungen übertreten werden, und wie schrecklich sich der Eigennutz straft. Danzig, den 17. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Reduction sämmtlicher Zahlungs-Posten bei der Regierungs-Haupt-Kasse auf Brandenburgisch Geld betreffend.

Zur Vereinfachung des Rechnungs-Wesens bei unserer Haupt-Kasse ist es zweckmäßig erachtet worden, die Bücher derselben vom 1. Januar k. J. ab, nach Brandenburgischem Gelde, den Thaler zu 24 guten Groschen und den Groschen zu 12 guten Pfennigen gerechnet, zu führen.

Nach diesem Beschlusse werden die Rendanten sämmtlicher Special-Kassen hiedurch angewiesen, ihre Liefer-Zettel bei den an die hiesige Haupt-Kasse zu leistenden Zahlungen von dem gedachten Tage ab, überall nach Brandenburgisch. Gelde zu stellen, so wie gleichfalls alle Liquidationen über Zahlungen, welche aus unserer Haupt-Kasse zu bestreiten sind, stets in dieser Art übergeben und die Zahlungs-Quittungen danach ausgestellt werden müssen.

Danzig, den 18. November 1820. II. Abtheilung.

(No. 5.) Die Meldungen bei dem Verziehen der Landwehrmänner betreffend.

Obgleich schon durch die Aufforderung der ehemaligen Königl. Landwehr-Inspektion vom 29. Januar 1818, (Beilage zu No. 6 des Amts-Blattes pro 1818,) und später durch unsere Verfügung vom 24. März 1819, (Amts-Blatt pro 1819, pag. 185,) jeder Landwehrmann verpflichtet worden ist, sich vor dem Abzuge aus seinem Wohnorte nach einem andern Orte bei dem Feldwebel seines Bezirks zu melden, so wie seine Ankunft bei dem Feldwebel des neuen Bezirks anzuzeigen, so hat doch die Erfahrung gemacht werden müssen, daß diese Vorschriften noch keinesweges genügend befolgt werden.

Digitized by Google

Wir bringen sie daher abermals hiedurch in Erinnerung und machen zugleich die Herren Landräthe, Beamten, Dominia, Magistrate und Orts-Schulzen dafür persönlich verantwortlich, darauf zu halten, daß jene Vorschriften pünktlich zur Ausführung gebracht werden, widrigenfalls wir jede Vernachläßigung von ihrer Seite, mit Strenge ahnden werden.

Da die Kreis-Feldwebel auf dem Dienstschein, oder dem Paß, oder sonstigen Legitimations-Atteste des Landwehrmannes zu vermerken verpflichtet sind, daß sich der Landwehrmann bei demselben vor dem Verziehen zur Berichtigung der Listen gemeldet habe, so kann keiner Brodt-Herrschaft und keiner Orts-Behörde die Kenntniß davon abgehen, ob sich der anziehende Landwehrmann gehörig beim Kreis-Feldwebel gemeldet habe. Die Brodt-Herrschaft und Orts-Obrigkeit hat daher darauf zu halten, daß sich der anziehende Landwehrmann beim Kreis-Feldwebel sogleich melde, wenn dies beim Anzuge noch nicht geschehen seyn sollte. Unterläßt dies die Brodt-Herrschaft und die Orts-Obrigkeit, so soll sie von der vorgesetzten Behörde in Strafe genommen werden.

Danzig, den 19. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Anlegung einer Glashütte im Forst-Reviere Mirchau.

In dem Forst-Reviere Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirkes, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase, gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Cubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich oder in Erbpacht oder auch bloß in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forst-Grundstück liegt am Bukowoer See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Digitized by Google

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden. Danzig, den 20. November 1820.

II. Abtheilung.

(No. 7.) Die Ertheilung der Pässe nach Rußland betreffend.

Der Königliche General-Consul Herr Schmidt zu Warschau wird häufig um die Auswirkung von Pässen bei den Kaiserlich-Russischen Behörden zur Reise nach Rußland von Preußischen Unterthanen, deren Pässe nur nach Polen ausgestellt sind, angegangen. Da derselbe diesem Verlangen aber nur dann willfahren kann, wenn der Paß-Inhaber sich darüber ausweiset, daß seine Landes-Behörde ihm die Erlaubniß ertheilt hat, nach Rußland zu reisen, so werden alle diejenigen, welche aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke nach Polen und von da nach Rußland reisen wollen, darauf antragen müssen, daß ihre Pässe gleich ursprünglich auf Polen und Rußland gerichtet werden.

Hiernach werden sich auch diejenigen Polizei-Behörden unseres Departements genau achten, die von uns authorisirt sind, Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Danzig, den 21. November 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 8.) Wegen des Journals, das den Titel führet: Beiträge zur Kunde Preußens.

Seit dem Jahre 1818 erscheint zu Königsberg im Verlage der akademischen Buchhandlung in vierteljährlichen Heften unter dem Titel: „Beiträge zur Kunde Preußens" eine Zeitschrift, welche von einer Gesellschaft sehr achtungswerther Gelehrten und Geschäftsmänner bearbeitet wird, und welche zum Zweck hat, die Bewohner Ost- und Westpreußens mit der Geschichte und dem Zustande unseres Vaterlandes, desgleichen mit den Lebens-Umständen und Leistungen berühmter oder interessanter Preußischer Männer näher bekannt zu machen, und eine Menge interessanter und unbekannter Thatsachen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Namen der Herren Hagen, (Vater und Sohn,) v. Baczko, Gervais, Wrede, Faber, Wutzke, Sommer, Schütz, Reusch, Voigt, Schweizer und andere, in der litterärischen Welt geachteten Männer, welche Mitarbeiter an diesem Werke sind, verbürgen die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhalts.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die gebildeten Bewohner unseres Bezirks auf diese lesenswerthe vaterländische Zeitschrift aufmerksam zu machen, deren Jahrgang nur die Summe von Zwei Thalern kostet. Danzig, den 22. November 1820. I. Abtheilung.

(No. 9.) Oeffentliche Belobung.

Bei der Untersuchung wegen des Brandes, der am 15. Oktober d. J. im Dorfe Stüblau, im Danziger Territorio, stattgefunden hat, ist ausgemittelt, daß der Einsaaße Andres aus Gemlitz und die Knechte Michael Josch, Jakob Schmiede und Joseph Stankowski sich beim Löschen des Feuers und bei der Rettung der Sachen durch Entschlossenheit und Thätigkeit vorzüglich ausgezeichnet und zur Verhinderung der weitern Verbreitung desselben wesentlich beigetragen haben.

Dieses Beispiel von menschenfreundlicher Aufopferung verdient mit dem gebührenden Lobe der Personen, die hier genannt sind, öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Danzig, den 2. Dezember 1820. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen Zuziehung der Landräthe bei fiskalischen Untersuchungen.

Die Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte in dem Departement der Königlichen Regierung zu Danzig werden hiedurch angewiesen, bei fiskalischen Untersuchungen die Lan-

Digitized by Google

räthe nicht zur persönlichen Erscheinung oder Wahrnehmung der Rechte des Fisci vorzuladen, indem nach der Anzeige der Königl. Regierung die gehäuften Geschäfte der Landräthe ihnen die Beiwohnung solcher Untersuchungen nicht gestatten. Die Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte haben daher, in sofern es bei fiskalischen Untersuchungen auf Nachrichten oder Erklärungen von Seiten der Landraths-Aemter ankommt, dieselben um schriftliche Auskunft und Erklärung zu ersuchen.

Marienwerder, den 10. November 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No 2) Entadelung des Heinrich v. Wittinghoff.

Gemäß dem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29 Oktober a. c. bestätigten Erkenntnisse des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 1. August d. J. ist der vom 7ten Infanterie-Regimente, (2ten W. stpreuß.) entlassene Seconde-Lieutenant Franz Heinrich v. Wittinghoff, aus Glatz in Schlesien, seines Adels verlustig erklärt worden.

Marienwerder, den 17. November 1820.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 3.) Wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle und sonstigen Forst-Frevel.

Um den Holz-Diebstählen und anderen Forst-Frevels Einhalt zu thun, ist es durchaus nothwendig, daß diese Verbrechen schneller, als es bis jetzt von einigen Gerichten geschehen ist, untersucht, darüber entschieden und die rechtskräftig feststehenden Strafen eingezogen oder zur Ausführung gebracht werden; ferner daß neben den Haupt-Urhebern und Urhebern solcher Verbrechen auch die Miturheber und Theilnehmer zur Untersuchung gezogen und nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Thl. 2., Tit. 20., §. 64. und folgende, bestraft werden; endlich daß gegen die wegen gleicher Verbrechen schon bestraften Angeschuldigten die für die Wiederholung bestimmten härteren Strafen zur Anwendung kommen.

Die dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte untergeordneten Gerichts-Behörden werden daher wiederholt angewiesen, sich die schleunige Untersuchung der ihnen angezeigten Holz-Diebstähle und anderen Forst-Frevel besonders angelegen seyn zu lassen, die Ent-

Digitized by Google

Zweite Beilage zu No. 49. des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Danzig.

Gewerbe- und Klassen-Steuer-Angelegenheiten.

Das im diesjährigen Amts-Blatte pag. 540—551 bekannt gemachte Circular-Rescript des König'. Finanz-Ministerii vom 10. November 1820, welches die Instruktion für die Gewerbesteuer-Aufnahme-, Abschätzungs- und Erhebungs-Geschäfte enthält, nimmt in den §§. 10. 11. 12. 14. 15. 17. auf mehrere in der Klassen-Steuer-Hebungs-Instruktion enthaltene Vorschriften und Muster Bezug, die auch für die Gewerbesteuer gelten sollen.

Wir nehmen hieraus die Veranlassung, diese Instruktion mit allen darin vorgeschriebenen Mustern, wenn gleich ein Exemplar davon einer jeden Klassen-Steuer-Hebungs-Gemeinde bereits zugefertigt ist, durch den hier nachstehenden Abdruck davon noch besonders zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und bemerken dabei zur Nachricht der Königl. Landraths-Aemter sowohl als der Gemeinde-Behörden,

daß alle Geschäfts-Formulare, die von den Gemeinden aus der in pag. 143 und 153 der Gesetzsammlung pro 1820 bewilligten Hebe-Gebühr beschafft werden müssen, und wozu die Muster

1) für die Gewerbe-Steuer in pag. 552, 553, 558 des diesjährigen Amts-Blatts sub litt. A. E F.,

2) für die Klassen-Steuer sub litt. A. B. C. D. E. Ee F. in der nachstehend abgedruckten Instruktion vorgeschrieben sind,

zu jeder Zeit bei der Wedelschen Hof-Buchdruckerei sub No. 563. in der Jopengasse hieselbst für jeden beliebigen Bedarf werden vorräthig gehalten und ohne Unterschied à 6 ggr. pro Buch verkauft werden.

Danzig, den 1. Dezember 1820. II. Abtheilung.

Instruktion,
die Erhebung der Klassen-Steuer betreffend.

Ueber das Verfahren bei Veranlagung der Klassen-Steuer sind durch die Instruktion vom 15. Juny c. Bestimmungen ertheilt. Ueber das Verfahren bei der Erhebung und Ver-

Digitized by Google

nach dem anliegenden Muster C. aufzustellen, auf dessen Grund der Gemeine-Diener die Restanten zum ersten Male unentgeldlich anzumahnen angewiesen wird.

Diese erste Anmahnung kann zweckmäßig und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen in der Art geschehen, daß der Orts-Empfänger dem Diener die Quittungen über die in Rest gebliebenen Steuer-Quoten mitgiebt, wo letzterer dann am Abend eines jeden Tages das auf den Grund dieser Quittungen erhobene Geld an den Orts-Empfänger abzuliefern und die nicht ausgelöseten Quittungen zurückzugeben hat.

§. 6.

Wenn die erste Anmahnung bewirkt ist, in jedem Falle aber vor dem 15. eines jeden Monats, vermerkt der Orts-Empfänger, welche Steuerschuldigen Zahlung geleistet haben, in der Anmahnungs-Liste, und übergiebt die letztere alsdann sogleich der Communal-Behörde, worauf derer Seits ebenfalls ohne den mindesten Verzug die Anweisung für den Diener zur Vollstreckung der Execution gegen die Säumigen erfolgen muß. Die Form der desfallsigen Anweisung ist aus dem Muster C. zu entnehmen.

§. 7.

Rücksichts des bei der Executions-Vollstreckung, bei der Auspfändung der Schuldner und bei dem Verkaufe der abgepfändeten Effecten stattfindenden Verfahrens sind die Vorschriften der bestehenden Executions-Ordnungen zu beachten, des Endes die Bezirks-Regierungen einen Auszug, der die desfallsigen Vorschriften enthält, abdrucken zu lassen und die Behörden damit zu versehen haben.

§. 8. a.

Die Gebühren bei der Einlegung und Vollstreckung der Execution werden ebenfalls von den Bezirks-Regierungen festgesetzt und zur Kenntniß gebracht. Es soll jedoch mit Rücksicht auf die, in jedem Landestheile umlaufenden geringsten Münzsorten die Gebühr, welche bei der Executions-Einlegung zu zahlen ist, in der Regel $\frac{1}{12}$, niemals aber über $\frac{1}{8}$ der beigeforderten Steuer-Quote, und für die Auspfändung das Doppelte des eben bemerkten Satzes nicht übersteigen.

§. 8. b.

Nach Vollstreckung der Execution reicht der Diener das oben zu §. 6. erwähnte Restanten-Verzeichniß an den Orts-Empfänger zurück.

Derselbe löscht darin anderweit diejenigen Personen, welche Zahlung geleistet haben, und übergiebt sodann das berichtigte Verzeichniß mit den sonstigen Verhandlungen über

)(

Digitized by Google

die Beitreibung der Communal-Behörde, welche ihm dagegen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster D. zu seiner Legitimation bei der Königlichen Kasse, an welche er abzuliefern hat, ertheilt.

D.

§. 9.

Spätestens am 25. eines jeden Monats hat der Orts-Empfänger jedesmal unfehlbar die für den Monat erhobene Steuer in diejenige Königliche Kasse abzuliefern, welche zu deren Empfangnahme bestimmt und ihm bekannt gemacht worden.

Ueber die nicht zu erheben gewesene Steuer fügt derselbe die im vorigen §. 8.b. gedachte Bescheinigung der Communal-Behörde bei.

§. 10.

Eine förmliche Rechnungslegung über das Aufkommen der Klassen-Steuer wird von dem Orts-Erheber nicht geleistet. In welcher Art der Orts-Empfänger sich über die Abführung seines monatlichen Contingents und über die ihm für die abgelieferten Summen zukommenden Hebe-Gebühren mit der Königlichen Kasse zu berechnen hat, weiset das beiliegende Muster E. nach. Der Orts-Empfänger übergiebt diesen Liefer-Zettel in doppelter Ausfertigung, mit dem Rückstands-Verzeichnisse Lit. D. und dem abzuliefernden baaren Gelde der Königlichen Kasse, und erhält von der letztern ein Exemplar quittirt zurück. — Das zweite Exemplar verbleibt der Königlichen Kasse zum Beleg der Buchung. — Die eingezogenen Reste werden mittelst besondern Liefer-Zettels, zu welchem das Muster unter Ee. hier beiliegt, durch den Orts-Empfänger in die Königliche Kasse abgeführt. Dabei wird, in Betreff des Liefer-Zettels selbst, von Seiten des ersten und der letzten, wie bei der Abführung der laufenden Steuern verfahren. Wie es bei der Erhebung und Berechnung der im Laufe des Jahres vorkommenden Steuer-Ab- und Zugänge zu halten ist, wird weiter unten erwähnt werden.

E.

E.e.

§. 11.

Jeder Communal-Behörde liegt es besonders ob, für den prompten und vollständigen Eingang der von den Eingesessenen der Gemeine zu entrichtenden Klassen-Steuer zu sorgen. Sie hat daher nicht nur das Verfahren des Orts-Empfängers genau zu controlliren und dahin zu sehen, daß die Anmahnung und Beitreibung der verbleibenden Steuer-Reste jedesmal pünktlich erfolge, sondern sie muß auch, nachdem derselben, dem §. 8. gemäß, die Verzeichnisse und Anzeigen über die, der Executions-Vollstreckung unerachtet, in

Digitized by Google

Rest verbliebenen Beiträge zugekommen sind, sorgfältig erwägen, ob und durch welche andere Mittel, etwa durch Beschlaglegung auf Arbeits-Gesinde-Lohn u. s. w. die Beitreibung der Rückstände erfolgen kann. Sie ist befugt, solche zu ergreifen, und bleibt der vorgesetzten Behörde für diejenigen Steuer-Ausfälle, welche bei Anwendung zweckmäßiger Mittel von ihrer Seite zu vermeiden gewesen wären, verantwortlich.

§. 12.

Am Schluße eines jeden Halbjahrs hat die Communal-Behörde dem Kreis-Landrathe ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen und, ihrer Ueberzeugung nach, völlig unbeibringlichen Steuer-Reste, nach dem beim §. 8. beigefügten Muster D. aufgestellt, zu übergeben, in dessen letzter Spalte pflichtmäßig anzuführen bleibt, was ihrer Seits zur Beitreibung der Steuer-Rückstände geschehen ist, und ob und weshalb sie dieselben für ganz unbeibringlich halte.

§. 13.

Da die Steuer in monatlicher Vorausbezahlung entrichtet werden muß, so haben die im Laufe des Monats eintretenden Veränderungen in der Klassen-Steuerpflichtigen Haushaltungs- und Personenzahl keinen Einfluß auf die Soll-Einnahme dieses Monats.

§. 14.

Die für den nächstfolgenden Monat zu berücksichtigenden Ab- und Zugänge in der Steuerpflichtigen Familien- und Personenzahl sind von der Communal-Behörde dem Empfänger jedesmal anzuzeigen, um danach in seinen Hebungs-Listen das Nöthige vorläufig zu bemerken.

Ist der Steuer-Zugang durch Umzug einer Klassen-Steuerpflichtigen Haushaltung oder Person aus einer andern der Klassen-Steuer unterworfenen Gemeine entstanden, so wird die Steuer gleich nach dem dort entrichteten Satze forterhoben. Ist der Zugehende hingegen der Klassen-Steuer bis dahin nicht unterworfen gewesen, so bestimmt die Communal-Behörde vorläufig den Satz, nach welchem er die Steuer zu entrichten schuldig ist, und welcher hiernächst von dem Landrathe und von der Regierung durch die gleich zu erwähnenden Ab- und Zugangs-Listen festgesetzt wird. Ebenmäßig hat auch der Orts-Empfänger der Communal-Behörde von denjenigen im Laufe der Erhebung selbst zu seiner Kenntniß kommenden Veränderungen Notiz zu geben, damit erstere darauf bei den aufzustellenden Zu- und Abgang-Listen rücksichtigen kann.

Digitized by Google

§. 15.

Auf den Grund dieser gegenseitigen Notizen fertigt die Communal-Behörde, unter Zuziehung des Orts-Empfängers, zu Anfang des 6ten und 12ten Monats eines jeden Kalender-Jahres, also im Juny und Dezember, die Steuer-Ab- und Zugangs-Liste der Gemeine an. Dieselbe wird nach dem beiligenden Muster unter F. aufgestellt; sie muß ein vollständiges Verzeichniß sowohl der zur Steuer hinzutretenden Personen, als der abgegangenen Steuerpflichtigen, nebst der Ursache des Ab- und Zuganges enthalten, und die Orts-Behörden sind für die der Königlichen Kasse durch Uebergehung oder durch unrichtige Absetzung Steuerpflichtiger Personen entstehenden Verluste verantwortlich.

F.

§. 16.

Die Ab- und Zugangs-Listen der Gemeinen müssen jedesmal spätestens bis zum 20. Juny und 20. Dezember bei dem Landrathe des Kreises eingereicht seyn, welcher alsdann daraus die Haupt-Listen für seinen Kreis nach dem Formulare G. zusammenstellen und der Regierung einreichen muß, wonächst sodann die erforderliche Anweisung an die betreffenden Königlichen Kassen erfolgt.

G.

§. 17.

Im Laufe eines jeden halben Jahres dürfen jedoch, der Kassen-Ordnung wegen, die Beträge jeder Gemeine, wie solche durch die Veranlagung festgestellt sind, nicht geändert werden, sondern der Orts-Empfänger bleibt gehalten, diese Summe in jedem Monate vollständig in baarem Gelde oder durch die gehörig bescheinigten Rest-Nachweisungen abzuführen. Die im Laufe des halben Jahres etwa eintretenden Abgänge müssen daher, soweit sie die Zugänge oder die Vorausbezahlungen, welche einzelne Steuerpflichtige für mehrere Monate leisten möchten, übersteigen, vorläufig aus den Hebe-Gebühren übertragen werden, kommen jedoch dem Orts-Empfänger nach Feststellung der Zu- und Abgangs-Listen wieder zu gut.

§. 18.

Für den Abdruck der zur Anfertigung der Steuer-Rollen der Gemeinen u. s. w. erforderlichen Drucksachen wird von Seiten der Regierung gesorgt, und von welchen Buchdruckereien und zu welchen Preisen sie geliefert werden können, den Behörden eröffnet werden. Die Kosten ihrer Anschaffung sind von den Gemeinen aus der ihnen zukommenden Hebe-Gebühr zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 19.

Die Vereinnahmung der örtlich erhobenen Klassen-Steuer-Beträge erfolgt überall bei denjenigen Königlichen Kassen, welche die Regierung jedes Bezirks zu deren Verrechnung bestimmen wird.

§. 20.

Bei diesen Kassen wird für eine jede Gemeine, oder wo mehrere Gemeinen zu einem örtlichen Hebungs-Bezirke vereinigt sind, für diesen ein besonderes Conto geführt, in welchem der Klassen-Steuer-Betrag jeder Gemeine ꝛc. ꝛc. derselben zur Last und die darauf wirklich abgeführte Summe gut geschrieben wird. Die Anlegung dieses Manuals geschieht nach dem anliegenden Muster H.

H.

§. 21.

In allen Fällen, wo die Ablieferung des einmonatlichen Klassen-Steuer-Betrages der Gemeine binnen der § 9. bestimmten Frist nicht erfolgt ist, hat die Königliche Empfangs-Kasse sofort und spätestens im Verlaufe dreier Tage, also bis zum 28. jeden Monats die Zwangs-Vollstreckung gegen den im Rückstande verbliebenen Orts-Empfänger durch das ihr beigegebene executive Personal anzuordnen. Dieselbe erfolgt auf den Grund eines von der Kasse auszufertigenden schriftlichen Executions-Befehls, durch persönliche Einlegung des Executors in die Wohnung des säumigen Empfängers.

Wird die Leistung vollständiger Zahlung dadurch nicht alsbald bewirkt, so bleibt der Executor während drei Tage auf Execution liegen, und macht dann der Steuer-Kasse davon Anzeige. Die Gebühren für diese Art der Execution werden ebenfalls von der Regierung festgesetzt und zur Kenntniß der Behörden gebracht.

§. 22.

In durchaus ähnlicher Art ist in den Fällen zu verfahren, wo der Orts-Erheber nicht den vollen einmonatlichen Betrag entweder baar abgeführt, oder durch die im §. 8. erwähnte Bescheinigung als ausstehend und, der zu gehöriger Zeit statt gefundenen Execution unerachtet, nicht abgeführt nachgewiesen hat.

§. 23.

Ist in dem einen wie in dem andern Falle (§. 21. 22.) auf Einlegung des Executors die Zahlung des dem Empfänger verschuldeten Rest-Betrages nicht erfolgt, so ist die Empfangs-Kasse dies dem Landrathe des Kreises sofort anzuzeigen verpflichtet, welcher dann seiner Seits ohne allen Aufschub gegen den Empfänger und auch selbst gegen die

Digitized by Google

Communal-Behörde durch Executions- oder andere den Umständen angemessene Maaßregeln zu bewerkstelligen hat, daß die Königliche Kasse schleunig gesichert und befriediget werde. Auch hat dieselbe darüber sofort der Regierung Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Die im §. 7. Lit. c. des Gesetzes vom 30. May c. bezeichneten Steuer-Contraventionen sind von der Communal-Behörde und von dem Landrathe sowohl gegen die verschwiegenen Steuerpflichtigen selbst, als gegen die gesetzlich mit verhafteten Familienhäupter und Eigenthümer der bewohnten Grundstücke zu verfolgen. Die Festsetzung der im Gesetze bestimmten Strafen nach vorgängiger summarischer Untersuchung wird in den Städten dem Magistrate, welchem in Absicht der aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Sammt-Gemeinen die Bürgermeistereien gleichstehen, in anderen Landestheilen dem Landrathe für jetzt hiemit übertragen, wenn die Strafe Zehn Thaler nicht überschreitet. Gegen die Festsetzungen dieser Behörden ist der Recurs an die Regierung zuläßig.

§. 25.

Dem Landrathe liegt es mit Bezug auf die für selbigen im Vorstehenden bereits enthaltenen Bestimmungen besonders ob, überall auf die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern zu wachen und die Geschäftsführung der Orts-Einnehmer und Communal-Behörden jederzeit genau zu controlliren. — Die dem Landrathe laut §. 16 halbjährlich von den Communal-Behörden zu übergebenden Verzeichnisse der nicht beizutreiben gewesenen Reste, hat derselbe jedesmal mit aller Sorgfalt zu prüfen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Orts-Behörden alle zuläßige Mittel angewendet sind, um die rückständig verbliebenen Steuer-Quoten einzuziehen. Ermangelt ihm diese Ueberzeugung, so hat er sich darüber durch Einforderung der Akten, durch Vernehmung der Orts-Behörde, oder auf andere zuläßige Weise zu vergewissern, um sich in seinem, bei Einreichung jener Rest-Listen an die Regierung abzugebenden Gutachten bestimmt darüber aussprechen zu können, welche der angezeigten Reste als wirklich uneinziehbare und nicht durch Versäumen der Orts-Empfänger oder der Orts-Behörde uneinziehbar gewordene Posten niederzuschlagen, welche andere dagegen dem Empfänger oder der Orts-Behörde zur Erstattung zur Last zu stellen sind. Ergiebt sich bei Prüfung der Rest-Listen die Vermuthung, daß von einem Orts-Empfänger oder einer Orts-Behörde bei Verfügung der Execution und bei Ausfüllung der desfallsigen Bescheinigungen leichtfertig oder pflichtwidrig verfahren ist, so steht es dem Landrathe frei, durch andere hierzu geeignete Beamte nachträg-

Digitized by Google

liche Untersuchungen über das Verfahren und die Zahlungsfähigkeit der Restanten anzuordnen.

Ebenmäßig hat der Landrath, wenn er bemerkt, daß die Steuer-Hebung in einer Gemeine anfängt in Stocken zu gerathen, sich nicht mit der Einreichung der 6monatlichen Rest-Verzeichnisse (§. 12.) zu begnügen, sondern deren allmonatliche Vorlegung anzuordnen, um jedes Aufschwellen der Reste verhüten und wegen der noch beibringlichen Ausstände immer sogleich das Nöthige einleiten zu können.

Auf der andern Seite hat aber auch der Landrath dahin zu sehen, daß die Steuerschuldigen durch ungesetzliche Härte von Seiten der Empfänger und Communal-Behörden nicht leiden. Derartige zu seiner Kenntniß kommende Beschwerden hat der Landrath daher ebenfalls zu untersuchen, und wo sie sich gegründet finden, deren Abstellung stattfinden zu lassen und, den Umständen nach, die Bestrafung der Schuldigen einzuleiten.

§. 26.

Dem Landrathe liegt es ferner ob:

die bei den Gemeinen stattfindenden Steuer-Ab- und Zugänge sorgfältig zu prüfen, wobei besonders dahin zu sehen, daß die aus einer in die andere Gemeine desselben Kreises verzogenen Personen in letzterer zur Steuer wieder angezogen werden.

Die Ab- und Zugangs-Listen des Kreises (§. 16.) sind von den Landräthen jedesmal unfehlbar bis zum Schluße des Monats Juny und Dezember jeden Jahres der Regierung einzureichen. Sie müssen also auf den regelmäßigen Eingang der Special-Nachweisen binnen des dazu gesetzten Termins halten und die fehlenden Listen sogleich auf Kosten der Säumigen einholen lassen.

§. 27.

Den Landräthen liegt endlich

die Prüfung der über unrichtigen Steuer-Ansatz eingehenden Reclamationen ob.

Sie haben darüber, wo nöthig, den Bericht der Orts-Behörde zu erfordern und die instruirte Reclamation, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Regierung zur Entscheidung einzureichen. Die erlassenen Beträge werden sodann auf die Ab- und Zugangs-Nachweisung der betreffenden Gemeine aufgenommen, wogegen bis zur erfolgten Entscheidung die Steuer nach deren ursprünglichen Veranlagung fort zu entrichten ist.

Berlin, den 18. August 1820.

Finanz-Ministerium.
gez. v. Klewitz.

Digitized by Google

Muster zur Klassensteuer-Hebungs-

Laufende No.	Haus-No.	Namen und Vornamen und Wohnung der Steuerpflichtigen.	Sollen zahlen monatlich		Haben gezahlt									
					Januar.		Februar.		März.		April.		May.	
			Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.
1	13	Assmann (Friedrich) . .	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—
2	15	Brandt (Heinrich). . .	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8
3	17	Casper (Peter) . . .	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4
4	17	Schmidt (Carl) . . .	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3
5	17	Schulze	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2
6		ꝛc. ꝛc.												
		Summa .	1	17	1	17	1	17	1	17	1	17	1	17

Digitized by Google

A.

Rolle für die Gemeine zu N. N.

für die Monate														Bemerkungen.
Juny.		July.		August.		Septbr.		Oktober.		Novbr.		Dezbr.		
Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	Rthlr.	gr.	
1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	
—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	8	—	—	Im Novbr. fortgezogen und als Abgang nachgewiesen den ten
—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	
—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Im May verstorben u. unterm 24. May als Abgang nachgewiesen.
1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	15	1	7	

)(

Digitized by Google

B.

Auszug aus der Klassen-Steuer-Liste der Gemeine N. N. für das Jahr 18 die No. 4. des Haus-Verzeichnisses und die laufende No. 7—13. enthaltend.

		Steuer-Klasse.	Monatlicher Betrag. Rthlr.	gr.
7	Pächter Herrmann	2te	2	—
8	Knecht Meyer	letzte	—	1
9	— Kunze	desgl.	—	1
10	Hirte Becker	—	—	1
11	Magd Schulze	—	—	1
12	Unterförster Waldmann	4te	—	8
13	Magd Wilhelmine Junge	letzte	—	1

Die nebenbemerkte Steuer ist monatlich jedesmal vor dem 8ten Monats-Tage an den Orts-Erheber Herrn abzuliefern.

Der Eigenthümer des Grundstücks oder dessen Stellvertreter ist verbunden, es der Communal-Behörde anzuzeigen, wenn in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht sämmtliche, auf dem Grundstücke wohnende steuerpflichtige Haushaltungen und einzeln Steuernde eingetragen seyn sollten, widrigenfalls derselbe sich der Gefahr aussetzt, nach §. 7. des Klassen-Steuer-Gesetzes vom 30. May 1820 zur Strafe gezogen zu werden.

Von den in der Steuerpflichtigen Haushaltungs-Personen-Zahl im Laufe des Jahres eintretenden Veränderungen ist der Eigenthümer des Grundstücks, so wie die Häupter der besteuerten Haushaltungen der Gemeinde-Behörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen verpflichtet.

den ten 18

Benennung der Communal-Behörde.

Unterschrift.

C.

Verzeichniß

der mit Abführung ihres Klassen-Steuer-Beitrages für den Monat in Rest gebliebenen Steuerpflichtigen, welche von dem Steuer-Diener N. zum Abtrag dieser Zahlung anzumahnen sind.

Nro. in der Liste.	Haus-No.	Name und Vorname der Restanten.	Gewerbe	Betrag des Rückstandes. Rthlr.	gr.	Bescheinigung des Angemahnten od. des Steuer Dieners üb. die bewirkte Anmahnung.
7	3	Michael Baumann	Bauer	—	8	
8	3	Peter Kunz	Knecht	—	1	
		u. s. w.				

zu den Unterschrift des Orts-Erhebers.

Auf erfolgte Anmahnung haben die in der vorstehenden Liste durchstrichenen Personen-Nummern ihren Steuer-Rückstand abgetragen.

den Unterschrift des Orts-Erhebers.

Gegen die in vorstehender Liste aufgeführten Steuer-Restanten hat der Steuer-Diener nunmehr die Execution zu vollstrecken. Wenn von der Einlegung ab, binnen drei Tagen die Zahlung nicht erfolgt, so ist zur Auspfändung des Steuerschuldners nach den Vorschriften der Executions-Ordnung zu schreiten.

zu den

Unterschrift der Communal-Behörde.

Digitized by Google

D.

Verzeichniß

der mit ihrem Klassen-Steuer-Beitrage für den Monat der eingelegten Execution unerachtet, in Rückstand verbliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde.

No.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Steuer-Betrag. Rthlr.	gr.	Bescheinigung, daß die Executions-Vollstreckung stattgefunden, oder ob und weshalb dieselbe nicht stattfinden können.
1	A.	Bauer	—	8	Ist ausgepfändet, die abgepfändeten Gegenstände sind aber noch nicht verkauft.
2	B.	Tagelöhner	—	3	Ist kein Gegenstand zur Auspfändung vorgefunden. Die Familie ist ganz arm und jetzt nahrungslos, kann jedoch vielleicht im nächsten Monat, wenn die Erndte-Arbeit angeht, noch beigetrieben werden.
3	C.	Knecht	—	1	Hat ebenfalls kein der Auspfändung unterworfenes Vermögen. Der Rückstand wird jedoch jetzt durch Innebehaltung auf das Lohn beigebracht werden.
4	D.	Einlieger (Miethling)	—	1	Lebt jetzt von Almosen, die Steuer wird daher niedergeschlagen werden müssen.
			—	13	

Es wird auf Dienstpflicht hiemit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuer-Betrag von Rthlr. Gr. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Executions-Mittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

zu den

Unterschrift der Communal-Behörde.

Digitized by Google

E.

Gemeine zu N. N.

Klassensteuer-Lieferzettel für den Monat N. N. 18

	Beträge. Rthlr.	gr.	pf.
Das Klassensteuer-Soll der Gemeine N. N. für den Monat N. N. beträgt	12	—	—
Davon sind nach dem beiliegenden Verzeichnisse in Rückstand verblieben .	—	13	—
Es sind mithin nur abzuliefern	11	11	—
Diese werden hiemit abgeliefert, und zwar:			
baar mit	11	—	—
in Anrechnung der Hebegebühr zu 4 pCent.	—	11	—
worüber zugleich hiedurch quittiret wird.			
Sind die obigen	11	11	—

(Ort) den ten 18

(Unterschrift des Orts-Empfänges.)

Ueber die richtige Ablieferung der obigen Eilf Thaler 11 gr., einschließlich Eilf Groschen Hebegebühr, quittiret hiedurch

(Ort) den ten 18

(Die Unterschrift der Königlichen Kasse.)

Digitized by Google

Ee.

Gemeine zu N. N.

Lieferzettel über Klassensteuer-Reste für die Monate 18

	Beträge. Rthlr.	gr.	pf.
An Klassensteuer-Resten der Gemeine zu N. N. sind abzuliefern:			
Für den Monat Februar	—	8	—
" " " März	—	7	—
" " " April	—	5	—
zusammen	—	20	—
Diese erfolgen hierbei, und zwar:			
baar mit	—	19	2
in Anrechnung der Hebegebühr zu 4 pCent . . .	—	—	10
worüber zugleich hiedurch quittiret wird.			
Sind die obigen	—	20	—

(Ort) den ten 18

(Unterschrift des Orts-Empfängers.)

Ueber die richtige Ablieferung der obigen Zwanzig Groschen, einschließlich 10 pf. Hebegebühr, quittiret hiedurch

(Ort) den ten 18

(Die Unterschrift der Königlichen Kasse.)

Digitized by Google

Muſter zur Klaſſenſteuer-Zugangs- und Abgangs-Liſte

Zugang.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen der Zugehenden.	Nro. der Klaſſe.	Monat von wo ab	Monat bis wohin der Zugang berechnet wird.	Alſo auf Monate.	Monatlicher Steuer-Betrag. rthl.	gr.	pf.	Summa des Zugangs. rthl.	gr.	pf.	Urſachen des Zugangs.
1	Abel, (Ernſt) . .	1ſte	Februar	Juni	5	—	1	—	—	5	—	zugezogen den ten
2	Bahrt, (Johann) .	2a	Mai	Juni	4	2	—	—	8	—	—	desgl.
3	Conrad, (Carl) .	1ſte	Juni	Juni	1	—	1	—	—	1	—	Sohn d. R. N. No. 50 d. Liſte, hat das 14. Jahr zurückgelegt d. ten
4	Eisner, (Chriſtian)	1ſte	April	Juni	3	—	1	—	—	3	—	Schneidergeſell, eingewandert den ten
5	Fabian, (Georg) .	4te	Februar	Juni	5	—	8	—	1	16	—	zugezogen den ten
				Summa	—	2	11	—	10	1	—	
	Der Abgang beträgt					—	—	—	4	10	—	
	Bleibt Zugang (Abgang) für das 1ſte halbe Jahr . .					—	—	—	5	15	—	
	Das Soll-Einkommen für das 1ſte halbe Jahr iſt					—	—	—	200	—	—	
	Das letzte kommt daher zu ſtehen auf . .					—	—	—	205	15	—	
	Davon iſt der reine Ertrag . . .					197	9	2				
	Die Hebegebühr zu 4 pCent . .					8	5	10				
	Zuſammen					205	15	—				
	Der monatliche Zugang im 1ſten halben Jahre beträgt					2	11	—				
	Davon geht der Abgang ab mit					1	3	—				
	Bleibt monatlicher Zugang . .					1	8	—				
	Mithin auf die 6 Monate des 2ten halben Jahres					6	—	—				
	Das Soll-Einkommen für das 2te halbe Jahr iſt					200	—	—				
	Folglich kommt das Soll-Einkommen des 2ten halben Jahres zu ſtehen auf .					208	—	—				
	Es ſind daher im 2ten halben Jahre monatlich abzuliefern											
	baar			33	6.5							
	in Anrechnung der Hebegebühren zu 4 pCent .			1	9.7							
	Zuſammen			34	16							

Digitized by Google

F.

für die Gemeine zu

Abgang.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen der Abgehenden.	Nro. der Klasse.	Monat von wo ab	Monat bis wohin der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Monatlicher Steuer-Betrag. rthl.	gr	pf.	Summa des Abgangs. rthl.	gr.	pf.	Ursachen des Abgangs.
1	Aſtmann (Ludwig)	2 b.	März	Juni	4	1	—	—	4	—	—	am ten verſtorben
2	Dorn (Lucas) . .	letzte	April	Juni	3	—	1	—	—	3	—	weggezogen am ten
3	Eisner (Chriſtian)	letzte	Juni	Juni	1	—	1	—	—	1	—	weiter gewandert d. ten
4	Göthe (Carl) . .	—	Januar	Juni	6	—	1	—	—	6	—	laut Feſtſetzung v. ten ermäßigt die Differenz zwiſchen dem frühern und jetzigen Steuer-Betrag kommt daher zum Abgang.
				Summa	—	1	3	—	4	10	—	

Bemerkung.

1. Der Zeitraum, bis wohin die Zu- und Abgänge berechnet werden, iſt immer der letzte Monat einſchließlich eines jeden halben Jahres, alſo reſp. Juni und Dezember. Tritt der Fall ein, daß ein im Laufe des halben Jahres Zugehender noch vor deſſen Ablauf wieder abgehet, ſo wird er für die betreffenden Monate wieder in Abgang geführt. — So iſt in der vorliegenden beiſpielsweiſe ausgefüllten Liſte der Schneider-Geſelle Eisner für 3 Monate, (April, Mai und Juni,) in Zugang geſtellt; er kommt aber beim Abgang wieder vor für den Monat Juni, weil er im Mai weiter gewandert iſt.
2. Die Steuer-Klaſſen werden nach den Nummern bezeichnet wobei 5. die Zwiſchen-Klaſſe zwiſchen der 4ten und der letzten Klaſſe bezeichnet.

Ob der Steuerſatz für die Haushaltung in Anwendung kommt, wird durch den Buchſtaben a, der Satz des einzeln Steuernden dagegen durch den Buchſtaben b bezeichnet.

Digitized by Google

Muſter zur Kreis-Nachweiſung von den

Laufende No.	Namen der Gemeinen.	Monatliches Contingent. Rtl. gr.	Alſo auf 6 Monate des verfloſſenen halben Jahres Rtl. gr.	Dagegen iſt ſummariſch Zugang. Rtl. gr.	Abgang. Rtl. gr.	Bleibt Einnahme für das 1ſte halbe Jahr. Rtl. gr.	D a Reiner Ertrag. Rtl. gr. pf.

Muſter zum Klaſſenſteuer-

Gemeine

Soll-Einkommen.

	Beträge. Rthlr.	gr.
Das Soll-Einkommen für das laufende Jahr beträgt	1200	—
Daher für das 1ſte halbe Jahr	600	—
Nach den Zu- und Abgangs-Liſten treten im Ganzen dem Soll für das 1ſte halbe Jahr zu	8	8
Summa des Solls für das 1ſte halbe Jahr .	608	8
Das Soll für das 2te halbe Jahr iſt laut Steuer-Liſten . 600 Rthlr. — gr.		
Der monatliche Zugang laut Liſten für das 1ſte halbe Jahr beträgt nach Abrechnung des Abganges 2 Rthlr. 2 gr.		
Mithin auf die 6 Monate des letzten halben Jahres . . . 12 " 12 "		
Das Soll-Einkommen des 2ten halben Jahres kommt folglich zu ſtehen auf . .	612	12

Bemerkung. Ueberſteigt der Abgang den Zugang, ſo wird der Mehr-Betrag des Erſten dem Orts-Erheber auf die Ablieferung gut geſchrieben.

Digitized by Google

G.

Zu- und Abgängen an Klassen-Steuer.

von	Monatlich beträgt der		Mit Hinzurechnung d. 1sten Colonne bleibt monatlich Contingent auf das 2te halbe Jahr.	Davon		Bemerkungen.
Hebe-Gebühren.	Zugang.	Abgang.		Reiner Ertrag.	Hebe-Gebühren.	
Rtl. gr. pf.	Rtl. gr	Rtl. gr.	Rtl. gr. pf.	Rtl. gr.	Rtl. gr. pf.	

H.

Manual für die ꝛc. Kasse.

zu N. N.

Ablieferung.

	Baar.			In Anrechnung der Hebe-Gebühren zu 4 pCt.			Zusammen.	
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.
am 15. Januar	96	—	—	4	—	—	100	—
= 15. Februar	96	—	—	4	—	—	100	—
= 15 März	96	—	—	4	—	—	100	—
= 15. April	96	—	—	4	—	—	100	—
= 15. Mai	96	—	—	4	—	—	100	—
= 15. Juni	96	—	—	4	—	—	100	—
= 15. Juli								
An Zugang für das 1ste halbe Jahr	8	—	—	—	8	—	8	8
. Für Juli	98	—	—	4	2	—	102	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig

— No. 50. —

Danzig, den 14ten Dezember 1820

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des Verkaufs der Eisen- und Stahl-Waaren-Fabrik zu Silberhammer.

Die, ½ Meile von Danzig und ½ Meile von Oliva, bei Strieß am Strieß-Flusse belegene Eisen- und Stahl-Waaren-Fabrik zu Silberhammer soll, mit den dazu gehörigen Grundstücken, bestehend

A. an Gebäuden, aus
   a) dem herrschaftlichen Wohnhause,
   b) 8 Handschmieden, jede mit 2 Essen,
   c) 12 Schmiede-Wohnungen,
   d) mehreren Packkammern,
   e) Pferde-, Vieh- und Holz-Ställen,
   f) einigen Wohnungen,
   g) einem Eisenhammer mit 2 Gebläsen,
   h) einer Schleifmühle mit ihren unbeweglichen Utensilien

B. dem Hammer-Teich von 3 Morgen 81 □Ruthen;

C. dem Garten und 2 Morgen 26 □Ruthen Ackerland;

Digitized by Google

ferner mit den vorhandenen Waaren und Material-Beständen, excl. der ausstehenden Activa,

den 16. Januar 1821

von des Vormittags um 9 Uhr ab, im Zimmer der unterzeichneten Regierung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufs- und Zahlungs-Bedingungen können nebst den speciellen Abschätzungen in der Regierungs-Registratur und auf der Eisen- und Stahl-Waaren-Fabrik selbst bei dem jetzigen Administrator täglich eingesehen, auch Abschriften davon, gegen Erstattung der Copialien, auf Verlangen der Kauflustigen verabfolgt werden.

Bei erfolgendem annehmlichen Gebot, welches

1) sowohl auf alle vorbenannte Verkaufs-Objekte zugleich, als auch
2) auf die Gebäude und Grundstücke allein, und
3) auf die Geräthschaften, Material- und Waaren-Bestände, mit Ausschluß der Activa der Fabrik Silberhammer, einzeln angenommen wird, erfolgt der Zuschlag sogleich im anberaumten Licitations-Termine, und es sollen spätere Mehrgebote nicht weiter berücksichtiget werden.

Die Licitanten müssen ihre Zahlungsfähigkeit in dem Termine glaubhaft nachweisen, und der Meistbietende muß, zur Sicherheit der Offerte, eine Caution in baarem Gelde oder in Staats-Papieren niederlegen. Danzig, den 13. November 1820.

(No. 2.) Wegen Anlegung einer Glashütte im Forst-Reviere Mirchau.

In dem Forst-Reviere Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sey zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase, gewünscht.

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefern Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Cubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen Preuß. Maaß entweder käuflich oder in Erbpacht oder auch bloß in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Digitized by Google

Dieses Forst-Grundstück liegt am Tukowoer See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ von Berent, $4\frac{1}{2}$ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein Licitations-Termin

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die Licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der Licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren zu unserer Sicherheit bei unserer Haupt-Kasse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden. Danzig, den 20. November 1820.
II. Abtheilung.

(No. 3.) Ein vollständiges Sortiment von zinnernen Spritzen zum Gebrauche bei Menschen und Thieren betreffend.

Im Verfolg der hohen Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 14. d. M. wird die nachstehende Ankündigung des Mechanikus Köpke zu Berlin:

„Schon seit längerer Zeit habe ich Spritzen von Zinn, Elfenbein und Horn zum Gebrauche Kranker und Hülfsbedürftiger angefertigt, und durch eine große Genauig-

Digitized by Google

keit in der Ausarbeitung derselben die Fehler vermieden, welche ihre Anwendung theils erschweren, theils sehr bald unmöglich machen. — Durch die Theilnahme, den Rath und Beifall mehrerer ausgezeichneten hiesigen Aerzte an und bei meinem Unternehmen aufgemuntert, habe ich demselben eine größere Ausdehnung gegeben, und die Einrichtung zu einem vollständigen Sortiment derselben, wie sie im nachfolgenden Verzeichnisse angegeben sind, nicht nur getroffen, sondern mein Lager davon auch so vermehrt, daß ich kleinen und größeren Bestellungen sogleich genügen kann. Ich darf mir schmeicheln, daß bei Vergleichung meiner Spritzen mit den gewöhnlichen das Urtheil der Kenner sowohl in Bezug auf die zweckmäßige und gefällige Form, als auch die Brauchbarkeit zu meinem Vortheile ausfallen wird. Durch eine verbesserte Einrichtung der Gußform habe ich es möglich gemacht, meinen Spritzen den gleichmäßigen Zug zu verschaffen, der ihren Gebrauch so sehr erleichtert, und indem die Kolben, weil sie aus Filzlagen und nicht, wie bei den gewöhnlichen, aus Werg bestehen, die Höhle des Cylinders vollkommen ausfüllen, und die Deckel sowohl als die Aufsätze, weil die Schrauben nicht gegossen, sondern geschnitten sind, dicht schließen, so kann beim Gebrauche die Flüßigkeit nie weder am Stempel noch vorn herausdringen, zugleich ist durch eine Vorrichtung am Deckel dafür gesorgt, daß die Spritzen nicht herumrollen können.

Sowohl der Dauerhaftigkeit als des bessern Aussehens wegen sind bei den größern Spritzen die Stempel sämmtlich von polirtem Pflaumenholz. Die Preise sind so billig wie möglich, aber auch so genau gestellt, daß ich nichts von ihnen ablassen kann. Auf Bestellung werde ich jede Abänderung, welche man verlangen könnte, ausführen, und namentlich die Spritzen verkürzen, statt der beinernen zinnerne Spitzen, welche ich auch zum Aufschrauben einrichten kann, beifügen u. s. w. Da jede Spritze, um Beulen zu verhüten, ein eigenes Futteral oder Käßchen haben sollte, so werde ich auf Verlangen auch dafür sorgen."

Hiedurch zur Kenntniß des Publikums im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung gebracht und demselben der Ankauf dieser Spritzen wegen ihrer erprobten Güte und der Billigkeit ihrer Preise empfohlen.. Danzig, den 29 November 1820. I Abtheilung.

Digitized by Google

	Verzeichniß der Spritzen ꝛc. ꝛc. ꝛc.	Des Cylinders Länge in Zollen.	Durchmesser in Zollen.	Capalität nach Unzen.	Preise. Rthl.	ggr.	gpf.
1	Verschiedene Injections-Spritzen für's Auge, Ohr, Nase oder Harnröhre	$2\frac{6}{8}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{1}{2}$	—	8	—
2	Eine Hals-Spritze	4	$\frac{6}{8}$	1	—	16	—
	Dieselbe in einem hölzernen Futterale, mit 3 verschiedenen Canälen und Röhren	4	$\frac{6}{8}$	1	1	—	—
3	Eine Cylinderförmige Mutter-Spritze . . .	5	$\frac{11}{16}$	$1\frac{1}{2}$	—	20	—
4	Eine Mutter-Spritze mit aufzuschraubendem krummen Rohre, mit einer durchlöcherten kuglichten Spritze	$4\frac{3}{8}$	$\frac{11}{16}$	2	1	8	—
5	Eine kleine Kinder-Klystir-Spritze	$6\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{16}$	4	1	—	—
6	Eine größere dito	$7\frac{1}{8}$	$1\frac{3}{16}$	6	1	12	—
7	Eine gewöhnliche Klystir-Spritze für Erwachsene	$7\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{4}$	8	2	—	—
8	Eine größere dito	$8\frac{3}{8}$	$1\frac{5}{16}$	10	2	12	—
9	Eine ganz große dito	9	$1\frac{7}{16}$	12	3	—	—
	Ein krummes Rohr, was auf eine der drei letzten No. aufgeschraubt wird, um sich selbst ein Klystir zu geben	—	—	—	—	12	—
10	Latta's Klystir Spritze bei eingeklemmten Brüchen, conf. Latta's System der Wundarzeneikunde, aus dem Englischen von Augustin, Thl. I., Tab. III., Fig. I.	—	—	—	4	12	—
11	Eine kleine Pferde-Klystir-Spritze	9	$2\frac{1}{4}$	20	5	—	—
12	Eine größere dito	$9\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	26	6	—	—
13	Eine Klystir-Spritze für kleinere Thiere . . .	$7\frac{1}{8}$	$1\frac{3}{8}$	6	1	16	—
14	Eine Spritze zu Tabackrauch-Klystiren, wo der Pfeifenkopf im Handgriffe aufbewahrt wird	9	$1\frac{7}{8}$	12	6	—	—
15	Koppe's Sauge-Apparat, um bei Ertrunkenen das Wasser ꝛc. aus dem Magen und der Lunge zu ziehen	$8\frac{3}{8}$	$1\frac{5}{8}$	10	6	—	—
16	Eine Spritze mit doppelten krummen Röhren u. Canälen für Hebammen	$7\frac{1}{8}$	$1\frac{7}{8}$	6	2	18	—
	Eine dito etwas größer	$7\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	8	3	4	—
17	Eine Steinsche Milchpumpe mit doppelten Glasköpfen	4	$\frac{6}{8}$	1	8	—	—
18	Eine anatomische Injections-Spritze von Messing mit 6 Röhren oder Hähnen	9	$1\frac{7}{8}$	12	16	—	—
19	Eine dito etwas größer	9	$2\frac{1}{8}$	16	18	—	—

Berlin, den 20. September 1820. C. Köpke, Spandauer Straße No. 58.

Digitized by Google

(No. 4.) Wegen der nicht promovirten Aerzte ꝛc.

Nachstehende Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, veranlaßt durch die Königl. Regierung zu Merseburg:

„Auf die Anfrage, betreffend das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten ꝛc. ꝛc. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied stattfindet, daß die ersteren unter den Gerichten ihres Wohnortes stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sectionen verrichten dürfen, und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können.

Berlin, den 4. März 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein."

wird den zuständigen Behörden, so wie den Medizinal-Personen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß hiernach die nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer auch nicht zur Untersuchung von Gemüthskranken bei Blödsinnigkeits-Erklärungen zugezogen werden können. Danzig, den 5. Dezember 1820. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der Unterstützungen der Soldaten-Waisen aus dem Fonds des Potsdamschen Waisenhauses und Aufnahme in dasselbe.

Einige vorgekommene Fälle haben es ergeben, daß die im Amts-Blatte No. 27. pro 1817, pag. 309 enthaltenen Bestimmungen vom 26. Juny 1817 wegen Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam, oder wegen der aus den Fonds desselben zu erbittenden Unterstützungen zum größten Nachtheil der Interessenten noch hin und wieder bisher nicht gehörig beachtet sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Landräh'. Officien, Magistraten, Domainen- und Intendantur-Beamten, insbesondere aber den beiden ersten Behörden, jene Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und sie hiedurch aufzufordern, in ihren Verwaltungs-Bezirken die Interessenten vollständig von jener wohlthätigen Anordnung zu unterrichten und die etwa nöthigen Gesuche um Reception oder Unterstützung bei dem Direktorio des großen Potsdamschen Waisenhauses in Berlin zur gehörigen Zeit zu formiren.

Danzig, den 1. Dezember 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 6.) Ausmittelung des Aufenthaltsortes des Glashändlers Dommerdse.

Die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden hiedurch aufgefordert, sich alle Mühe zu geben, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des vormals zu Lippusch, Intendantur-Amts Berent, wohnhaft gewesenen Glashändlers Dommerdse auszumitteln.

Von derjenigen Behörde, die darüber Auskunft geben kann, erwarten wir die diesfällige Anzeige bis zum 1. Januar k. J. Danzig, den 2. Dezember 1820. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Freitag, den 1. Dezember 1820,
Dienstag, den 12. — —
Montag, den 18. — —
Dienstag, den 19. — —

des Vormittags von 11 Uhr an, wird auf dem Holzhofe bei Praust eine bedeutende Quantität büchen und kiefernes Klobenholz zum öffentlichen Verkauf gegen gleich baare Bezahlung gestellt.

Diejenigen, die von diesem außerordentlichen Holze zu kaufen Willens sind, werden zu diesen Tagen in die Behausung des Herrn Schleusen-Meisters Neumann hiedurch eingeladen. Sobbowitz, den 15. November 1820.

Der Königliche Forstmeister
v. Karger.

No. 2. Der bisher zu Lupow im Stolpschen Kreise alljährlich am 4ten Advents-Sonntage statt gehabte Jahrmarkt wird wegen der dadurch unvermeidlich gewesenen Störung der Sonntags-Feier fernerhin nicht mehr an diesem Tage, sondern stets am Tage vor Weihnachten, wenn solcher aber ein Sonnabend oder ein Sonntag ist, an dem zunächst vor Weihnachten vorhergehenden Freitage abgehalten werden.

Wir setzen hievon das dabei interessirte Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß, daß hiernach auch schon der diesjährige Jahrmarkt zu Lupow, statt am 4ten Advents-Sonntage, am Freitage vor Weihnachten, das ist, den 22. Dezember d. J., eintreten wird.

Cöslin, den 29. November 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1820.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. gr. pf.	Gerste pro Scheffel rtl. gr. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtl. gr. pf.	Erbsen graue pro Scheffel rtl. gr. pf.	Kartoffeln pro Scheffel. rtl. gr. pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner a 110 Pfd. rtl. gr. pf.	Stroh pro Schock. rtl. gr. pf.
1	Danzig	1 36 —	— 64 9	— 57 —	— 36 14	— 83 9	— 83 9	— 33 9	— 50 5	4 16 —
2	Elbing	2 4 9	1 3 —	— 67 9	— 51 —	1 12 —	1 21 —	— 36 —	— 54 —	2 30 —
3	Marienburg	1 15 —	— 59 5	— 46 9	— 40 9	— 87 —	— 87 —	— 24 —	— 60 —	2 15 —
4	Stargardt	1 30 —	— 60 —	— 45 —	— 42 —	— 66 —	— 66 —	— 30 —	— 60 —	4 — —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 51. —

Danzig, den 21sten Dezember 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. betreffend.

Im Verfolg unserer, unterm 28. July 1816 im Amts-Blatte erschienenen Bekanntmachung bringen wir die Allerhöchste Königl. Verordnung vom 15. Februar ej., wodurch die mit dem Preuß. Stempel versehenen Sächsischen Kassen-Billets Litt. A. zu 1 Rthlr. gleiche Rechte mit den Tresor-Scheinen erhalten haben und in allen Königl. Kassen voll in Zahlung, gleich diesen, angenommen werden müssen, hiemit wiederholentlich sowohl für das Interesse des Steuerpflichtigen Publikums, als zur Achtung unserer Provinzial-Kassen in Erinnerung. Danzig, den 5. Dezember 1820. II. Abtheilung.

(No. 2.) Das Militair-Einquartirungs-Wesen vom 1. Januar 1821 ab, betreffend.

Die von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 21. November c. erlassenen Bestimmungen im Betreff des Militair-Einquartirungs-Wesens vom 1. Januar 1821 ab, werden hirdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und zur Beachtung der Servis- und Einquartirungs-Behörden gebracht. Hiebei bemerken wir, daß ad 2. die Festsetzung, nach welcher

„das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern sechs Monate nach Verkündigung des Steuer-Gesetzes vom 30. May d. J aufhören soll,“ in Bezug auf die Offiziere von des Herrn Krieges-Ministers Excellenz unterm 23. November d. J dahin bestimmt worden, daß den Offizieren das Natural-Quartier in den Garnisonen, oder die bisher von der Commune empfangenen Servis-Zuschüsse nur bis Ende Dezember dieses Jahres zustehen und ihnen dagegen vom 1. Januar 1821 ab, die vom Staate zur eigenen Ermiethung von Quartieren bewilligten Zuschüsse gezahlt werden sollen. Danzig, den 6. Dezember 1820. I. Abtheilung.

„Nach dem §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. May d. J. hören auf:

a. das Natural-Quartier des garnisonirenden Militairs in den Bürger-Häusern, und zwar der Offiziere binnen längstens Sechs Monaten nach Verkündigung des Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Casernen-Einrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann,

b. vom Jahre 1821 ab, die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfs-Servis.

Es behalten also nur noch

1) die nicht in die Categorie der Offiziere, sondern in die der Unteroffiziere überhaupt gehörenden Militair-Personen, nemlich die Feldwebel, Wachtmeister, wirklichen Ober-Feuerwerker, Porte'epe-Fähnriche gefreiten Corporale und Regiments-Schreiber fernerhin den gesetzlichen Anspruch auf Natural Quartier an die Communen. Die Unterstaabs-Beamten, welche nicht zum Unteroffizier- und Gemeinen-Grade gehören, werden dagegen den Offizieren gleich behandelt.

2) Die Einquartirungs-Behörden bleiben nach Vorschrift des § 7. des Gesetzes und der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nach wie vor verpflichtet, die Verwaltung aller dahin gehörigen Geschäfte, insofern sie ihnen nicht durch Königl. Garnison-Verwaltungen abgenommen, oder sonst anderweitige Arrangements dieserhalb getroffen werden, namentlich die Auszahlung des Servises zu besorgen, so wie auch, falls sie von den Regierungen damit beauftragt werden, die Administrirung der Garnison-Anstalten zu übernehmen,

Digitized by Google

ohne dafür Gehalte aus Königl. Kassen zu beziehen. Wo aber gegenwärtig Königl. Garnison-Verwaltungen vorhanden sind, da ist es nicht zulässig, solche aufzuheben und deren Geschäfte den Communen zu überweisen.

3) Die Communen behalten ferner die Verpflichtung, — da vorstehend überall nur von Garnisonen die Rede ist, — zur Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen und die dazu gehörigen Offiziere bei Commando's, auf Märschen, bei Revüen, Manövers und in den Cantonirungen nach den bisherigen Grundsätzen.

4) Für das Natural-Quartier, welches nach §. 10. Litt. a. den Unteroffizieren und Gemeinen in den Garnisonen bis dahin, daß deren Casernirung erfolgen kann, gewährt werden soll, zahlt die General-Militair-Kasse den regulativmäßigen Servis.

Um etwanigen unrichtigen Consequenzen aus dem Steuer-Gesetze zu begegnen, werden obige Erläuterungen der Königl. Regierung mit der Aufforderung bekannt gemacht, solche durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 31. November 1820.

Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

Der Kriegs-Minister
v. Hake."

((No. 3.) Die Bevölkerungs-Liste pro 1819 betreffend.

Die Herren Superintendenten und Decane, welche über den Ausfall der bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation angestellten Vergleichung der Bevölkerungs-Listen pro 1819 mit den Kirchen-Büchern noch nicht Bericht erstattet haben, werden hiedurch an die Einreichung dieser Berichte erinnert.

Für die Zukunft werden die Herren Decane und Superintendenten immer unaufgefordert sich der Revision der Bevölkerungs-Listen bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen unterziehen und über die Resultate gleich nachher uns berichten.

Danzig, den 8. Dezember 1820. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(No. 4.) Oeffentliche Belobung.

Am 30. v. M. ist ein Viehstall auf dem Königl. Amts-Vorwerke Pogutken im Berentschen Kreise abgebrannt. So wie das Feuer zum Ausbruche kam, ließ der Herr Probst Karczinski daselbst es seine erste Sorge seyn, durch persönliche Anstrengung aus den benachbarten Ortschaften so viel als möglich Hülfsmannschaften zur Löschung des Feuers herbeizuschaffen, und durch deren Hülfe wurde die weitere Verbreitung des Feuers gehindert.

Diese menschenfreundliche Aufopferung gereicht dem Herrn Probst Karczinski zur Ehre, und so wie wir überzeugt sind, daß er selbst in dem Bewußtsein einer edlen Handlung seine Genugthuung findet, so dürfen wir auch glauben, daß sie beim Publiko, welchem diese Anzeige gewidmet ist, ihre volle Würdigung finden werde.

Danzig, den 15. Dezember 1820. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Die Angabe des Alters der außer-ehelich Geschwängerten betreffend.

Die von den Untergerichten des Departements in Entschädigungs-Klagen der außer-ehelich Geschwängerten eingereichten Akten geben mit geringer Ausnahme zu der Erinnerung Veranlassung, daß es unterlassen wird, das Alter der Geschwächten zu vermerken, wenn solche auch nicht durch ihren Vater oder Vormund vertreten ist. Da nun aber, ohne Angabe des Alters, die Fähigkeit der Geschwängerten, selbstständig Klage anzustellen, nicht beurtheilt werden kann, so werden sämmtliche Untergerichte des Departements hiedurch angewiesen, bei Aufnahme der Entschädigungs-Klagen ohne Ausnahme das Alter der Geschwächten zu verzeichnen, und wird jede Unterlassung dieser Anweisung durch eine Ordnungs-Strafe geahndet werden.

Marienwerder, den 28. November 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Digitized by Google

(No. 2.) Die aus den städtschen Jurisdictions-Bezirken eingehenden Strafgelder ꝛc. ꝛc. betreffend.

Die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden hiedurch angewiesen, die aus den bisherigen städtschen Jurisdictions-Bezirken eingehenden Strafgelder, herrenlose Erbschaften und andere Nutzungen der Gerichtsbarkeit, welche bisher zu den Kämmerei- und Communal-Kassen geflossen sind, vom 1. Januar k. J. ab, nicht an diese Kassen abführen zu lassen, sondern ad Depositum zu nehmen und davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 1. Dezember 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Sohn eines Staats-Bürgers, Handlungsdiener Chain Hirsch Bodenstein aus Danzig, dessen Signalement unten beifolgt, hat den ihm von dem hiesigen Polizei-Präsidio unterm 29. Oktober c. sub No. 42. ertheilten, auf 2 Monate lautenden Reisepaß nach Warschau im Schauspielhause hieselbst verloren und zur anderweiten Reise nach Warschau einen neuen Paß erhalten.

Wir fordern alle Polizei- und Orts-Behörden auf, falls ihnen der verloren gegangene Paß des Bodenstein vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und uns einzusenden.

Danzig, den 8. Dezember 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Alter, 19 Jahre, mosaisch, aus Danzig. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, rund. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, gut. Bart, wenig. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund.

No. 2. Der als Vagabond und Bettler zu Stargardt verhaftete, unten näher signalisirte Schneider-Geselle Johannes Neuroth, aus Marburg gebürtig, ist mit der gesetzlichen Verwarnung, die diesseitigen Staaten wieder zu betreten, über die Grenze gewiesen worden.

Danzig, den 6. Dezember 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Signalement.

Familien-Name, Neuroth. Vorname, Johannes. Geburtsort, Marburg. Religion, reformirt. Alter, 21 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, mittel. Mund, klein. Bart, keiner. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein. Sprache, Deutsch.

Bekleidung. Schwarz tuchener Leibrock, manchesterne Weste, eine manchesterne Halsbinde, hellgraue Beinkleider, dunkelgraue Mütze, alte Stiefeln.

No. 3. Der zur vormaligen Bo-owskischen Diebsbande gehörig gewesene Tischler Michael Wiszniewski, auch Kowalewski, der schon durch den Steckbrief vom 24 August 1818, (in No 36. des Amts-Blatts pro 1818,) verfolgt und nach seiner Wiederverhaftung zur zweijährigen Festungs-Strafe verurtheilt worden, hat seine Strafzeit jetzt abgesessen, und da er nach der richterlichen Bestimmung über die Grenze gebracht werden soll, so ist wegen seines Transports das Erforderliche bereits veranlaßt, auch ihm die gesetzliche Belehrung wegen etwaniger Rückkehr gegeben worden, welches, unter Beifügung seines Signalements, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 15. Dezember 1820.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement
des Michael Wiszniewski, auch Kowalewski.

Beschreibung der Person: Haare, hellbraun. Stirn, rund. Augenbraunen, braun, dünn, zum Theil getheilt. Augen, blau. Nase, groß, stark gebogen. Mund, gewöhnlich, die Unterlippe hängt etwas herunter. Wangen, flach. Bart, braun; trägt einen Lippen-Bart, welcher blond ist. Kinn, breit. Gesicht überhaupt, oval. Zähne, gesund; auf der rechten Seite fehlt ein Backzahn, und in der Mitte der Vorderzähne hat er eine Lücke. Statur, stark. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Beine, gesund. Gesundheitszustand, gut. — Besondere Kennzeichen: hat an der Maus der linken Hand innerhalb eine große Narbe und eine früher gehabte Wunde.

Persönliche Verhältnisse: Alter, angeblich 42 Jahre. Geburtsort, Ratibor in Schlesien. Religion, katholisch. Gewerbe, Tischler. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Huth, runder. Rock, blau tuchener. Jacke, blaue. Weste, grüne, mit weißen Knöpfen. Beinkleider, blau- und rothstreifige leinene und weiß leinene. Fuß-Bekleidung, Stiefeln. Halstuch, mit roth und weißen Pünktchen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Forst-Inspektion Darßlub führt künftig den Namen Forst-Inspektion Neustadt, und ist dieser Ort dem Forst-Inspektor künftig zum Wohnsitz angewiesen.

Danzig, den 6. Dezember 1820.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Bei Beförderung der Berliner fahrenden Post von hier nach Neustadt ist am 5. huj. in der Zeit von 6 Uhr Abends bis in der Nacht um 2 Uhr ein Faß mit 600 Rthlr., No. 97. signirt à Berlin, 112 Pfund schwer, von einem der Post-Beiwagen gestohlen worden.

Wahrscheinlich haben sich nichts als Düttchen in dem Fasse befunden.

Wer zur Entdeckung des Diebes oder zur Wiederhabhaftwerdung des Geldes dem unterzeichneten Ober-Post-Amte behülflich ist, hat bei Verschweigung seines Namens von demselben eine Belohnung von 50 Rthlr. zu erwarten.

Danzig, den 8. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

No. 3. Der durch die Entlassung des bisherigen Direktors der hiesigen Königl. Navigations-Schule unterbrochene Unterricht in derselben wird nunmehr wieder mit dem 2. Januar 1821 beginnen. Indem wir das Publikum hievon in Kenntniß setzen, fordern wir diejenigen, welche an dem Unterrichte unter den bereits früher bekannt gemachten Bedingungen Theil zu nehmen wünschen, hiemit auf, sich desshalb an den interimistischen Direktor der Anstalt, Herrn Commandeur v. Bille hieselbst zu wenden und dessen weitere Anweisung zu befolgen.

Danzig, den 14. Dezember 1820.

Der Senat der Königl. Navigations-Schule.

Digitized by Google

No. 4. Der zweite Band meiner Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes, der über 1½ Alphabet stark ist, wird nach Neujahr herauskommen. Der Subscriptions-Preis eines Exemplars auf Schreibpapier ist 1 Rthlr. 30 gr. Für Danzig nimmt Herr Criminal-Rath Skerle Subscription an, die bis acht Tage nach Neujahr offen bleibt. Exemplare vom ersten Bande sind noch in der Hartmannschen Buchhandlung allhier, auf Schreibpapier zu 1 Rthlr. 60 gr. und auf Druckpapier zu 1 Rthlr. 36 gr. zu haben. Elbing, den 4. Dezember 1820. Mich. Gottl. Fuchs, Professor.

Personal-Chronik.

Der Candidat der Theologie, Rektor Herr Samuel Wilhelm Ferdinand Oloff ist nach wohl überstandener Prüfung pro ministerio heute in die Zahl der zur Verwaltung des Predigt-Amts wahl- und präsentationsfähigen Candidaten aufgenommen worden.

Danzig, den 15. Dezember 1820.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 52. —

Danzig, den 28sten Dezember 1820.

Die indirekte Steuer-Angelegenheit betreffend.

(No. 1.) Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hiemit im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Griess durch eine Mühle bereitet werden,

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:

von 1 Centner Weizen 16 Groschen,

von 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

Digitized by Google

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Centner muß auf Einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sey.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steuer-Amte ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister oder der dazu von ihm beauftragten Behörde auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann, der Oertlichkeit gemäß, besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanz-Minister soll in jeder Stadt die nach der Localität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

Digitized by Google

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes, den Schlachtzettel des Steuer-Amtes auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

§. 12. Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Communal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung. Allgemeine Vorschriften.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirkes der steuerpflichtigen Stadt-Gemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, zur Klassensteuer angezogen und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brodt, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen oder vermahlen einführen, und von dem Vieh, welches sie schlachten lassen oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadt-Bezirke an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlacht-Steuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnortes entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steuer-Amte angemeldet und versteuert, oder es muß

Digitized by Google

demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{10}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das Doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuer-Behörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steuer-Amte folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steuer-Amte anzeigen, welche Mühlen-Gebäude, Schlacht-Häuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Localen, die unter Aufsicht des Steuer-Amtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlacht-Bücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlacht-Zetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Controlle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

Digitized by Google

d) Das Mühler- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungs-Behörde vereint betrieben werden.

§ 17. a) Defraudationen ziehen die Confiscation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Confiscation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 60—65., §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer, angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91. bis 95. und der Declaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Controlle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuer-Behörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59. und 72. sowohl von den Steuer-Beamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Minister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unseren Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30. May 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

(No. 2.) Regulativ, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, in den Städten Danzig, Elbing und Marienburg und deren Vorstädten.

Zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, vom 30. May d. J. wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. August d. J., im Amts-Blatte No. 35., Abschnitt 5. folgendes Regulativ vorläufig festgesetzt:

Digitized by Google

Igemeine stimmun-

§. 1.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wird erhoben:

1) in der Stadt Danzig und den dazu gehörigen innern, von den äußeren Festungswerken umschlossenen Vorstädten und in der äußern Vorstadt Neu-Fahrwasser,

2) in der Stadt Elbing, einschließlich die Vorstädte, imgleichen Mattenborf und die Etablissements Englischer Brunnen und Lissausche Windmühle,

3) in Marienburg, einschließlich die Marien-Vorstadt, imgleichen das Dorf Hoppenbruch.

§. 2.

Die Einhebung dieser Steuern soll am 1. Januar 1821 ihren Anfang nehmen, und zwar nach dem hier angeschlossenen Tarif, mit Einschluß der Communal-Zulage-Sätze, welche letztere jedoch ad Depositum zur Verwendung für die Commune und nicht zur Königl. Kasse eingezogen werden. Sie geschieht durch die Steuer-Aemter genannter Städte und die in Danzig etablirten besonderen Hebestellen in den, im §. 3. genannten Thören und in den im §. 8. genannten drei Wassermühlen in der Stadt.

Allen diesen Hebestellen steht eine unbeschränkte Abfertigungs-Befugniß zu, und den Thor-Recepturen Danzigs wird überdies die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von den in den äußeren, der Klassensteuer unterworfenen Vorstädten und in den innerhalb einer halben Meile von der Steuerpflichtigen Stadt gelegenen Umgebungen wohnenden Gewerbetreibenden gestattet.

§. 3.

Für den Eingang der im §. 15. des Gesetzes genannten steuerbaren Gegenstände und des Viehes sind folgende Thöre geöffnet:

A. in Danzig:

1) das Kneipab-, Vorder- und Langgarter Thor,
2) das rothe Brück- und leege Thor,
3) das hohe Thor,
4) das Jakobs-Thor,
5) das Olivaer Thor,
6) das Wasser-Thor;

Digitized by Google

B. in Elbing:

1) das Holländer-Thor,
2) das Fischer-Thor oder Unterbaum,
3) das Berliner Thor,
4) der Oberbaum,
5) das Königsberger Thor,
6) das Mühlen-Thor;

C. in Marienburg:

1) das Wasser-Thor,
2) das Marien-Thor,
3) das Sand-Thor.

Die übrigen Thore, namentlich:

A. in Danzig — das Petershagen- und Neugarter-Thor;
B. in Elbing — das Danziger Thor;
C. in Marienburg — das Töpfer-Thor

sind zum Einganze besagter Gegenstände verboten und sollen durch Tafeln bezeichnet werden.

§. 4.

In besondern Fällen kann das Steuer-Amt den Eingang von Mehl, Fleisch und dergleichen Waaren, auch Vieh durch die nach §. 3. verbotenen Thore gestatten, es muß aber sich istliche Erlaubniß-Scheine ertheilen.

§. 5.

Die Steuerpflichtigen sind verbunden, die steuerbaren Gegenstände an den Thoren in Danzig zur Versteuerung zu melden und letztere zu berichtigen, oder Vorexpeditionen gegen Bürgschaft sich ertheilen zu lassen, und mit letzteren ohne Aufenthalt sich zum Steuer-Amte, Behufs völliger Abfertigung, zu begeben.

In Elbing und Marienburg müssen sie diese von den Steuer-Aemtern erhalten, wohin sie auf dem gewöhnlichen nächsten Wege sich zu begeben haben.

§. 6.

Die im §. 3. ad A. genannten Thore sind zur Abfertigung der nach dem Gesetze steuerbaren Gegenstände in den Winter-Monaten

Januar, Februar, März und Oktober, November und Dezember, von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends,

Digitized by Google

und in den übrigen Sommer-Monaten

April, May, June, July, August und September vom 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends

geöffnet.

Die Zeit der Abfertigung bei den Steuer-Aemtern ist in den ersteren Monaten von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr Abends, und in den letzteren Monaten von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 6 Uhr Abends bestimmt.

§. 7.

Sollten Versendungen an Mehl, Fleisch und dergleichen Waaren aus Städten nach Städten geschehen, welche die Schlacht- und Mahlsteuer tragen, so müssen Bescheinigungen schon erfolgter Versteuerung ertheilt, und diese da, wo Thor-Controlleurs sind, von diesen des wirklichen Ausgangs aus der Stadt der Versendung wegen, attestirt werden.

Nach Umständen kann Versiegelung der Collis stattfinden.

§. 8

II. Besondere Bestimmungen A. Mahlsteuer.

Auf nachgenannte Mühlen dürfen zur Vermahlung von Körnern und Hülsenfrüchten zu Schroot, Mehl, Graupe, Grütze und Gries Steuer- oder Freischeine ausgegeben werden:

A. für Danzig a) innerhalb der Stadt, auf

1) die große Mühle,
2) die Schneide-Mühle,
3) die Weizen-Mühle,

} Wasser-Mühlen,

4) die städtsche Wind-Mühle;

b) außerhalb der Stadt, auf

1) die Mühle zu Schellmühl,
2) " " " Neu-Schottland,
3) " " " Strieß,

} Wasser-Mühlen;

B. für Elbing auf die außerhalb der Stadt belegenen Mühlen:

1) die Ober-Mühle,
2) die Unter-Mühle,
3) die Nothsacker-Mühle,
4) die Scheeder-Mühle,
5) die Strauch-Mühle,

} Wasser-Mühlen,

6) die Lissausche Wind-Mühle;

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google